Bayerns

Gesetze und Gesetzbücher

privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Erster Band.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1862.

Das Gerichtsverfassungs- und Notariatsgesetz

sammt den dazu gehörigen allerhöchsten Verordnungen und Vollzugsinstruktionen,

nebst den Gesetzen

die Competenzconflicte,

die

Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen

und

Berggerichtsverfassung

betreffend.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1862.

Vorrede.

Dem letztversammelten Landtage war das längst-erwartete neue Straf- und Polizeistrafgesetzbuch, das Gerichtsverfassungs- und Notariatsgesetz, wie auch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegen; den Beschlüssen der beiden Kammern folgte rasch die allerhöchste Sanktion, und so ist nun die so dringend nothwendig gewesene Justizreform im Königreiche Bayern, welche schon mit dem Antritte der segensreichen Regierung König Max II. ihren Anfang genommen hatte, in den wesentlichsten Abtheilungen vollendet, und wird bei der vertrauensvollen Einigkeit zwischen den Faktoren der Gesetzgebung durch ein neues, für das ganze Königreich geltendes, bürgerliches Gesetzbuch und durch eine Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten baldigst zum Abschlusse kommen.

Bei den vielen wichtigen Gesetzen dieser großen legislatorischen Periode wurde von mehreren Juristen das Bedürfniß gefühlt, diese Gesetze mit einigen älteren, bedeutenderen in einer Sammlung zusammenzustellen und in einer würdigen Ausstattung erscheinen zu lassen. Die Buchner'sche Buchhandlung ging bereitwilligst auf den Plan ein, und so entstand vorliegendes Sammelwerk unter dem Titel: „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes."

Die Herausgeber hatten sich hiebei die Aufgabe gestellt, eine vollständige Sammlung aller neueren Gesetze privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes des Königreiches Bayern, welche voraussichtlich für längere Zeit in Kraft bleiben werden, mit jenen Verordnungen und Instruktionen, welche als wesentliche Erläuterungen und Ergänzungen der Gesetze selbst erscheinen, herzustellen. Selbstverständlich mußten daher alle Landrechte und die Gerichtsordnung mit ihren Novellen, als durch die neue Civil- und Civilproceßgesetzgebung baldigst außer Wirksamkeit tretend, ausgeschlossen werden; dagegen wurde mit mehreren kleineren Gesetzen privatrechtlichen Inhaltes, trotzdem die meisten voraussichtlich mit der neuen Civil-Gesetzgebung aufgehoben werden, eine Ausnahme gemacht, da dieselben bisher nur zerstreut in den Gesetzblättern — daher schwer im Privatbesitze — zu finden waren, deßhalb ihre Zusammenstellung, wenn auch nur zum Gebrauche für wenige Jahre, für die Nichtbesitzer der Gesetzblätter jedenfalls wünschenswerth erscheinen mußte.

Die Herausgeber werden aber auch bedacht sein, neu erwachsendes Material (wie z. B. die von der Handels-Gesetzgebungscommission beschlossenen Abänderungen des Wechselrechtes, dann die zum Polizeistrafgesetzbuche erlassenen allerhöchsten Verordnungen und ministeriellen Bekanntmachungen, sobald dieselben, soweit sie die vom Ministerium des Innern versprochene Revision sämmtlicher Polizeiverordnungen betreffen, vollständig erschienen sind, was bis Ende dieses Jahres zu erwarten steht) in Supplementbänden, die neue Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das bürgerliche Gesetzbuch aber sofort nach der Publikation als IX. und X. Band der Sammlung erscheinen zu lassen.

Leider waren bis jetzt alle Fortschritte und Verfeinerungen der Buchdruckerkunst bei den meisten Ausgaben bayerischer Gesetze noch nie zur Anwendung gekommen. Es war daher für die Herausgeber und besonders für den Verleger noch eine weitere Aufgabe darin gesetzt, daß das Sammelwerk in einer schönen, des Gegenstandes würdigen und den Inhalt selbst ehrenden Ausstattung, wie auch zugleich in einer zum Handgebrauche praktischen Einrichtung erscheine, und so endlich auch einmal für Bayerns Gesetzbücher eine durch typographische Eleganz und handliches Format ausgezeichnete Ausgabe geschaffen werde, wie solche bereits einige deutsche, namentlich aber die außerdeutschen Staaten schon seit lange besitzen.

Inwieweit diese gestellten Aufgaben erfüllt worden sind, wird das Werk selbst am Besten darthun. Eine

freundliche Theilnahme, die dasselbe bei dem geehrten bayerischen Juristenstande finden möge, wird für die Herausgeber und den Verleger den Beweis bilden, daß ihre gute Absicht erkannt und gewürdigt worden ist.

Bamberg, den 12. August 1862.

Die Herausgeber und der Verleger.

I. Chronologisches Register

über

sämmtliche in den acht Bänden: „Bayerns Gesetze privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes“ enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

II. Alphabetisches Register

über

sämmtliche in den acht Bänden: „Bayerns Gesetze privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes“ aufgenommene Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Bemerkung. Die im VII. Bande Seite 307 aufgenommene Taxordnung vom Jahre 1785 ist nach Art. 83 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche aufgehoben; an ihre Stelle treten nunmehr diejenigen Tax-Ordnungen, welche für die an die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen gesetzliche Geltung haben.

Bayerns Gesetze und Gesetzbücher.

Erster Band.

Inhaltsverzeichniß

des I. Bandes von „Bayerns Gesetze

privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes".

Systematisches Register

zu dem

Gesetze vom 10. November 1861,

die Gerichtsverfassung betreffend.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Artikel.)

Erste Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte. 1—7.

Zweite Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte. 8—25.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirks-Gerichte. 26—41.

Dritte Abtheilung.

Vierte Abtheilung.

Fünfte Abtheilung.

Sechste Abtheilung.

Gesetz

vom 10. November 1861,

die Gerichtsverfassung

betreffend.

(Gesetzblatt 18⁶¹/₆₂. Nr. 15. Seite 209—248.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Ansehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen dießseits des Rheines nothwendig werdenden Aenderung der Gerichtsverfassung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Art. 1. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Stadt- oder Landgerichte,
2) durch Bezirksgerichte,
3) durch Appellationsgerichte,
4) durch das Oberappellations-Gericht.

Art. 2. Bei den Stadt- und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelnrichter verwaltet.

Die Verfassung der Bezirks-Gerichte, der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts ist das collegiale.

Art. 3. Die Stadt- und Landgerichte werden mit einem Stadt- oder Landrichter, mit der erforderlichen Zahl von Stadtge-

richts- oder Landgerichtsassessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

Bei einzelnen Stadtgerichten können mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadt-Richter und Gerichtsschreiber aufgestellt werden.

Art. 4. Ein Bezirksgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären.

Art. 5. Ein Appellations-Gericht besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären.

Art. 6. Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären.

Art. 7. Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungs-Wege getroffen.

II. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Art. 8. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfaßt:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Art. 64 des Gesetzes, die Einführung des Straf-Gesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, aufgehoben sind.

Sind dieselben lediglich auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziff. 15 zu bemessen;

2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse;

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Mieth-Verhältnisses, solange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handels-Gerichten zugewiesen sind;
6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;
7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;
8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;
9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 desselben Gesetzes;
10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;
11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;
12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung von Grenzzeichen;
13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;
14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;
15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;
16) Concursprocesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziff. 15 bezeichneten Betrag übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Concursverfahrens erhoben und dessen Liquidität oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht be-

stritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Edictstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritätserkenntnisses und zur weiteren Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder einem Gläubiger der desfallsige Antrag gestellt wird.

Art. 9. Die Zuständigkeit des Stadt- oder Landgerichts kann durch Uebereinkunft der Parteien (§. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Art. 8 aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Art. 10. Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Art. 8 Ziff. 15 bei einem Stadt- oder Landgerichte erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundertfünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3 Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte soweit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

Art. 11. In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civil-Proceßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Art. 8 Ziff. 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundertfünfzig Gulden betreffen.

Art. 12. Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß der Bestimmung in Art. 8 zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichtes gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegen-Ansprüche zugleich gegen die Vor-Klage als Einrede geltend gemacht werden.

Art. 13. Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Art. 8) gehörigen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten un-

ter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes, vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt. *)

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das stadt- oder landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

Art. 14. Bei den durch die Stadt- und Landgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15, die in den §§. 3—15 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung. **)

Art. 15. Bei den im Art. 8 Ziff. 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Executiv-, Mandat-, Arrest- und Concursprocesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Art. 16. Den Stadt- und Landgerichten steht die Aburtheilung der Uebertretungen zu, soweit nicht durch die Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, und vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, ein Anderes festgesetzt ist.

Art. 17. Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Be-

---

*) Der nach Art. 80 noch geltende **Art. 12** des Gesetzes vom 1. Juli 1856 lautet:

Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde oder einer andern zuständigen Vermittlungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche sind auch ohne Einhaltung der in der Gerichtsordnung Cap. XVII §. 1 Ziff. 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsverbindlich.

Die vor einem Civilgerichte protokollirten Vergleiche haben alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches; die vor einer andern Vermittlungsbehörde errichteten, insoferne sie nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt sind, haben nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages.

Soweit die jeden Orts geltenden Gesetze für die Rechtsgiltigkeit von Verträgen besondere Voraussetzungen aufstellen, behält es hiebei sein Bewenden.

) Der hieher bezügliche noch geltende **Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 lautet:

Wird nach §. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 die Erlassung des Erkenntnisses verschoben, so ist dieses den Parteien schriftlich an Verkündigungsstatt zuzustellen.

Die Bestimmung im §. 11 Abs. 2 desselben Gesetzes ist aufgehoben.

zirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;

3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;

4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;

5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungs-Richters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungs-Richter abliefern zu lassen;

6) die dienstlichen Ansinnen zu erledigen, welche der Staats-Anwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, an sie stellt.

Art. 18. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen, nebst den Ewig-Geldsachen;

2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;

3) die Verlassenschaften;

4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

Die Behandlung der Familien-Fideicommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Art. 19. Wenn über einen bei einem Stadt- oder Landgerichte gemäß Art. 18 vorgenommenen Act der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Art. 20. Der Stadt- oder Landrichter ist Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so ist der im Dienste älteste derselben der Vorstand des Gerichts, wenn nicht von dem Staats-Ministerium der Justiz eine andere Anordnung getroffen wurde.

Bei Verhinderung des Vorstandes oder Erledigung der Stelle sind die übrigen Gerichtsmitglieder nach ihrem Range, und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienst-

Alter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wurde.

Art. 21. Für diejenigen Landgerichte, an welchen neben dem Landrichter kein Landgerichtsassessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt, und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Außerdem kann das Bezirks-Gericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspraktikanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechts-Sachen, zur Beschlußfassung in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.

Art. 22. Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichtes die Ausscheidung der Geschäfte nach Districten oder nach Fächern, soferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird.

Die Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen.

Art. 23. Die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben in der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landrichter Aushilfe zu leisten.

Außerdem haben dieselben alle von dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichtes ihnen nach Fächern oder nach Districten oder einzeln zugetheilten Rechtssachen zu besorgen.

Art. 24. Die Stadt- und Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtssachen selbstständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instructionsmäßig bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit trifft.

Art. 25. Die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

Wenn bei einem Stadtgerichte eine Ausscheidung der Geschäfte in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 22 zwischen mehreren Stadtrichtern stattfindet, so unterzeichnet jeder Stadtrichter die Ausfertigungen in seinem Geschäfts-Bereiche.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirks-Gerichte.

Art. 26. Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller

Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind. *)

Art. 27. Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 8 Ziff. 15) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3 Nro. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann in dem Falle, wenn es über seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist, in seiner ersten Verfügung auf die Klage die

Art. 26 u. 27 aufgehoben d. Ges. v. 29. 4. 69.

*) Nach Art. 80 sind folgende hieher gehörende Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1856 noch gültig:

Art. 15. Bei den Bezirksgerichten wird in Sachen, welche zum gewöhnlichen Verfahren sich eignen, die Verhandlung auf die Klage mittels Schriften-Wechsels gepflogen.

Den Parteien bleibt unbenommen, einzelne Proceßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zu Protokoll vorzunehmen.

Auch kann das Gericht aus besonderen Gründen die protokollarisch schlüssige Verhandlung anordnen.

Art. 16. Im Concursprocesse fällt die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Edictstagen hinweg. Den Betheiligten ist gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Recesse vorzunehmen.

Letztere müssen spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Edictstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Concursgerichtes gebracht sein.

Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Production.

In Bezug auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zustehen, werden diejenigen, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, als dem Beschlusse der übrigen zustimmend betrachtet.

Der Concurs ist nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger eines concursmäßigen Schuldners oder auf vorgängige Insolvenzanzeige desselben zu erkennen, beziehungsweise zu eröffnen.

Art. 17. Wenn sich bei dem Concursgerichte die an den Edictstagen als Beweismittel in Bezug genommenen Hypothekenbücher, Contracten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen nicht befinden, so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtlich — wenn auch ohne Beiziehung der Betheiligten — beglaubigte Abschriften der Contracten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien.

Wenn ein im Concurse Betheiligter behauptet, daß solche Auszüge und Abschriften mit den Originalien nicht übereinstimmen, so ist die Originalproduction vom Concursgerichte zu veranlassen und sind die Betheiligten hiezu zu laden.

Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil die sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10 bis 50 fl. zu strafen.

Schätzung auch von Amtswegen anordnen.

Die gemäß Abs. 1 und 2 vorgenommene Schätzung hat die in Art. 10 Abs. 4 bezeichneten Wirkungen.

Art. 28. In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechts-Streitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Insbesondere haben die Bezirksgerichte darauf Bedacht zu nehmen, bei Concursprocessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das Letztere mit Abhaltung der Edictstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse zu beauftragen.

Art. 29. Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde.

Art. 30. In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 8 und 9) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege (Art. 18) geht die Berufung oder Beschwerde an das Bezirksgericht.

Art. 31. Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Art. 32. Zur Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetz-Buches und des Polizeistrafgesetz-Buches für das Königreich Bayern betr., gleich den Vergehen zu behandeln sind, werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

Für entferntere Theile der Bezirke können durch Regierungs-Verordnung besondere Criminalbezirke gebildet und in denselben einer entsprechenden Zahl der gemäß Abs. 1 und 2 aufgestellten ständigen Untersuchungsrichter die Wohnsitze angewiesen werden.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist jeder Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Art. 33. Wenn bei einem Bezirksgerichte die Aufstellung mehrerer ständiger Untersuchungs-Richter nothwendig wird, hat der Director des Bezirksgerichts die Geschäfte ständig nach Districten unter die einzelnen Untersuchungs-Richter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungs-Richter wird ein Stellvertreter von

dem Director des Bezirksgerichts bestimmt.

Art. 34. Der Untersuchungs-Richter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Auch steht es dem Bezirks-Gerichte zu, auf Antrag des Untersuchungsrichters die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, gleich den Vergehen zu behandeln sind, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen.

Art. 35. In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung von Straf-Sachen treten die Bezirksgerichte in den Wirkungskreis, welcher durch die Strafproceßordnung den vormaligen Kreis- und Stadtgerichten und durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, den Bezirksgerichten zugewiesen ist.

Art. 36. Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen, zahlreicheren Besetzung.

Art. 37. Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte zugezogen werden.

Art. 38. Der Bezirksgerichtsdirector hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, ~~unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirks-Gerichtes~~, bestimmt die Gerichts-Mitglieder, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dieß nothwendig wird, zu der Aushilfe und Stellvertretung des Staatsanwaltes.

Art. 39. In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Director oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder den Vorsitz.

Art. 40. Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Art. 41. Bei Verhinderung des Bezirksgerichtsdirectors hat das im Dienste älteste Gerichts-Mitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Bezirksgerichtsdirectors zu vertreten.

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Appellationsgerichte.

Art. 42. Die Appellations-Gerichte verbleiben in ihrem bisherigen Wirkungskreise, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 43. In den von den Bezirksgerichten in I. und II. Instanz behandelten Rechtssachen geht die Berufung oder Beschwerde an die Appellationsgerichte, welche darüber in II. beziehungsweise III. und letzter Instanz erkennen.

Art. 44. Die Appellationsgerichte theilen sich in Senate, welche aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Besetzung.

Art. 45. Dem Präsidenten des Appellationsgerichts steht die Geschäftsleitung nach den im Artikel 38 enthaltenen Vorschriften zu, soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Directoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen.

Art. 46. In einem der Senate des Appellationsgerichts wird der Vorsitz mit den im Art. 40 aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von den Directoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichts-Mitglieder ersetzt werden.

Art. 47. Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise einen Director als Mitglied zuzuweisen.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Ober-Appellationsgerichtes.

Art. 48. Das Oberappellationsgericht verbleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise, soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 49. In den von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberappellationsgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafproceßordnung und des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, zur Anwendung.

Art. 50. Das Oberappellationsgericht theilt sich zur Entscheidung der an dasselbe gelangenden Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtssachen in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Im Falle vorübergehender Verhinderung einzelner Senatsmitglieder ist der Präsident befugt, andere Mitglieder des Oberappellationsgerichtes zur Ergänzung der betreffenden Senate abzuordnen.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglie-

der aus einem Senate in einen anderen über.

Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Competenzconflicte und der Bergrechtsstreitigkeiten, dann des ständigen Senates in Strafsachen richtet sich nach den besonderen hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 51. Ein Senat des Oberappellationsgerichtes besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungen.

Art. 52. Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberappellationsgerichts steht dem Präsidenten und den Directoren, wenn aber ein Senat nur aus Räthen besteht, dem ältesten Rathe zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen, und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorsitze anordnen.

Art. 53. Die Vorschriften der Art. 38, 40, 45, 46 und 47 gelten auch für das Oberappellationsgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Art. 54. Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Land-Gerichtsassessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirks-Gericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Land-Gericht desselben Bezirkes.

Die vor ein Stadt- oder Land-Gericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Art. 55. Wird ein Mitglied eines Appellations- oder Bezirks-Gerichtes abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen, oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Appellations-Gerichtes, beziehungsweise des Bezirksgerichtes zu unterstellen.

Art. 56. Werden in dem durch Art. 55 bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungs-Gesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Art. 57. Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberappellationsgerichtes erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Se-

Art. 54 – 59 aufgehoben Ges. 29.4.69.

nate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Art. 58. Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kommt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Art. 59. Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objecte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Ober-Gerichte, so wird die Verweisung von dem Oberappellationsgerichte beschlossen.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Art. 60. Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Bei den Stadt- oder Landgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten Staats-Anwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere geeignete Beamte oder Bedienstete beauftragt. Es können diese Geschäfte auch an Functionäre übertragen werden.

Die Verwendung von Gemeindebediensteten kann nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

Art. 61. Der Generalstaats-Anwalt am Oberappellationsgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte an dem einschlägigen Appellationsgerichte, dann die Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten unter den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten.

Die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste bei den Stadt- und Landgerichten beauftragten Beamten oder Bediensteten aus anderen Dienstzweigen stehen in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden

Bezirks- und höheren Gerichten aufgestellten Staatsanwälte.

Sämmtliche Beamte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sind verpflichtet, den von ihren Oberen erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Art. 62. Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Art. 63. Die Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, und durch das Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, sowie durch sonstige Gesetze ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Außerdem haben sie die Stadt- und Landgerichte in den ihnen durch Art. 18 zugewiesenen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege zu überwachen, sie sind aber nicht befugt, den betreffenden Beamten Weisungen über die Art der Behandlung dieser Gegenstände zu geben, sondern haben von den wahrgenommenen Gebrechen lediglich dem vorgesetzten Gerichte behufs der competenzmäßigen Einschreitung Anzeige zu machen.

Erlangen sie Kenntniß von Thatsachen, welche eine disciplinäre Einschreitung gegen Richter, gerichtliche Beamte oder Diener ihres Amtssprengels zu veranlassen geeignet sind, so haben sie diese Thatsachen den betreffenden Amtsvorständen oder Collegialgerichten, welchen die Handhabung der Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen.

Der Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte wird durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistraf-Gesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, bestimmt.

Art. 64. Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Art. 65. Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die Gerichts-Mitglieder, welche der Gerichts-Vorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten.

Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfs-Beamten durch den Staatsminister der Justiz.

Art. 66. Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten hat der Staats-Anwalt des einschlägigen Bezirks-Gerichtes einen Substituten aufzustellen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten hat der Gerichtsvorstand den Stell-

vertreter desselben für besonders dringende Fälle zu bestellen, hievon aber ungesäumt dem Staats-Anwalte am Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Art. 67. Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Art. 18), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositen-Wesen betreffenden Geschäften.

Art. 68. Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen und außerdem alle ihnen durch specielle Gesetze oder durch die Dienstesinstruction zugewiesenen Geschäfte nach Anordnung des Gerichtsvorstandes zu besorgen.

Die Gerichtsschreiber und Secretäre haben insbesondere die Canzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte, soweit hiefür bei einzelnen Gerichten nicht besondere Beamte aufgestellt sind, zu besorgen.

Auch liegt denselben unter Aufsicht der Finanzbehörden die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insoferne nicht hierüber entweder durch besondere Gesetze etwas Anderes vorgeschrieben ist, oder eine anderweitige Anordnung im Verordnungswege getroffen wird.

Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 69. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und, wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Art. 70. Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörde ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 71. Das Depositen-Wesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

Art. 72. Die Anordnungen über die Erhebung und Verrech-

nung der im Art. 68 Abs. 3 und Art. 70 bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

VI. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 73. Für die Behandlung und Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden, soweit es das Bedürfniß erfordert, Handelsgerichte errichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte, über deren Zuständigkeit und über das für dieselben geltende Verfahren werden in dem Einführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffen.

Art. 74. Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letzteren, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehe-Gerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusezzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Art. 75. Zur Verhandlung und Entscheidung streitiger Bergrechtsgegenstände in erster Instanz ist das betreffende Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Streitsummen zuständig.

Bei Erlassung eines Erkenntnisses in Bergrechtsstreitigkeiten wird der bezirksgerichtliche Senat aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, von welchen das älteste der Vorstand des Senates ist, und dem einschlägigen Berg-Beamten gebildet. Dem letzteren kömmt eine entscheidende Stimme zu.

Ist der Fiscus bei einem Bergrechtsstreite betheiligt, so ist bei Entscheidung desselben zu dem bezirksgerichtlichen Senate der einschlägige Bergbeamte zwar beizuziehen, jedoch kommt ihm lediglich eine berathende Stimme zu.

Das Verfahren in Bergrechts-Streitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften im organischen Edicte vom 14. September 1809, die Berggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend.

Art. 76. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staats-Beamten, des Fiscus, sowie der Officiere und der im Officiers-Range stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz

vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, verliehen war.

Den Standesherren bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des §. 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Art. 77. An die Stelle der gemäß Art. 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichts-Stände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Art. 78. Ueber die Berufung gegen ein erstgerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verkündigt, beziehungsweise den Parteien zugestellt worden ist, wird von dem Appellationsgerichte und, wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberappellationsgerichte entschieden.

In beiden Fällen wird die Berufungssumme nach den vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltend gewesenen Bestimmungen beurtheilt.

Gehen Rechtssachen, welche bis zu dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, in die Zuständigkeit eines Einzelnrichters über, so ist die bisherige Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Art. 79. Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Land-Gerichten in bürgerlichen Rechts-Sachen an das Bezirksgericht als zweite, und an das Appellations-gericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungs-Summe zum Bezirksgerichte fünfzig Gulden, zum Appellations-Gerichte einhundertfünfzig Gulden bei ungleichförmigen und dreihundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche in solchen Rechtssachen von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz einhundert fünfzig Gulden, und zur dritten dreihundert Gulden bei ungleichförmigen, und sechshundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hiedurch nicht geändert.

In Bergrechtsstreitigkeiten sind die Berufungen an das Appella-

tionsgericht als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz bei dem Vorhandensein der im Abs. 1 bezeichneten Berufungssummen zulässig.

In Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte ist die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirks-Gericht ohne Rücksicht auf die Summe zulässig.

Art. 80. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen dießseits des Rheins gleichzeitig mit dem Gesetze über das Notariat in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichts-Verfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen dießseits des Rheines betreffend, mit Ausnahme der Bestimmungen desselben in Art. 12, 13 Abs. 2 und 3, Art. 15, 16 und 17 außer Wirksamkeit. *)

Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, und das Gesetz vom 28. Mai 1852, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen dießseits des Rheins betreffend, sind mit dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

---

*) Die noch gültigen Artikel des Gesetzes vom 1. Juli 1856 wurden als Noten zu den treffenden Artikeln dieses Gesetzes bereits oben eingeschaltet.

Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betr.

Systematisches Register.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Artikel.)

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariatstaxen. 104—112.

Vierter Titel.

Von der Ausübung der Disciplinargewalt über die Notare. 113—147.

Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare. 148—149.

Schlußbestimmungen.

Anhang zum Notariatsgesetze.

Gesetz
vom 10. November 1861,
das Notariat
betreffend.

(Gesetzblatt 18 61/62. Nr. 14. Seite 129—206.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Ansehung des Notariats in den Landestheilen dießseits des Rheines nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Titel.
Von der Bestellung der Notare.

Art. 1. Die Notare werden vom Könige ernannt.

Sie sind öffentliche Beamte.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß entzogen werden.

Im Uebrigen richten sich ihre Dienstesverhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2. Zum Notare kann nur derjenige ernannt werden, welcher

1) die Prüfung für den Justiz-Staatsdienst mit Erfolg bestanden, und
2) nach derselben wenigstens zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet hat.

Art. 3. Wer die Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Gerichtssecretärs oder Rechtsanwaltes bekleidet hat, ist von der Vorschrift des Art. 2 ausgenommen.

Desgleichen ist die zweijährige Notariatspraxis (Art. 2 Ziff. 2)

denjenigen erlassen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestanden haben.

Art. 4. Ein Notar kann weder die Stelle eines Rechtsanwaltes noch irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeindeämter, mit denen ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

Art. 5. Die Zahl, sowie die Sitze der Notare werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 6. Vor dem Antritte des Amtes hat der Notar in der öffentlichen Sitzung des Bezirks-Gerichtes, zu dessen Sprengel sein Wohnsitz gehört, den Diensteid in folgender Formel zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Notars den Gesetzen gemäß pünktlich und gewissenhaft versehen werde, so wahr mir Gott helfe."

Art. 7. Die Namensunterschrift des Notars, sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen gesonnen ist, muß bei sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Sprengels hinterlegt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Notar bei der Eidesleistung die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu übergeben und dieses hat die Versendung derselben zu bewirken.

Art. 8. Will der Notar seine Unterschrift oder den Handzug ändern, so darf dieß nur nach vorgängiger Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichtes geschehen.

Sowohl bei einer solchen Aenderung der Unterschrift oder des Handzuges, als bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Appellationsgerichtssprengel ist die Unterschrift nebst dem Handzuge des Notars bei dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes behufs Mittheilung an sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichts-Sprengels zu übergeben.

Art. 9. Dem Notar ist untersagt:

1) außerhalb des ihm nach Artikel 5 angewiesenen Sitzes zu wohnen,
2) außerhalb seines Wohnsitzes für sich oder seine Gehilfen ein ständiges Geschäftslocal zu haben,
3) außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen.

Befindet sich jedoch am Wohnorte des Notars der Sitz mehrerer Bezirksgerichte, so ist der Notar in dem Sprengel eines jeden derselben Amtshandlungen vorzunehmen befugt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Suspension auf einen bis sechs Monate und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Art. 10. Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar, untersagt.

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

1) Börsenspeculationen, Handels-, Bank-, Disconto- oder Mäcklergeschäfte zu machen,
2) die Verwaltung einer Handels- oder Industriegesellschaft, oder einer ähnlichen

finanziellen Unternehmung zu führen,

3) Speculationen hinsichtlich des Ankaufs und Wiederverkaufs von Immobilien, des Kaufs von Forderungen, Erbschaftsansprüchen und anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen,

4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet,

5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen,

6) sich unter was immer für einem Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll,

7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen.

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungskreise und von der Geschäftsführung der Notare.

Art. 11. Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehalten sind.

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare:

1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,

2) die Urschriften aufzubewahren,

3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,

4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsclausel beizufügen.

Auch steht es bei den nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar, wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift, andern Falls in beglaubigtem Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekenamte zu übersenden.

Art. 12. Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung

eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird.

Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art zum Zwecke des Vollzuges in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden.

Art. 13. In denjenigen Fällen, in welchen nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden.

Das Gericht setzt seinen Beschluß auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat.

Art. 14. Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.

Art. 15. Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle des Art. 12 Abs. 2 setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges oder falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluß des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten.

Art. 16. Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur vor einem Notare errichtet werden.

Art. 17. Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichts oder Notars nicht vorge-

schrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich.

Art. 18. Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden.

Art. 19. Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet.

Art. 20. Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden.

Art. 21. Vergleiche können vor einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen.

Art. 22. Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariats-Urkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet.

Die beiden Urkunden vereint bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben.

Art. 23. Ist die Zustellung einer Notariatsurkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch ~~das Gericht~~ bewirken, von welchem die desfallsige Bescheinigung dem Notare übergeben wird.

Art 24. Die Vorschrift des Art. 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an einzelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrages erläßt.

Art. 25. Letztwillige Verfügungen, welche vor einem Notar errichtet oder demselben verschlossen übergeben werden (Art. 60 u. 61), erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen.

Art. 26. Die dem Notare übergebene letztwillige Verfügung kann bei dem Notare hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden.

Durch eine solche Zurückstellung wird die in Art. 25 bezeichnete Kraft der letztwilligen Verfügung nicht aufgehoben, wenn dieselbe unversehrt und unverändert geblieben ist.

Hierüber hat der Notar den Disponenten vor der Zurückstellung zu belehren und daß dieß geschehen, in dem über die Zurückstellung aufzunehmenden Notariatsacte zu beurkunden.

Art. 27. Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die

eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt dasjenige Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob.

Art. 28. Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben, oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Actes.

Das Nämliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichtes, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschaftsgericht zu übersenden.

Art. 29. Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschaftscommissär, Testamentar) ermächtigt werden.

Diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind.

Art. 30. Im Falle des Artikels 29 hat das Gericht, welchem außerdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, den Nachlaß dem als Verlassenschaftscommissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher

1) auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt,
2) die Verlassenschaft den Betheiligten nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet und
3) streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Das etwa erforderliche Inventar hat der als Verlassenschaftscommissär aufgestellte Notar selbst zu errichten.

Art. 31. Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt

sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Commissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Curatelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.

Art. 32. Ist bei der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der in Art. 31 bezeichneten Personen betheiligt, so hat der Verlassenschaftscommissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen anderen Fällen hat der Verlassenschaftscommissär den Betheiligten nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen.

Art. 33. Beschwerden gegen den Verlassenschaftscommissär werden unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt.

Art. 34. Die Vorschriften der Art. 30—33 finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögensinventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen.

Art. 35. Auch die Erben können die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen, in welchem Falle die Bestimmungen der Art. 30—33 gleichmäßig Anwendung finden. Vormünder und Curatoren minderjähriger und unter gerichtliche Curatel gestellter Erben bedürfen zur Uebertragung der weiteren Behandlung der Verlassenschaft an einen Notar der Zustimmung der Curatelbehörde.

Art. 36. Zur Empfangnahme von Geldern oder an den Inhaber lautenden Papieren für die Betheiligten bedarf der Notar einer Specialvollmacht, die ihm auch in einer Privaturkunde ertheilt werden kann.

Will Jemand für einen Dritten bei einem Notar Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegen, ohne daß der Notar die in Abs. 1 erwähnte Vollmacht besitzt, so darf Letzterer jene Gegenstände nur nach Bekanntgabe dieses Umstandes in Empfang nehmen.

Art. 37. Können die von dem Notare für einen Dritten wie immer in Empfang genommenen Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere binnen 14 Tagen an den dazu Berechtigten nicht abgeliefert werden, so hat der Notar dieselben binnen weiterer 3 Tage bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen, es sei denn, daß die Vollmacht des Notars eine andere Bestimmung enthält.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels

wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden geahndet, und kann im Rückfalle mit Suspension oder Entlassung bestraft werden, vorbehaltlich der allenfalls begründeten strafrechtlichen Einschreitung.

Art. 38. Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden.

Diesen Gehilfen kommt keine öffentliche Eigenschaft zu und sie dürfen Urkunden außer der Gegenwart des Notars nicht aufnehmen.

Art. 39. Zur selbstständigen Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften ist ein Notariatsgehilfe nur dann berechtigt, wenn er die Vorschrift des Art. 2, beziehungsweise Art. 3, erfüllt hat, von dem Notare bei dessen Krankheit oder Abwesenheit mit Genehmigung des Staats-Ministers der Justiz als Amts-Verweser bestimmt und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist.

Den Vorschriften der Art. 7 u. 8 ist auch in diesem Falle zu genügen.

Art. 40. Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar auch einen andern Notar desselben Ortes, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Bezirksgerichtssprengels als Amtsverweser bestimmen, worüber er dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten hat.

Art. 41. Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so kann ein solcher von dem Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirks-Gerichtssprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden.

Bis zum Eintritte des Notariatsverwesers in sein Amt hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor die Ausfertigungen von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels damit zu beauftragen.

Art. 42. In allen Fällen der Amtsverwesung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften, in welchen diese seine Eigenschaft anzuführen ist, in dem Geschäftslocale des verhinderten Notars aufbewahrt.

Art. 43. Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder vom Gerichte dazu beauftragt wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben.

Art. 44. Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichts-Sprengels, in welchem sie wohnen, oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden.

Art. 45. Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht

der Betheiligten, noch mit den Gesetzen im Widerspruche steht. Glaubt der Notar, daß Letzteres der Fall sei, so ist er verpflichtet, die Betheiligten hierüber zu belehren und soferne dieselben dennoch auf Errichtung der Urkunde beharren, berechtiget, in dieser hievon Meldung zu thun.

Der Notar darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Art. 46. Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet und den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 47. Der Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen:

1) wenn bei derselben er selbst oder seine Ehefrau, oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist;
2) wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägerter des Notars sich als Steigerer betheiligt.

Art. 48. In dem Geschäftslocale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind.

In gleicher Weise soll in jenen Gebietstheilen, wo die Güter-Gemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirks-Gerichtssprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben.

Die Einträge in diese Verzeichnisse sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besonderen Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen.

Art. 49. Wird die Dienstleistung des Notars von einer Person in Anspruch genommen, über deren persönliche Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften er Bedenken hegt, so kann er zwar die Dienstleistung nicht verweigern, ist aber verpflichtet, seine jenes Bedenken begründenden Wahrnehmungen in der über das Rechtsgeschäft aufzunehmenden Urkunde zu constatiren.

Art. 50. Weigert sich der Notar, die von ihm verlangte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen Beschwerde zum Bezirksgerichte statt, welches nach

Vernehmung des Notars endgiltig darüber entscheidet, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen.

Art. 51. Die Stadt- und Landgerichte können in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege (Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gerichtsverfassung betr.) die Verhandlungen einem Notare desselben Bezirksgerichtssprengels mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen.

Der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein desfallsiges Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden.

Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten.

Art. 52. Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes von den Gerichten einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes wohnhaften Notare zu übertragen.

Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjectes zu erheben, wobei den Betheiligten, beziehungsweise dem Gerichte, die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten bleibt; er hat Ort und Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen.

Art. 53. Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen, wenn ein Betheiligter es verlangt.

Die zugezogenen Zeugen müssen bayerische Staatsangehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig sein und im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben.

Art. 54. Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind:

1) Gehilfen oder Dienstboten des Notars und Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen;
2) diejenigen, welche zu dem Notare oder zu einem Betheiligten in dem durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse stehen;
3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Art. 55. Statt der zwei Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht zu dem anderen Notar oder zu einem Betheiligten in dem durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse steht.

Art. 56. Die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde

vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ausgeschlossen werden, in diesem Falle haben die Betheiligten bei der Unterschrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und ist, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars abgegeben worden sei, in der Urkunde zu bemerken.

Art. 57. Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Blinder betheiligt, so hat der Notar zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen. Die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar müssen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 58 und 59.

Art. 58. Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich bestätigen, welche Bestätigung in der Urkunde vor deren Unterschrift anzuführen ist.

Wenn der Taube nicht lesen kann, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertrauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwägerte der Betheiligten oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden, sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dieß zu beurkunden.

Art. 59. Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Stummer oder Taubstummer betheiligt, so ist außer den Zeugen oder einem zweiten Notar immer eine der Zeichensprache desselben kundige Vertrauensperson beizuziehen.

Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zugezogen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Art. 58 finden auch in diesem Falle Anwendung.

Art. 60. Bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) Der Disponent hat dem Notare seinen letzten Willen mündlich zu erklären;
2) das ganze Geschäft ist in Gegenwart zweier Zeugen

oder eines zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen;
3) der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen;
4) die Beobachtung der unter 1—3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu beurkunden.

Die Beobachtung der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist bei Erb-Verträgen nicht erforderlich.

Art. 61. Wenn eine letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben wird, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:
1) Die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars geschehen;
2) der Notar bestätigt auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter Beidrückung des Notariatssiegels durch seine und der beiden Zeugen, oder des zugezogenen zweiten Notars Unterschrift, daß der Disponent das in dem Verschlusse Enthaltene als seine letztwillige Verfügung erklärt habe.
3) Ist der Verschluß unvollständig, oder kann die unter Ziff. 2 angeordnete Bestätigung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden, so hat der Notar über dieselbe einen mit dem Notariats-Siegel zu verschließenden Umschlag zu machen, auf welchen die Bestätigung zu setzen ist;
4) über die ganze Verhandlung wird eine Notariatsurkunde aufgenommen, und
5) in derselben angeführt, daß die vorstehenden Bestimmungen beobachtet worden seien.

Art. 62. In der Notariats-Urkunde muß bemerkt werden, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt sind.

Wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar, welchem die Betheiligten bekannt sind, beizuziehen, oder Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen zu dem Notariatsacte zu bescheinigen.

Stellen sich keine solchen Auskunftspersonen dar, so ist dieß in der Notariatsurkunde zu bemerken, und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegen seien.

Art. 63. Jede Notariats-Urkunde muß enthalten:
1) Den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notare,
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen,
3) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten,
4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Nota-

riatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistricts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen.

Art. 64. In den Notariats-Urkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Art. 65. Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungs-Protokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schluß-Resultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariats-Urkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Art. 66. Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 56 Abs. 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Art. 67. Die Notariatsurkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amts-Siegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen.

Art. 68. Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungs-Strafe von drei Gulden beahndet.

Art. 69. Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens

bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig.

Art. 70. In einer Urkunde darf nichts überschrieben, oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Art. 71. Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dieß durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Art. 67 Abs. 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Art. 72. In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Art. 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Actes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

Art. 73. Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Art. 74. Wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, so sind bei Aufnahme der Notariatsurkunde zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zuzuziehen.

Sind der Notar, die Zeugen beziehungsweise der zweite Notar und die sämmtlichen Betheiligten der fremden Sprache mächtig, so kann die Verhandlung auch in dieser aufgenommen werden.

Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urterte zu unterschreiben ist.

Art. 75. Ist die fremde Sprache einer der im Art. 74 Abs. 2 genannten Personen nicht bekannt, so muß ein Dolmetsch zugezogen werden. Die von den Betheiligten in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetsch übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung von den Betheiligten in fremder Sprache schriftlich überreicht worden, was der Notar nach Umständen zu ver-

langen berechtigt ist, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und wie diese von den Betheiligten, dem Dolmetsch, dem Notare und den Zeugen unterschrieben.

Art. 76. In den Fällen der Art. 74 u. 75 Absatz 2 sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen.

Art. 77. Jeder Notar ist verpflichtet, ein mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Bezirksgerichtsdirectors versehenes Register zu führen, in welches sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung, mit fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Datums der Urkunde, der Natur des beurkundeten Rechts-Geschäftes sammt kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes der Betheiligten von Tag zu Tag einzutragen sind. Im Falle gemeinschaftlicher Betheiligung einer Mehrzahl von Personen genügt deren Angabe unter einer jede Verwechslung ausschließenden Collectivbezeichnung oder die Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes eines der Betheiligten nebst der Zahl der Mitbetheiligten. Bei Versteigerungen ist die Angabe der Steigerer nicht erforderlich.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Art. 78. Bei dem Beginne des Jahres hat jeder Notar das im Art. 77 bezeichnete Register in Ur- und Abschrift dem Bezirks-Gerichtsdirector vorzulegen, welcher dieselben mit Angabe der Zahl der im vergangenen Jahre eingetragenen Verhandlungen abschließt und unterschreibt und hierauf die Urschrift dem Notare zurückgibt.

Der Notar, welcher am achten Tage des Monats Januar dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden weiteren Tag bis zur Vorlegung des Registers in eine Strafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden für jeden folgenden Tag erhöht wird.

Art. 79. Bei Aufnahme von Wechselprotesten hat der Notar lediglich die im Art. 88 — 90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 80. Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariatsurkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsclausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsclausel beifügen.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Art. 64, 65, 66, 69, 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten.

Art. 81. Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden richtet sich, bis ein neues Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§. 1. Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsclausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die vollziehbare Urkunde und, in so weit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich:

§. 2. Wird die Hilfsvollstreckung gemäß §. 1 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen ein:

1) die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Executionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zuläßigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthaftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts, beziehungsweise der Beurkundung betreffen, oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert.

Mit allen anderen Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessionseides geführt werden.

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift,

oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Art. 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes eine Nichtigkeit begründen, so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, in so ferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

§. 3. Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzuläßigen nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die vollziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren, für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; — auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Acten zu verhandeln.

§. 4. Ist wegen Fälschung einer vollziehbaren Urkunde oder im Falle des §. 2 Ziff. 3 wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem anderen Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§. 5. Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erlangten.

Art. 82. Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebensatteste, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme

von solchen, Quittungen, Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Betheiligten können jedoch auch bei Urkunden der letzteren Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit der Disponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren.

Art. 83. Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariats-Urkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll.

Art. 84. Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind.

Art. 85. Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsclausel versehenen Ausfertigung verlangen.

Art. 86. Die Formel der Vollziehbarkeitsclausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt.

Art. 87. Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsclausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Clausel versehen, aber als „erste Ausfertigung" bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars beziehungsweise des Gerichtsvorstandes und dem Notariats- beziehungsweise Gerichts-Siegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Diese Ausfertigungen (Haupt-Ausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft, wie die Urschriften, vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist.

Alle weiteren Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben.

Art. 88. Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde.

Demselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsclausel versehene Ausfertigung

ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichtsdirektors, die der Urschrift beizuheften und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichtsdirector nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weiteren Ausfertigung entscheidet das Bezirksgericht.

Art. 89. Wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen. Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden.

Art. 90. Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichtsdirectors erforderlich.

Die Bestimmung des Art. 88 Abs. 3 und 4 findet auch hier Anwendung.

Art. 91. Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Director des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.

Art. 92. Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Director des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden.

Werden die Urschriften nach den Art. 13 und 15 an das Gericht zur Beschlußfassung oder nach Art. 82 Abs. 2 an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt.

Art. 93. Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirectors darf der Notar anderen Personen als den in eigenem Namen Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind.

Art. 94. Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden.

Art. 95. Für den Fall der Einsichtnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen.

Art. 96. Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden.

Art. 97. Sollen Notariatsurkunden außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch den Director des Bezirksgerichtes oder durch das Stadt- oder Landgericht, in deren Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.

Art. 98. Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines Bezirksgerichtes angestellte Notar eine Caution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Caution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet.

Art. 99. Ist die Caution zu einem der in Art. 98 bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theil verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Caution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanzbehörde die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Caution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann, und bei wiederholtem Säumniß erkannt werden muß. Uebrigens werden diese Cautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt.

Art. 100. Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichtsdirector einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen.

Art. 101. Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Acten keine Abfindung zu leisten.

Art. 102. Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem andern Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Director des Bezirksgerichts.

Art. 103. Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstesantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Dritter Titel.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariatstaxen.

Art. 104. Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staatscassa, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien, welche ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen; — die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, wenn sie es in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Notariatssitzes für nothwendig findet, den betreffenden Notaren ein dienstliches Einkommen von achthundert Gulden zu sichern, bis zu welchem Betrage es aus der Staatscassa ergänzt wird.

Die Notariatsgebühren werden im Verordnungswege bestimmt.

Art. 105. Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelansätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der Letzteren.

Art. 106. Bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen findet auf die von den Notaren behandelten Geschäfte das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) Eine Erhebung der in Art. 8—18, Art. 12—17, Art. 24 Abs. 2, Art. 25, Art. 32—35 bezeichneten Protokolls- und Tagfahrtstaxen findet nicht statt.
2) Wenn im Falle des Art. 20 Abs. 1 eine nach Maßgabe des Art. 19 taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage gegeben ist, daß die Taxe nicht 36 kr. erreicht, so ist für den Staat statt der in Art. 20 Abs. 2 angegebenen nur eine Taxe von 36 kr. zu erheben.
3) Für Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.
4) Diejenigen Notariatsurkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine

Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Taxgesetzes einer Taxe von 18 kr. für Rechnung des Staates.

5) Für von dem Notare erstattete Berichte und geführte Correspondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung, sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind hiebei Stempel nicht anzuwenden.

6) Die Erhebung der in Art. 38 und 39 bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt.

Art. 107. Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariats-Verweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle keine Ausfertigungen ertheilen.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren, Tax- und Stempel-Gefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariats-Verweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die desfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

Art. 108. Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen.

Art. 109. Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zu viel Erhobenen und nach Umständen auf ein- bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden.

Art. 110. Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungs-Falle mit Dienstentlassung bestraft.

Art. 111. Durch die in den Art. 109 und 110 bezeichneten Disciplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Art. 112. Wird die Größe der angesetzten Notariatsgebühren von den Betheiligten beanstandet oder ist der Notar veranlaßt, auf Bezahlung derselben Klage zu stellen, so ist deren Betrag durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Notars festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellations-Gericht ergriffen werden, welche binnen 14 Tagen bei dem Bezirksgericht einzureichen ist.

Vierter Titel.

Von der Ausübung der Disciplinar-Gewalt über die Notare.

Art. 113. Die Disciplinar-Gewalt über die Notare wird von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit angemessenen Ordnungs- und Disciplinarstrafen beahndet, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

1) Verweis,
2) Geldstrafe unter fünf Gulden,

als Disciplinarstrafen:

1) Geldstrafe von fünf bis zu hundert Gulden,
2) Suspension nicht unter einem Monate und nicht über ein Jahr,
3) Entlassung.

Art. 114. Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Notariatsgesetzes, welche lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen und deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsactes nicht zur Folge hat, werden mit Ordnungsstrafen beahndet.

Art. 115. Andere Zuwiderhandlungen gegen das Notariats-Gesetz werden, insoweit nicht nach den in Titel I—III enthaltenen besonderen Bestimmungen oder nach den folgenden Artikeln eine höhere Strafe zur Anwendung zu kommen hat, mit Disciplinargeld-Strafen belegt, deren Größe nach der Schwere der Uebertretung zu bemessen ist.

Art. 116. Auch außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, können mit Disciplinarstrafen belegt werden.

Art. 117. Auf Suspension oder Entlassung ist außer den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen dann zu erkennen, wenn:

1) ein Notar ohngeachtet wiederholter Disciplinarstrafen in fahrläßiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachläßigung seiner Amtspflichten verharrt und sich hiedurch des Vertrauens in seine Dienstleistung unwürdig gemacht hat,
2) wenn ein Notar ungeachtet wiederholter Disciplinarstrafen ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen

fortsetzt und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.

Auf Suspension oder Entlassung kann erkannt werden:

3) wenn ein bereits zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 10, 36, 45 Abs. 2, 47, 88 Abs. 2, 93 und 94 bestrafter Notar sich neuerdings einer derlei Uebertretung schuldig macht.

Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen nur dann verhängt werden, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt worden ist.

Art. 118. Einen Notar, welcher nach rechtskräftig ausgesprochener Suspension und nachdem ihm das desfallsige Erkenntniß zugestellt worden, oder nach Bekanntgabe der vom Bezirksgerichte verhängten provisorischen Suspension Amtshandlungen vornimmt, trifft die Strafe der Entlassung.

Art. 119. Jeder neu ernannte oder auf eine andere Stelle versetzte Notar ist verpflichtet, sich binnen drei Monaten nach Empfang der seine Ernennung oder Versetzung kundgebenden Entschließung oder innerhalb der auf sein Ansuchen verlängerten Frist bei dem einschlägigen Bezirksgerichte zur Verpflichtung zu stellen, die vorgeschriebene Caution zu erlegen und seine amtliche Thätigkeit an dem angewiesenen Orte zu beginnen.

Hat der Notar diese Frist nicht eingehalten, so hat ihm das Bezirksgericht eine weitere Frist von vierzehn Tagen zum Dienstantritte unter Androhung der Entlassung vorzusetzen und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein dem Dienstantritte entgegen gestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Art. 120. Begibt sich der Notar auf die Dauer von mehr als drei Tagen von seinem Wohnsitze zur Vornahme von Amts-Handlungen an einen anderen Ort des Bezirksgerichtssprengels, so hat er hievon dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen.

Außer diesem Falle darf der Notar sich auf die Dauer von mehr als drei Tagen nur nach erholter Urlaubsbewilligung von seinem Wohnsitze entfernen.

In dem Urlaubsgesuche ist auch der von dem Notare aufzustellende Amtsverweser zu benennen.

Urlaub bis zu dreißig Tagen wird von dem Bezirksgerichtsdirector, auf längere Zeit vom Staatsminister der Justiz ertheilt.

Ein Notar, welcher ohne Urlaub länger als drei Tage von seinem Amtssitze abwesend ist, unterliegt einer Disciplinarstrafe von fünf bis zehn Gulden; — hat die Dauer der Abwesenheit vierzehn Tage überschritten oder ist der Notar vierzehn Tage nach Ablauf des bewilligten Urlaubs zu seinem Amtssitze nicht zurückgekehrt, so hat das Bezirksgericht die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Entlassung in den

Dienst zurückzukehren und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein der Rückkehr in den Dienst entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Art. 121. In wie weit in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung die Entlassung eines Notars einzutreten hat, oder eintreten kann, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bemessen.

Art. 122. Ist ein Notar bereits zweimal mit Disciplinar-Strafen belegt worden, und betraf eine derselben einen Fall, dessen Schwere dem Gerichte Veranlassung gab, den Notar in dem Strafbeschlusse ausdrücklich auf die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels hinzuweisen, so kann der Notar, wenn eine weitere Disciplinarstrafe nachgefolgt ist, aus administrativen Erwägungen versetzt werden.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disciplinarstrafe verhängt worden ist.

Die in vorstehendem Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disciplinarstrafen Anwendung.

Art. 123. Die Notariats-Verweser werden in disciplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt.

Ist ein Notariatsverweser auf Vorschlag des Notars aufgestellt worden, so haftet der Letztere mit seiner Amtscaution und nöthigenfalls mit seinem Vermögen für die gegen den Verweser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

In gleichem Maße haftet die Amtscaution des Notars in dem Falle, wenn er unterlassen hat, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen und in Folge dessen ein solcher gemäß Art. 41 von dem Staats-Minister der Justiz aufgestellt worden ist.

Art. 124. Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und in Fällen, welche geeignet erscheinen, eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.

Art. 125. Die Oberstaats-Anwälte an den Appellationsgerichten sind ermächtigt, von den Geschäftsbüchern und insoweit es zur Beurtheilung darüber, ob den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwidergehandelt wurde, nöthig ist, auch von den Acten der Notare des Appellations-Gerichtssprengels in deren Gegen-

wart zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirks-Gerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Eine Einsichtsnahme von Erb-Verträgen und letztwilligen Verfügungen ist unstatthaft.

Art. 126. Die Bezirksgerichtsdirectoren können wegen zu ihrer Kenntniß gekommener Unregelmäßigkeiten an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Auch wegen außerdienstlicher Handlungen der in Art. 115 bezeichneten Art sind die Bezirks-Gerichtsdirectoren Ermahnungen und Warnungen an die Notare zu erlassen befugt.

Art. 127. Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disciplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, hat ihre deßfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. 128. Ordnungsstrafen werden vom Bezirksgerichte in geheimer Sitzung auf Vortrag des Directors oder eines von ihm ernannten Referenten verhängt.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt, und es ist auch eine Vernehmung des betheiligten Notars nicht erforderlich. Doch kann das Bezirksgericht denselben zur Abgabe einer schriftlichen Verantwortung auffordern und die sonstigen etwa nöthigen Erhebungen veranlassen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen und dem Verurtheilten zuzustellen. Demselben steht hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht zu, welche binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an bei dem Bezirks-Gerichte anzumelden und auszuführen ist.

Das Appellationsgericht hat über die Berufung in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Referenten zu entscheiden.

Art. 129. Wird vom Staats-Anwalte der Antrag auf Verhängung einer Disciplinarstrafe gegen einen Notar gestellt, so ist Letzterer vor Allem aufzufordern, seine schriftliche Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungspunkte binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staats-Anwaltes erstattet der Director oder ein von ihm ernannter Referent in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falls erkennt es entweder:

1) auf Einstellung des Verfahrens, oder
2) auf eine Ordnungsstrafe, oder
3) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Dem Staatsanwalte ist von dem Erkenntnisse sofort durch die Gerichtskanzlei Mittheilung zu machen und dem Notar ist dasselbe im Falle der Ziff. 2 zuzustellen. Dem Ersteren steht in den Fällen der Ziff. 1 und 2, dem Notare im Falle der Ziff. 2 die Berufung an das Appellations-Gericht binnen 14 Tagen vom Tage der Mittheilung, beziehungsweise Zustellung an zu.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 128 Abs. 3 und 4 Anwendung.

Art. 130. Hat das Bezirks-Gericht die Einleitung einer Vor-Untersuchung angeordnet, so beauftragt der Bezirksgerichtsdirector einen Richter des Bezirksgerichts oder einen Stadt- oder Landrichter mit deren Führung. Wird eine nochmalige Vernehmung des Notars erforderlich, so ist er statt mündlicher Vernehmung zur Abgabe seiner schriftlichen Verantwortung aufzufordern.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Acten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben seinen schriftlichen Antrag beifügt, worauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 129, Abs. 2, 4, 5 und 6 zu verfahren ist.

Art. 131. Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen, so wird hiezu ein Tag festgesetzt und der Beschuldigte in die Sitzung des Bezirksgerichts geladen.

Die Ladung, in welcher dem Beschuldigten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz bekannt zu geben sind, muß demselben wenigstens drei Tage vor der Verhandlung zugestellt werden, und ist diese Frist, wenn der Beschuldigte nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnt, um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung seines Wohnortes zu verlängern.

Der Staatsanwalt kann die Ladung von Zeugen zur Verhandlung beantragen, welche dem Beschuldigten bekannt zu geben sind.

Die nämliche Befugniß steht, unter den in Art. 129 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 bezeichneten Voraussetzungen, dem Beschuldigten zu.

Art. 132. Der vom Director des Bezirksgerichts ernannte Referent erstattet bei der Verhandlung mündlichen Vortrag über die einzelnen Anschuldigungs-Punkte.

Sind Zeugen oder Sachverständige vorgeladen worden, so werden dieselben nach erstattetem Vortrage einzeln vorgerufen und nach geleistetem Eide, wie solcher für das Strafverfahren vorgeschrieben ist, abgehört.

Nach beendigtem Beweisverfahren wird der Beschuldigte mit seiner Erklärung über die Anschuldigungspunkte vernommen.

Der Staatsanwalt stellt sodann seinen Antrag, worauf der Beschuldigte seine Vertheidigung vortragen oder durch einen von ihm gewählten Rechtsbeistand vortragen lassen kann.

Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Erklä-

rung eingesendet, so ist diese abzulesen.

Ein Vertheidiger darf jedoch für ihn im Falle seines Nichterscheinens nicht auftreten.

Art. 133. Findet sich das Gericht durch die Verhandlung nicht genügend aufgeklärt, so kann es die Vorladung der ihm sachdienlich scheinenden Zeugen verfügen oder weitere Erhebungen anordnen.

Außerdem erläßt das Bezirks-Gericht, auch wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen ist, unmittelbar nach der Verhandlung oder spätestens innerhalb der folgenden acht Tage das Erkenntniß, bei welchem dasselbe nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung, zu beurtheilen hat, ob und in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

In Betreff der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung kommen die für das Straf-Verfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Art. 134. Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht zu.

Die Berufungsschrift ist binnen vierzehntägiger Frist bei dem Bezirksgerichte einzureichen, welche für den Beschuldigten, wenn er bei der Verhandlung nicht anwesend war, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an zu laufen beginnt.

Art. 135. Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen war, ist er auch befugt binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Bezirks-Gerichte Einspruch gegen dasselbe zu erheben, wenn er darzuthun vermag, daß er durch ein nicht zu beseitigendes Hinderniß abgehalten worden sei, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs hat eine neuerliche Verhandlung der Sache nach Maßgabe der Art. 131 bis 133 zur Folge.

Wird der Einspruch als unzuläßig verworfen, so findet gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur bezüglich der Frage der Zuläßigkeit des Einspruchs eine Berufung an das Appellations-Gericht statt, welche binnen vierzehntägiger Frist einzureichen ist.

Art. 136. In Ansehung der Ladung des Beschuldigten, der Ladung von Zeugen, des Verfahrens bei der Verhandlung und Beschlußfassung kommen auch in der Berufungsinstanz die Bestimmungen der Art. 131 bis 133 zur Anwendung.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts kann der bei der Verhandlung in zweiter Instanz nicht erschienene Beschuldigte nach Maßgabe des Artikels 135 Abs. 1 und 2 Einspruch erheben, falls er nicht vorzieht, sofort die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.

Art. 137. Bei der mündlichen Verhandlung nach Art. 131 und folgende ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Art. 138. Gegen die von den Appellationsgerichten in Dis-

ciplinarsachen erlassenen Erkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten als auch dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

Das Verfahren richtet sich nach den bezüglich des Verfahrens in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften.

In gleicher Art, wie bei Vergehen, kann von dem Generalstaats-Anwalte Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden.

Art. 139. Bei jeder Verurtheilung eines Notars in eine Disciplinarstrafe hat derselbe die auf das Disciplinarverfahren erwachsenen Kosten zu tragen.

Die Verwerfung eines von ihm eingewendeten Rechtsmittels hat die Verurtheilung desselben in die Kosten zur Folge.

Art. 140. Wenn gegen einen Notar auf Entlassung erkannt wird, so kann das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritte der Rechtskraft provisorisch anordnen.

Ist ein Notar wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Falle der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht, beziehungsweise in die öffentliche Sitzung verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren. Die nemliche Folge hat die Verhaftung eines Notars aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im Abs. 2 bezeichneten Art oder einer Disciplinaruntersuchung nach Art. 129 Abs. 3 kann die provisorische Suspension des Notars angeordnet werden, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Art. 141. Gegen die provisorische Suspension, welche durch das nach Art. 112 Abs. 1 zuständige Bezirksgericht ohne vorgängiges Verfahren verfügt wird, findet zwar Beschwerde zum Appellationsgerichte statt, jedoch hat dieselbe keine aufschiebende Wirkung.

Art. 142. Die Strafbarkeit der Disciplinarübertretungen erlischt durch Verjährung, wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eine Einschreitung stattgefunden hat, oder wenn das eingeleitete Disciplinarverfahren unterbrochen und während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht wieder fortgesetzt worden ist.

Ist wegen einer zur disciplinären Einschreitung Anlaß gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet und die disciplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt worden, so beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens.

Art. 143. Auf Ordnungs-

Strafen, welche als Zwangsmittel angewendet werden, um die Befolgung der den Notaren von den Gerichten ertheilten Aufträge herbeizuführen, finden die vorstehenden Bestimmungen der Artikel 113 bis 142 keine Anwendung.

Diese Strafen werden von den Gerichten, welche den Auftrag erlassen haben, angedroht und verhängt.

Art. 144. Die Staatsregierung ist ermächtiget, im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Notare gebildet werden sollte, die Geldstrafen der Notare diesem Vereine zuzuwenden und den Antritt des Amtes der neu anzustellenden Notare von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig zu machen.

Art. 145. Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Art. 146. Aus den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtssprengel eine oder mehrere Notariatskammern gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung.

Art. 147. Der Staatsminister der Justiz kann eine Notariatskammer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariatskammer veranlassen.

Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare.

Art. 148. Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Artikel 9 Ziffer 3, Artikel 47, Artikel 53—61, Art. 67 Abs. 2 und 3, Art. 69, Art. 74—76 aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden. In wieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen.

Art. 149. Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichts sein Amt auszuüben hatte. (Art. 19, 51, 52.)

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen, als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde, jedoch in dem in Art. 123 Abs. 3 vorgesehenen Falle nur nach Erschöpfung der in erster Reihe haftenden Amtscaution.

Schlußbestimmungen.

Art. 150. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichts-Verfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die executorischen Urkunden betreffend, dann die §§. 71 — 75 des Grundsteuer-Gesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instructiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechts-Pflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

Art. 151. Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem in Art. 150 bestimmten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichtes erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden.

Art. 152. Urkunden, welche vor dem in Art. 150 bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können und zwar erstere in Ausfertigung, von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

Die Bestimmung des Art. 22 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Art. 153. Die Geschäftsordnung für die Notare wird, insoweit hierüber nicht in gegenwärtigem Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungs-Verordnung geregelt.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Anhang zum Notariatsgesetze.

I.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 19. Januar 1862,
die Notariatsgebührenordnung
betreffend.

(Regierungsblatt 1862. Nr. 7. S. 201—228.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werths-Verhältnisse.

Art. 1. Für Kauf- und Tauschverträge,
für Verträge über Eigenthums-Uebertragung an Zahlungsstatt,
für Gutsübergabsverträge,
für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten,
für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Mit-Eigenthume befindlicher Gegenstände,
für Werkverdingungsverträge,
für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften,
für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege,
für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten,
für Schenkungen,
für Militäreinstandsverträge,

beträgt das Honorar des Notars
bei einem Werthe des Vertrags-Gegenstandes unter 100 fl. 1 fl.,
bei einem höheren Werthe
für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich . 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . ½ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . ¼ Procent
für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich . ⅙ Procent,
für den Betrag von mehr als 10,000 fl. . . . 1/12 Procent
des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 Kreuzer als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Art. 2. Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe),
für Cessionen,
für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers,
für Bürgschaften und Cautions-Bestellungen auf bestimmte Summen,
für Faustpfandbestellungen,
für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten,
beträgt das Honorar des Notars:
bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschließlich . 1 fl.,
bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . ⅓ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . ⅙ Procent,
für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschließlich . . 1/10 Procent,
für den Betrag von mehr als 10,000 fl. . 1/20 Procent;
jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Art. 3. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen,
bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich . ½ Procent,
bei höheren Beträgen:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . ½ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. und zwar für je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten 30 kr.,
für je volle 500 fl. an anderen geldwerthen Papieren 15 kr.

Art. 4. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar
bei Versteigerungen von Mobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschließlich . . 3 Procent,
bei einem höheren Betrage derselben: für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich
3 Procent,

für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . 2 Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. . . 1 Procent,
bei Versteigerungen von Immobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschließlich . . 1 Procent,
bei einem höheren Betrage derselben:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. . . ½ Procent.

Art. 5. Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1, dann der Art. 27, 28, 29 Abs. 1 und 30 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grund zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorars.

Art. 6. Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungs-Wege wird das dem Notar gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf- beziehungsweise Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Art. 7. Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Art. 8. Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsacte verbunden (Art. 28) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Art. 9. Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notars
für Eheverträge,
wenn das Vermögen der Ehe-Gatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammenge-

nommen unter 1000 fl. beträgt, oder
wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder
wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft 2—5 fl.
außerdem 4—10 fl.
für Einkindschaftungsverträge 2—20 fl.
für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung 2—20 fl.
für Erbverträge 3—20 fl.
für Versicherungsverträge 3—20 fl.
für Gesellschaftsverträge 3—40 fl.
für Bürgschaften und Cautions-Bestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten 2—4 fl.
für Abnährungsverträge 1—5 fl.
für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind 2—10 fl.
für Correspondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschaftscommissär (Art. 29, 35 des Notariats-Gesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse 30 kr. — 2 fl.

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Art. 10. Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notars
für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung,
für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung,
für Verkündung einer letztwilligen Verfügung,
für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Art. 11. Einen Gulden beträgt das Honorar des Notars für das Aufsuchen einer Notariats-Urkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Art. 12. Mit dreißig Kreuzern werden vergütet:
Vollmachten und Genehmigungs-Urkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;
die Zurücknahme einer Vollmacht;
Lebensatteste;
die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;
Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariats-Urkunde,
die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Per-

sonen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen berechtigt;

die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge;

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Art. 27 und 28 des Notariatsgesetzes);

die Uebersendung einer gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariats-Gesetzes von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von dem Betheiligten selbst besorgt wird;

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde (Art. 52 des Notariatsgesetzes);

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Art. 51 des Notariatsgesetzes veranlaßt werden;

die Correspondenzen mit Militär- und Conscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Art. 13. Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;
die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen;
Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld;
Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen;
Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität und dergl.;
Erklärungen in Verlassenschafts-Sachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung;
Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;
die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;
die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Art. 152 des Notariats-Gesetzes;
die Hinterlegung einer Privat-Urkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes, insoweit nicht Art. 32 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;
die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Art. 28 des Notariats-Gesetzes);
Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;
alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 29 und 30 der gegenwärtigen Verordnung.

Art. 14. Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden, jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Art. 15. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Acten, Rech-

nungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslocals des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Art. 16. Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Art. 17. Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Art. 18. Für die Urschrift einer Notariatsurkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigungen beträgt die Schreibgebühr und zwar:

a) bei Hauptausfertigungen (Artikel 87 des Notariatsgesetzes), sowie bei Auszügen (Art. 89 des Notariatsgesetzes) dreißig Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer,

b) bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) achtzehn Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reise-Gebühren.

Art. 19. Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dgl.) von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslocales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Artikel 20 Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Art. 20. Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggelde,
2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt
a) für den ganzen Tag 6 fl.,
b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur Einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für das Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscher-Fuhrwerk, oder, wenn die Eisen-Bahn benützt werden kann, die Fahrtaxe der II. Classe nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort des Geschäftes weiter als eine halbe geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt, wenn ferner
2) die Eisenbahn auch zur Rück-Fahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch
3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Art. 21. Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reise-Gebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Art. 22. Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichtssprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei sol-

cher Gelegenheit vornimmt, Reise-Gebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Art. 23. Ein gemäß Art. 55 des Notariatsgesetzes zur Aufnahme einer Notariatsurkunde beigezogener zweiter Notar hat eine Gebühr von Einem Gulden anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Art. 24. Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohn-Ortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Art. 25. Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Art. 62, 58 und 59 des Notariatsgesetzes).

Art. 26. Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notar berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 Kreuzern verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von 1 Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 18 Kreuzer betragen.

Art. 27. Bei Versteigerungen von Mobilien oder einer grösseren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28. Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechts-Geschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Art. 29. Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschnitte aufgezählten, oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Art. 33), so kann die auf solche Vorbereitungs-Handlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Art. 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Art. 30. Für die Vorlage einer Notariatsurkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes;
für die in Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;
für die an die kgl. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungsanzeigen;
für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Artikel 24 des Notariatsgesetzes);
für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Art. 77 des Notariatsgesetzes);
für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Artikel 97 des Notariatsgesetzes —
kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 31. Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Art. 32. Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde gemäß Art. 22 des Notariatsgesetzes bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Art. 33. Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsacte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Acte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Art. 1 wegen

Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 Kreuzer beträgt.

Art. 34. Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebührenansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichts-Directors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebühren-Liquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Art. 35. Wird von dem Bezirksgerichtsdirector die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Art. 112 des Notariatsgesetzes festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit, übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

Max.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

II.

Königl. Allerh. Verordnung

vom 29. Januar 1862,

die Notariatssitze

betreffend.

(Regierungsblatt 1862. Nro. 7. S. 228.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, über die Zahl und die Sitze der in den Landestheilen dießseits des Rheins aufzustellenden Notare zu bestimmen, was folgt:

Art. 1. An den in der Anlage verzeichneten Orten werden Notare in der beigesetzten Anzahl aufgestellt.

Wir behalten Uns übrigens vor, in dem Falle, wenn die Erfahrung das Bedürfniß einer Vermehrung der Notariatssitze oder der Zahl der Notare nachweisen sollte, weitere Notariatssitze zu bestimmen oder die Zahl der an den bestehenden Notariatssitzen aufgestellten Notare zu vermehren.

Art. 2. Den in Ludwigsstadt, Nordhalben, Orb und Weyhers aufzustellenden Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 104 des Gesetzes vom 10. November 1861, das

Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 29. Januar 1862.

Aus Seiner Majestät des Königs Specialvollmacht.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Notariatssitze

im

Königreiche Bayern.

(Beilage zum k. Regierungsblatte vom Jahre 1862. Nro. 7. S. 228.)

I. Oberbayern.

Aibling 1. Aichach 1. Altötting 1. Bruck 1. Burghausen 1. Dachau 1. Dorfen 1. Ebersberg 1. Erding 1. Freising 1. Friedberg 1. Geisenfeld 1. Haag 1. Ingolstadt 2. Landsberg 1. Laufen 1. Miesbach 1. Moosburg 1. Mühldorf 1. München 8. Neumarkt 1. Pfaffenhofen 1. Rain 1. Reichenhall 1. Rosenheim 1. Schongau 1. Schrobenhausen 1. Starnberg 1. Tittmoning 1. Tölz 1. Traunstein 1. Trostberg 1. Wasserburg 1. Weilheim 1. Werdenfels (Garmisch) 1. Wolfratshausen 1. — In Summe 44.

II. Niederbayern.

Abensberg 1. Arnstorf 1. Bogen 1. Deggendorf 1. Dingolfing 1. Eggenfelden 1. Grafenau 1. Griesbach 1. Hengersberg 1. Kelheim 1. Kötzting 1. Landau 1. Landshut 2. Mainburg 1. Mallersdorf 1. Mitterfels 1. Neukirchen 1. Osterhofen 1. Passau 2. Pfarrkirchen 1. Regen 1. Rottenburg 1. Rotthalmünster 1. Simbach 1. Straubing 2. Viechtach 1. Vilsbiburg 1. Vilshofen 1. Waldkirchen 1. Wegscheid 1. Wolfstein 1. — In Summe 34.

III. Oberpfalz und Regensburg..

Amberg 2. Auerbach 1. Burglengenfeld 1. Cham 1. Erbendorf 1. Eschenbach 1. Hemau 1. Hilpoltstein 1. Kastl 1. Kemnath 1. Nabburg 1. Neumarkt 1. Neunburg v. W. 1. Neustadt a. W. 1. Nittenau 1. Oberviechtach 1. Parsberg 1. Regensburg 3. Regenstauf 1. Riedenburg 1. Roding 1. Schwandorf 1. Sulz=

bach 1. Tirschenreuth 1. Vilseck 1. Vohenstrauß 1. Waldmünchen 1. Waldsassen 1. Weiden 1. Wörth 1. — In Summe 33.

IV. Oberfranken.

Bamberg 3. Bayreuth 2. Berneck 1. Burgebrach 1. Ebermannstadt 1. Forchheim 1. Gräfenberg 1. Herzogenaurach 1. Höchstadt 1. Hof 1. Hollfeld 1. Kirchenlamitz 1. Kronach 2. Kulmbach 1. Lichtenfels 1. Ludwigsstadt 1. Münchberg 1. Naila 1. Nordhalben 1. Pegnitz 1. Pottenstein 1. Rehau 1. Scheßlitz 1. Selb 1. Stadtsteinach 1. Staffelstein 1. Weismain 1. Wunsiedel 1. — In Summe 32.

V. Mittelfranken.

Altdorf 1. Ansbach 2. Beilngries 1. Bibart 1. Cadolzburg 1. Dinkelsbühl 1. Eichstädt 1. Erlangen 1. Erlbach 1. Feuchtwangen 1. Fürth 2. Greding 1. Gunzenhausen 1. Heidenheim 1. Heilsbronn 1. Herrieden 1. Hersbruck 1. Kipfenberg 1. Lauf 1. Leutershausen 1. Neustadt a. A. 1. Nürnberg 4. Pappenheim 1. Roth 1. Rothenburg 1. Scheinfeld 1. Schwabach 1. Uffenheim 1. Wassertrüdingen 1. Weißenburg 1. Windsheim 1. — In Summe 36.

VI. Unterfranken und Aschaffenburg.

Alzenau 1. Arnstein 1. Aschaffenburg 2. Aub 1. Baunach 1. Bischofsheim 1. Brückenau 1. Dettelbach 1. Ebern 1. Eltmann 1. Euerdorf 1. Gemünden 1. Gerolzhofen 1. Hammelburg 1. Haßfurt 1. Hilders 1. Hofheim 1. Karlstadt 1. Kissingen 1. Kitzingen 1. Klingenberg 1. Königshofen 1. Lohr 1. Marktbreit 1. Marktheidenfeld 1. Mellrichstadt 1. Miltenberg 1. Münnerstadt 1. Neustadt a. S. 1. Obernburg 1. Ochsenfurt 1. Orb 1. Rothenbuch 1. Rothenfels 1. Schweinfurt 2. Stadtprozelten 1. Volkach 1. Werneck 1. Weyhers 1. Würzburg 5. — In Summe 46.

VII. Schwaben und Neuburg.

Augsburg 2. Babenhausen 1. Buchloe 1. Burgau 1. Dillingen 1. Donauwörth 1. Füssen 1. Göggingen 1. Grönenbach 1. Günzburg 1. Höchstädt 1. Illertissen 1. Immenstadt 1. Kaufbeuern 1. Kempten 2. Krumbach 1. Lauingen 1. Lindau 1. Memmingen 1. Mindelheim 1. Monheim 1. Neuburg a. D. 2. Neuulm 1. Nördlingen 1. Oberdorf 1. Obergünzburg 1. Oettingen 1. Ottobeuern 1. Schwabmünchen 1. Sonthofen 1. Türkheim 1. Weiler 1. Weißenhorn 1. Wertingen 1. Zusmarshausen 1. — In Summe 38.

Systematisches Register

zum

Gesetze vom 28. Mai 1850,

die Competenzconflicte betreffend.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel.)

Erster Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen den Gerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins.

Dritter Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen Gerichten der Landestheile dießseits des Rheins und Gerichten der Pfalz.

Schlußbestimmungen.

Mit 1 Juli 1870 tritt dieses folg. Gesetz für diejenigen Conflikte, welche sich zwischen Gerichten in Bezug auf deren Zuständigkeit in bürgerl. Rechtssachen ergeben, gemäß Art 4 des Einführungsgesetzes v. 29/4 69 außer Kraft

Gesetz

vom 28. Mai 1850,

die Competenzconflicte

betreffend.

(Ges.=Bl. 18 49/50. Nr. 17. S. 161—174.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben in Ansehung der Competenzconflicte nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen Gerichts= und Verwaltungs=Behörden.

Art. 1. Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichts= und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungs=Beamten zu bestehen hat.

Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenar=Versammlung für Competenzconflicte sowohl in den Landestheilen dießseits des Rheins, als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen.

Der König bestimmt die drei Verwaltungsbeamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter.

Die Function der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats dauert jedesmal drei Jahre.

Art. 2. Wenn einem Gerichte

gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird (bejahender Competenz-Conflict), so kann eine Entscheidung dieses Conflicts nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Art. 3. Die Anregung eines bejahenden Competenzconflictes steht nur der Kreisregierung und den Centralverwaltungsstellen zu.

Wenn untere Verwaltungsbehörden die Anregung eines Competenzconflictes in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache für erforderlich halten, so haben sie hievon der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

Art. 4. Wenn die Staats-Anwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet:

1) bei Gericht den schriftlichen Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden soll, und
2) falls diesem Antrage vom Gerichte nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

Art. 5. Die Verwaltungs-Stellen haben den Competenzconflict anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

Art. 6. Das Eintreffen der im Art. 5 bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere, mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten.

Die im Conflicte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Art. 7. Sogleich nach dem Eintreffen der im Art. 5 bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien.

Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Acten in der Gerichts-Kanzlei.

Sowohl die Parteien als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Acten Einsicht nehmen und binnen dreißig Tagen Denk-Schriften über die Frage der Zuständigkeit einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Acten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

Art. 8. Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor.

Einzelne erhebliche Actenstücke werden zur Erläuterung abgelesen.

Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofes, dann von dem jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Art. 9. Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Conflictes stattgehabten Streites zu erkennen.

Art. 10. Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben (verneinender Competenzconflict), so steht die Anregung des Competenz-Conflictes den Parteien zu.

Art. 11. Die Partei regt den Conflict an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zuständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

Art. 12. Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Conflictes unter Mittheilung des Gesuches in Kenntniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften des Art. 7 Abs. 2 bis 4 und Art. 8 zur Anwendung.

Art. 13. In der Pfalz ist die im Art. 5 bezeichnete Erklärung und das im Art. 11 erwähnte Gesuch dem Staatsanwalte zu übergeben, welcher sofort bei Gericht die geeigneten Anträge zu stellen hat.

Die in den Art. 7 und 12 vorgeschriebenen Mittheilungen haben ebenfalls durch den Staatsanwalt zu geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen den Gerichten in den Landes-Theilen dießseits des Rheins.

Art. 14. Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Ober-Gericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Conflictes zwischen Civil- und Militärgerichten aus

einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des General-Auditoriats zusammengesetzt ist.

Art. 15. Untersuchungsrichter oder Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt, sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Acten unverzüglich dem Staats-Anwalte des nach Art. 14 zur Entscheidung berufenen Gerichts-Hofes anzuzeigen.

Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Acten zu veranlassen, sobald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verläßige Nachricht erhalten hat.

Art. 16. Sogleich bei dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen und insbesondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 17. Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des Conflictes berufenen Gerichte veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Verlesung der erheblichen Actenstücke und nach Anhörung des Staats-Anwaltes erlassen.

Art. 18. Wenn sich ein Streit zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergibt, so ist jede Partei berechtiget, bei dem durch Art. 14 bestimmten Gerichte auf Entscheidung anzutragen.

Der Antrag ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig ist.

Art. 19. Das Gericht hat den Antrag unverzüglich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Findet es denselben erheblich, so verordnet es die Mittheilung an die übrigen in der Sache betheiligten Personen zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist.

Gleichzeitig werden die im Streite befangenen Gerichte zur Vorlage der Acten angewiesen.

Art. 20. Das zur Entscheidung über die Zuständigkeit berufene Gericht kann verordnen, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne gehalten werde.

In Ansehung vorsorglicher Verfügungen findet die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 auch hier Anwendung.

Art. 21. Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 — mit Ausschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses im Regierungsblatte — zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen Gerichten der Landestheile dießseits des Rheins und Gerichten der Pfalz.

Art. 22. Ueber Competenz-Conflicte zwischen Gerichten der Landestheile dießseits des Rheins und Gerichten der Pfalz wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes, darunter drei Mitgliedern des Cassationshofes der Pfalz zusammengesetzt ist.

Die Bestimmungen der Artikel 15 bis 21 dieses Gesetzes kommen auch hier zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 23. Gegen die in den Art. 8, 12, 17, 21 und 22 bezeichneten Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 24. Die Anregung der Competenzconflicte, sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen dießseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen. In der Pfalz sind die betreffenden Acte stempelfrei und unentgeltlich zu registriren, von den Redactions- und Gerichtsschreibereigebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich den Gerichtsschreibern gebührt.

Art. 25. Die den Staats-Anwälten gemäß des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Function wird bis zur vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen dießseits des Rheins den bezüglich der Straf-Rechtspflege bestellten Staatsanwälten übertragen.

Art. 26. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amts-Blatt der Pfalz, für alle bis dahin noch nicht entschiedenen Competenzconflicte in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

vom 15. August 1828,

die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen

betreffend.

(Gesetzblatt 1828. Stück V. Seite 41—48.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, die Verhältnisse der Militärjustiz in bürgerlichen Rechtssachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiste der Verfassung und der eigenthümlichen Bestimmung und Beschaffenheit des Militär-Verbandes entsprechen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

§. 1. Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 2. Die Conscribirten werden den Militärpersonen erst von dem Zeitpunkte an zugerechnet, wo sie in die Armee eingereiht worden sind, und den Militär-Diensteid geleistet haben.

§. 3. Alle activen, pensionirten oder à la Suite angestellten Officiere, sowie alle im Officiersrange stehenden Militärbeamten haben in Personalsachen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand vor demjenigen Kreis- und

Stadtgerichte, in dessen Bezirk sie in Garnison liegen, oder, insofern sie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo sie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel ein Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte zusteht. *)

Unterofficiere und Soldaten und alle im Militär Angestellten dieser Classe können, wenn ihnen nicht aus einem besonderen Rechtstitel dieser befreite Gerichtsstand gebührt, nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnorts, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militärperson das Zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, so lange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben; wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen.

§. 4. Alle an active Officiere und im Officiersrange stehende active Militärbeamte, ferner an die bei den Corps befindlichen Unterofficiere und Soldaten zu machenden Insinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimenter, selbstständiger Bataillone oder Corps hinsichtlich der diesen untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantschaften zugesendet, welche verpflichtet sind, die Insinuationen zu bewerkstelligen, und wie dieses geschehen, zu den Acten nachzuweisen.

Haben jedoch die vorerwähnten Militärpersonen Rechts-Vertreter bei den competenten Gerichten bestellt, so ergehen die Insinuationen im Verlaufe des Streites unmittelbar an diese.

Die Commandanten und Commandantschaften werden angewiesen, die Dienstesverhältnisse der Geladenen so anzuordnen, daß eine Verzögerung der Justiz nicht entsteht, und die Geladenen zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen.

Die allenfalls obwaltenden Hindernisse sind vor dem Termine, bei eigener Haftung der Commandanten, dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Die Commandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsstreites von den Streitacten bei Gericht Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sondern auch nach Beendigung des Streites die Uebersendung der Acten zur Einsicht zu verlangen.

§. 5. Die vorgenannten Regiments-, Bataillons- und Corps-

*) Aufgehoben durch Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861, der soweit hieher bezüglich, wie nachstehend lautet:

Art. 76. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände . . . . . der Officiere und der im Officiersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., verliehen war.

Commandanten, sowie die Commandantschaften verwalten mit Zuziehung des Auditors in allen Personalklagsachen gegen Militär-Personen im activen Dienste, welche den befreiten Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, das Vermittlungs-Amt.

§. 6. Die Militärpersonen sind in Personalklagsachen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frei.

Die Stempelfreiheit jedoch genießen nur diejenigen Unterofficiere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn sie aber Beurlaubte sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen.

§. 7. Jede Hilfsvollstreckung gegen Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten selbst der Art nach erkannt und vollzogen.

Gegen active, pensionirte oder à la Suite angestellte Officiere, sowie gegen Unterofficiere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hilfsvollstreckungs-Erkenntnisse mittelst Zwang an der Person, mittelst Auspfändung von Mobilien, oder mittelst Beschlagnahme der Gage durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien oder die Gageabzüge dem erkennenden Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben, oder dem Ansinnen desselben gemäß zu dem unmittelbaren Empfang bei den Cassen den Berechtigten angewiesen werden müssen.

§. 8. Stirbt eine Militär-Person des activen Dienstes in der Garnison, so hat die Militär-Behörde die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.

Hat eine verstorbene Militär-Person minderjährige Kinder hinterlassen, so haben die Commandanten das zuständige Gericht zum Zwecke der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

§. 9. Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bei derselben befindlichen Auditore mit Zuziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszustandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bei jedem Regimente auszuüben.

Zur Behandlung derselben Rechtssachen der ein selbstständiges Commando führenden Stabs- und der sämmtlichen Generalofficiere wird der im Hauptquartiere befindliche Stabsauditor, oder der dessen Stelle vertretende Auditor, mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Instanzenzuges

an die einschlägigen königl. Civilgerichte zweiter Instanz.

Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 8 und 10 Abschn. 3 behandelt, mit der besonderen Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehörten, das zuständige sei. —

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabs-Auditoren verhandelten Acten, desgleichen die bei denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppenabtheilungen wieder in ihre Friedensgarnisonen eingerückt sind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die anderen zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhändigen.

§. 10. Die Auditore, sowie die Stabsauditore verfahren:

1) in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze;
2) bei Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Gesetzen verfahren, jedoch jedesmal zwei dazu beorderte Officiere zuziehen.

   Ist der ständige Auditor oder Stabsauditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, sofern sie keinen Verschub leiden, von jedem andern Auditor, welcher deshalb angegangen worden ist, ungesäumt vorzunehmen.
3) Insbesondere die Verlassenschaften der verstorbenen Militärpersonen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditoriats- oder Stabsauditoriatsgerichte nicht weiter als auf die Versiegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschafts-Gegenstände, welche ohne Gefahr oder große Kosten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können. Die Erlöse aus diesen Stücken, sowie alle anderen Stücke der Verlassenschaft sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden.

§. 11. Wird außer Kriegs-Zeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zusammengezogen, so haben zwar während dieser Zeit die Auditore und ein Stabsauditor bei Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10 Nr. 2, 3 bestimmt ist, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie darum ersucht worden sind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Abnahme eines Eides u. dgl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtssachen der Militärpersonen aber hat dieses Zusammenziehen der Armee keinen weiteren Einfluß.

Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zusammenziehens, oder ein außerordentliches Verhältniß wei-

tere Vorsorge erforderlich machen sollten, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf gleiche Weise, wie für die Kriegszeiten gesetzlich bestimmt ist, besonders zu ordnen.

Wenn dieses geschieht, so finden die §§. 9 und 10 durchgängige Anwendung.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz, wodurch alle bisher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wirkung, und mit dem Eintreten dieses Tages sind nicht nur alle, eine Militärperson angehenden, Privatrechtssachen bei den betreffenden bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bei den aufgelösten Militärgerichten bereits anhängigen Rechtssachen dahin abzugeben, desgleichen die Registraturen und Depositen auszuliefern.

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Krieges sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Bad Brückenau, am 15 August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner.
v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

Verordnung

vom 11. Juni 1816,

die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze

betreffend.

(Regierungsblatt 1816. Stück XXI. Seite 387. 388.)

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da sich wegen Verschiedenheit der in den Provinzen Unsers Reiches noch geltenden Civilgesetze hinsichtlich der Militärpersonen Anstände ergeben haben, so verordnen Wir zur Beseitigung derselben, nach dem Gutachten Unserer Gesetzcommission, wie folgt.

I. Nach den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung Capitel III Paragraph 10 und Capitel XIV Paragraph 7 sind in Civil-Rechtssachen gegen Militärpersonen ohne Unterschied

1) bei dinglichen und possessorischen Klagen die Gesetze des Orts, wo die Sache gelegen ist;

2) bei Klagen aus einem Vertrage die Gesetze des Orts, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat, oder wo derselbe zu erfüllen ist;

3) hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung, die Gesetze des Orts, wo diese begangen wurde;

4) hinsichtlich der Form und Solennität der Handlung, die Gesetze des Orts, wo diese vorgenommen wurde, in Anwendung zu bringen.

II. In Ansehung der übrigen persönlichen Klagen gegen Militär-Personen und für deren Rechts-

Geschäfte, welche nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu entscheiden sind, sollen

1) die Soldaten vom gemeinen Manne an bis zum Ober-Officiere nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden, wo sie vor dem Eintritt in den Kriegsdienst ihren Wohnsitz hatten;

2) für die Oberofficiere hingegen soll ohne Unterschied des Grades der bayerische Maximilianische Civilcoder in der Entscheidung zum Grund gelegt werden.

3) Eben dieser Unterschied gilt für die übrigen bei dem Kriegs-Dienste als Auditor, Quartiermeister, Aerzte und dergleichen angestellte Personen in der Art, daß, wenn sie den Rang eines Oberofficiers haben, der bayerische Civil-Codex, außerdem aber das Gesetz des Orts, wo sie vor ihrer Anstellung bei der Armee ihr Domicil hatten, in Anwendung zu bringen ist.

München, den 11. Juni 1816.

Max Joseph.

Graf Reigersberg. v. Triva.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
v. Remmer.

Organisches Edict
vom 14. September 1809,
die Berggerichtsverfassung
im
Königreiche Bayern
betreffend.

(Regierungsblatt 1809. Stück LXVIII. Seite 1577—1588.)

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bisher bestandenen Berggerichte mit der von Uns beabsichteten Vereinfachung der Justizpflege, welche das organische Edict vom 24. Juli 1808 ausspricht, in keiner Beziehung mehr vereinbarlich sind, so haben Wir beschlossen, diese Gerichtsbarkeit von nun an, den bestehenden ordentlichen Civilgerichten zu übertragen.

In Erwägung jedoch, daß die Ausübung derselben, nebst den Kenntnissen der gemeinen Rechte und des gemeinen Processes auch jene der Bergrechte, Berggesetze und Gewohnheiten voraussetze, daß die Richter in Bergsachen bergtechnische Kenntnisse besitzen, die Bergterminologie verstehen müssen, ohne welche jene Gesetze und Gewohnheiten ihnen stets dunkel bleiben, und die Anwendung derselben beinahe unmöglich werden wird, wollen Wir zugleich diesen Gerichten mehrere ständige, der Bergrechte und Gesetze vollkommen kundige Mitglieder beigeben.

Wir verordnen daher, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

Erster Titel.

Formation dieser Gerichte.

§. 1 — 9 sind außer Geltung gekommen, an deren Stelle tritt Art. 75 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis.

§. 10. Zum Ressort dieser Gerichte gehört nur das, was im strengsten Bezuge auf das Berg- und Hüttenwesen steht.

§. 11. Wir bezeichnen ihren Wirkungskreis durch folgende nähere Bestimmungen.

Die Competenz dieser Gerichte beschränkt sich

im Allgemeinen

auf die Ausübung der Berg-Gerichtsbarkeit,
über alle Bergsachen,
über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen,
über alle Bergwerksplätze.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen erstreckt sich sowohl auf alle, nach den Bestimmungen Unserer Bergordnung, zu dem Berg-Regal gehörigen Fossilien, als auf jene, außer den Gruben befindlichen Gegenstände, die von dem Bergwerke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden, soweit hierüber ein Streit entsteht; es gehören daher

§. 13. nur jene Gegenstände, welche das Bergwerk wirklich betreffen, die aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen, und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben, vor diese Gerichte.

Sachen aber, welche nicht mehr in dem Eigenthume, nicht mehr in dem Gebrauche des Bergbaues sind, z. B. die schon vertheilte Ausbeute, gehören nicht zu ihrer Competenz.

§. 14. Ueber Bergschulden, welche einer zu dem Bergwerke, oder an die Gewerkschaft schuldig ist, haben nur diese Gerichte zu erkennen. Privatschulden der Bergleute hingegen, welche nicht zu Gewerkschaftsansprüchen oder Verbindlichkeiten gehören, sind lediglich Gegenstände der ordentlichen Gerichte.

§. 15. Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich ferner über die Bergbeamten und Bergofficianten, Berg- und Hüttenarbeiter und Bergwerksverwandten in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Berg-Sachen gehören.

§. 16. In allen übrigen Sachen, sie seien streitig oder nichtstreitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, sind gedachte Personen den ordentlichen Civilbehörden unterworfen.

§. 17. Die Bergpolizei und das Bergdisciplinarwesen über die Bergbeamten, Officianten, Berg- und Hüttenleute sind übrigens keine für die im ersten Titel für Bergsachen formirten

Gerichte sich eignenden Gegenstände, diese ressortiren vielmehr einzig zu Unsern Bergämtern, Bergcommissariaten respective zu Unserer Generalbergwerksadministration, welche auch allein über die Vergehungen im Dienste zu urtheilen haben, so lange dieselben nicht in Verbrechen übergehen: in welchem Falle die ordentlichen Justizbehörden allein competent sind.

§. 18. Die bei dem Berg- und Hüttenwesen angestellten Individuen, die unter die Kategorie der Staatsdiener gehören, werden in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik behandelt.

§. 19. Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, eines Bergwerksverwandten u. s. w. ein Concurs, so hat das einschlägige ordentliche Gericht diesen zu verhandeln, und darin zu erkennen, und das Bergwerkseigenthum, z. B. die Bergwerksantheile des Schuldners, oder die demselben zuständige Ausbeute gehören zur gemeinschaftlichen Concursmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerkseigenthums bei diesen in Bergsachen angeordneten Gerichten geschehen, zu welchem Ende der Curator der Gantmasse diesen Liquidationshandlungen bei den erwähnten Gerichten sich zu unterziehen, und zu sorgen hat, daß das liquidirte Eigenthum des Gemeinschuldners zur Gemeinmasse gebracht werde.

§. 20. Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreckt sich weiters auf alle Bergwerksplätze, nämlich auf alle Berghäuser, Hut- und Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Waschwerke, auf die Halden, und auf die Bergwege und Bergsteige u. s. w., so weit sie streitig werden.

§. 21. Nur insolange aber steht ihnen die Gerichtsbarkeit über die Bergwerksplätze zu, als diese sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke und Lehenschaften befinden, und insolange sie zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind; treten sie aus diesem Eigenthume heraus, oder hört die erwähnte Bestimmung auf, so erwacht die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Plätze gehören.

§. 22. Ungangbare Halden und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen gehören keineswegs mehr unter die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte.

Insbesondere

§. 23. erstreckt sich die Competenz dieser Gerichte über alle bergrechtlichen Streitigkeiten, die sich rücksichtlich

a) des obersten Bergherrn, und
b) der Bergwerksverwandten ergeben, und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zu dem Bergbaue entstehen, deren zweckmäßige Leitung und rechtliche Entscheidung einzig nur nach richtigen theoretischen und praktischen Bergbaukenntnissen wegen der aus der Natur der Sache hervorgehenden bedeutenden

Verschiedenheiten geschehen kann.

§. 24. ad a. Die Streitigkeiten, die sich in Beziehung auf den obersten Bergherrn ergeben, sind jene, die aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zu den Bergwerksverwandten und umgewendet entspringen.

§. 25. ad b. Stehen diesen Gerichten die Erkenntnisse über jene Streitigkeiten zu, welche sich in Ansehung der Verhältnisse des Bergwerkregals gegen den Grundbesitzer, der Verhältnisse vom Gesammteigenthume, sowie jener Verhältnisse ergeben, die bei den Bergwerkseigenthümern unter sich, und in Beziehung auf ihre Bediente und Arbeiter eintreten.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

§. 26. Der Geschäftsgang ist ganz demjenigen gleich, den das organische Edict über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 den untern, mittlern und obern Gerichtsstellen vorschreibt, insoferne die unten folgenden Bestimmungen keine Abänderung enthalten.

§. 27. Alles also, was das erst erwähnte organische Edict über die Gerichtsverfassung ausspricht, hat auch hier um so mehr seine volle Anwendung, als die Bergproceßordnung im Allgemeinen von der gemeinen Proceßordnung wesentlich nicht abweicht.

§. 28. Bei Bergprocessen, wobei das Verfahren überhaupt summarisch ist, ist alles in möglichster Kürze zu behandeln, doch müssen die wesentlichen Stücke des Processes bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beobachtet werden.

§. 29. Alle Termine zu den Verhandlungen dürfen sich nicht über vierzehn Tage erstrecken, die Berufung muß innerhalb dreißig Tagen bei der höhern Instanz eingeführt werden.

§. 30. Die Untergerichte erkennen über streitige Bergrechts-Gegenstände in erster Instanz. Der als ständiges Mitglied beizuziehende einschlägige Bergbeamte hat bei denselben eine entscheidende Stimme in Privatparteisachen, und eine informirende in Sachen des Bergfiscus, in welchen Fällen noch ein zweiter Landgerichts-Assessor beizuziehen ist.

§. 31. Wird von diesem Urtheil appellirt, so sind die Acten mit den Entscheidungsgründen an das respective Appellationsgericht einzuschicken. *)

§. 32. Die auch hier als ständige Mitglieder beizuziehenden Oberberg- und Berginspections-Commissäre haben in Privatparteisachen eine entscheidende, in Sachen des Bergfiscus aber eine informirende Stimme. Im letztern Falle ist zur Ergänzung der

*) Man sehe Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 79 Abs. 4.

vier entscheidenden Stimmen noch ein Appellationsgerichtsrath beizuziehen.

§. 33. Ist der Oberberg- oder Berginspectionscommissär des Hauptbergdistrikts zu erscheinen verhindert, so hat einer der zunächstgelegenen, bei der Sache nicht interessirten Bergbeamten, oder der zweite Berginspections-Commissär dessen Stelle und Stimme zu ersetzen.

§. 34. Wird von den Erkenntnissen der zweiten Instanz die Berufung ergriffen, so hat dieselbe die Acten mit Entscheidungsgründen an das Oberappellationsgericht einzuschicken.

§. 35. Die bei demselben als ständige Mitglieder angestellten zwei Oberbergräthe führen in Privatparteisachen eine entscheidende, in Sachen, in welchen der Bergfiscus betheiliget ist, eine informirende Stimme.

§. 36. Die Klage in Berg-Streitigkeiten ist bei dem einschlägigen Untergerichte, in dessen Amtsbezirk der Streitgegenstand liegt, anzubringen, welches solche zu Protokoll nimmt, dieses dem treffenden Bergbeamten mittheilt, und, nach vorgängiger Benehmung mit demselben den Gerichtstag zur weitern Verhandlung der Sache festsetzt.

§. 37. Die Berufungen, Vorstellungen und Schriften an die zweite Instanz erhalten die Aufschrift:

„An das königliche Appellationsgericht zu N. N."
weiter unten
„in Bergwerksachen".

§. 38. Sobald diese Berufungsschrift von dem Präsidenten des Appellationsgerichtes präsentirt, dem Director zugekommen, und in das Protokoll eingetragen worden ist, so ist hievon dem Oberberg- oder Berginspections-Commissär des Hauptbergwerks-Distrikts die schriftliche Eröffnung zu machen, und die Sitzung zur Entscheidung dieser Appellations-Sache nach wechselseitigem Benehmen festzusetzen.

§. 39. Alle bei Unserm Oberappellationsgerichte eingereicht werdenden Vorstellungen und Berufungen in Bergstreitigkeiten sind mit der Aufschrift zu versehen:

An Seine königliche Majestät
von Bayern.

Weiter unten

An das königliche Ober-
Appellationsgericht in
Bergwerksachen.

§. 40. Die in diesem Betreffe einkommenden Exhibita sind, sobald sie präsentirt, und in das Protokoll eingetragen worden, von dem Präsidenten des Gerichts, einem Oberbergrathe, in Sachen aber, wobei der Bergfiscus betheiliget ist, dem Director in Bergsachen, oder einem andern Mitgliede des Oberappellations-Gerichtes zuzustellen.

§. 41. Alle Ausfertigungs-Entwürfe sind von dem Director des Gerichts zu revidiren, und von dem Präsidenten mit dem „Expediatur" zu versehen.

§. 42. Die Ausfertigungen selbst sind von dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§. 43. Die Justiz in Berg-Sachen kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den durch gegenwärtiges Edikt constituirten Gerichtsbehörden in Unserm Namen und nach Unserer dermaligen oder in der Folge revidirt werdenden Bergordnung verwaltet werden.

§. 44. Im Falle entstehender Competenzconflicte ist von denselben an Unser geheimes Justizministerium zu berufen, und von diesem die Entscheidung abzuwarten, dessen Leitung und Aufsicht sie überhaupt untergeben sind.

§. 45. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Organisation beauftragt.

München, den 14. September 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky. Freiherr v. Hompesch.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
G. Geiger.

Bekanntmachung

vom 1. Juni 1862,

die Instruktion zum Vollzuge des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861

betreffend.

(Regierungsblatt 1862. Nro. 25. Seite 961—1074.)

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 153 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betr., die Geschäfts-Ordnung für die Notare, insoweit hierüber nicht in dem erwähnten Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungsverordnung geregelt werden soll, und auch für die Gerichte in Ansehung ihres Verhältnisses zu den Notaren und ihres Verkehres mit denselben nähere Vorschriften über den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang erforderlich sind, wird hierüber den Gerichten und Notaren nachfolgende, mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit tretende

Instruktion

ertheilt:

Erster Abschnitt.

Von dem Amtsantritte und der Verpflichtung der Notare.

§. 1. Jeder Notar, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Caution erlegt hat und zum Amts-Antritte bereit ist, hat hierüber dem Director des einschlägigen Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes) Anzeige zu erstatten, worauf von diesem ein Tag zur Verpflichtung festgesetzt und dem Notar bekannt gegeben wird.

§. 2. Die Verpflichtung der Notare ist in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes), zu welcher auch der kgl. Staatsanwalt beizuziehen

ist, durch den Director oder dessen Stellvertreter (Art. 41 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.) vorzunehmen.

Vor der Verpflichtung hat sich der zu verpflichtende Notar durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschulden-Tilgungscasse (§. 11) über die erfolgte Erlegung der Caution auszuweisen.

§. 3. Bei der Verpflichtung ist dem Notar außer dem in Artikel 6 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Diensteide auch der Eid auf die Verfassung nach Titel X §. 3 der Verfassungsurkunde, insoferne er denselben nicht bereits geleistet hat, sowie der gemäß der allerhöchsten Verordnungen vom 4. November 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 zu leistende Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften nach der durch die allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 festgesetzten Formel abzunehmen.

Hat der zu Verpflichtende diesen letztern Eid bereits früher geleistet, so ist er auf denselben ausdrücklich hinzuweisen.

§. 4. Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protokoll hat die geleisteten Eide wörtlich zu enthalten; — dasselbe ist von dem Verpflichteten, dem Bezirksgerichts-Director oder Stellvertreter desselben und dem Gerichtssecretär zu unterschreiben.

§. 5. Die Verpflichtungsprotokolle sind, nach der Zeitfolge geordnet, in der Registratur des Bezirksgerichtes aufzubewahren; — zu den, für jeden Notar des Bezirksgerichtssprengels anzulegenden Personalacten ist eine beglaubigte Abschrift des denselben betreffenden Verpflichtungsprotokolls zu nehmen.

Im Falle der Versetzung eines Notars an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Ort sind die Personal-Acten dem einschlägigen Bezirks-Gerichte auszuantworten.

§. 6. Bei der Verpflichtung werden dem Notare auf seine Kosten die Amtssiegel — ein Siegel für Druck mit Farbe und ein Trockensiegel — behändigt, deren er sich nach Art. 96 des Notariats-Gesetzes zu bedienen hat.

§. 7. Die erfolgte Verpflichtung, vor welcher sich der Notar jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten hat, ist durch das Kreis-Amtsblatt bekannt zu machen. Dem Notar ist durch das Bezirks-Gericht eine Bescheinigung über die erfolgte Verpflichtung zuzustellen.

§. 8. Wird ein Notar an einen in einem anderen Bezirks-Gerichtssprengel gelegenen Notariatssitz versetzt, so ist er in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sein nunmehriger Wohnsitz gelegen ist, auf den früher abgelegten Dienst-Eid hinzuweisen, wobei ihm sein neues Amtssiegel auszuhändigen ist.

Der Amtsantritt desselben an dem neuen Notariatssitze ist nach Vorschrift des §. 7 bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Cautionen der Notare.

§. 9. Die Notare haben die gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes zu leistende Caution sofort nach ihrer Ernennung und jedenfalls innerhalb der in Art. 119 dieses Gesetzes festgesetzten Frist bei der jeweils mit Uebernahme der Amtsbürgschaftscapitalien des einschlägigen Regierungsbezirkes beauftragten Staatsschuldentilgungscasse zu erlegen und gleichzeitig die schriftliche Erklärung zu übergeben, daß die eingezahlte Summe als Caution gemäß Artikel 98 des Notariatsgesetzes erlegt werde.

Eine specielle Aufforderung zur Erlage der Cautionssumme findet nicht statt; — der ernannte Notar kann nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Caution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden.

§. 10. Bis auf weitere Verfügung sind die Cautionen von den Notaren des Regierungs-Bezirkes Oberbayern bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in München, von den Notaren der Regierungsbezirke Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in Regensburg, von den Notaren des Regierungs-Bezirkes Oberfranken bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in Bamberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Mittelfranken bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in Nürnberg, von den Notaren des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg bei der Staatsschulden-Tilgungsspecialcasse in Würzburg, und von den Notaren des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in Augsburg zu erlegen.

Die k. Regierungsfinanzkammern, welchen unter Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen die Behandlung des Cautions-Wesens zukommt, werden zu diesem Behufe die einschlägigen Staatsschuldentilgungscassen mit der erforderlichen Anweisung zur Annahme der Caution versehen.

§. 11. Ueber die erlegte Cautionssumme, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1843 mit 3½ Procent zu verzinsen ist, wird dem Notare von der einschlägigen Staatsschuldentilgungsspecialcasse eine Interimsbescheinigung ausgestellt.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Casse auszufertigende Amtsbürgschaftsurkunde wird von der einschlägigen Kreiscasse verwahrt, worüber dem Notar ein Depositionsschein zugestellt werden wird.

Die Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungsspecialcasse, durch welche sich der Notar vor der Verpflichtung über die erfolgte Erlage der Cautionssumme auszuweisen hat, ist von dem Bezirksgerichtsdirector an die einschlägige Kreiscasse zu übersenden, welche nach erfolgter Ausfertigung der Amts-Bürg-

schaftsurkunde deren Rückgabe an die Staatsschuldentilgungscasse besorgen wird.

§. 12. Wird ein Notar versetzt, so wird wegen der allenfalls veranlaßten Transferirung der Caution durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Hat der Notar in Folge der Versetzung gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes die Caution von 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, so hat er sich vor dem Antritte seines neuen Amtes (§. 8) durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staats-Schuldentilgungscasse bei dem Director des Bezirksgerichtes darüber auszuweisen, daß er die zur Erhöhung der Caution erforderliche Summe erlegt habe.

§. 13. Wenn ein Notar stirbt oder entlassen wird, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen Sitz hatte, der einschlägigen Regierungsfinanzkammer hierüber Anzeige zu erstatten, worauf diese wegen Heimzahlung der Caution die erforderliche Verfügung treffen wird.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksgericht bei Erstattung der Anzeige auch darüber Aufschluß zu geben, ob dem verstorbenen oder entlassenen Notar nach amtlicher Kenntniß des Gerichtes eine Haftung wegen zu entrichtender Strafen oder Kosten oder wegen einer zu leistenden Entschädigung obliege, oder ob wegen eines durch eine Amtshandlung des Notars verursachten Schadens eine Klage gegen ihn anhängig gemacht sei.

Die Bezirksgerichte haben über jede gegen einen Notar anhängig gemachte Klage solcher Art zu den betreffenden Personalacten Vormerkung zu machen, zu welchem Zwecke die Stadt- und Landgerichte, bei welchen eine solche Klage anhängig gemacht worden ist, dem einschlägigen Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten haben.

§. 14. Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, und soll zu deren Deckung in Ermanglung anderweitiger Executionsmittel die Caution des Notars angegriffen werden, so hat das einschlägige Bezirksgericht hierüber der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, von welcher die entsprechende Einziehung der Caution verfügt und die erforderliche Weisung an die einschlägige Staatsschuldentilgungscasse erlassen werden wird.

Gleichzeitig wird die k. Regierungsfinanzkammer von der erfolgten Schmälerung oder Erschöpfung der Caution dem Staats-Anwalte am Bezirksgerichte Kenntniß geben, welcher hierüber dem Bezirksgerichte zum Behufe der weiteren gesetzlichen Verfügung (Art. 99 des Notariatsgesetzes) Mittheilung zu machen hat.

Dritter Abschnitt.

Von den Notariatsverwesern und der Erledigung der Notariats-Sitze.

§. 15. In Ansehung der Verpflichtung der als Amtsverweser

aufgestellten Notariatsgehilfen kommen die Bestimmungen des Art. 6 des Notariatsgesetzes und die Vorschriften der §§. 2 Abs. 1, 3—5, und 7 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

§. 16. Ein als Amtsverweser aufgestellter Notariatsgehilfe hat sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

§. 17. Wird die Amtsverwesung entweder von dem durch Krankheit oder Abwesenheit verhinderten Notare selbst, oder im Falle des Art. 41 des Notariats-Gesetzes — von dem Staatsminister der Justiz einem anderen Notar übertragen, so ist dieses durch das einschlägige Bezirksgericht mittels Anschlags an den Gerichtstafeln des Bezirksgerichts und des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Sprengel der verhinderte Notar seinen Wohnsitz hat, bekannt zu machen.

§. 18. Gesuche um Genehmigung der Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Amtsverweser sind bei dem Director des Bezirksgerichtes einzureichen, und sodann mit Gutachten dem königlichen Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 19. Urlaubsgesuche können nur dann bewilligt werden, wenn von dem um Urlaub nachsuchenden Notar in Ansehung der Amts-Verwesung Vorsorge getroffen ist.

Wird in einem Gesuche um Urlaub von mehr als 30 Tagen von dem Gesuchsteller für die Dauer seiner Abwesenheit ein anderer Notar als Amtsverweser bestimmt (Art. 40 des Notariatsgesetzes), so hat sich der Bezirksgerichts-Director bei der Aeußerung über das Urlaubsgesuch auch darüber gutachtlich auszusprechen, ob hiedurch dem Bedürfnisse des Publikums genügt sei.

§. 20. Hat ein Notar bei länger andauernder Krankheit gemäß Art. 40 des Notariatsgesetzes einen anderen Notar als Amts-Verweser bestimmt und ist hiedurch nach den Wahrnehmungen des Staatsanwalts am Bezirksgerichte oder des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes den Bedürfnissen des Publikums nicht genügt, so hat der Director des Bezirks-Gerichtes, welchem hierüber durch den Staatsanwalt, beziehungsweise durch das Stadt- oder Land-Gericht Mittheilung zu machen ist, den Notar vorerst hierauf aufmerksam zu machen, und, wenn sich derselbe zur Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Verweser nicht verstehen sollte, ist an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten, damit die Frage, ob die Aufstellung eines weiteren Notars als nothwendig erscheine, in Erwägung gezogen werde.

§. 21. In dem in Art. 41 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle hat das Stadt- oder Land-Gericht, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, über die Abwesenheit oder Krankheit desselben dem Director des Bezirksgerichtes Anzeige zu erstatten, wenn die Dauer der Abwesenheit 14 Tage überschreitet oder nach den eingeholten Erkundigungen

eine länger andauernde Krankheit in Aussicht steht, worauf an das Staatsministerium der Justiz wegen Aufstellung eines Amtsverwesers Bericht zu erstatten ist.

Im Falle der Abwesenheit des Notars hat diese Berichterstattung sofort nach Ablauf der demselben gemäß Art. 120 des Notariats-Gesetzes zur Rückkehr vorzusetzenden Frist zu geschehen; — im Falle einer länger andauernden Krankheit ist der Notar, insoferne er nicht durch die Krankheit gehindert ist, selbst einen Amtsverweser zu bestimmen, vorerst noch aufzufordern, innerhalb einer vorzusetzenden kurzen Frist wegen der Amtsverwesung dem Gesetze entsprechende Vorsorge zu treffen.

§. 22. Hat der Notar im Falle der Abwesenheit auch unterlassen, wegen sicherer Aufbewahrung der Notariatsacten Vorsorge zu treffen, so hat das Stadt- oder Landgericht die ihm desfalls bei Erledigung eines Notariatssitzes nach Art. 100 des Notariatsgesetzes obliegenden vorsorglichen Maßregeln zu treffen.

§. 23. Wird ein Amtsverweser von Amtswegen aufgestellt, so sind diesem die Urschriften des Notars, insbesondere die von demselben aufbewahrten letztwilligen Verfügungen, dann die Repertorien nebst den Amtssiegeln durch den betreffenden Stadt- oder Landrichter, oder den Landgerichtsassessor auszuhändigen; — das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 24. Hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor oder ein von demselben beauftragter Notar in dem in Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle eine Ausfertigung zu besorgen, so ist in derselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde des Art. 41 Abs. 2 des Notariats-Gesetzes, und, was den beauftragten Notar betrifft, aus Auftrag des Gerichtes ertheilt werde.

Ebenso ist, wenn von den Urschriften eines suspendirten Notars eine Ausfertigung von dem hiezu beauftragten Notar ertheilt wird (Art. 102 des Notariatsgesetzes), in der Ausfertigung zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde gerichtlichen Auftrages ertheilt werde.

§. 25. Für die im Falle des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes von den Stadt- oder Land-Gerichten ertheilten Ausfertigungen sind die in der Notariatsgebührenordnung bestimmten Gebühren zu entrichten und der Staatscasse zu verrechnen.

§. 26. Wird ein Notariats-Sitz durch Entlassung des Notars erledigt, so hat die in Art. 100 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Verwahrung der Urschriften und Repertorien in der Art zu geschehen, daß dieselben zu Gericht gebracht und in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Acten dienenden Raume, jedoch abgesondert, hinterlegt werden.

Die letztwilligen Verfügungen sind in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen bestimmten Behältnisse zu verwahren.

§. 27. Im Falle des Todes eines Notars sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26 Abs. 2 angeordnet ist, bei Gericht zu verwahren; — in Ansehung der übrigen Notariats-Urkunden und der Repertorien bleibt es dem Ermessen des Stadt- oder Landgerichtes anheimgegeben, ob deren Aufbewahrung bei Gericht nothwendig sei, oder ob dieselben auch in dem Geschäftslocale oder in der Wohnung des verstorbenen Notars unter gerichtlichem Siegel sicher verwahrt werden können.

§. 28. Ist im Falle der Versetzung eines Notars dessen Nachfolger, an welchen die Urschriften und Repertorien des versetzten Notars nach Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes übergehen sollen, vor dem Abgange des versetzten Notars am Notariatssitze bereits anwesend, so bleibt die Ausantwortung der Notariatsurkunden und Repertorien lediglich den betheiligten Notaren überlassen; — außerdem sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26 Abs. 2 vorgeschrieben ist, bei Gericht zu verwahren, und bleibt es bezüglich der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien dem Stadt- oder Landgerichte anheimgegeben, nach vorgängiger Vernehmung des abtretenden Notars und des etwa schon ernannten Nachfolgers desselben zu bemessen, ob deren Verwahrung bei Gericht nothwendig sei, oder auf andere sichere Weise bewerkstelligt werden könne.

§. 29. In jedem Falle der Erledigung eines Notariatssitzes hat das betreffende Stadt- oder Landgericht von der gemäß Art. 100 des Notariatsgesetzes getroffenen Verfügung dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

§. 30. Inwieferne bei Erledigung eines Notariatssitzes durch den Tod, die Versetzung oder Entlassung des Notars eine vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen anderen Notar (Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes) nothwendig, dann ob dieselbe auch auf die letztwilligen Verfügungen zu erstrecken sei, hat der Bezirksgerichts-Director mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Erledigung und das voraussichtliche Bedürfniß des Gebrauches der Urschriften zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen zu bemessen.

§. 31. Wird die vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar für nothwendig erachtet, so hat der Bezirksgerichtsdirector die Vornahme derselben dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, welches das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen hat.

Die erfolgte vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien des abgetretenen Notars ist nach Vorschrift des §. 17 bekannt zu machen.

§. 32. Sind die gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes von dem Stadt- oder Land-Gerichte verwahrten Urschriften und Repertorien unmittelbar an

den Nachfolger des abgetretenen Notars (Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes) auszuantworten, so ist die Uebergabe derselben gleichfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirks-Gerichte vorzulegen.

§. 33. In allen Fällen, wo eine gerichtliche Ausantwortung der Notariatsurkunden an einen Amtsverweser (§. 23), einen mit deren Uebernahme vorsorglich betrauten Notar (§. 31) oder an den Nachfolger des abgetretenen Notars (§. 32) stattzufinden hat, sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die ausgeantworteten letztwilligen Verfügungen und Repertorien einzeln, die nach der Zeitfolge geordneten und gesammelten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden, endlich die Urschriften des laufenden Jahrganges nach ihrer Zahl — den Nummern des Geschäftsregisters — zu bezeichnen.

§. 34. Die Erledigung einer Notarstelle durch Entlassung des Notars ist durch das Kreisamts-Blatt bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Suspension eines Notars erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafeln des einschlägigen Bezirksgerichtes und sämmtlicher Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichtssprengels.

Vierter Abschnitt.

Von den Notariatsgehilfen.

§. 35. Die Notare sind gehalten, bei Auswahl der Notariatsgehilfen mit Vorsicht zu verfahren und nur Personen von ganz ungetrübtem Rufe als Gehilfen in ihren Dienst zu nehmen.

Insbesondere haben sie ihren Gehilfen die strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Pflicht zu machen und desfalls die etwa nöthigen Maßnahmen zu treffen.

Gehilfen, welche die Pflicht des Amtsgeheimnisses verletzen, haben sie sofort aus dem Dienste zu entlassen und sind für allen hiedurch etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

§. 36. Nimmt ein Notar einen Rechtspraktikanten, welcher bereits die Prüfung für den Justizstaatsdienst bestanden hat, als Notariatsgehilfen in Dienst, oder tritt ein solcher Notariatsgehilfe aus seinem Dienste, so hat der Notar hierüber dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte und der Notariatskammer seines Bezirkes Anzeige zu erstatten.

Die Oberstaatsanwälte und Notariatskammern haben Verzeichnisse der bei den Notaren des Appellationsgerichts-, beziehungsweise Notariatskammerbezirkes im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 37. Bezüglich der Qualification der Notariatsgehilfen aus der Classe der geprüften Rechts-Praktikanten wird besondere Anordnung erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufnahme der Notariats-Urkunden, den Urschriften und Ausfertigungen im Allgemeinen.

Beiziehung von Zeugen. §. 38. Sollen bei Aufnahme einer Notariatsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes oder nach dem Willen der Betheiligten Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden, so liegt zunächst den Betheiligten ob, dieselben zu wählen und zum Erscheinen bei dem Notare zu veranlassen.

§. 39. Werden in einem Falle, wo die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich vorgeschrieben ist, solche von den Betheiligten nicht zur Stelle gebracht, so ist es Sache des Notars, welcher für die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Sorge zu tragen hat, die beizuziehenden Zeugen oder den zweiten Notar auszuwählen und deren Erscheinen zu veranlassen.

§. 40. Der Notar ist zwar verpflichtet, sich durch Befragen der Betheiligten und der Zeugen nöthigenfalls darüber Kenntniß zu verschaffen, ob den Zeugen oder dem zweiten Notare kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund (Artikel 54, 55 des Notariatsgesetzes) entgegenstehe; allein es ist nicht nothwendig, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses geschehen sei.

Dagegen ist in der Urkunde anzuführen, daß die beigezogenen Zeugen dem Notare persönlich bekannt seien. (Art. 53, Abs. 2 des Notariatsgesetzes.)

Identitäts-Zeugen. §. 41. Wird bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mit Betheiligten, welche dem Notare nicht bekannt sind, Namen, Stand und Wohnort derselben durch Auskunftspersonen (Identitätszeugen) bescheinigt (Art. 62 Abs. 2 des Notariatsgesetzes), entweder weil auch die beigezogenen Instrumentszeugen oder der zweite Notar die Betheiligten nicht kennen, oder weil solche zur Aufnahme der Urkunde überhaupt nicht beigezogen werden, so ist nicht nothwendig, daß die Identitätszeugen, insoferne sie schon beim Beginne der Verhandlung beigezogen worden sind, bis zum Schlusse derselben anwesend bleiben, dieselben können sich vielmehr entfernen, nachdem sie ihre Erklärung über die Identität der Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

§. 42. Insoferne zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnortes der Betheiligten unter mehreren Auskunfts-Personen die Wahl freisteht, hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

Urschriften. §. 43. Zu den Urschriften der Notariatsurkunden darf nur ganz haltbares, weißes Papier, von dem Formate des Stempelpapieres, gebraucht werden.

Den Notaren steht es frei, die Urschriften selbst zu schreiben oder sich hiezu eines Gehilfen zu bedienen, jedoch haben sie dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Urschriften, als auch die Ausfertigungen der Notariatsurkunden mit einer wohl leserlichen, nicht zu gedrängten Handschrift, dann mit guter dauerhafter Dinte geschrieben werden.

§. 44. In welchen Fällen zu den Urschriften der Notariats-Urkunden das vorschriftsmäßige Stempelpapier anzuwenden sei, wird in der die Behandlung des Taxwesens durch die Notare regelnden Instruktion bestimmt.

§. 45. Der Raum, welcher nach Art. 64 des Notariatsgesetzes in den Notariatsurkunden zur Seite leer zu bleiben hat, ist auf der linken Seite frei zu lassen.

§. 46. Im Eingange der Notariatsurkunde ist der Gegenstand derselben kurz zu bezeichnen, z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, letztwillige Verfügung, Versteigerung u. s. w.

Die Anführung der Zeit und des Ortes der Verhandlung, des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnsitzes des Notars, der Veranlassung der Aufnahme der Urkunde (ob dieselbe auf Ersuchen eines Betheiligten oder aus Auftrag eines Gerichtes stattfindet), dann des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, sowie der auf deren Verlangen oder zufolge gesetzlicher Vorschrift beigezogenen Zeugen ist in der Regel, insoferne nicht die Beschaffenheit des Falles eine Abweichung hievon veranlaßt, in den Eingang der Urkunde aufzunehmen; — ebendaselbst ist in der Regel auch die in Art. 62 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Bemerkung vorzutragen, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt und, wenn nicht, in welcher Weise dieselben bescheinigt worden seien.

Wird von den Betheiligten eine Ausfertigung der Urkunde verlangt, so ist dieses vor dem Schlusse der Urkunde anzuführen, worauf die letztere gemäß Art. 66 des Notariatsgesetzes mit der ausdrücklichen Bemerkung zu schließen ist, daß die Urkunde den Betheiligten — je nach Umständen in Gegenwart der Zeugen — vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen worden sei.

Ist die Verhandlung nicht in ununterbrochenem Fortlaufe am nämlichen Tage vollendet worden, so ist dieses in der Urkunde in entsprechender Weise anzugeben.

Unmittelbar unter den Schluß der Urkunde sind die Unterschriften der Betheiligten und der allenfalls zugezogenen Zeugen zu setzen, unter diesen hat der Notar seine in der Vorschrift des Art. 7 des Notariatsgesetzes entsprechende Unterschrift mit der ausdrücklichen Bezeichnung „königlicher Notar" beizufügen.

Sind bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mehrere Personen betheiligt, so ist in derselben zum Zwecke des Eintrages in das Taxregister auch zu bemerken, von welchem der Betheiligten die

Kosten der Verhandlung getragen werden.

§. 47. Das Notariatssiegel ist, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, oder wenn Beilagen mit der Urkunde zu verbinden sind (Art. 68 des Notariatsgesetzes), mit Siegellack oder einer Oblate, außerdem mit Farbe aufzudrücken.

Sammlung und Aufbewahrung der Urkunden.

§. 48. Die Urschriften der einzelnen Notariatsurkunden sind nach der Nummern-Folge des Geschäftsregisters (Artikel 77 des Notariatsgesetzes) zu sammeln und in Abtheilungen, welche je nach ihrem Umfange die Verhandlungen eines Jahres oder eines kürzeren oder längeren Zeitraumes umfassen, mit festen Umschlägen versehen, aufzubewahren.

Auf dem Umschlage ist die Zahl der in demselben enthaltenen Urschriften nach den fortlaufenden Nummern des Geschäfts-Registers und der Zeitraum, welchen die in dem Umschlage enthaltenen Urschriften umfassen, anzugeben, z. B. Urschriften des kgl. Notars N. N. zu N. vom 1. Jänner bis 30. Juni 1863 Ziff. 1—475 enthaltend.

§. 49. Von der Vorschrift des §. 48 sind ausgenommen:

a) die Urkunden, welche gemäß Art 82 des Notariatsgesetzes in Urschrift hinausgegeben werden,
b) die letztwilligen Verfügungen, sowie die über deren Uebergabe, Zurückgabe oder Widerruf aufgenommenen Urkunden, welche besonders zu verwahren sind.

§. 50. Für die Urschriften der in §. 49 erwähnten Notariatsurkunden sind bei den nach der Nummernfolge des Geschäfts-Registers gesammelten Urschriften an den treffenden Stellen Fehlblätter einzulegen, auf welchen die laufende Nummer des Geschäftsregisters und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzugeben sind, z. B. Ziff. 34 Vollmacht, Ziff. 86 Beglaubigung einer Abschrift, Ziff. 251 Testament des Pfarrers N. N. zu N., Ziff. 273 Inventar in der Verlassenschaft des N. N. zu N.

Diese Vormerkung kann für mehrere fehlende Urschriften, wenn sich dieselben der Zeitfolge nach unmittelbar an einander anreihen, auf Ein Blatt geschrieben werden; — wird die Urschrift einer Notariatsurkunde an ein Gericht mit besonderem Schreiben übersendet, so vertritt der Aufsatz dieses Schreibens, auf welchem die Nummer des Geschäftsregisters zu bemerken ist, die Stelle des Fehlblattes.

§. 51. Hat eine Notariats-Urkunde auf eine andere, von dem nämlichen Notare aufgenommene Urkunde Beziehung, wie z. B. die Urkunde über einen Vertrag, durch welchen ein früherer Vertrag abgeändert oder aufgehoben wird, so ist auf der Urschrift der in Bezug genommenen Urkunde auf das Datum und die Registernummer der spä-

teren Notariatsurkunde hinzuweisen.

§. 52. Die Notare haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Urschriften der Notariatsurkunden auf sichere, deren Einsicht durch Unbefugte ausschließende Weise verwahrt werden.

Ausfertigungen. §. 53. Die vollziehbaren Ausfertigungen haben die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs“ (Art. 86 des Notariatsgesetzes), andere Hauptausfertigungen (Art. 87 Abs. 2) die Ueberschrift: „Hauptausfertigung“, bloße Abschriften (Artikel 87 Abs. 3) die Ueberschrift: „Abschrift“ zu führen.

Die Nummer des Geschäfts-Registers (Art. 77 des Notariats-Gesetzes) ist neben die Ueberschrift zu setzen.

§. 54. Der Eingang hat bei Hauptausfertigungen (vollziehbaren und ersten Ausfertigungen) zu lauten:

„Von dem unterfertigten kgl.
„Notar wird hiemit bestätiget,
„daß von ihm nachstehende Ur-
„kunde errichtet worden ist,“

worauf der Inhalt der Urschrift in wortgetreuer Abschrift zu folgen hat.

Der Schluß der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen (Art. 86 des Notariats-Gesetzes):

„Vorstehende, dem N. N. er-
„theilte Ausfertigung wird hie-
„mit für vollziehbar erklärt,“

bei ersten Ausfertigungen:

„Hierüber wird hiemit dem
„N. N. eine erste Ausfertigung
„ertheilt.“
Datum. Siegel.
N. N., kgl. Notar.

Bei Abschriften ist lediglich der Gleichlaut derselben mit der Urschrift von dem Notare unter Anführung des Datums und Beidrückung seines Siegels zu bestätigen.

Besteht die Ausfertigung aus mehreren Bogen, so sind diese mit einer Schnur zu heften, welche am Schlusse mit dem Siegel zu befestigen ist (§. 68 des Notariats-Gesetzes).

§. 55. Es können von einer und derselben Urkunde mehrere „erste Ausfertigungen“ ertheilt werden, wenn bei einem und demselben Rechtsgeschäfte mehrere Personen betheiligt sind, welchen nach Art. 93 des Notariatsgesetzes das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen, zusteht.

§. 56. Wenn einer Urschrift nach Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes gerichtliche Beschlüsse oder Beurkundungen, z. B. die obervormundschaftliche Genehmigung eines Vertrages, die hypothekenamtliche Bestätigung über erfolgte Einträge im Hypotheken-Buche beigesetzt sind oder Beilagen hiezu gehören, so sind bei der Ausfertigung oder Herstellung einer Abschrift von einer solchen Urkunde die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupt-Urkunde anzureihen und ist erst am Schlusse die Ausfertigungs-Formel, beziehungsweise Bestäti-

gung des Gleichlautes, beizusetzen.

Auf gedruckte Beilagen einer Notariatsurkunde, z. B. gedruckte Bedingnißhefte, findet diese Vorschrift keine Anwendung; — solche Beilagen sind der Ausfertigung beizuheften und besonders zu beglaubigen.

§. 57. Hat eine Urkunde durch eine spätere Abänderungen oder Zusätze erhalten, so darf von der älteren, später abgeänderten Urkunde allein keine Ausfertigung mehr ertheilt werden, sondern ist, wenn eine solche verlangt wird, in die Ausfertigung auch die jüngere Urkunde, durch welche jene abgeändert oder ergänzt worden ist, mitaufzunehmen.

§. 58. Die Ausfertigungen von Notariatsurkunden, welche die Cession einer Hypothekforderung zum Gegenstande haben, können auf die Ausfertigung des bezüglichen Schuld- und Hypothekenbriefes geschrieben werden. Geschieht dieses nicht, so ist die Ausfertigung auf ungestempeltes Papier zu schreiben und der Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes beizuheften.

Auszüge. **§. 59.** Wenn gemäß Art. 89 des Notariatsgesetzes von einer Notariatsurkunde ein die Stelle einer vollziehbaren oder ersten Ausfertigung vertretender Auszug ertheilt wird, so finden bezüglich der Ueberschrift und des Einganges der Ausfertigung die Vorschriften des Art. 86 des Notariatsgesetzes und der §§. 53 und 54 gegenwärtiger Instruktion gleichmäßige Anwendung.

Der Auszug hat den Eingang der Urkunde und jene Bestimmungen, welche für die in derselben enthaltenen selbstständigen Rechtsgeschäfte gemeinschaftlich sind, z. B. die gemeinschaftlichen Kaufsbedingungen in einer Urkunde über eine Versteigerung, sodann die auf das betreffende Rechtsgeschäft bezügliche Stelle der Urkunde mit den dazu gehörigen Unterschriften, endlich den Schluß der Urkunde zu enthalten, und sind die ausgelassenen Stellen durch Striche anzudeuten.

Die Schlußformel der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen:

„Vorstehender, dem N. N. „ertheilte Auszug wird hiemit „für vollziehbar erklärt,“

bei anderen als Hauptausfertigung ertheilten Auszügen:

„Vorstehender Auszug aus „der Urkunde über rc. rc. wird „hiemit dem N. N. als erste „Ausfertigung ertheilt“.

§. 60. Wird von den Betheiligten die Ertheilung einer Ausfertigung schon bei Aufnahme der Urkunde verlangt, so ist dieß, wie in §. 46 vorgeschrieben, in der Urkunde selbst anzuführen; wird dagegen erst später der Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung gestellt, so ist dieß auf der Urschrift, auf welcher nach Art. 88 des Notariatsgesetzes die Ertheilung einer jeden Ausfertigung vorzumerken ist, kurz zu erwähnen.

§. 61. Wird eine Ausfertigung nicht von dem Notar, welcher die Urkunde aufgenommen

hat, selbst, sondern von einem Notariatsverweser (Art. 39 bis 41, 100, 102 des Notariatsgesetzes) oder von dem Nachfolger des Notars, an welchen dessen Urschriften übergegangen sind, ertheilt, so ist im Eingange der Ausfertigung auch zu erwähnen, worauf sich die Befugniß des die Ausfertigung ertheilenden Notariatsbeamten gründe, z. B.

„Von dem unterfertigten, vom „königl. Staatsministerium der „Justiz ernannten Notariats- „Verweser," oder

„Von dem unterfertigten kö- „niglichen Notar als Nachfolger „des Notars N. N. wird hie- „mit bestätigt, daß von dem „kgl. Notar N. N. zu N. nach- „stehende Urkunde errichtet wor- „den ist."

Uebersendung von Notariatsurkunden an die Gerichte.

§. 62. Müssen Notariatsurkunden, deren Urschriften von dem Notar aufzubewahren sind, zur Prüfung und Schlußfassung, z. B. zum Zwecke der obervormundschaftlichen Genehmigung oder eines Eintrags im Hypothekenbuche (Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes) einem Stadt- oder Landgerichte vorgelegt werden, so kann dieß mittels einfacher Note geschehen.

Das Gericht, welches gemäß Art. 13 und 15 des Notariats-Gesetzes seinen Beschluß und gegebenen Falles die Bestätigung des Vollzuges desselben auf die Urschrift zu setzen hat, kann diese, wenn zu einem Schreiben nicht besondere Veranlassung gegeben ist, lediglich unter einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Notar zurücksenden.

§. 63. Wird eine Urschrift aus dem im §. 62 bezeichneten Grunde an ein Stadt- oder Land-Gericht übersendet, so ist der Tag der Uebersendung an das Gericht und der Tag des Rückempfanges der Urschrift in der letzten Spalte des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) vorzumerken.

§. 64. Notariatsurkunden, welche auf dem Grunde des Artikels 11 Abs. 3 des Notariats-Gesetzes oder zufolge gerichtlichen Auftrags (Art. 19, 51, 52) aufgenommen worden sind, und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben, z. B. Inventare, Erklärungen in Verlassenschaften, welche bei Gericht verhandelt werden, Urkunden über Zwangsversteigerungen u. s. w. können, insoferne zu einem solchen nicht besondere Veranlassung gegeben ist, auch ohne Begleitschreiben oder Note an das einschlägige Gericht übersendet werden.

In diesem Falle ist eine entsprechende Bemerkung, z. B.

„Vorstehendes Inventar wird „zur Erledigung des Auftrages „vom rc. an das kgl. Landge- „richt N. übersendet."

Datum. Unterschrift.

auf die Urkunde selbst zu setzen und ist die erfolgte Uebersendung der Urkunde an das Gericht unter Anführung des Datums auf dem für die Urschrift einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

Zustellung von Notariatsurkunden.

§. 65. Sollen Notariatsurkunden, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, z. B. Urkunden über Kündigungen, Protestationen, Mahnungen, Anerbietungen u. s. w., diesen gerichtlich zugestellt werden, so hat der Notar an das Stadt- oder Landgericht des Wohnsitzes derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, eine Ausfertigung der Notariatsurkunde mit dem Ersuchen um Zustellung zu übersenden.

Letzteres kann mittels einfacher Note oder eines entsprechenden gedruckten oder lithographirten Formulars (z. B. Beil. I.) geschehen.

Das Gericht hat auf die Note des Notars, beziehungsweise auf das von ihm vorgelegte Formular den Auftrag an den Gerichts-Boten zur Zustellung zu setzen und der Gerichtsbote hat ebendaselbst die Beurkundung über die Zustellung mit der Angabe, wo, wann und an wen sie geschehen ist, vorzutragen und diese Beurkundung von demjenigen, welchem die Ausfertigung zugestellt worden ist, unterschreiben zu lassen, oder die Verweigerung der Unterschrift zu constatiren. Das Gericht hat sodann die Rücksendung dieses Zustellungsnachweises an den Notar zu verfügen.

Die Verfügungen des Gerichts erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzlich bestimmte Zustellungsgebühr zu entrichten, welche der Notar dem Ersuch-Schreiben beizulegen hat.

Der Zustellungsnachweis kann von dem Notar dem Betheiligten, auf dessen Antrag die Zustellung erfolgt ist, in Urschrift ausgehändigt werden.

Form der Correspondenz mit den Gerichten.

§. 66. Die Schreiben, mit welchen die Notare Urkunden an Bezirks- oder Stadt- oder Landgerichte zu übersenden, oder welche sie aus anderer Veranlassung in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises an die Gerichte zu erlassen haben, sind auf halbgebrochenem Papiere auszufertigen.

Der Eingang des Schreibens hat auf der linken Seite die Bezeichnung des Gerichtes, an welches das Schreiben gerichtet ist (z B. An das kgl. Bezirksgericht N.), der Schluß Datum und Unterschrift mit Weglassung jeder Schluß- oder Subjectionsformel zu enthalten.

Sechster Abschnitt.

Von den Urkunden, welche das Hypothekenwesen berühren, und dem Verkehre der Notare mit den Hypothekenämtern insbesondere.

§. 67. Die in Art. 15 Absatz 1 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Verträge, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, sind den betreffenden Stadt- oder Landgerichten schriftlich zu erstatten.

§. 68. Soll auf dem Grunde einer gemäß Art. 12 und 15 des Notariatsgesetzes in Urschrift an

das Hypothekenamt übersendeten Notariatsurkunde ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche oder die Aenderung oder Löschung eines Eintrags vorgenommen werden, so hat das Hypothekenamt den auf den bezweckten Eintrag im Hypotheken-Buche bezüglichen wesentlichen Inhalt der Urkunde in das Hypothekenprotokoll aufzunehmen und im Protokolle den Namen des Notars, von welchem die Urkunde aufgenommen worden, sowie das Datum und die Registernummer vorzumerken, z. B.

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von „ihm am 30. April l. Js. „(Reg. Nr. 171) beurkundeten „Kaufvertrages über das Haus „Nr. 24 in der Burggasse da„hier zwischen N. N. als Ver„käufer und N. N. als Käu„fer, beide von hier, inhaltlich „welcher die Contrahenten be„antragen, daß

„1) das verkaufte Haus im Hy„pothekenbuche auf den Käu„fer N. N. als Besitzer um„geschrieben, und

„2) für einen zu 4 proC. ver„zinslichen, dem Verkäufer „N. N. geschuldeten Kauf„Schillingsrest von 8000 fl. „auf dem erkauften Hause „an VII. Stelle nach vor„gehenden 12,000 fl. Hypo„thek im Hypothekenbuche „eingetragen werde,"

oder:

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines „von ihm am 1. Mai l. Js. „(Reg. Nr. 176) beurkunde„ten Schuldbekenntnisses des „N. N. zu N. über ein von „N. N. zu N. empfangenes, „mit 4 proC. verzinsliches „Darlehen zu 1000 fl., in „welchem N. N. zur Sicher„heit dieses Capitals auf „seinen in der Steuerge„meinde N. gelegenen Wie„sen Cat. Nr. 706, 709 und „710 an III. Stelle im „Nachgange von 1000 fl. „Hypothek bestellt und den „Eintrag derselben im Hy„pothekenbuche beantragt."

§. 69. Nach Art. 15 Abs. 3 des Notariatsgesetzes können auf dem Grunde der dem Hypotheken-Amte in Urschrift mitgetheilten Notariatsurkunden die durch dieselben bezweckten Einträge im Hypothekenbuche vorgenommen werden, ohne daß eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte erforderlich ist, insoferne die vor dem Notar gepflogenen Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen.

Soll daher auf dem Grunde eines von dem Notar aufgenommenen Vertrages, Schuldbekenntnisses u. dgl. ein sofortiger Eintrag im Hypothekenbuche von Seite des Hypothekenamtes vorgenommen werden, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß die in die Notariatsurkunde aufzunehmenden Erklärungen der Betheiligten, welche die Stelle der in das Hypothekenprotokoll aufzunehmenden Erklärungen vertreten sollen, auf eine den Vorschrif-

ten des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 109 mit §. 107, 143, 153 und 158) entsprechende Weise gefaßt sind, sonach z. B. die Urkunde die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zur Umschreibung des Kaufsobjects auf den Käufer als Besitzer in der II. Rubrik des Hypothekenbuchs, des Käufers oder Darlehenempfängers zum Eintrage der für den Kaufschillingsrest oder das Darlehen bestellten Hypothek, des Gläubigers zur Löschung der für die getilgte Schuld eingetragenen Hypothek u. dgl. enthält. Auch ist mit Rücksicht auf Art. 23 Abs. 2 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 der Taxvormerkung (Art. 108 des Notariatsgesetzes) beizufügen, ob die Taxen bezahlt seien.

§. 70. Findet das Hypothekenamt nach vorgenommener Prüfung der Notariatsurkunde (§. 96 des Hypothekengesetzes), daß der beabsichtigte Eintrag nach Maßgabe der in der Urkunde niedergelegten Erklärungen und mit Rücksicht auf den Inhalt des Hypothekenbuchs vorgenommen werden kann, so hat das Hypothekenamt hierüber zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen, diesem Beschlusse entsprechend den Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen und die Bestätigung des Vollzugs gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariats-Gesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiebei ist sich nach den Vorschriften der §§. 171, 172 und 175 des Hypothekengesetzes (über die Ausstellung der Recognitions-Scheine) zu richten.

§. 71. Stehen dem beabsichtigten Eintrage im Hypotheken-Buche Hindernisse entgegen, z. B. wenn derjenige, welcher die Hypothek bewilligt, noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn die Bezeichnung des Hypothekenobjects in der Notariatsurkunde mit dem Eintrage in der I. Rubrik des Hypothekenbuchs nicht übereinstimmt u. dgl., so hat das Hypotheken-Amt, insoferne nicht die Beseitigung dieser Hindernisse von kurzer Hand im Benehmen mit dem Notar herbeigeführt werden kann, gleichfalls zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen und diesen Beschluß, in welchem die dem beabsichtigten Eintrage entgegenstehenden Hinderungs-Gründe kurz zu bezeichnen sind, gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiedurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in dem Falle, wenn zur Officialberichtigung eines Eintrags im Hypothekenbuche, namentlich des Eintrags in der I. Rubrik, z. B. wegen geänderter Bezeichnung der Objecte im Cataster u. dgl. gesetzlicher Anlaß gegeben ist, das Hypothekenamt gleichzeitig die hierauf zielenden Verfügungen zu treffen hat.

§. 72. Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 15 Abs. 5 des Notariatsgesetzes hat der Notar den Betheiligten, insoweit sie nicht ohnehin durch Zustellung einer Ausfertigung der Notariats-Urkunde von der Verfügung des Hypothekenamtes Kenntniß erhal-

ten, von derselben alsbald Nachricht zu geben.

Im Falle des §. 71 bleibt es, wenn die Beseitigung der dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche entgegenstehenden Hindernisse von der Thätigkeit der Betheiligten abhängt, diesen überlassen, die zu diesem Zwecke dienlichen Schritte zu thun, jedoch wird sich zu den Notaren versehen, daß sie den Betheiligten bei Bekanntgabe des hypothekenamtlichen Beschlusses, soweit möglich, die hiezu nöthige Anleitung ertheilen.

§. 73. Inwieferne das Hypothekenamt, wenn es aus den vom Notar vorgelegten Urkunden in Erfahrung bringt, daß Einträge oder Löschungen im Hypothekenbuche, zu welchen schon früher Veranlassung gegeben gewesen wäre, bisher unterblieben seien, berechtigt oder verpflichtet ist, zum Zwecke der Bereinigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen vorzuschreiten, ist nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 97 und 139) zu bemessen.

§. 74. Nachdem die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, auch wenn mit denselben eine Hypothekbestellung verbunden ist, nach Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehört, so hat das der Instruktion zum Vollzuge des Hypothekengesetzes (§. 36 Ziff. 2) beigegebene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes (Regierungsblatt von 1823, S. 727) mit dem 1. Juli l. Js. außer Anwendung zu treten.

Für die Zukunft ist, wenn über eine Schuld, für welche Hypothek bestellt werden will, ein Schuld- und Hypothekenbrief errichtet werden soll, vorerst über das Schuldbekenntniß und die Hypothekbestellung, dann die Einwilligung des Schuldners zum Eintrage der Hypothek eine Notariatsurkunde zu errichten und die Urschrift derselben gemäß Artikel 12 Abs. 3 des Notariatsgesetzes an das Hypothekenamt zu übersenden, worauf gemäß Art. 15 Abs. 4 von diesem (mit Beachtung der Vorschriften der §§. 173 und 174 des Hypothekengesetzes) die Bestätigung des vollzogenen Eintrags auf der Urschrift beizusetzen ist.

Stehen dem Eintrage der Hypothek Hindernisse entgegen, so ist nach §. 71 zu verfahren.

Als Beispiel ist unter Ziffer II das Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes angefügt.

§. 75. Wird eine Erklärung, welche, ohne mit einem von dem Notar beurkundeten Vertrage oder Schuldbekenntnisse im Zusammenhange zu stehen, lediglich das Hypothekenwesen berührt, und deren Aufnahme daher nach Art. 18 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes gehört, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes durch einen Notar aufgenommen, wie z. B. eine Erklärung, durch welche die Bewilligung zur Löschung einer Hypothek ertheilt, oder einer jüngeren Hypothek der Vorrang ein-

geräumt wird, so können die bezüglichen Urschriften dem betreffenden Hypothekenamte, bei welchem sie zu verbleiben haben, ohne besonderes Schreiben oder Note übersendet werden, worüber auf der Urschrift selbst Vormerkung zu machen ist. z. B. Gegenwärtige Erklärung des N. N. wird gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes in Urschrift unter Umschlag an das k. Landgericht N. übersendet.

Datum. N. N. k. Notar. (§. 64.)

§. 76. Da bei Aufnahme von Notariatsurkunden über unbewegliche Sachen die genaue Kenntniß des betreffenden Inhalts des Hypothekenbuchs für die Notare von höchster Wichtigkeit ist und ihre Berechtigung, von demselben Kenntniß zu nehmen, schon in ihrer Eigenschaft als öffentlicher mit der Verwaltung eines Theils der nichtstreitigen Rechtspflege betrauter Beamten liegt, so ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuchs, insoweit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist, von Seite der Hypothekenämter ohne weitere Legitimation zu gestatten.

Siebenter Abschnitt.

Von einigen anderen Notariats-Urkunden.

Freiwillige Versteigerungen.

§. 77. Bei Aufnahme von Notariats-Urkunden über Versteigerungen sind die im Allgemeinen für Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten; jedoch sind die Urkunden über Versteigerung von Liegenschaften, über Verpachtung an den Meistbietenden, über Verdingung von Arbeiten oder Lieferungen an den Wenigstnehmenden nicht von allen als Steigerer Betheiligten, sondern nur von den Meistbietern auf Vorlesen zu unterschreiben und ist nur bezüglich dieser die Feststellung der Identität in der Notariatsurkunde zu constatiren.

Auch kann bei Versteigerungen von beweglichen Sachen, bei welchen der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu bezahlen ist, von Bescheinigung der Identität der dem Notar nicht bekannten Meistbieter, sowie von Unterschrift der Urkunde durch dieselben Umgang genommen werden.

§. 78. Werden Liegenschaften im Wege der freiwilligen Versteigerung verkauft, so ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde, in welcher die Person des Verkäufers und Käufers, der Gegenstand des Kaufs und der Kaufpreis bezeichnet und die sonstigen Kaufsbedingungen angegeben sein müssen, der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag (eines Kaufbriefs) nicht nothwendig.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verkäufer, da derselbe durch den Notar, als den das Rechtsgeschäft beurkundenden öffentlichen Beamten, nicht vertre-

ten sein kann, bei der Versteigerung persönlich als Betheiligter mitwirkt.

War der Verkäufer bei der Versteigerung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten anwesend, oder wird sich von demselben die Erklärung über die Genehmigung des Meistgebotes vorbehalten, so ist über seine nachträgliche Erklärung eine Notariatsurkunde aufzunehmen und bilden im Falle der Genehmigung die Urkunde über die Versteigerung und jene über die Genehmigung des Meistgebotes vereint die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag.

§. 79. Die Notariatsurkunde über die Versteigerung wird — gegebenenfalls nebst der Urkunde über die nachträgliche Erklärung des Verkäufers — in Urschrift an das Hypothekenamt übersendet und von diesem hierauf gemäß Art. 15 des Notariatsgesetzes weiter verfahren, weshalb der Notar darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Notariatsurkunde die zu den beabsichtigten Einträgen im Hypothekenbuche erforderlichen Erklärungen enthalte (§. 69).

§. 80. Werden gleichzeitig mehrere Liegenschaften eines und desselben Verkäufers unter den nämlichen Kaufsbedingungen im Wege der Versteigerung verkauft, so ist über die Versteigerung nur Eine Urkunde aufzunehmen.

Die Betheiligten sind in einem solchen Falle nach Art. 89 des Notariatsgesetzes befugt, statt einer vollständigen Ausfertigung der Versteigerungsurkunde einen Auszug aus derselben sich ertheilen zu lassen, welcher den Eingang und Schluß der Urkunde mit den für alle Einzelkäufe gemeinschaftlichen Bestimmungen und Erklärungen der Betheiligten und die auf die betreffende Liegenschaft bezügliche Stelle der Urkunde (die genaue catastermäßige Bezeichnung des Objects, die Bezeichnung des Käufers und Angabe des Meistgebotes) zu enthalten hat.

Urkunden über Verträge, bei welchen Minderjährige betheiligt sind.

§. 81. Soll der Notar einen Vertrag aufnehmen, bei welchem Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Minderjährigen oder Curanden betreffenden Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen, oder durch den Vormund, beziehungsweise Curator vorlegen lassen und das Gericht ist verbunden, dem Notar beziehungsweise dem Vormunde oder Curator die der obervormundschaftlichen Genehmigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.

Notariats-Urkunden über letztwillige Verfügungen.

§. 82. Letztwillige Verfügungen, welche nach der in Art. 60 des Notariats-Gesetzes vorgeschriebenen Form aufgenommen worden und unverschlossen, jedoch besonders (Artikel 82 des Notariatsgesetzes) von dem Notar aufzubewahren sind,

dürfen an den Disponenten nicht hinausgegeben werden (Art. 92 mit Art. 26 des Notariatsgesetzes); — will daher der Disponent seine in solcher Weise aufgenommene letztwillige Verfügung widerrufen, so hat er seinen Widerruf in gesetzlicher Form zu erklären.

Wird über den Widerruf einer letztwilligen Verfügung vor dem nämlichen Notar, welcher diese aufgenommen hat, eine Urkunde errichtet, so ist letztere der letztwilligen Verfügung beizulegen und mit dieser zu verwahren.

§. 83. Ist eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe des Art. 61 des Notariats-Gesetzes dem Notar verschlossen übergeben worden, so ist nebst dieser — insoferne sie nicht dem Disponenten sofort wieder zurückgestellt worden ist (Art. 26 des Notariatsgesetzes) — auch die über den Act der Uebergabe aufgenommene Urkunde besonders zu verwahren.

Wird eine solche letztwillige Verfügung dem Disponenten später wieder zurückgestellt (Art. 20 des Notariatsgesetzes), so ist auch die über die Zurückstellung aufgenommene Notariats-Urkunde, welche der über den Act der Uebernahme aufgenommenen Urkunde beizulegen ist, mit den letztwilligen Verfügungen gesondert zu verwahren. (Art. 82 Abs. 5 des Notariatsgesetzes.)

§. 84. Eine nach Art. 61 des Notariatsgesetzes übergebene letztwillige Verfügung kann von dem nämlichen Notar, welchem sie von dem Disponenten, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, verschlossen übergeben wird, verfaßt sein, jedoch hat in einem solchen Falle nur die Beurkundung der Uebergabe und der hiebei von dem Disponenten abgegebenen Erklärung die Eigenschaft eines Notariatsactes.

§. 85. Ist von mehreren Disponenten eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung verschlossen dem Notar übergeben worden, so kann dieselbe auch nur auf gemeinschaftliches persönliches Verlangen der Disponenten und zwar an diejenige Person, welche von ihnen zur Empfangnahme bestimmt ist, zurückgestellt werden.

Die Aufnahme eines einseitigen Widerrufs einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung kann von dem Notar nicht verweigert werden, jedoch bleibt die Würdigung der rechtlichen Wirkung eines solchen Widerrufs den Gerichten vorbehalten.

§. 86. Bringt der Disponent eine schon angefertigte letztwillige Verfügung unverschlossen zum Notar, damit derselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliehen werde, so hat der Notar den Disponenten über die nach dem Notariatsgesetze bestehenden zwei Formen notarieller letztwilliger Verfügungen zu belehren und zur Wahl einer dieser Formen aufzufordern.

Will der Disponent die letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben, so hat dieser denselben zum Verschlusse der mitgebrachten letztwilligen Verfügung zu veranlassen, und das Weitere nach Maßgabe des Ar-

tikels 61 des Notariatsgesetzes vorzunehmen. Verlangt dagegen der Disponent, daß über seine letztwillige Verfügung eine Notariats-Urkunde errichtet werde, so dient der überbrachte Aufsatz lediglich als Anhaltspunkt für die nach Art. 60 und 45 des Notariatsgesetzes aufzunehmende letztwillige Verfügung.

§. 87. Der Notar ist gehalten, über die von ihm aufgenommenen oder verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Wird eine verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung zurückgenommen, so ist die Bescheinigung dem Notar zurückzustellen oder in der über die Rückgabe aufgenommenen Urkunde von dem Empfänger für kraftlos zu erklären.

§. 88. Sowohl die von dem Notar aufgenommenen, als auch die verschlossen bei demselben hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind, nach der Zeitfolge geordnet und nach Jahrgängen ausgeschieden, in sichern Behältnissen (Cassen oder feuerfesten Schränken) zu verwahren und hat der Notar die Schlüssel zu diesen Behältnissen stets in eigenem Verwahr zu behalten.

§. 89. Der Notar, welcher gemäß Art. 28 Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine bei ihm verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung an das Verlassenschafts-Gericht abgeben soll, hat dieselbe dem Gerichte persönlich, gegen Bescheinigung zu übergeben.

Die Verlassenschaftsgerichte haben daher, wenn der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist, sich nicht am Gerichtssitze befindet, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten von der ihnen im 4. Absatze des Artikels 28 des Notariatsgesetzes eingeräumten Befugniß in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen nicht Gründe von entscheidender Wichtigkeit die Abforderung der letztwilligen Verfügung in uneröffnetem Zustande gebieten.

§. 90. Die gemäß Art. 28 Abs. 5 des Notariatsgesetzes anzufertigende beglaubigte Abschrift der von dem Notar verkündigten und an das Verlassenschaftsgericht zu übersendenden letztwilligen Verfügung ist in gleicher Weise, wie die Urschriften des Notars, zu verwahren und denselben nach dem Datum der Beglaubigung einzureihen.

Hinterlegung von Privaturkunden nach Art. 22 des Notariats-Gesetzes.

§. 91. Wird eine Privat-Urkunde bei dem Notar zu dem Zwecke hinterlegt, um derselben hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (Art. 22 des Notariatsgesetzes), so ist dieß in der über die Hinterlegung aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich zu bemerken, und hat sich die Verlesung (Artikel 66 des Notariatsgesetzes) auf beide Urkunden, welche vereint die Notariatsurkunde über das Rechts-Geschäft bilden, zu erstrecken.

Da übrigens durch die Hinterlegung nach Art. 22 des Notariatsgesetzes die hinterlegte Urkunde für die Betheiligten, welche zu derselben mitgewirkt haben, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde in eben dem Maße erlangt, als wäre sie schon ursprünglich von dem Notare aufgenommen worden, so liegt diesem auch ob, von dem Inhalte der übergebenen Urkunde zum Zwecke der Prüfung Kenntniß zu nehmen und sich bezüglich desselben nach den Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu achten.

Beglaubigung von Unterschriften.

§. 92. Bei Beglaubigung einer Unterschrift, durch welche von dem Notar bestätigt wird, daß der Betheiligte vor ihm die auf der vorgelegten Urkunde befindliche Unterschrift als die seinige anerkannt, oder in seiner Gegenwart die Unterschrift der Urkunde beigesetzt habe, sind die für die Notariatsurkunden überhaupt, namentlich in Art. 62, 63, 66 und 67 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und ist die bisher häufig gebrauchte Form der Beglaubigung („zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift" Datum und Fertigung) ungenügend.

§. 93. Die Notariatsurkunde über die Beglaubigung ist auf die Urkunde, auf welcher sich die zu beglaubigende Unterschrift befindet, selbst und zwar unmittelbar unter diese zu setzen, oder doch, wenn diese Urkunde hiezu nicht hinreichenden Raum darbietet, auf derselben unmittelbar unter der Unterschrift zu beginnen.

§. 94. Da durch die Beglaubigung der Unterschrift die Urkunde selbst, unter welcher sich die Unterschrift befindet, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nicht erlangt, liegt dem Notar nicht ob, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen, um denselben nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu prüfen.

Beglaubigung von Abschriften.

§. 95. Bei Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar gemäß Art. 83 des Notariatsgesetzes lediglich unter Beifügung des Datums, seiner Namensunterschrift und des Notariatssiegels — die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift zu bestätigen, welche Bestätigung unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen ist.

§. 96. Bei Auszügen, welche von dem Notare beglaubigt werden sollen, muß durch Striche angedeutet sein, wo Stellen der Urkunde, aus welcher der Auszug entnommen ist, weggeblieben sind.

§. 97. Finden sich in der zur Vergleichung vorgelegten Schrift radirte Stellen, Lücken, zwischen oder neben den Linien geschriebene, oder ausgestrichene, oder durch andere ersetzte Worte, Risse, Verletzungen an dem Siegel und dergleichen Mängel, oder ist zweifelhaft, wie ein undeutlich geschriebenes Wort zu lesen sei, so ist dieses von dem Notar unter

genauer Anführung, beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen oder Mängel bei der Bestätigung des Gleichlautes zu bemerken.

§. 98. Da dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob die Privaturkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, von demjenigen, welcher als deren Urheber angegeben wird, wirklich herrühre, so kann derselbe nicht die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (dem Original), sondern nur deren Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift bestätigen, jedoch ist bei der Beglaubigung zu bemerken, ob die vorgelegte Schrift als Urschrift oder selbst als Abschrift bezeichnet worden sei.

Bei Abschriften öffentlicher Urkunden, welche von inländischen Gerichten oder Behörden herrühren, kann der Notar die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Kap. XI §. 4.

§. 99. Bei Beglaubigung von Auszügen aus Handelsbüchern und anderen dergleichen Urkunden ist dem Notar unverwehrt, das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, dessen Rubriken, ob es paginirt, ob es von Rasuren frei sei, und andere dergleichen von ihm wahrgenommene That-Sachen zu constatiren.

§. 100. Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift bestätiget, sondern irgend eine andere Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhalts oder der Unterschrift der vorgelegten Schrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Notariatsurkunde nothwendig (Artikel 83 des Notariatsgesetzes).

Achter Abschnitt.

Von den, den Notaren durch die Gerichte übertragenen Geschäften.

§. 101. Bei Geschäften, welche nach Art. 19 und 52 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte zu übertragen sind, haben diese bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars die übereinstimmenden Anträge der Betheiligten zu berücksichtigen, insoferne nicht besonders erhebliche, den Betheiligten bekannt zu gebende Gründe entgegenstehen.

Wird von den Betheiligten ein desfallsiger Antrag nicht gestellt, oder können sich dieselben bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars nicht verständigen, so kann zwar das Gericht irgend einen Notar des Bezirksgerichtssprengels mit dem Geschäfte beauftragen, die Gerichte haben jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vornahme solcher Geschäfte, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines anderen Notars vorliegen, demjenigen Notar übertragen werde, welcher an dem Orte, wo das Geschäft vorzunehmen ist, seinen Sitz hat, oder dessen Sitz diesem Orte am nächsten gelegen ist. Das Nämliche gilt bei Ueber-

tragung von Verlassenschaftsverhandlungen an Notare, wenn nicht schon die Erben einen bestimmten Notar hiefür gewählt haben (Art. 35 des Notariatsgesetzes), sowie in den übrigen Fällen des Art. 51 des Notariats-Gesetzes.

Haben an einem Orte mehrere Notare ihren Wohnsitz, so haben die einschlägigen Gerichte bei Uebertragung solcher Geschäfte, bei welchen weder ein Antrag der Betheiligten bezüglich der Person des Notars vorliegt, noch besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zutheilung in möglichst gleichmäßiger Weise stattfinde.

§. 102. Hat der Notar zu einer in Folge gerichtlichen Auftrages vorzunehmenden Verhandlung an einen Betheiligten eine Ladung zu erlassen (Art. 24 des Notariatsgesetzes), so hat er an das betreffende Stadt- oder Land-Gericht das Ansuchen um Zustellung der Ladungsurkunde zu stellen und in dieser die Verhandlung, zu welcher die Ladung ergeht, zu bezeichnen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des §. 65.

Die Verfügungen des Gerichtes erfolgen taxfrei, dem Gerichts-Boten ist die gesetzliche Ladungs-Gebühr zu entrichten.

Inventare.

§. 103. Wird in einer bei Gericht anhängigen (Verlassenschafts-, Curatel- oder Proceß-) Sache einem Notare die Aufnahme eines Inventars aufgetragen, so hat das Gericht dem Notar auch die Personen zu bezeichnen, welche zur Aufnahme des Inventars geladen, beziehungsweise von dem hiezu bestimmten Termine benachrichtigt werden sollen.

§. 104. Die bei Aufnahme des Inventars beizuziehenden Sachverständigen (Schätzer) hat, insoferne nicht mit Rücksicht auf den Zweck des Inventars die Wahl derselben dem Gerichte oder den Betheiligten zusteht (Art. 52 des Notariatsgesetzes), der Notar selbst zu bestimmen, jedoch hiezu, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Sachverständige zu wählen, welche als solche bereits im Allgemeinen verpflichtet sind.

Findet sich der Notar veranlaßt, Sachverständige zu wählen, welche als solche noch nicht verpflichtet sind, so hat er an das einschlägige Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um deren eidliche Verpflichtung zu stellen.

§. 105. Besteht der Rücklaß eines Verstorbenen in einem aliquoten Theile eines Vermögens, welches sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, z. B. von Ehe-Gatten oder Geschwistern, befindet, so ist bei Aufnahme des Verlassenschaftsinventars nur jener Betrag, welcher den Antheil des Verstorbenen an den betreffenden Vermögensobjecten bildet, auszuwerfen, der Gesammtwerth derselben aber lediglich innerhalb der Linie vorzutragen.

Versteigerungen in Verlassenschaften oder Pflegschaften.

§. 106. Wird in einer bei Gericht anhängigen Verlassenschaft die Versteigerung des Rücklasses oder einzelner Bestandtheile desselben, oder in einer Vormundschafts- oder Curatelsache die Versteigerung von Gegenständen, welche zum Vermögen des Pfleglings gehören, vom Verlassenschafts- beziehungsweise Vormundschaftsgerichte gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes einem Notare übertragen, so findet bei einer solchen Versteigerung das nämliche Verfahren, wie bei freiwilligen Versteigerungen (§. 77—80) statt.

§. 107. Werden aus Auftrag des Verlassenschafts- oder Vormundschaftsgerichtes Liegenschaften im Wege der Versteigerung verkauft, so ist, wie bei anderen freiwilligen Versteigerungen, durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, insoferne die Erben, welche als die Verkäufer erscheinen, beziehungsweise der Vormund oder Curator, welcher mit Genehmigung oder aus Auftrag des Vormundschaftsgerichtes den Verkauf zu bethätigen hat, bei der Versteigerung als Betheiligte mitwirken oder dieselbe in einer besonders aufzunehmenden Notariatsurkunde nachträglich genehmigen (§. 78).

Ist die obervormundschaftliche Genehmigung des Ergebnisses der Versteigerung gesetzlich nothwendig oder vorbehalten, so ist der desfallsige Beschluß gemäß Art. 13 Abs. 2 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde zu setzen.

§. 108. Die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde, welche für sich allein oder in Verbindung mit der über die Genehmigung der Versteigerung aufgenommenen Urkunde die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag bildet (§. 78), ist auch bei den in Folge gerichtlichen Auftrages vorgenommenen Versteigerungen der im §. 106 und 107 erwähnten Art von dem Notar zu verwahren.

Zu den Verlassenschafts- oder Pflegschaftsacten ist erforderlichen Falles eine Abschrift derselben zu nehmen.

Zwangs-Versteigerungen.

§. 109. Bei Zwangsversteigerungen, welche den Notaren gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes von den Proceßgerichten übertragen werden, haben sich dieselben im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., zu richten.

§. 110. Die Aufforderung an die Parteien zur Benennung der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen (§. 87 des allegirten Gesetzes), wo diese gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie zur Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen die Versteigerung bekannt gemacht werden soll (Artikel 80 lit. c.), ist von dem Pro-

ceßgerichte zu erlassen, welches dem Notare mit dem Auftrage zur Vornahme der Versteigerung zu gleicher Zeit die nach der Wahl der Parteien oder nach der Bestimmung des Gerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen, sowie die zur Bekanntmachung der Versteigerung von den Parteien gewählten oder vom Gerichte bestimmten öffentlichen Blätter zu bezeichnen und anzuordnen hat, in welchen Gemeinden und an welchen Gerichts-Sitzen die Bekanntmachung anzuschlagen sei (Art. 80, 81).

§. 111. Ist gemäß Art. 87 des allegirten Gesetzes zum Zwecke der Versteigerung einer Liegenschaft eine Schätzung vorzunehmen, so hat der Notar dem Proceßgerichte Zeit und Ort, wo die Schätzung vorgenommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen, und dem Proceßgerichte liegt ob, die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 112. Sind die nach der Mittheilung des Proceßgerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen als solche nicht bereits im Allgemeinen verpflichtet, so hat das Proceßgericht diese Verpflichtung unverzüglich vorzunehmen, beziehungsweise das Stadt- oder Landgericht ihres Wohnortes hiezu zu veranlassen.

§. 113. Die in §. 91 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 erwähnten Gutsbeschreibungen, Rechnungen und sonstigen zur Einsicht durch Kaufslustige geeigneten Behelfe hat das Proceßgericht dem mit der Versteigerung beauftragten Notare mitzutheilen.

§. 114. Den Anschlag der Bekanntmachung der Versteigerung in den §. 80 lit. c bezeichneten Gemeinden, dann im Gerichts-Bezirke (§. 80 lit. b, §. 81) hat der Notar in Gemäßheit der speciellen Anordnung des Proceßgerichtes (§. 110) durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zu veranlassen.

§. 115. Ueber die zur Vornahme der Versteigerung bestimmte Zeit und den Ort der Versteigerung hat der Notar rechtzeitig dem Proceßgerichte Anzeige zu erstatten und dieses hat diejenigen Personen, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge von der Versteigerung Nachricht zu geben ist, hievon zu verständigen.

§. 116. Die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, auf welche §. 77 der gegenwärtigen Instruktion gleichfalls Anwendung findet, ist unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung, bei Versteigerungen von Mobilien mit dem Steigerungserlöse an das Proceßgericht zu übersenden.

§. 117. Auch bei Zwangs-Versteigerungen von Liegenschaften ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariats-Urkunde in Verbindung mit dem Zuschlagsdecrete des Proceßgerichtes der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kauf-Vertrag — eines sogenannten Ankunftsbriefes — nicht nothwendig.

Eine Ausfertigung der Versteigerungsurkunde, welche einen Bestandtheil der Acten des Pro-

ceßgerichtes zu bilden hat, findet nicht statt, sondern vertritt das Zuschlagsdecret, welches eine genaue Bezeichnung des Kaufsgegenstandes und die Angabe des Kaufs-Preises, sowie der sonstigen Vertragsbedingungen zu enthalten hat, die Stelle der Erwerbsurkunde.

Der Käufer kann verlangen, daß, wenn das Zuschlagsdecret die Rechtskraft beschritten hat, und er nach Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten in den Besitz der erkauften Liegenschaft gesetzt worden ist, ihm dieses von dem Proceßgerichte auf der Ausfertigung des Zuschlagsdecrets bestätiget werde.

§. 118. Die Mittheilung an das Hypothekenamt zum Zwecke der veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche erfolgt bei Zwangs-Versteigerungen nicht durch den Notar, welcher die Versteigerung aus Auftrag des Proceßgerichtes vorgenommen hat, sondern durch das letztere selbst, und ist die Bestätigung des Vollzuges des Eintrages im Hypothekenbuche auf Verlangen vom Hypothekenamte auf die Ausfertigung des Zuschlagsdecretes zu setzen.

§. 119. In welchen Fällen Zwangsversteigerungen von beweglichen Sachen Notaren übertragen werden müssen, ist in §. 84 des Gesetzes vom 17. November 1837 und Art. 52 des Notariats-Gesetzes bestimmt; — da sich jedoch nicht an allen Gerichtssitzen Notare befinden, ist die Versteigerung, wenn sie an einem Orte vorgenommen werden soll, wo sich zwar ein Gerichtssitz, aber kein Notar befindet, insoferne der Betrag der Forderung sich nicht über 100 fl. beläuft, nach dem allegirten §. 84 dem Gemeindevorsteher zu übertragen.

Uebrigens haben die Gerichte die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie berechtiget seien, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittels Uebereinkunft zu übertragen.

Neunter Abschnitt.

Von den Verlassenschaftsverhandlungen.

§. 120. In den Verlassenschaften, welche gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung von den zuständigen Stadt- und Land-Gerichten behandelt werden, liegt

a) die Errichtung der Inventare (Art. 19 des Notariats-Gesetzes),
b) die Vornahme der Versteigerungen, insoweit diese bisher den Verlassenschaftsbehörden oblag (Art. 52),
c) die Beurkundung solcher die Theilung des Rücklasses bezielenden Verträge, welche die Uebertragung des Alleineigenthums der zum Rücklasse gehörigen Liegenschaften und diesen gleichgeachteten Rechte an einzelne Erben, dann die Cession der zum Rücklasse gehörigen Hypothekforderungen an einzelne Erben zum Gegenstande haben (Art. 14),

im ausschließlichen Wirkungskreise der Notare.

In Ansehung der Errichtung der Inventare und der Vornahme von Versteigerungen wird auf die §§. 103—105, dann 106—108 gegenwärtiger Instruktion verwiesen; — die unter Ziffer 3 erwähnten Verträge können von den Notaren auf Antrag der Betheiligten auch ohne Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes beurkundet werden.

Inwieferne die Notare in den von den Stadt- und Landgerichten behandelten Verlassenschaften noch außerdem entweder aus Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes oder auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen pflegen, beziehungsweise Erklärungen der Betheiligten aufnehmen können, ist in Art. 28 Abs. 4, Art. 51 und Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes bestimmt.

§. 121. Ist einem Notare durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen (Art. 29 und 30 des Notariats-Gesetzes), so tritt er in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichtes, welches außerdem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständig gewesen wäre, und hat die Verlassenschaft nach Maßgabe der jeden Ortes zur Anwendung kommenden Gesetze auseinander zu setzen.

War der Rücklaß durch das zuständige Stadt- oder Landgericht unter Siegel gelegt worden, so hat dieses das Gerichtssiegel abzunehmen und den Nachlaß an den als Verlassenschaftscommissär ernannten Notar auszuantworten, welcher, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, das Notariats-Siegel an demselben anzulegen hat.

Der Notar hat, wenn außer der seine Ernennung zum Verlassenschaftscommissär enthaltenden, noch eine anderweite letztwillige Verfügung vorhanden ist, dieselbe zu eröffnen, die vorhandenen letztwilligen Verfügungen, insoweit dieses nicht bereits durch das Verlassenschaftsgericht geschehen, zu verkünden und die Betheiligten zur Erklärung über dieselben zu veranlassen; — er hat, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die hiezu Berufenen nöthigen Falls auszumitteln, dieselben, insoferne dieß erforderlich ist, zur Erklärung über den Erbschaftsantritt zu veranlassen und die Legitimation derjenigen, welche als Intestaterben auftreten, insoweit dieses in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen; — er hat auf Antrag der Erben oder wenn dieß auch ohne solchen gesetzlich geboten ist, ein Inventar über den Rücklaß zu errichten und sodann nach den Anträgen der als legitimirt anerkannten Erben die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft nöthigen weiteren Verhandlungen zu pflegen, Theilungen und Versteigerungen vorzunehmen, die zum Zwecke der Theilung nothwendigen Verträge aufzunehmen und hierauf nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen den Rücklaß an die Erben auszuantworten.

Wird die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten, oder, wenn die Intestaterbfolge einzu-

treten hat, die Berechtigung der als Erben Aufgetretenen beanstandet, so hat der Notar die Betheiligten an das zuständige Gericht zu verweisen und lediglich die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 122. Wollen die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen (Art. 35 des Notariatsgesetzes), so muß vor Allem deren Legitimation in dieser Eigenschaft feststehen.

Besteht hierüber Gerichtsnotorietät, wie wenn z. B. die als Erben Auftretenden die gerichtsbekannten alleinigen Kinder des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Erblassers sind, so kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar durch das zuständige Gericht sofort verfügt werden, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Einschreitung bedarf.

Ist dagegen jene Voraussetzung nicht gegeben, so hat das zur Verlassenschaftsbehandlung zuständige Stadt- oder Landgericht — nach Anlegung der Gerichtssiegel, insoferne diese gesetzlich geboten ist, — jedenfalls die zur Feststellung der Legitimation der Erben erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Dasselbe hat daher, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, die Eröffnung und Verkündung derselben vorzunehmen, oder nach Art. 28 des Notariatsgesetzes anzuordnen, und die Betheiligten zur Erklärung hierüber zu veranlassen; es hat ferner, im Falle die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Ansprüche der als Intestat-Erben Auftretenden, insoweit dieß in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen, die allenfalls noch weiter zur Intestaterbfolge Berufenen zu ermitteln und zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen und erst, wenn hienach die Legitimation derjenigen, welche als Erben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen wollen, feststeht, ist die Sache für das Verlassenschaftsgericht erledigt und kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar stattfinden.

§. 123. Die Erklärung, daß die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen werden wolle, kann von den als Erben Auftretenden sowohl bei dem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständigen Stadt- oder Landgerichte, als auch gemäß Art 11 Abs 3 des Notariatsgesetzes vor dem Notare, welchem die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen werden will, selbst abgegeben werden.

Im letzteren Falle hat der Notar die aufgenommene Urkunde mit den allenfalls übergebenen, zur Begründung der Legitimation der Erben dienlichen Befehlen dem Verlassenschaftsgerichte vorzulegen, welches, wenn die Legitimation der Erben keiner Beanstandung unterliegt, auf die an den Notar zurückzusendende Notariatsurkunde die Verfügung zu

setzen hat, daß gemäß Art. 35 des Notariatsgesetzes der Nachlaß zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dem Notare überwiesen werde.

§. 124. Ladungen an Betheiligte, welche der Notar in seiner Eigenschaft als Verlassenschafts-Commissär zu erlassen hat, sind, insoferne ein Nachweis der Zustellung derselben als erforderlich erscheint, durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zuzustellen; in der desfalls zu erlassenden Note ist die Verlassenschaftssache, in welcher die Ladung erlassen wird, zu bezeichnen und anzuführen, daß der Notar auf dem Grunde des Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes mit Behandlung der Verlassenschaft befaßt sei.

Das nämliche gilt von anderen Verfügungen, welche der Notar als Verlassenschaftscommissär an Betheiligte zu erlassen hat, und über deren Zustellung ein Nachweis erforderlich ist.

Bezüglich der Zustellung und der Uebersendung des Zustellungs-Nachweises an den Notar kommen die Vorschriften des §. 65 gegenwärtiger Instruction zur Anwendung.

Zehnter Abschnitt.

Von den durch die Notare zu führenden Registern.

§. 125. Das im Art. 77 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Geschäftsregister ist nach dem unter Beil. III. angefügten Formulare einzurichten.

In dasselbe müssen sämmtliche von dem Notare aufgenommene Urkunden, sohin auch jene eingetragen werden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben; nur die Wechselproteste, bezüglich welcher die Notare gemäß Art. 79 des Notariatsgesetzes lediglich die in Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten haben, sind blos in das dort (Art. 90) vorgeschriebene Register einzutragen.

§. 126. Die Reihe der fortlaufenden Nummern des Geschäfts-Registers ist mit dem Anfange eines jeden Kalenderjahres neu zu beginnen.

Auf der Urschrift der Urkunde ist diese Nummer neben die Ueberschrift zu setzen.

Der Gegenstand des Eintrages in jeder Spalte des Geschäftsregisters ergibt sich aus der Ueberschrift derselben und den Vorschriften des Art. 77 des Notariats-Gesetzes.

Die fünfte Spalte ist bei jenen Urkunden, welche in Urschrift von dem Notare aufzubewahren sind, durch einen Querstrich auszufüllen; bei jenen Urkunden, welche gemäß Art. 82 Abs. 2 des Notariats-Gesetzes in Urschrift den Betheiligten hinausgegeben oder an ein Gericht übersendet werden, ist dieses in der fünften Spalte zu bemerken, mit der Angabe, wann und an welches Gericht die Uebersendung stattgefunden habe.

Wird die Urschrift einer Urkunde, welche von dem Notare aufzubewahren ist, gemäß Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes an ein Stadt- oder Landgericht zur Prüfung und Schlußfassung übersendet, so ist dieß unter Anführung des Tages der Uebersendung in die letzte Spalte des Geschäftsregisters (Bemerkungen) einzutragen und ebendaselbst der Tag des Rückempfanges der Urkunde vorzumerken (§. 63).

§. 127. Zum Zwecke der ersten Anlage der im Art. 48 Abs. 1 und 2 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse haben die Stadt- und Landgerichte die bis zum 30. Juni l. Js. in ihrem Gerichtsbezirke wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche unter Curatel gestellten Personen, dann in den im Abs. 2 bezeichneten Gebietstheilen die der Ehe-Leute, welche bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben, den in dem einschlägigen Bezirksgerichtssprengel angestellten Notaren bekannt zu geben.

Die weiteren Einträge in die nach diesen Mittheilungen anzufertigenden Verzeichnisse haben die Notare auf dem Grunde der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, welche gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814 (Döllinger's Sammlung Band XIX S. 96) in das einschlägige Kreisamtsblatt eingerückt werden müssen, zu machen.

Elfter Abschnitt.

Von den Notariatsgebühren.

§. 128. In dem Geschäfts-Register sind auch die für das Geschäft angefallenen Notariatsgebühren in der hiefür bestimmten Spalte vorzumerken.

§. 129. Wird die Urschrift einer Notariatsurkunde gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes an den Betheiligten oder an ein Gericht abgegeben, so ist der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel auf dem einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 130. Eine Anführung der bei der Gebührenberechnung zum Grunde gelegten Bestimmung der Gebührenordnung ist nur dann nothwendig, wenn dem Notare gestattet ist, nach seiner Wahl die eine oder andere Bestimmung der Gebührenordnung zur Anwendung zu bringen.

§. 131. Ob in dem in Artikel 112 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle der Gebühren-Festsetzung vorgängig eine Vernehmung des Betheiligten stattzufinden habe, z. B. über den von dem Notare berechneten Zeit-Aufwand, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichtes vorbehalten.

§. 132. Ist für einen Notariatssitz das Einkommensminimum von 800 fl. gesichert, so hat der Notar, welcher auf Ergänzung seines dienstlichen Einkommens Anspruch zu haben glaubt, beim Beginne des Jah-

res gleichzeitig mit Vorlage des Geschäftsregisters (Art. 78 des Notariatsgesetzes) eine Berechnung der in dem abgelaufenen Jahre angefallenen Gebühren (mit Ausscheidung jener Bezüge, welche blos Vergütung für Auslagen sind), seiner dienstlichen Auslagen (z. B. für das Geschäftslokal, dessen Beheizung und Beleuchtung, für Schreiber u. dgl.) und des sich hiernach berechnenden reinen dienstlichen Einkommens dem Bezirksgerichtsdirector vorzulegen.

Dieser hat die Berechnung zu prüfen, die allenfalls nöthig scheinenden Ergänzungen und Bescheinigungen anzuordnen und die Berechnung nöthigenfalls zu berichtigen, worauf dieselbe mit gutachtlichem Berichte dem Staats-Ministerium der Justiz vorzulegen ist; — durch dieses wird sodann der Betrag der dem Notare zukommenden Einkommensergänzung festgesetzt und die Zahlungs-Anweisung veranlaßt werden.

Vorstehende Instruktion ist in den Landestheilen dießseits des Rheins auch durch die Kreisamts-Blätter bekannt zu machen.

München, den 1. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath Steyrer.

Beilage I.

Anliegende Ausfertigung de . von dem Unterzeichneten am . . ten . . . . . 18 . . beurkundeten und unter Nummer . . . des Geschäftsregisters eingetragenen . . . .
geht an das königliche . . . . . gericht . . . mit dem Ersuchen um Zustellung de . selben an . . . . zu . . . . und um Rückleitung des Zustellungsnachweises.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . k. Notar.

Verfügung.

Dem Gerichtsdiener zum Vollzuge der beantragten Zustellung.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . gericht.

. . . .

Zustellungsnachweis.

Obenerwähnte Ausfertigung de . . . . vom . . ten . . . . . . 18 . . (Geschäftsnummer des k. Notars . . . .) habe ich heute in . . . . dem . . . . zugestellt.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift des Empfängers: . . . . . Gerichtsdiener.

Verfügung.

Zurück zum k. Notar . . . . in . . . .

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . gericht.

(Siegel.) . . . .

Beilage II.

Nr. 110.

Schuld- und Hypothekenbrief.

Heute den achtzehnten März eintausend achthundert und zwei und sechzig (18 März 1862) sind vor mir, Conrad Sturm, königlich bayerischem Notar in München, auf meiner Amtskanzlei erschienen: Johann Schlehlein, Maierbauer, zu Solln im Bezirke des königlichen Landgerichts München links der Isar wohnhaft, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Held, deren Namen, Stand und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftspersonen: Philipp Mader, Gastwirth, und Stephan Bullinger, Taglöhner, beide dahier in München wohnhaft, bestätigt wurde,

laut Unterschrift: Philipp Mader. Stephan Bullinger.

und haben an mich das Ansuchen gestellt, nachstehendes Schuldbekenntniß mit Hypothekenbestellung zu beurkunden:

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, vom Herrn Doctor Lorenz Hallbauer, königlichen Landgerichtsarzt zu Nördlingen, ein baares Darlehen von zweitausend Gulden (2000 fl.) erhalten zu haben; wir machen uns verbindlich, dieses Darlehen vom Heutigen angefangen mit fünf vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen alljährlich am achtzehnten März (halbjährig am achtzehnten März und achtzehnten September) zu entrichten, das Capital aber mit den etwaigen Stückzinsen in einem halben (Viertel) Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherheit dieses Capitals nebst Zinsen und Kosten unterstellen wir als Hypothek unsere nachfolgend beschriebenen in der Steuergemeinde Obersendling gelegenen Besitzungen: Plannummer 711 Acker zu zwei Tagwerk, zehn Decimalen; Plannummer 712 Acker zu vier Tagwerk; Plannummer 713 Acker zu zwei Tagwerk, achtzig Decimalen; Plan-Nummer 720 Wiese zu acht Tagwerk, zwanzig Decimalen; Plannummer 722 Wiese zu drei Tagwerk, sechzig Decimalen; Catasterfolium 62 und 63, und zwar zur zweiten Stelle im Nachgange einer Hypothek zu fünfhundert Gulden, und geben hiemit unsere ausdrückliche Zustimmung, daß diese Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen werde.

(Allenfallsige weitere Bestimmungen, Verzicht der Ehefrau auf die weiblichen Freiheiten, Beurkundung der Belehrung derselben, Verzicht auf die Einrede des nicht bezahlten Geldes.)

Wir beantragen schließlich, daß dem Herrn Gläubiger eine vollziehbare Ausfertigung vorstehender Schuldverschreibung ertheilt werde.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und, nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmigt worden war, zur Bestätigung von den Schlehlein'schen Eheleuten und von mir dem unterzeichneten Notare unterschrieben worden.

Johann Schlehlein.
Margaretha Schlehlein.
L. S. Konrad Sturm, k. Notar.

Das

unterfertigte königliche Landgericht bestätigt hiemit, daß auf dem Grunde vorstehender Urkunde für das von dem königlichen Landgerichtsarzte Dr. Lorenz Hallbauer zu Nördlingen den Bauerseheleuten Johann und Margaretha Schlehlein zu Solln gegebene Darlehen von zweitausend Gulden, zu fünf vom Hundert verzinslich, unter'm Heutigen auf den in vorstehender Urkunde näher bezeichneten Besitzungen der Schuldner an zweiter Stelle nach vorgehenden fünfhundert Gulden im Hypothekenbuche für die Gemeinde Solln Band II Seite 1210 Nr. 5/II Hypothek eingetragen worden ist.

München, 25. März 1862.

Königliches Landgericht München I./J.
L. S. Klor, k. Landrichter.

Wir bekennen schließlich, daß [illegible] vollstreckbare Ausfertigung vorstehender Schuldverschreibung ertheilt werde.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und, nachdem sie den Betheiligten vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmigt worden war, zur Bestätigung von den Schuldnern [illegible] und von mir dem unterzeichneten Notar unterschrieben worden.

Johann Schmidt.
Margaretha Schmidt.
L. S. Joseph Streng, k. Notar.

Daß

unterfertigte königliche Hypothekenamt bezeugt, daß auf dem Grunde vorstehender Urkunde für das von dem königlichen [illegible] Dr. Lorenz Waldbauer [illegible] den Eheleuten Johann und Margaretha Schmidt [illegible] gegebene Darlehen von dreitausend Gulden [illegible] Hypothek [illegible] Bedingungen [illegible] Hypothekenbuche für die [illegible] Band II Seite 1210 [illegible] Hypothek eingetragen worden ist.

München, 25. März 1862.

Königliches Hypothekenamt München [illegible]

L. S. [illegible], k. Hypothekar.

Beilage III.

Geschäftsregister

des

königlichen Notars Maximilian Sturm

in

München

für das Jahr 1862.

Lauf. Nummer.	Datum.	Natur und Gegenstand des Rechtsgeschäftes (mit Werthsangabe).	Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten.
76	März 18	Kaufvertrag über das Haus Nr. 23 am Karolinenplatz dahier (Kaufpreis 10,000 fl.)	Wilhelm Einstein, Hafnermeister in München, Verkäufer; Julius Hurt, Privatier in München, Käufer.
77	"	Vollmacht zur Erhebung eines Depositums beim Landgerichte Wasserburg.	Valentin Bürger, Kaufmann in Köln, für den kgl. Advokaten Anton Johann Friedlein in Wasserburg.
78	19	Miethvertrag über einen Laden in der Residenzstraße dahier, Haus-Nr. 35 (auf 8 Jahre, jährlicher Miethzins 300 fl.).	Constantin Ehrenfels, Hausbesitzer in München, Vermiether; Bernhard Leichtmann, Handschuhfabrikant, Miether.
79	"	Beglaubigung einer Unterschrift.	Louis Mastalier, Menageriebesitzer aus Brüssel.
80	"	Erklärung des Erbschaftsantrittes in der Verlassenschaft des Philipp Walter, Schmiedmeister in Farchant.	Franz Walter, Schmiedgeselle von Farchant, z. Z. in München in Arbeit.
81	20	Zwangsversteigerung des Wirths-Anwesens Haus-Nr. 13 in Obergiesing. (Erste Versteigerung.) Meistgebot 6575 fl. (unter dem Schätzungswerthe).	In der Streitsache Alfons Paur, Privatier in Augsburg, gegen Donatus Kiegler, Wirth in Obergiesing.
82	"	Kündigung eines auf dem Mair-Bauerngut des Sylvester Stadler zu Arget, Landgerichts Wolfratshausen, versicherten Capitals von 1000 fl.)	Wolfgang Maier, Privatier in München, und vier Miterben des Castulus Maier, Wirth in Holzkirchen.
83	"	Schuld- u. Hypothekenbrief über ein Darlehen v. 1500 fl. Hypothekenobjecte: 6 Aecker Pl.-Nr. 684, 685, 686, 710, 711, 712 in der Steuergemeinde Pulach.	Für Sebastian Bach, Seilermeister in München, ausgestellt von Peter Hölzl, Anwesens-Besitzer in Pulach, als Schuldner.
84	21	Inventar über den Rücklaß der Franciska Heiler, Ziegelbrenners-Wittwe in Solln. (Aus Auftrag des kgl. Landgerichts München l./J.)	Erben: vier minderjährige Kinder, Ignaz, Franz, Afra, Franciska. Vormund: Pet. Huber, Krämer von Thalkirchen.
85	"	Versteigerung des Waarenlagers und der Mobiliarschaft des verstorbenen Stephan Katzenwald, Kramers in Obergiesing (Erlös 893 fl. 14 kr.).	Die fünf Erben des Verstorbenen: Rudolph Maurer, Zimmermann von Ebersberg und Cons. als Verkäufer.

In Urschrift hinausgegeben.	Notariats-Gebühren. Honorar. fl.	kr.	Ausfertigungs-Gebühr. fl.	kr.	Entfernungs- u. Reisegebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
——	25	50	— —	36 36			Am 19. März an das Stadt-Gericht München l./J. zum Hypothekeneintrag übersendet Am 27. Mz. zurückempfangen.
Dem V. Bürger in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
——	11	—	—	42	—		
Dem Mastalier in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
In Urschrift a. d. Landg. Werdenfels übersendet 19/3 62.	1 —	— 30	—		—		
An das Bezirks-Gericht München r./J. übersendet. 20/4 62.	3 — —	— 30 30			3 2	— —	
——	1	—	—	30			Am 20. März Ausfertigung zur Zustellung an das Land-Gericht Wolfratshausen übersendet. Zustellungsnachweis eingelaufen 30/3 62.
——	4	10	—	30			Am 20/3. an das königliche Landgericht München l./J. zum Hypothekeneintrag übersendet.
Am 21. März an das königliche Landgericht München l./J. übersendet.	4 —	— 30			3 3	— 30	Zurückempfangen 26/3. 62.
——	4 —	— 30			3 2	— —	

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 24. Februar 1862

zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861,

die Gerichtsverfassung

betreffend,

nebst deren Beilage:

Formation der Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, dann der Stadt- und Landgerichte, und der Landgerichte.

(Regierungsblatt 1862. Nro 11. Seite 369—400.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtssprengel.

§. 1. Das Oberappellations-Gericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§. 2. Für jeden der nachbenannten sieben Kreise des Königreichs besteht ein Appellations-Gericht und zwar:

1) in München für den Kreis Oberbayern,
2) in Passau für den Kreis Niederbayern,
3) in Amberg für den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
4) in Bamberg für den Kreis Oberfranken,
5) in Eichstädt für den Kreis Mittelfranken,

6) in Aschaffenburg für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg,
7) in Neuburg a. D. für den Kreis Schwaben und Neuburg.

§. 3. Bezirksgerichte werden errichtet:

I. im Kreise Oberbayern zu
1) Aichach,
2) Freysing,
3) München links der Isar,
4) München rechts der Isar,
5) Traunstein,
6) Wasserburg, und
7) Weilheim;

II. im Kreise Niederbayern zu
1) Deggendorf,
2) Landshut,
3) Passau,
4) Pfarrkirchen und
5) Straubing;

II. im Kreise Oberpfalz und Regensburg zu
1) Amberg,
2) Neunburg vorm Wald,
3) Regensburg und
4) Weiden;

IV. im Kreise Oberfranken zu
1) Bamberg,
2) Bayreuth,
3) Hof und
4) Kronach;

V. im Kreise Mittelfranken zu
1) Ansbach,
2) Eichstädt;
3) Fürth,
4) Nürnberg und
5) Windsheim;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg zu
1) Aschaffenburg,
2) Lohr,
3) Neustadt an der Saale,
4) Schweinfurt und
5) Würzburg;

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg zu
1) Augsburg,
2) Donauwörth,
3) Kempten und
4) Memmingen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Bezirksgerichte erstreckt sich auf die in der zweiten Spalte der Anlage verzeichneten Stadt- und Landgerichtsbezirke.

Besondere Criminalbezirke werden, soferne sich in der Folge das Bedürfniß hiezu ergeben sollte, nach Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichts-Verfassung betreffend, gebildet werden.

§. 4. Schwurgerichts-Höfe (zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen) werden gebildet:

1) für den Kreis Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München l./I.,
2) für den Kreis Niederbayern bei dem Bezirks-Gerichte Straubing,

3) für den Kreis Oberpfalz und Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg,
4) für den Kreis Oberfranken bei dem Bezirksgerichte Bayreuth,
5) für den Kreis Mittelfranken bei dem Bezirks-Gerichte Ansbach,
6) für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Bezirks-Gerichte Würzburg und
7) für den Kreis Schwaben und Neuburg bei dem Bezirksgerichte Augsburg.

§. 5. Stadtgerichte werden in denjenigen Städten errichtet, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind. Ist mit dem Bezirke eines solchen Stadtgerichtes der Bezirk eines Landgerichtes verbunden, so führt das Gericht die Bezeichnung „Stadt- und Landgericht". — Im Uebrigen werden die Landestheile dießseits des Rheins in Landgerichtsbezirke eingetheilt.

Die Anlage enthält in der zweiten Spalte das Verzeichniß der hienach gebildeten Stadt-Gerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Land-Gerichte.

Die Zuständigkeit der hier genannten Gerichte erstreckt sich auf die in der dritten Spalte der Anlage verzeichneten Gebietstheile. Insoweit bisher einzelne Gebiets-Theile außerhalb der Stadt-Bezirke in Bezug auf die Rechts-Pflege einem Bezirksgerichte als Einzelnrichter-Amte zugewiesen waren, verbleiben dieselben bei dem in der betreffenden Stadt gebildeten Stadtgerichte.

§. 6. Die Zuständigkeit der Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte erstreckt sich in den für sie gebildeten Gerichtssprengeln der Regel nach auf alle diesen Gerichten gesetzlich zugewiesenen Rechts-Sachen.

Eine Ausnahme hievon besteht nur bei den Stadtgerichten München links und rechts der Isar, indem die Aburtheilung der Uebertretungen nach Art. 16 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, auch bezüglich der auf dem rechten Isar-Ufer gelegenen Bestand-Theile der Stadt München dem Stadtgerichte München links der Isar zugewiesen wird.

§. 7. In Ehesachen der Katholiken wird die Gerichtsbarkeit von den geistlichen Gerichten in dem bisherigen Umfange ausgeübt.

§. 8. Zur Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten der Protestanten werden die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als protestantische Ehegerichte erster Instanz bestimmt.

In dieser Eigenschaft erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirks-Gerichts Ansbach über alle in den Bezirken des Consistoriums zu Ansbach und des Decanats München, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Bayreuth über alle im Bezirke des Consistoriums Bayreuth vor-

kommenden protestantischen Ehe-Streitigkeiten.

Der nach der Verordnung vom 22. Juli 1806 (Rggsbl. S. 285) vorgeschriebene Sühneversuch ist in jeder protestantischen Ehestreitigkeit von dem Stadt- und Land-Gerichte vorzunehmen, in dessen Bezirk die Eheleute ihren ständigen Wohnsitz haben.

Als gemeinschaftliches protestantisches Ehegericht zweiter und letzter Instanz wird das Appellationsgericht von Oberfranken bestimmt.

§. 9. In Berggerichts-Streitigkeiten erkennen die nach Art. 75 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichts-Verfassung betr., und den Vorschriften des organischen Edictes vom 14. September 1809 zusammengesetzten besonderen Senate der betreffenden Bezirksgerichte in erster, der Appellations-Gerichte in zweiter und des Oberappellations-Gerichtes in dritter Instanz.

§. 10. Ueber die Bildung von Handelsgerichten werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besetzung der Gerichte und den gerichtlichen Beamten.

§. 11. Das Oberappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der entsprechenden Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären besetzt.

Die Appellationsgerichte werden mit einem Präsidenten, zwei Directoren und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären,

die Bezirksgerichte mit einem Director und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären,

die Stadtgerichte, sowie die Stadt- und Landgerichte mit einem oder nach Bedürfniß mit mehreren Stadtrichtern, beziehungsweise Stadt- und Land-Richtern, dann der entsprechenden Anzahl von Assessoren und Gerichtsschreibern,

die Landgerichte endlich mit einem Landrichter, der entsprechenden Anzahl von Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

§. 12. Die Präsidenten, Directoren, Räthe und Assessoren sämmtlicher Gerichte, dann die Stadt- und Landrichter haben Richteramtseigenschaft und genießen die ihren Stellen entsprechenden pragmatischen Rechte.

Insbesondere werden den Directoren der Bezirksgerichte alle Rechte der Collegialräthe eingeräumt.

Die Secretäre und Gerichts-Schreiber erlangen mit dem Ablaufe des dreijährigen Dienstes-Provisoriums pragmatische Rechte.

§. 13. Die bestehenden Vorschriften über die Vorbedingungen zur Anstellung als Richter und Secretär bleiben unverändert. Bei Besetzung der Stellen derjenigen Secretäre, welchen vorzugsweise die Besorgung der taramtlichen Geschäfte zukommt, werden Wir auf das Vorhandensein der

erforderlichen Befähigung hiezu besonderen Bedacht nehmen. Um zur Anstellung als Stadt- oder Landgerichtsschreiber gelangen zu können, hat der Bewerber neben einem tadellosen bisherigen Verhalten nachzuweisen, daß er entweder die praktische Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten mit Erfolg bestanden und die Praxis bei den Gerichten fortgesetzt, oder wenigstens die Gymnasialstudien vollständig absolvirt und durch langjährige ausgezeichnete Dienstleistung in den Kanzlei- oder taxamtlichen Geschäften der Gerichte die Befähigung zu einer Gerichtsschreiber-Stelle erlangt hat.

Bei der ersten Ernennung der Gerichtsschreiber werden Wir jedoch bei sonst geliefertem Nachweise der Tüchtigkeit von dem Erfordernisse des Gymnasialabsolutoriums absehen.

§. 14. Als Jahresbesoldungen beziehen

I. bei dem Oberappellationsgerichte:
1) der Präsident 7000 fl.
2) der erste Director 4000 fl.
3) der zweite Director 3500 fl.
4) die übrigen Directoren je 3000 fl.
5) acht Räthe je 2800 fl.
6) sieben und zwanzig Räthe je 2500 fl.
7) die übrigen Räthe, insolange die Geschäfts-Aufgabe eine größere Anzahl von Räthen nothwendig macht, je 2200 fl.
8) sechs Secretäre in zwei Besoldungsclassen, je 1400 und 1200 fl.
9) ein weiterer Secretär, insolange dessen Beibehaltung nothwendig ist, 975 fl.

II. bei den Appellations-Gerichten:
1) die Präsidenten je 5000 fl.
2) die ersten Directoren je 3000 fl.
3) die zweiten Directoren je 2500 fl.
4) die Räthe in drei Besoldungsclassen je 2200, 2000 und 1800 fl.
5) die Assessoren in drei Besoldungsclassen je 1600, 1400 und 1200 fl.
6) die Secretäre in vier Besoldungsclassen je 1200, 1000, 900 und 825 fl.

Wir behalten Uns jedoch vor, gegebenen Falles die Besoldung der zweiten Directoren auf 2800 fl. zu erhöhen, und bei eintretender Verminderung der Zahl der Secretäre die vierte Besoldungsclasse derselben aufzuheben.

III. Bei den Bezirksgerichten beziehen:
1) die Directoren in drei Besoldungsclassen je 2200, 2000 und 1800 fl.
2) die Räthe in drei Besoldungsclassen je 1600, 1400 und 1200 fl.
3) die Assessoren in drei Besoldungsclassen je 1000, 900 und 800 fl.
4) die Secretäre in zwei Besoldungsclassen je 800 und 700 fl.

IV. Bei den Stadt- und Landgerichten beziehen:
1) die Stadt- und Land-Richter in drei Besoldungsclassen je 1600, 1400 und 1200 fl.
2) die Assessoren in drei Besoldungsclassen je 1000, 900 und 800 fl. und
3) die Gerichtsschreiber in drei Besoldungs-Classen je 700, 600 und 500 fl.

Wird einem Stadt- oder Land-Richter eine Dienstwohnung eingewiesen, so hat derselbe hiefür jährlich 80 Gulden als Miethzins zu entrichten, und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§. 15. Bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsclassen sind
1) die Bezirksgerichtsdirectoren den Appellationsgerichtsräthen,
2) die Bezirksgerichtsräthe, sowie die Stadt- und Land-Richter den Appellationsgerichtsassessoren und
3) die Stadt- und Landgerichts-Assessoren den Bezirksgerichts-Assessoren

gleichgestellt.

§. 16. Die Beamten des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte behalten den Rang, wie er den Beamten der Gerichte gleichen Namens bisher zukam.

Von den Beamten der übrigen Gerichte stehen
1) die Directoren der Bezirks-Gerichte mit den Räthen der Appellationsgerichte,
2) die Räthe der Bezirksgerichte, sowie die Stadt- und Land-Richter mit den Assessoren der Appellationsgerichte, und
3) die Assessoren der Stadt- und Landgerichte mit den Assessoren der Bezirksgerichte

in gleichem Range.

Die Secretäre der Bezirksgerichte folgen im Range nach den Secretären der Appellationsgerichte; die Stadt- und Landgerichts-Schreiber nach den Secretären der Bezirksgerichte.

§. 17. Die Beamten des Ober-Appellationsgerichts, der Appellationsgerichte und der Bezirksgerichte tragen die für die Beamten der bisherigen Gerichte gleichen Namens vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stadt- und Landrichter und die Assessoren der Stadt- und Landgerichte tragen die für die bisherigen Landrichter, beziehungsweise Landgerichtsassessoren vorgeschriebene Amtskleidung und zwar mit der Stickerei, wie dieselbe in der Beilage zur Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. A (Reggsbl. von 1807 S. 553) für die Landrichter und in der Beilage zur Verordnung vom 8. November 1809 (Reggsbl. von 1809 S. 1817) für die Landgerichtsassessoren vorgezeichnet ist; jedoch mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aermelaufschläge nicht von carmoisinrothem Tuche, sondern von schwarzem Sammt zu nehmen sind.

Die Stadt- und Landgerichts-Schreiber tragen eine Amtskleidung mit der Stickerei, welche durch die Beilage der Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. B für die damaligen Landgerichts-Actuare bestimmt war, jedoch mit Krägen von schwarzem Sammt statt carmoisinrothem Tuche.

§. 18. Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1858, die Bestimmung eines Dienstzeichens für die Bezirksgerichtsbeamten betr. (Regierungsbl. von 1858 S. 617), bleibt für die Beamten der künftigen Bezirksgerichte in Wirksamkeit.

Dieselbe findet auch auf die Beamten der Stadt- und Land-Gerichte in der Art Anwendung, daß für die Stadt- und Landrichter das Dienstzeichen der Bezirks-Gerichtsräthe, für die Stadt- und Landgerichtsassessoren jenes der Bezirksgerichtsassessoren, und für die Stadt- und Landgerichtsschreiber jenes der vormaligen Bezirks-Gerichtsschreiber bestimmt wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kanzlei- und Dienerpersonal, dann dem Regiewesen der Gerichte.

§. 19. Zur Aushilfe im Kanzlei-, Expeditions- und Registraturdienst, dann in den Taxgeschäften werden bei den Gerichten unbesoldete Schreiber gegen Tag-Geld nach Bedürfniß verwendet.

Die Aufnahme dieser Tag-Schreiber erfolgt auf Ruf und Widerruf und steht den Gerichts-Vorständen zu.

§. 20. Das Dienstpersonal besteht:

bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten in je einem Rathdiener und in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen;

bei den Bezirksgerichten in je einem Gefängnißwärter und in der nöthigen Zahl von Boten und Gehilfen;

bei den Stadtgerichten in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen, und soferne für einzelne dieser Gerichte eigene Gefängnisse bestehen, in je einem Gefängnißwärter und den etwa nothwendigen Gehilfen;

bei den Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten in je einem Gerichtsdiener und der nöthigen Zahl von Gehilfen.

§. 21. Die Obliegenheiten des Dienerpersonals bei den Collegialgerichten verbleiben die bisherigen.

Die Stadtgerichts-Boten und Landgerichtsdiener haben mit ihren Gehilfen die Executionen, dann den gesammten innern und äußeren Botendienst für das Gericht und den bei demselben aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft zu besorgen.

Den Landgerichtsdienern liegt außerdem bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten, welche eigene Gefängniß-Localitäten haben, der Gefangenwärterdienst in denselben ob.

§. 22. Die Aufstellung der Rathdiener, Boten, Gerichtsdiener und Gefängnißwärter erfolgt durch königliche Entschließung. Die Ge-

hilfen dieser Bediensteten bei den Appellationsgerichten, Bezirksgerichten und Stadtgerichten werden von den Gerichtsvorständen aufgenommen. Bei den Stadt- und Landgerichten, dann bei den Landgerichten wird die Aufnahme der Gehilfen dem Gerichtsdiener vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichtsvorstandes überlassen. Der Gerichtsdiener ist für die Dienste und Aufführung der von ihm angenommenen Gehilfen verantwortlich.

Sämmtliches Dienerpersonal wird — vorbehaltlich bereits erworbener Rechte — auf Ruf und Widerruf aufgestellt und beziehungsweise aufgenommen. Der allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Rathdienern, Boten, Gerichtsdienern und Gefängnißwärtern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 23. Als jährlichen Funktionsgehalt erhalten:

der Rathdiener am Oberappellationsgerichte 600 fl.;

die Boten am Oberappellations-Gerichte in zwei Classen je 550 und 500 fl.;

die Rathdiener an den Appellationsgerichten je 500 fl.;

die Boten an den Appellations-Gerichten in zwei Classen je 500 und 400 fl.;

die Gefängnißwärter an den Bezirks- und Stadtgerichten je 400 fl.;

die Boten an diesen Gerichten je 300 fl.;

die Landgerichtsdiener in zwei Classen je 400 und 350 fl.

Diejenigen Rathdiener und Boten, welche die Hausmeisterstelle in dem Gerichtsgebäude versehen, erhalten eine freie Wohnung in diesem Gebäude.

Ebenso wird den bezirksgerichtlichen und stadtgerichtlichen Gefängnißwärtern und denjenigen Landgerichtsdienern, welche zugleich Gefangenwärter sind, eine freie Wohnung im betreffenden Gefängnißgebäude eingeräumt.

Für die Verpflegung der Gefangenen beziehen die Gefängniß-Wärter an den Bezirksgerichten, Stadtgerichten und Landgerichten die regulativmäßigen Gebühren.

Die bei den Gerichten anfallenden Ladungs-, Zustell- und Exekutionsgebühren kommen denjenigen Bediensteten zu, welche die betreffenden Geschäfte verrichten.

§. 24. Die Landgerichtsdiener und deren Gehilfen tragen die durch Verordnung vom 20. Juni 1803 (Reggsbl. von 1803 S. 416) für die bisherigen Landgerichts-Diener und die Gehilfen derselben vorgeschriebene und durch Ministerialausschreiben vom 6. Juli 1833 näher bezeichnete Dienst-Kleidung.

Zu diesem Zwecke erhalten die Gerichtsdiener einen Kleidungs-Beitrag von jährlich 30 fl., die Gehilfen einen solchen von jährlich 20 fl.

§. 25. Zur Bestreitung der Regiekosten für Bureaubedürfnisse, Kanzlei- und Dienerpersonal werden dem Oberappellationsgerichte, den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten jährlich etatsmäßig die erforderlichen Summen wie bisher zugewiesen, über deren Verwendung nach den bestehenden Vorschriften Rechnung abzulegen ist.

Ebenso erhalten die größeren Stadtgerichte für die bezeichneten Ausgaben die nothwendigen Mittel gegen Verrechnung etatsmäßig angewiesen. Den übrigen Stadt-Gerichten, dann den Stadt- und Landgerichten, und den Landgerichten werden zur Bestreitung der Ausgaben

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslocalitäten,
b) für Beheizung der Geschäfts-Localitäten,
c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste

Jahresaversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen.

Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonales, dann für die übrigen Regiebedürfnisse, insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypothekenbuchpapier und Miethzinse werden die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsanwälten.

§. 26. Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

Den aus dem Richteramte in den staatsanwaltschaftlichen Dienst übertretenden Beamten bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

§. 27. Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein General-Staatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von zweiten, dritten u. s. w. Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Außerdem werden nach Bedürfniß bei einzelnen Bezirksgerichten funktionirende Staatsanwaltssubstituten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. April 1851 (Reggsbl. S. 401) aufgestellt.

§. 28. Als Jahresbesoldungen beziehen:

1) der Generalstaatsanwalt 4000 fl.
2) die Oberstaatsanwälte je 3000 fl.
3) die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten

in drei Besoldungs-Classen je
2000, 1800 und 1600 fl.

4) von den Substituten der Staatsanwälte.

a) die Substituten des General-Staatsanwalts je 2500 fl.

b) die Substituten der Ober-Staatsanwälte in drei Besoldungs-Classen je
2000, 1800 und 1600 fl.

c) die Substituten der Staats-Anwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungs-Classen je
1400, 1200 und 1000 fl.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungs-Classen den Substituten der Oberstaatsanwälte gleichgestellt.

Die funktionirenden Staats-Anwaltssubstituten an den Bezirksgerichten erhalten einen Funktionsbezug von jährlich 700 Gulden.

§. 29. Der Generalstaats-Anwalt am Oberappellationsgerichte hat gleichen Rang mit dem ersten Director dieses Gerichts-Hofes.

Den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten steht der Rang der Appellationsgerichtsdirectoren zu.

Die Substituten des General-Staatsanwalts haben den Rang der Oberappellationsgerichtsräthe.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Substituten der Oberstaatsanwälte erhalten den Rang nach den Appellationsgerichtsräthen und den Bezirksgerichtsdirectoren, jedoch vor den Appellationsgerichtsassessoren und den Bezirksgerichtsräthen.

Den Substituten der Staats-Anwälte an den Bezirksgerichten wird der Rang nach den Bezirks-Gerichtsräthen, jedoch vor den Bezirksgerichtsassessoren eingeräumt.

Der Vortritt der in gleicher Rangclasse stehenden Staatsanwälte unter sich und unter den Richtern derselben Rangclasse bestimmt sich nach dem Dienstalter.

W i r behalten U n s vor, einzelnen Staatsanwälten nach Würdigkeit und Dienstalter einen höhern Rang zu verleihen.

§. 30. Die Staatsanwälte tragen die für die Directoren, die Substituten der Staatsanwälte die für die Räthe der Gerichte, bei welchen sie aufgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen ist.

§. 31. Ueber den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten bestimmen W i r Folgendes:

1) bei dem Stadtgerichte München l./J. werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellations-Gerichte von Oberbayern im Benehmen mit dem Vorstande der Polizei-Direction München mehrere Beamte der Polizeidirection,

2) bei den übrigen Stadtgerichten werden von dem Ober-

staatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises im Benehmen mit dem betreffenden Stadtmagistrate Gemeindebeamte oder Bedienstete, für den Fall aber, daß eine Vereinbarung mit dem Stadt-Magistrate nicht zu Stande kommen sollte, die am Sitze der Stadtgerichte befindlichen (bezirksgerichtlichen) funktionirenden Staatsanwaltssubstituten oder geprüfte Rechtspraktikanten mit der Funktion der Staatsanwälte betraut.

3) An denjenigen Stadt- und Landgerichten und den Land-Gerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter befinden, deren Verwaltung sich auf die betreffenden Gerichtsbezirke ausdehnt, versieht ein Beamter des Bezirksamts oder ein bei demselben als Funktionär verwendeter geprüfter Rechtspraktikant den staatsanwaltschaftlichen Dienst;

4) an denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirks-Aemter nicht befinden, werden geprüfte Rechtspraktikanten mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste beauftragt, insoferne diese Funktion nicht von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeinde-Bediensteten übertragen wird.

Die Aufstellung der, in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziff. 2 und 4 mit der Funktion des Staatsanwalts an den Stadt- und Landgerichten gegen Verabreichung eines entsprechenden Funktionsbezuges zu betrauenden geprüften Rechtspraktikanten erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

§. 32. Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten mit den Geschäften des staatsanwaltschaftlichen Dienstes beauftragten Personen führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung

„Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadt- oder (und) Landgerichte.“

§. 33. Die Oberstaatsanwälte sowie die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten können in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten selbst übernehmen oder diese Geschäfte einem andern staatsanwaltschaftlichen Beamten als dem bei dem betreffenden Gerichte aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft übertragen.

§. 34. Zur Bestreitung der Regiebedürfnisse erhalten die Staats-Anwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten die erforderlichen Etatssummen wie bisher jährlich gegen Verrechnung zugewiesen.

Die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst nothwendigen Tag-Schreiber werden von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Der Regiebedarf der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den

Stadt- und Landgerichten ist aus den Regiemitteln der Gerichte, bei welchen sie fungiren, zu bestreiten.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 35. Die Collegialgerichte und die Staatsanwälte an denselben behalten die bisherigen Dienstsiegel; die Stadt- und Land-Gerichte und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denselben führen Dienstsiegel gleich jenen der bisherigen Landgerichte mit der entsprechenden Umschrift.

§. 36. Ueber die Organisation des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten, dann über die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände, sowie des Depositenwesens bei denselben werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

§. 37. Bezüglich des Accesses bei den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten, dann bezüglich der Praxis bei der Staats-Anwaltschaft hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Mai 1852 (Reggsbl. S. 553) sein Verbleiben.

Die Aufnahme der Rechts-Praktikanten bei den Bezirksgerichten, dann bei den Stadt- und Landgerichten steht dem Vorstande des betreffenden Gerichtes zu.

§. 38. Der Aufwand bei Geschäftsreisen des Gerichtspersonals und der Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und an den Bezirksgerichten wird nach den für die entsprechenden Dienstes-Kategorien an den bisherigen Gerichten gleicher Bezeichnung gegebenen Vorschriften vergütet.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1858, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichts-Personals betr. (Reggsbl. vom Jahre 1858 S. 1081) finden auch auf das Personale der Stadt- und Landgerichte Anwendung, wobei insbesondere in Bezug auf die Größe der Reisekosten und Taggelder die Stadt- und Landrichter den Bezirksgerichtsräthen, die Stadt- und Landgerichtsassessoren, dann die Vertreter der Staats-Anwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten den Bezirksgerichts-Assessoren und den Staatsanwalts-Substituten, endlich die Stadt- und Landgerichtsschreiber den vormaligen Bezirksgerichtsschreibern gleichgestellt werden.

§. 39. Die bei dem Oberappellationsgerichte, bei den Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten bisher angestellten Präsidenten, Directoren, Räthe, Assessoren und Secretäre, dann die bisher angestellten Staatsanwälte an diesen Gerichten werden hiemit, insoweit Wir nicht etwas Anderes verfügen, in ihren bisherigen Stellen und Bezügen bestätigt.

Ebenso verbleiben die in dem Kanzlei-, Expeditions- und Tax-Amts-, dann Registraturdienste der bezeichneten Gerichte angestellten Beamten und die bei diesen Gerichten angestellten Diener bis auf

weitere Verfügung in ihren bisherigen Stellen und Bezügen.

Denjenigen Bezirksgerichtsdirectoren, welche in Gemäßheit der Bestimmung in §. 12 der Verordnung vom 12. August 1857 (Reggsbl. vom Jahre 1857 S. 981) den Rang unmittelbar nach den Räthen des Oberappellationsgerichts erlangt haben, bleibt dieser Rang vorbehalten.

§. 40. Sowohl die Einreihung der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte in die verschiedenen Besoldungsclassen, als auch das Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstalter, ist aber durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 41. Ueber die Geschäfts-Behandlung bei den Gerichten und Staatsanwälten wird eine besondere Instruction erlassen werden.

§. 42. Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung etwas Anderes bestimmt wurde, finden auf die Collegialgerichte im Allgemeinen, sowie auf die bei denselben angestellten Beamten, dann auf die Staatsanwälte alle diejenigen Verordnungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Collegialgerichte gleicher Bezeichnung und bezüglich der Beamten bei denselben, dann der Staatsanwälte zur Zeit in Kraft bestehen.

§. 43. Gegenwärtige, für die Landestheile dießseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Gegeben Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath Steyrer.

Formation

der

Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, dann der Stadt- und Landgerichte, und der Landgerichte

in den Landestheilen dießseits des Rheins.

Beilage

der

Allerhöchsten Verordnung

vom 24. Februar 1862

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861,

die Gerichtsverfassung

betreffend.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.

A. Im Kreise Oberbayern.

I. Aichach.	1) Stadt- und Land-Gericht Ingolstadt.	Das bisherige Landgericht Ingolstadt mit Ausnahme der Gemeinden: Engelbrechtsmünster — Ernsgaben — Gaden — Hartacker — Ilmendorf — Irsching — Münchsmünster — Rockolding — Schillwitzried — Vohburg — Westenhausen — Wöhr, welche dem Landgerichte Geisenfeld zugetheilt werden (II, 4, b).
	2) Landgericht Aichach.	Das bisherige Landgericht Aichach nebst dem Stadt-Bezirke Aichach.
	3) Landgericht Friedberg.	Das bisherige Landgericht Friedberg.
	4) Landgericht Rain.	Das bisherige Landgericht Rain.
	5) Landgericht Schrobenhausen.	Das bisherige Landgericht Schrobenhausen.
II. Freysing.	1) Landgericht Dorfen.	Das bisherige Landgericht Dorfen.
	2) Landgericht Erding.	Das bisherige Landgericht Erding.
	3) Landgericht Freysing.	Das bisherige Landgericht Freysing.
	4) Landgericht Geisenfeld.	Wird gebildet: a) aus 26 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Pfaffenhofen, nämlich: Burgstall — Fahlenbach —

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Gaden — Gambach — Gebrantshausen — Geisenfeld — Geisenfeldwinden — Gosseltshausen — Gotteshofen *) — Haushausen — Hög — Königsfeld — Langenbruck — Niederlauterbach — Nötting — Oberlauterbach — Paarleithen — Pörnbach — Puch — Raitbach — Rohrbach — Rottenegg — Untermettenbach — Unterpindhart — Winden am Aign — Wollnzach — Zell — nebst dem keiner Gemeinde zugetheilten „Feilenforste"; b) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Ingolstadt, nämlich: Engelbrechtsmünster — Ernsgaben — Gaden — Hartacker — Ilmendorf — Irsching — Münchsmünster — Rockolding — Schillwitzried — Vohburg — Westenhausen — Wöhr.
	5) Landgericht Moosburg.	Das bisherige Landgericht Moosburg.
	6) Landgericht Pfaffenhofen.	Das bisherige Landgericht Pfaffenhofen, jedoch a) mit Ausnahme der Gemeinden:

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. I Ziff. 2.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Burgstall — Fahlenbach — Gaden — Gambach — Gebrantshausen — Geisenfeld — Geisenfeldwinden — Gosseltshausen — Gotteshofen *) — Haushausen — Hög — Königsfeld — Langenbruck — Niederlauterbach — Nötting — Oberlauterbach — Paarleithen — Pörnbach — Puch — Raitbach — Rohrbach — Rottenegg — Untermettenbach — Unterpindhart — Winden am Aign — Wollnzach — Zell sowie dem keiner Gemeinde zugehörigen „Feilenforste", welche dem Landgerichte Geisenfeld zugetheilt werden (II, 4, a), dagegen b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Dachau einverleibt gewesenen Gemeinde Jetzendorf.
III. München links d. Isar.	1) Stadgericht München l. d. J.	Die auf dem linken Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 6 der vorstehenden Verordnung.

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. I Ziff. 2.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
IV. München rechts d. Isar.	1) Stadgericht München r. d. J.	Die auf dem rechten Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 6 der vorstehenden Verordnung.
	2) Landgericht Bruck.	Das bisherige Landgericht Bruck mit der bisher zu dem Landgerichte Starnberg gehörigen Gemeinde Unteralting *).
	3) Landgericht Dachau.	Das bisherige Landgericht Dachau, mit Ausnahme der Gemeinde Jetzendorf, welche dem Landgerichte Pfaffenhofen zugetheilt wird (II, 6, b).
	4) Landgericht Miesbach.	Das bisherige Landgericht Miesbach.
	5) Landgericht Tegernsee.	Das bisherige Landgericht Tegernsee.
	6) Landgericht München l. d. J.	Das bisherige Landgericht München l. d. J.
	7) Landgericht München r. d. J.	Das bisherige Landgericht München r. d. J.
	8) Landgericht Wolfratshausen.	Das bisherige Landgericht Wolfratshausen.
V. Traunstein.	1) Landgericht Aibling.	Das bisherige Landgericht Aibling.
	2) Landgericht Berchtesgaden.	Das bisherige Landgericht Berchtesgaden.
	3) Landgericht Laufen.	Das bisherige Landgericht Laufen.

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. I Ziff 1.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	4) Landgericht Prien.	Das bisherige Landgericht Prien.
	5) Landgericht Reichenhall.	Das bisherige Landgericht Reichenhall.
	6) Landgericht Rosenheim.	Das bisherige Landgericht Rosenheim.
	7) Landgericht Tittmoning.	Das bisherige Landgericht Tittmoning.
	8) Landgericht Traunstein.	Das bisherige Landgericht Traunstein nebst dem Stadtbezirke Traunstein.
	9) Landgericht Trostberg.	Das bisherige Landgericht Trostberg.
VI. Wasserburg.	1) Landgericht Alt-Oetting.	Das bisherige Landgericht Altötting.
	2) Landgericht Burghausen.	Das bisherige Landgericht Burghausen.
	3) Landgericht Ebersberg.	Das bisherige Landgericht Ebersberg.
	4) Landgericht Haag.	Das bisherige Landgericht Haag.
	5) Landgericht Mühldorf.	Das bisherige Landgericht Mühldorf.
	6) Landgericht Neumarkt.	Das bisherige Landgericht Neumarkt.
	7) Landgericht Wasserburg.	Das bisherige Landgericht Wasserburg nebst dem Stadtbezirke Wasserburg.
VII. Weilheim.	1) Landgericht Dießen.	Wird gebildet aus 18 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Landsberg, nämlich: Dettenhofen — Dettenschwang — Dießen — Entraching — St. Georgen — Hechenwang — Issing — Ludenhausen —

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Oberfinning — Obermühlhausen — Oberschondorf — Raisting — Rieden — Rott — Thaining — Unterfinning — Unterschondorf — Utting — nebst dem Ammersee.
	2) Landgericht Landsberg.	Das bisherige Landgericht Landsberg mit Ausnahme der Gemeinden: Dettenhofen — Dettenschwang — Dießen — Entraching — St. Georgen — Hechenwang — Issing — Ludenhausen — Oberfinning — Obermühlhausen — Oberschondorf — Raisting — Rieden — Rott — Thaining — Unterfinning — Unterschondorf — Utting, welche nebst dem Ammer-See dem Landgerichte Dießen zugetheilt werden (VII, 1).
	3) Landgericht Schongau.	a) Das bisherige Landgericht Schongau mit Zutheilung b) der bisher dem Land-Gerichte Füßen einverleibt gewesenen Gemeinde Bernbeuren.
	4) Landgericht Starnberg.	Das bisherige Landgericht Starnberg mit Ausnahme der Gemeinde Unteralting, welche dem Land-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Gerichte Bruck zugetheilt wurde *).
	5) Landgericht Tölz.	Das bisherige Landgericht Tölz.
	6) Landgericht Weilheim.	Das bisherige Landgericht Weilheim nebst dem Stadtbezirke Weilheim.
	7) Landgericht Werdenfels.	Das bisherige Landgericht Werdenfels.
B. Im Kreise Niederbayern.		
I. Deggendorf.	1) Landgericht Deggendorf.	Das bisherige Landgericht Deggendorf nebst dem Stadtbezirke Deggendorf.
	2) Landgericht Grafenau.	Das bisherige Landgericht Grafenau.
	3) Landgericht Hengersberg.	Das bisherige Landgericht Hengersberg.
	4) Landgericht Osterhofen.	Das bisherige Landgericht Osterhofen.
	5) Landgericht Regen.	Das bisherige Landgericht Regen.
	6) Landgericht Viechtach.	Das bisherige Landgericht Viechtach.
II. Landshut.	1) Stadtgericht Landshut.	Der Stadtbezirk Landshut.
	2) Landgericht Abensberg.	a) Das bisherige Landgericht Abensberg mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Kelheim einverleibt gewesenen Gemeinden Arnhofen — Bachl — Offenstetten — Pullach.

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. I Ziff. 1.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Dingolfing.	a) Das bisherige Landgericht Dingolfing mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Mallersdorf einverleibt gewesenen Gemeinden: Hofdorf — Mengkofen — Weichshofen.
	4) Landgericht Kelheim.	Das bisherige Landgericht Kelheim mit Ausnahme der Gemeinden: Arnhofen — Bachl — Offenstetten — Pullach, welche dem Landgerichte Abensberg zugetheilt werden (II, 2, b).
	5) Landgericht Landshut.	Das bisherige Landgericht Landshut.
	6) Landgericht Mainburg.	Das bisherige Landgericht Mainburg.
	7) Landgericht Rottenburg.	Das bisherige Landgericht Rottenburg.
	8) Landgericht Vilsbiburg.	Das bisherige Landgericht Vilsbiburg.
III. Passau.	1) Stadtgericht Passau.	Der Stadtbezirk Passau.
	2) Landgericht Freyung.	Das bisherige Landgericht Wolfstein, dessen Sitz nach Freyung verlegt wird, mit Ausnahme der Gemeinden: Aussernbrünst — Böhmzwiesel — Frauenberg — Fürholz — Karlsbach — Oberfrauenwald — Ratzing — Schöfweg —

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Stadel — Untergrainet — Unterhöhenstetten — Vorderfreundorf — Waldkirchen, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III, 6, b).
	3) Landgericht Passau I.	Das bisherige Landgericht Passau I.
	4) Landgericht Passau II.	Das bisherige Landgericht Passau II.
	5) Landgericht Vilshofen.	Das bisherige Landgericht Vilshofen mit Ausnahme der Gemeinden: Amsham — Egglham, welche dem Landgerichte Pfarrkirchen zugetheilt werden (IV, 5, b).
	6) Landgericht Waldkirchen.	Wird gebildet aus: a) 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wegscheid, nämlich: Altreichenau — Gsenget — Heindelschlag — Hintereben — Jandelsbrunn — Klafftersträß — Lackenhäuser — Schimmelbach; b) aus 13 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wolfstein, nämlich: Aussernbrünst — Böhmzwiesel — Frauenberg — Fürholz — Karlsbach — Oberfrauenwald — Ratzing — Schöfweg —

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Stadel — Untergrainet — Unterhöhenstetten — Vorderfreundorf — Waldkirchen.
	7) Landgericht Wegscheid.	Das bisherige Landgericht Wegscheid mit Ausnahme der Gemeinden: Altreichenau — Gsenget — Heindelschlag — Hintereben — Jandelsbrunn — Klaffterstraß — Lackenhäuser — Schimmelbach, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III, 6, a).
IV. Pfarrkirchen.	1) Landgericht Arnsdorf.	Wird gebildet: a) aus 9 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Eggenfelden, nämlich: Arnsdorf — Fünfleiten — Hainberg — Jägerndorf — Peterskirchen II — Schönau I — Schönau II — Unterheft — Zell; b) aus 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Landau, nämlich: Langgraben — Malgersdorf — Pischelsdorf — Ruhstorf — Ruppertskirchen — Sattlern — Schmiedorf — Simbach; c) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Pfarrkirchen, nämlich: Dummeldorf — Eggersdorf — Emmersdorf —

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Johanneskirchen mit Langham — Kollsdorf — Mariakirchen — Mitterhausen — Mündsdorf — Pörndorf — Roßbach — Thanndorf — Untergrafendorf.
	2) Landgericht Eggenfelden.	Das bisherige Landgericht Eggenfelden mit Ausnahme der Gemeinden: Arnsdorf — Fünfleiten — Hainberg — Jägerndorf — Peterskirchen II Schönau I — Schönau II Unterheft — Zell, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, a).
	3) Landgericht Griesbach.	Das bisherige Landgericht Griesbach.
	4) Landgericht Landau.	Das bisherige Landgericht Landau mit Ausnahme der Gemeinden: Langgraben — Malgersdorf — Pischelsdorf — Ruhstorf — Ruppertskirchen — Sattlern — Schmiedorf — Simbach, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, b).
	5) Landgericht Pfarrkirchen.	Das bisherige Landgericht Pfarrkirchen, jedoch: a) mit Ausnahme der Gemeinden: Dummeldorf — Eggersdorf — Emmersdorf —

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Johanneskirchen mit Langham — Kollsdorf — Mariakirchen — Mitterhausen — Münchsdorf — Pörndorf — Roßbach — Thanndorf — Untergrafendorf, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, c), dagegen: b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Vilshofen einverleibt gewesenen Gemeinden: Amsham — Egglham.
	6) Landgericht Rotthalmünster.	Das bisherige Landgericht Rotthalmünster.
	7) Landgericht Simbach.	Das bisherige Landgericht Simbach.
V. Straubing.	1) Stadtgericht Straubing.	Der Stadtbezirk Straubing.
	2) Landgericht Bogen.	Das bisherige Landgericht Bogen.
	3) Landgericht Kötzting.	Das bisherige Landgericht Kötzting mit Ausnahme der Gemeinden: Atzlern — Engelshütte — Eschelkam — Großaign Haibühl — Kleinaign — Lamm — Lohberg — Neukirchen — Rittsteig — Schwarzenberg — Sengenbühl — Stachesried — Vorderbuchberg — Warzenried, welche dem Landgerichte

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt= u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Neukirchen zugetheilt werden (V, 6).
	4) Landgericht Mallersdorf.	Das bisherige Landgericht Mallersdorf mit Ausnahme der Gemeinden: Hofdorf — Mengkofen — Weichshofen, welche dem Landgerichte Dingolfing zugetheilt werden (II, 3, b).
	5) Landgericht Mitterfels.	Das bisherige Landgericht Mitterfels.
	6) Landgericht Neukirchen.	Wird gebildet aus 15 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Kötzting, nämlich: Atzlern — Engelshütte — Eschelkam — Großaign — Haibühl — Kleinaign — Lamm — Lohberg — Neukirchen — Rittsteig — Schwarzenberg — Sengenbühl — Stachesried — Vorderbuchberg — Warzenried.
	7) Landgericht Straubing.	Das bisherige Landgericht Straubing.

C. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg.

I. Amberg.	1) Stadt= und Landgericht Amberg.	Der Stadtbezirk Amberg und das bisherige Land=Gericht Amberg.
	2) Landgericht Auerbach.	Das bisherige Landgericht Auerbach.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Hilpoltstein.	Das bisherige Landgericht Hilpoltstein.
	4) Landgericht Kastl.	Das bisherige Landgericht Kastl.
	5) Landgericht Neumarkt.	Das bisherige Landgericht Neumarkt.
	6) Landgericht Parsberg.	Das bisherige Landgericht Parsberg.
	7) Landgericht Sulzbach.	Das bisherige Landgericht Sulzbach.
	8) Landgericht Vilseck.	Das bisherige Landgericht Vilseck.
II. Neunburg v/W.	1) Landgericht Cham.	Das bisherige Landgericht Cham mit Ausnahme der Gemeinden: Arnschwang — Dalking — Furth — Grabitz — Nößwartling — Ränkam — Walting — Weiding, welche dem Landgerichte Furth zugetheilt werden (II, 3).
	2) Landgericht Falkenstein.	Das bisherige Landgericht Falkenstein.
	3) Landgericht Furth.	Wird gebildet aus 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Cham, nämlich: Arnschwang — Dalking — Furth — Grabitz — Nößwartling — Ränkam — Walting — Weiding.
	4) Landgericht Nabburg.	Das bisherige Landgericht Nabburg.
	5) Landgericht Neunburg v/W.	Das bisherige Landgericht Neunburg v/W. nebst

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		dem Stadtbezirke Neunburg v W.
	6) Landgericht Nittenau.	Das bisherige Landgericht Nittenau.
	7) Landgericht Oberviechtach.	Das bisherige Landgericht Oberviechtach.
	8) Landgericht Roding.	Das bisherige Landgericht Roding.
	9) Landgericht Waldmünchen.	Das bisherige Landgericht Waldmünchen.
III. Regensburg.	1) Stadtgericht Regensburg.	Der Stadtbezirk Regensburg nebst Kumpfmühl, dann den Gemeinden Stadtamhof und Steinweg.
	2) Landgericht Burglengenfeld.	Das bisherige Landgericht Burglengenfeld mit Ausnahme der Gemeinden: Alberndorf — Breitenbrunn — Buchheim — Dachelhofen — Ettmannsdorf — Fronberg — Göggelbach — Haselbach — Krondorf — Kronstetten — Naabeck — Neukirchen — Ober — Schwandorf — Steinberg — Vilshofen — Wackersdorf — Wiefelsdorf — Zielheim, welche dem Landgerichte Schwandorf zugetheilt werden (III, 7).
	3) Landgericht Hemau.	Das bisherige Landgericht Hemau.
	4) Landgericht Regensburg.	Das bisherige Landgericht Regensburg.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	5) Landgericht Regenstauf.	Das bisherige Landgericht Regenstauf.
	6) Landgericht Riedenburg.	Das bisherige Landgericht Riedenburg.
	7) Landgericht Schwandorf.	Wird gebildet aus 19 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Burglengenfeld, nämlich: Alberndorf — Breitenbrunn — Buchheim — Dachelhofen — Ettmannsdorf — Fronberg — Göggelbach — Haselbach — Krondorf — Kronstetten — Naabeck — Neukirchen — Oder — Schwandorf — Steinberg — Vilshofen — Wackersdorf — Wiefelsdorf — Zielheim.
	8) Landgericht Stadtamhof.	a) das bisherige Landgericht Stadtamhof mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Wörth einverleibt gewesenen Gemeinde Donaustauf.
	9) Landgericht Wörth.	Das bisherige Landgericht Wörth mit Ausnahme der Gemeinde Donaustauf, welche dem Landgerichte Stadtamhof zugetheilt wird (III, 8, b).
IV. Weiden.	1) Landgericht Erbendorf.	Das bisherige Landgericht Erbendorf.
	2) Landgericht Eschenbach.	Das bisherige Landgericht Eschenbach.

11 *

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Kemnath.	Das bisherige Landgericht Kemnath.
	4) Landgericht Neustadt an der Waldnaab.	Das bisherige Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
	5) Landgericht Tirschenreuth.	Das bisherige Landgericht Tirschenreuth.
	6) Landgericht Vohenstrauß.	Das bisherige Landgericht Vohenstrauß.
	7) Landgericht Waldsassen.	Das bisherige Landgericht Waldsassen.
	8) Landgericht Weiden.	Das bisherige Landgericht Weiden nebst dem Stadt-Bezirk Weiden.

D. Im Kreise Oberfranken.

I. Bamberg.	1) Stadtgericht Bamberg.	Der Stadtbezirk Bamberg.
	2) Landgericht Bamberg I.	Das bisherige Landgericht Bamberg I.
	3) Landgericht Bamberg II.	Das bisherige Landgericht Bamberg II.
	4) Landgericht Burgebrach.	Das bisherige Landgericht Burgebrach.
	5) Landgericht Ebermannstadt.	Das bisherige Landgericht Ebermannstadt.
	6) Landgericht Forchheim.	Das bisherige Landgericht Forchheim.
	7) Landgericht Gräfenberg.	Das bisherige Landgericht Gräfenberg.
	8) Landgericht Herzogenaurach.	Das bisherige Landgericht Herzogenaurach.
	9) Landgericht Höchstadt a/Aisch.	Das bisherige Landgericht Höchstadt a/A.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	10) Landgericht Scheßlitz.	Das bisherige Landgericht Scheßlitz mit Ausnahme der Gemeinden: Kleukheim mit Punsenhof — Ober- und Unterküps — Oberleiterbach — Zapfendorf, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV, 7, c).
II. Bayreuth.	1) Stadtger. Bayreuth.	Der Stadtbezirk Bayreuth.
	2) Landgericht Bayreuth.	Das bisherige Landgericht Bayreuth.
	3) Landgericht Berneck.	Das bisherige Landgericht Berneck.
	4) Landgericht Culmbach.	Das bisherige Landgericht Culmbach.
	5) Landgericht Hollfeld.	Das bisherige Landgericht Hollfeld.
	6) Landgericht Pegnitz.	Das bisherige Landgericht Pegnitz.
	7) Landgericht Pottenstein.	Das bisherige Landgericht Pottenstein.
	8) Landgericht Thurnau.	Das bisherige Landgericht Thurnau.
	9) Landgericht Weidenberg.	Das bisherige Landgericht Weidenberg.
III. Hof.	1) Stadtgericht Hof.	Der Stadtbezirk Hof.
	2) Landgericht Hof.	Das bisherige Landgericht Hof.
	3) Landgericht Kirchenlamitz.	Das bisherige Landgericht Kirchenlamitz.
	4) Landgericht Münchberg.	Das bisherige Landgericht Münchberg.
	5) Landgericht Naila.	Das bisherige Landgericht Naila.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	6) Landgericht Rehau.	Das bisherige Landgericht Rehau.
	7) Landgericht Selb.	Das bisherige Landgericht Selb.
	8) Landgericht Thiersheim.	Das bisherige Landgericht Thiersheim.
	9) Landgericht Wunsiedel.	Das bisherige Landgericht Wunsiedel.
IV. Kronach.	1) Landgericht Kronach.	Das bisherige Landgericht Kronach nebst dem Stadt-Bezirke Kronach.
	2) Landgericht Lichtenfels.	Das bisherige Landgericht Lichtenfels mit Ausnahme der Gemeinden: Altenbanz — Dittersbrunn — Döringsstadt — Draisdorf — Ebensfeld — Frauendorf — Gößmetz mit Serkendorf — Grundfeld — Horschdorf — Kleinhereth — Kümmel — Nedensdorf — Oberbrunn — Prechting — Schönbrunn — Schwabthal — Stadel — Staffelstein — Stublang — Uetzing — Unnersdorf *) — Unterleiterbach — Unterneuses — Unterzettlitz — Weingarten — Wiesen — Wolfsdorf, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV, 7, a).

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. II.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Ludwigstadt.	Das bisherige Landgericht Ludwigstadt.
	4) Landgericht Nordhalben.	Das bisherige Landgericht Nordhalben.
	5) Landgericht Seßlach.	Das bisherige Landgericht Seßlach mit Ausnahme der Gemeinden: Birkach — Ebing — Medlitz — Messenfeld mit Neudorf — Rattelsdorf — Unterbrunn, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV, 7, b).
	6) Landgericht Stadtsteinach.	Das bisherige Landgericht Stadtsteinach.
	7) Landgericht Staffelstein.	Wird gebildet: a) aus 26 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Lichtenfels, nämlich: Altenbanz — Dittersbrunn — Döringsstadt — Draisdorf — Ebensfeld — Frauendorf — Gößmetz mit Serkendorf — Grundfeld — Horschdorf — Kleinhereth — Kümmel — Nedensdorf — Oberbrunn — Prechting — Schönbrunn — Schwabthal — Stadel — Staffelstein — Stublang — Uetzing — Unnersdorf *) — Unterleiterbach — Unterneuses —

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. II.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Unterzettlitz — Weingarten — Wiesen — Wolfsdorf; b) aus 6 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Seßlach, nämlich: Birkach — Ebing — Medlitz — Messenfeld mit Neudorf — Rattelsdorf — Unterbrunn; c) aus 4 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Scheßlitz, nämlich: Kleukheim mit Punsenhof — Ober- und Unterküps — Oberleiterbach — Zapfendorf.
	8) Landgericht Weismain.	Das bisherige Landgericht Weismain.

E. Im Kreise Mittelfranken.

I. Ansbach.	1) Stadgericht Ansbach.	Der Stadtbezirk Ansbach.
	2) Stadt- und Land-Gericht Dinkelsbühl.	Das bisherige Landgericht Dinkelsbühl.
	3) Landgericht Ansbach.	Das bisherige Landgericht Ansbach.
	4) Landgericht Feuchtwangen.	Das bisherige Landgericht Feuchtwangen.
	5) Landgericht Gunzenhausen.	a) Das bisherige Landgericht Gunzenhausen mit Zutheilung von b) sechs dem bisherigen Landgerichte Heilsbronn

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich: Biederbach — Gerbersdorf mit Waizendorf — Heglau — Hirschlach — Merkendorf und Selgenstadt mit Adelmannsdorf nebst dem Forstbezirke Mönchswald.
	6) Landgericht Heilsbronn.	Das bisherige Landgericht Heilsbronn mit Ausnahme der Gemeinden: Biederbach — Gerbersdorf mit Waizendorf — Heglau — Hirschlach — Merkendorf — Selgenstadt mit Adelmannsdorf nebst dem Forstbezirke Mönchswald, welche dem Landgerichte Gunzenhausen zugetheilt werden (I, 5, b).
	7) Landgericht Herrieden.	Das bisherige Landgericht Herrieden.
	8) Landgericht Leutershausen.	Das bisherige Landgericht Leutershausen mit Ausnahme der Gemeinden: Burghausen — Kadolzhofen — Windelsbach, welche dem Stadt- und Landgerichte Rothenburg zugetheilt werden (V, 1, b).
	9) Landgericht Wassertrüdingen.	Das bisherige Landgericht Wassertrüdingen.
II. Eichstädt.	1) Stadt- und Land-Gericht Eichstädt.	Der Stadtbezirk Eichstädt nebst dem bisherigen

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt= u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Landgericht Eichstädt, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden: Hitzhofen — Lippertshofen — Oberzell, welche dem Landgerichte Kipfenberg zugetheilt werden (II, 6, b).
	2) Landgericht Beilngries.	Das bisherige Landgericht Beilngries.
	3) Landgericht Ellingen.	Das bisherige Landgericht Ellingen.
	4) Landgericht Greding.	Das bisherige Landgericht Greding.
	5) Landgericht Heidenheim.	Das bisherige Landgericht Heidenheim.
	6) Landgericht Kipfenberg.	a) Das bisherige Landgericht Kipfenberg mit Zutheilung von b) drei bisher dem Land-Gerichte Eichstädt einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich: Hitzhofen – Lippertshofen — Oberzell.
	7) Landgericht Pappenheim.	Das bisherige Landgericht Pappenheim.
	8) Landgericht Weissenburg.	Das bisherige Landgericht Weissenburg
III. Fürth.	1) Stadtgericht Fürth.	Der Stadtbezirk Fürth.
	2) Stadt= und Land-Gericht Erlangen.	Der Stadtbezirk Erlangen nebst dem bisherigen Landgericht Erlangen, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden:

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		a) Vordorf *) — Buch — Großgründlach — Kraftshof — Neuhof — Rohnhof — Sack — Schnepfenreuth, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III, 5, b), b) der Gemeinden Lohe und Allmoshof, welche dem Landgerichte Nürnberg zugetheilt werden *).
	3) Stadt- und Land-Gericht Schwabach.	Das bisherige Landgericht Schwabach mit Ausnahme der Gemeinde: Büchenbach, welche dem Landgerichte Roth zugetheilt wird (III, 6, b).
	4) Landgericht Cadolzburg.	Das bisherige Landgericht Cadolzburg mit Ausnahme der Gemeinden: Obermichelbach — Tuchenbach — Veitsbronn, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III, 5, a).
	5) Landgericht Fürth.	Wird gebildet aus: a) drei Gemeinden des bisherigen Landgerichts Cadolzburg, nämlich: Obermichelbach — Tuchenbach — Veitsbronn; b) sieben Gemeinden des

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. III Ziff. 1 u. 2.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt= u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		bisherigen Landgerichts Erlangen, nämlich: Vorxdorf *) — Buch — Großgründlach — Kraftshof — Neuhof — Rohnhof — Sack — Schnepfenreuth; c) acht Gemeinden des bisherigen Landgerichts Nürnberg, nämlich: Burgfarrnbach — Dambach — Oberasbach — Poppenreuth — Stadeln — Unterfarrnbach — Vach — Zirndorf.
	6) Landgericht Roth.	a) Das bisherige Landgericht Roth mit b) der bisher dem Land=Gerichte Schwabach einverleibt gewesenen Gemeinde Büchenbach.
IV. Nürnberg.	1) Stadtgericht Nürnberg.	Der Stadtbezirk Nürnberg.
	2) Landgericht Altdorf.	Das bisherige Landgericht Altdorf mit Ausnahme der Gemeinden: Engelthal nebst den Staatswald = Distrikten Klosterberg, Prosberg, Reinschlag und Steingraben, Kruppach, welche dem Landgerichte Hersbruck zugetheilt werden (IV, 3, b).

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. III Ziff. 1 u. 2.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Hersbruck.	a) Das bisherige Landgericht Hersbruck mit Zutheilung von b) den bisher dem Landgerichte Altdorf einverleibt gewesenen zwei Gemeinden Engelthal mit den Staats-Walddistrikten Klosterberg, Prosberg, Reinschlag und Steingraben, Kruppach.
	4) Landgericht Lauf.	Das bisherige Landgericht Lauf.
	5) Landgericht Nürnberg.	Das bisherige Landgericht Nürnberg mit den bisher zu dem Landgerichte Erlangen gehörigen Gemeinden Lohe und Allmoshof *), jedoch mit Ausnahme der Gemeinden: Burgfarrnbach — Dambach — Oberasbach — Poppenreuth — Stadeln — Unterfarrnbach — Bach — Zirndorf, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III, 5, c).
V. Windsheim.	1) Stadt- und Land-Gericht Rothenburg.	a) Das bisherige Landgericht Rothenburg mit Zutheilung von b) den bisher dem Landgerichte Leutershausen ein-

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. III Ziff. 2.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt= u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		verleibt gewesenen drei Gemeinden: Burghausen — Cadolzhofen — Windelsbach.
	2) Landgericht Mkt. Bibart.	Das bisherige Landgericht Mkt. Bibart.
	3) Landgericht Mkt. Erlbach.	Das bisherige Landgericht Mkt. Erlbach.
	4) Landgericht Neustadt a/Aisch.	Das bisherige Landgericht Neustadt a/A.
	5) Landgericht Scheinfeld.	Das bisherige Landgericht Scheinfeld.
	6) Landgericht Schillingsfürst.	Das bisherige Landgericht Schillingsfürst.
	7) Landgericht Uffenheim.	Das bisherige Landgericht Uffenheim.
	8) Landgericht Windsheim.	Das bisherige Landgericht Windsheim mit dem Stadtbezirk Windsheim.

F. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Aschaffenburg.	1) Stadtgericht Aschaffenburg.	Der Stadtbezirk Aschaffenburg mit der Gemeinde Damm.
	2) Landgericht Amorbach.	Das bisherige Landgericht Amorbach.
	3) Landgericht Aschaffenburg.	a) Das bisherige Landgericht Aschaffenburg mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Obernburg einverleibt gewesenen Gemeinde Großostheim.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	4) Landgericht Alzenau.	Das bisherige Landgericht Alzenau.
	5) Landgericht Klingenberg.	Das bisherige Landgericht Klingenberg.
	6) Landgericht Miltenberg.	Das bisherige Landgericht Miltenberg.
	7) Landgericht Obernburg.	Das bisherige Landgericht Obernburg mit Ausnahme der Gemeinde Großostheim, welche dem Landgerichte Aschaffenburg zugetheilt wird (I, 3, b).
	8) Landgericht Rothenbuch.	Das bisherige Landgericht Rothenbuch.
	9) Landgericht Schöllkrippen.	Das bisherige Landgericht Schöllkrippen.
	10) Landgericht Stadtprozelten.	Das bisherige Landgericht Stadtprozelten.
II. Lohr.	1) Landgericht Brückenau.	a) Das bisherige Landgericht Brückenau mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Bischofsheim einverleibt gewesenen vier Gemeinden: Oberbach — Reußendorf — Rothenrain — Wildflecken.
	2) Landgericht Euerdorf.	Das bisherige Landgericht Euerdorf mit Ausnahme der Gemeinde Poppenhausen, welche dem Landgerichte Schweinfurt zugetheilt wird (IV, 9, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Gemünden.	a) Das bisherige Landgericht Gemünden mit Ausnahme der beiden Gemeinden: Bühler — Münster, welche dem Landgerichte Karlstadt zugetheilt werden (II, 5, b); dagegen: b) mit Zutheilung der beiden bisher dem Landgericht Orb einverleibt gewesenen Gemeinden: Obersinn — Mittelsinn.
	4) Landgericht Hammelburg.	Das bisherige Landgericht Hammelburg.
	5) Landgericht Karlstadt.	a) Das bisherige Landgericht Karlstadt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgericht Gemünden einverleibt gewesenen Gemeinden: Bühler — Münster.
	6) Landgericht Lohr.	a) Das bisherige Landgericht Lohr mit Zutheilung b) der bisher dem Land-Gerichte Rothenfels einverleibt gewesenen Gemeinde Sendelbach.
	7) Landgericht Marktheidenfeld.	Das bisherige Landgericht Marktheidenfeld.
	8) Landgericht Orb.	Das bisherige Landgericht Orb mit Ausnahme der Gemeinden: Obersinn — Mittelsinn,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		welche dem Landgerichte Gemünden zugetheilt werden (II, 3, b).
	9) Landgericht Rothenfels.	Das bisherige Landgericht Rothenfels mit Ausnahme der Gemeinde: Sendelbach, welche dem Landgerichte Lohr zugetheilt wird (II, 6, b).
III. Neustadt a/Saale.	1) Landgericht Bischofsheim.	Das bisherige Landgericht Bischofsheim mit Ausnahme a) der zehn Gemeinden: Gersfeld — Kippelbach — Meiersbach — Mosbach — Obernhausen — Rengersfeld — Rodenbach — Rommers — Sandberg b/G. — Schachen, welche dem Landgerichte Weihers zugetheilt werden (III, 8, b) und b) der vier Gemeinden: Oberbach — Reußendorf — Rothenrain — Wildflecken, welche dem Landgerichte Brückenau zugetheilt werden (II, 1, b).
	2) Landgericht Hilders.	Das bisherige Landgericht Hilders.
	3) Landgericht Kissingen.	Das bisherige Landgericht Kissingen.
	4) Landgericht Königshofen.	Das bisherige Landgericht Königshofen.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt = u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	5) Landgericht Mellrichstadt.	Das bisherige Landgericht Mellrichstadt.
	6) Landgericht Münnerstadt.	Das bisherige Landgericht Münnerstadt.
	7) Landgericht Neustadt a/S.	Das bisherige Landgericht Neustadt a/S. nebst dem Stadt = Bezirk Neustadt a/S.
	8) Landgericht Weyhers.	a) Das bisherige Landgericht Weyhers mit Zutheilung b) von zehn bisher dem Landgerichte Bischofsheim einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich: Gersfeld — Kippelbach — Meiersbach — Mosbach — Obernhausen — Rengersfeld — Rodenbach — Rommers — Sandberg b/G. — Schachen.
IV. Schweinfurt.	1) Stadtgericht Schweinfurt.	Der Stadtbezirk Schweinfurt.
	2) Landgericht Arnstein.	Das bisherige Landgericht Arnstein mit Ausnahme der Gemeinde: Bergtheim, welche dem Landgerichte Würzburg r/M. zugetheilt wird (V, 8, b).
	3) Landgericht Baunach.	Das bisherige Landgericht Baunach.
	4) Landgericht Ebern.	Das. bisherige Landgericht Ebern.
	5) Landgericht Eltmann.	Das bisherige Landgericht Eltmann.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	6) Landgericht Gerolzhofen.	Das bisherige Landgericht Gerolzhofen.
	7) Landgericht Haßfurt.	Das bisherige Landgericht Haßfurt.
	8) Landgericht Hofheim.	Das bisherige Landgericht Hofheim.
	9) Landgericht Schweinfurt.	a) Das bisherige Landgericht Schweinfurt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Euerdorf einverleibt gewesenen Gemeinde Poppenhausen.
	10) Landgericht Volkach.	Das bisherige Landgericht Volkach.
	11) Landgericht Werneck.	Das bisherige Landgericht Werneck.
	12) Landgericht Wiesentheid.	Das bisherige Landgericht Wiesentheid.
V. Würzburg.	1) Stadtgericht Würzburg.	Der Stadtbezirk Würzburg.
	2) Landgericht Aub.	Das bisherige Landgericht Aub.
	3) Landgericht Dettelbach.	Das bisherige Landgericht Dettelbach.
	4) Landgericht Kitzingen.	a) Das bisherige Landgericht Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinde Erlach, welche dem Landgericht Ochsenfurt zugetheilt wird (V, 6, b), dagegen b) mit Zutheilung der neun das aufgelöste bisherige Landgericht Marktsteft bildenden Gemeinden:

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Fröhstockheim — Hoheim — Hohenfeld — Mainbernheim — Marktsteft — Michelfeld — Rödelsee — Sickershausen — Willanzheim.
	5) Landgericht Marktbreit.	Das bisherige Landgericht Marktbreit.
	6) Landgericht Ochsenfurt.	a) Das bisherige Landgericht Ochsenfurt mit Zutheilung b) der bisher dem Land-Gerichte Kitzingen einverleibt gewesenen Gemeinde Erlach.
	7) Landgericht Würzburg l. d. Mains.	Das bisherige Landgericht Würzburg l/M.
	8) Landgericht Würzburg r. d. Mains.	a) Das bisherige Landgericht Würzburg r/M. mit Zutheilung b) der bisher dem Land-Gerichte Arnstein einverleibt gewesenen Gemeinde Bergtheim.

G. Im Kreise Schwaben und Neuburg.

I. Augsburg.	1) Stadtgericht Augsburg.	Der Stadtbezirk Augsburg.
	2) Landgericht Buchloe.	Das bisherige Landgericht Buchloe.
	3) Landgericht Burgau.	Das bisherige Landgericht Burgau.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	4) Landgericht Göggingen,	Das bisherige Landgericht Göggingen.
	5) Landgericht Günzburg.	Das bisherige Landgericht Günzburg.
	6) Landgericht Neu-Ulm.	Das bisherige Landgericht Neuulm.
	7) Landgericht Schwabmünchen.	Das bisherige Landgericht Schwabmünchen.
	8) Landgericht Türkheim.	Das bisherige Landgericht Türkheim.
	9) Landgericht Wertingen.	Das bisherige Landgericht Wertingen.
	10) Landgericht Zusmarshausen.	Das bisherige Landgericht Zusmarshausen.
II. Donauwörth.	1) Stadt- und Land-Gericht Donauwörth.	a) Der Stadtbezirk Donauwörth mit b) dem bisherigen Landgerichte Donauwörth, c) der bisher dem aufgelösten Landgerichte Bissingen einverleibt gewesenen Gemeinde: Mauren, und d) der bisher zu dem Land-Gerichte Wemding gehörigen Gemeinde: Rohnheim *).
	2) Stadt- und Land-Gericht Neuburg an der Donau.	Das bisherige Landgericht Neuburg an der Donau.
	3) Stadt- und Land-Gericht Nördlingen.	a) Das bisherige Landgericht Nördlingen mit Zutheilung b) von sechs Gemeinden des aufgelösten bisherigen

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. IV Ziff 1 u. 2.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt= u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Landgerichts Bissingen, nämlich: Aufhausen — Bollstadt — Forheim — Untermagerbein — Rohrbach — — Schaffhausen *); c) von sieben Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wallerstein, nämlich: Baldingen — Birkhausen mit der Fasanerie — Deiningen mit Klosterzimmern und Möderhof — Ehringen — Löpsingen — Munzingen — Wallerstein; d) von der bisher dem Landgerichte Höchstädt einverleibt gewesenen Gemeinde Amerdingen.
	4) Landgericht Dillingen.	Das bisherige Landgericht Dillingen.
	5) Landgericht Höchstädt.	a) Das bisherige Landgericht Höchstädt mit Ausnahme der Gemeinde: Amerdingen, welche dem Landgerichte Nördlingen einverleibt wird (II, 3, d), dagegen b) mit weiterer Zutheilung von 19 Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Bissingen, nämlich:

*) Man sehe die auf Seite 185 stehende Bekanntmachung Nr. IV Ziff. 1 u. 2.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Bissingen — Brachstadt — Buggenhofen — Burgmagerbein — Diemantstein — Fronhofen — Gaishard — Göllingen — Hochstein — Kesselostheim — Leiheim — Oberringingen — Oppertshofen — Stillnau — Thalheim — Unterbissingen — Unterringingen — Warnhofen — Zoltingen.
	6) Landgericht Lauingen.	Das bisherige Landgericht Lauingen.
	7) Landgericht Monheim.	a) Das bisherige Landgericht Monheim mit Zutheilung b) von zehn Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wemding, nämlich: Fünfstetten — Gosheim — Hagau — Huisheim — Nußbühl — Otting — Wemding — Wolferstadt — Zwerchstraß.
	8) Landgericht Oettingen.	a) Das bisherige Landgericht Oettingen mit Zutheilung b) von sieben Gemeinden aus dem aufgelösten bisherigen Landgerichte Wallerstein, nämlich: Dürrenzimmern — Fessenheim — Holzkirchen — Maihingen — Markt-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		offingen — Minderoffingen — Pfäfflingen; ferner c) von zwei Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wemding, nämlich: Laub — Amerbach.
III. Kempten.	1) Stadtgericht Kempten.	Der Stadtbezirk Kempten.
	2) Stadt- und Land-Gericht Kaufbeuren.	a) Das bisherige Landgericht Kaufbeuren mit Zutheilung b) der bisher dem Land-Gerichte Obergünzburg einverleibt gewesenen Gemeinde Apfeltrang.
	3) Stadt- und Land-Gericht Lindau.	Das bisherige Landgericht Lindau.
	4) Landgericht Füssen.	Das bisherige Landgericht Füssen mit Ausnahme der Gemeinde Bernbeuren, welche dem Landgerichte Schongau im Kreise Oberbayern zugetheilt wird (A, VII, 3).
	5) Landgericht Immenstadt.	a) Das bisherige Landgericht Immenstadt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Weiler einverleibt gewesenen Gemeinde Wilhams.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	6) Landgericht Kempten.	a) Das bisherige Landgericht Kempten mit Zutheilung b) der zwei bisher dem Landgerichte Weiler einverleibt gewesenen Gemeinden: Waltrams — Weitnau; c) der bisher dem Land-Gerichte Sonthofen einverleibt gewesenen Gemeinde Mittelberg.
	7) Landgericht Oberdorf.	a) Das bisherige Landgericht Oberdorf mit Zutheilung b) von den zwei bisher dem Landgerichte Obergünzburg einverleibt gewesenen Gemeinden: Geisenried — Oberthingau.
	8) Landgericht Obergünzburg.	Das bisherige Landgericht Obergünzburg, jedoch mit Ausnahme: a) der Gemeinde Apfeltrang, welche dem Landgerichte Kaufbeuren zugetheilt wird (III, 2, b) und b) der beiden Gemeinden: Geisenried — Oberthingau, welche dem Landgerichte Oberdorf zugetheilt werden (III, 7, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	9) Landgericht Sonthofen.	Das bisherige Landgericht Sonthofen mit Ausnahme der Gemeinde: Mittelberg, welche dem Landgerichte Kempten zugetheilt wird (III, 6, c).
	10) Landgericht Weiler.	Das bisherige Landgericht Weiler mit Ausnahme a) der Gemeinde: Wilhams, welche dem Landgerichte Immenstadt zugetheilt wird (III, 5, b) und b) der Gemeinden: Waltrams — Weitnau, welche dem Landgerichte Kempten zugetheilt werden (III, 6, b).
IV. Memmingen.	1) Stadt- und Land-Gericht Memmingen.	Der Stadtbezirk Memmingen mit dem neugebildeten Landgericht Memmingen, bestehend aus a) sechs bisher dem Land-Gerichte Grönenbach einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich: Burach — Dickenreishausen — Ferthofen — Kardorf — Volkratshofen — Wöringen; sowie b) sieben bisher dem Land-Gerichte Ottobeuern zugehörig gewesenen Gemeinden, nämlich: Amendingen — Ben-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		ningen — Burheim — Eisenburg — Memmingerberg — Steinheim — Trunkelsberg.
	2) Landgericht Babenhausen.	Das bisherige Landgericht Babenhausen.
	3) Landgericht Grönenbach.	Das bisherige Landgericht Grönenbach mit Ausnahme der Gemeinden: Burach — Dickenreishausen — Ferthofen — Karsdorf — Volkratshofen — Wöringen, welche dem Stadt- und Landgerichte Memmingen zugetheilt werden (IV, 1).
	4) Landgericht Illertissen.	Das bisherige Landgericht Illertissen.
	5) Landgericht Krumbach.	a) Das bisherige Landgericht Krumbach mit Zutheilung von b) fünf Gemeinden des vormaligen Landgerichts Roggenburg (IV, 8), nämlich: Behlingen — Edelstetten — Neuburg a/K. — Oberbleichen — Ried.
	6) Landgericht Mindelheim.	Das bisherige Landgericht Mindelheim.
	7) Landgericht Ottobeuern.	Das bisherige Landgericht Ottobeuern mit Ausnahme der Gemeinden: Amendingen — Benningen — Burheim — Eisenburg — Memmingerberg

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		— Steinheim — Trunkelsberg, welche dem Stadt- und Landgerichte Memmingen zugetheilt werden (IV, 1).
	8) Landgericht Weißenhorn.	Das bisherige Landgericht Roggenburg, dessen Sitz nach Weißenhorn verlegt wird, mit Ausnahme der Gemeinden: Behlingen — Edelstetten — Neuburg a/K. — Oberbleichen — Ried, welche dem Landgerichte Krumbach zugetheilt werden (IV, 5, b).

Bekanntmachung
vom 2. Juni 1862,
die Bildung der Landgerichtssprengel
betreffend.

(Regierungsblatt 1862. Nro. 26. Seite 1182. 1183.)

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Signats vom 28. Mai l. Js. anzuordnen geruht, daß im Nachtrage zu der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar l. Js. zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., vom 1. Juli l. Js. anfangend:

I. im Kreise Oberbayern:

1) die bisher zu dem Landgerichte Starnberg gehörige Gemeinde Unteralting dem Landgerichte Bruck,

2) die bisher zu dem Landgerichte Pfaffenhofen gehörige Gemeinde Gotteshofen dem Landgerichte Geisenfeld;

II. im Kreise Oberfranken:

die bisher zu dem Landgerichte Lichtenfels gehörige Gemeinde Unnersdorf dem Landgerichte Staffelstein;

III. im Kreise Mittelfranken:

1) die bisher zu dem Landgerichte Erlangen gehörige Gemeinde Vordorf dem Land-Gerichte Fürth und

2) die bisher zu dem Landgerichte Erlangen gehörigen Gemeinden Lohe und Allmoshof dem Landgerichte Nürnberg;

IV. im Kreise Schwaben und Neuburg:

1) die bisher zu dem Landgerichte Bissingen gehörigen Gemeinden Rohrbach und Schaffhausen nicht dem Stadt- und Landgerichte Donauwörth, sondern dem Stadt- und Landgerichte Nördlingen und

2) die bisher zu dem Landgerichte Wemding gehörige Gemeinde Rohnheim nicht dem Landgerichte Monheim, sondern dem Stadt- und Land-Gerichte Donauwörth zugewiesen werden.

München, den 2. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath Steyrer.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 28. Mai 1862,

die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren

betreffend.

(Regierungsblatt 1862. Nro. 26. Seite 1173—1180.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da in Folge der Bestimmungen der Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, dann der zum Vollzuge dieser Gesetze und über die Organisation der Distriktsverwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen vom 24. Februar l. Js. das bisherige Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren und der damit in Verbindung stehenden Anfälle Abänderungen zu erleiden hat, so verordnen Wir, was folgt:

§. 1. Die Erhebung, Ablieferung und beziehungsweise Weg-Rechnung der bei den Gerichten, Bezirksämtern und den Notaren anfallenden Tax- und Stempel-Gebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden sogenannten durchlaufenden Posten liegt den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, den Gerichtssecretären, Gerichts-Schreibern und Notaren unter Aufsicht der Finanzstellen ob. Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren sind diese

Geschäfte unter Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände durch ein Kanzleiindividuum zu besorgen.

Die zwangsweise Beitreibung dieser Gefälle liegt den k. Rent-Aemtern ob, welche auch über den Gesammttaxanfall Rechnung zu stellen haben.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssecretäre, Gerichts-Schreiber und Notare haben wegen der ihnen zugewiesenen finanziellen Geschäftsaufgabe die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Dienstcautionen aufrecht zu machen.

§. 2. In Folge dieser Obliegenheiten haben die im §. 1 Absatz 1 genannten Beamten und Bediensteten die Tax-, Stempel- und sonstige Gebührenbewerthung der bei ihnen und beziehungsweise ihrem Gerichte und Amte vorkommenden Verhandlungen vorzunehmen, dieselbe auf den Concepten, beziehungsweise Urschriften und Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des von ihnen zu führenden Taxregisters zu setzen, und die Geld-Beträge hiefür zu percipiren.

§. 3. Die Bezirksgerichtssecretäre und Gerichtsschreiber setzen die Tax- und Stempelgebühren für taxable Gegenstände gleich den Verwaltungsbeamten oder Notaren selbstständig fest. Bezüglich der Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Tax- und Stempelberechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts- oder Parteisache zu behandeln sei, haben jedoch die Gerichtssecretäre und Gerichtsschreiber, unbeschadet der Competenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssecretäre, Gerichts-Schreiber und Notare haben den ihnen durch die Finanzstellen in Tax- und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer Gerichts-Vorstände, beziehungsweise der vorgesetzten Stellen und Gerichte.

§. 4. Die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in I. und II. Instanz findet künftighin nicht mehr bei den betreffenden Obergerichten, sondern bei den Gerichten erster Instanz und zwar unmittelbar nach Empfang der oberrichterlichen Entscheidung oder Entschließung, im Uebrigen aber unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung statt.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideicommißsachen, Vormundschaftssachen nach §. 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen oder Gebühren anfallen, sind solche nach genauer und übersichtlicher Verzeichnung durch einen Secretär des Gerichtshofes dem am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadtgerichte, beziehungsweise Stadt- und Landgerichte zur Er-

hebung und Verrechnung zu überweisen.

§. 5. Die eingegangenen Taxen und ärarialischen Strafgelder sind während des Monats in runden Summen an das Rentamt, mit dem nach Ablauf eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister vollständige Abrechnung zu pflegen ist, abzuliefern. Die Taxregister selbst sind nach Ablauf eines jeden Monats an das Rentamt abzugeben. Die nach denselben noch bestehenden Rückstände sind dem k. Rentamte zuzurechnen, welches sofort deren Einhebung zu bethätigen hat.

Den Finanzbehörden steht behufs der Prüfung der Richtigkeit der Einträge im Taxregister jeder Zeit frei, von den einschlägigen Acten Einsicht zu nehmen.

§. 6. Das k. Rentamt hat nach Ablauf eines jeden Viertel-Jahres die Resultate der überliefert erhaltenen Taxregister, dann jene seines eigenen vierteljährig abzuschließenden Taxregisters in eine Hauptübersicht zusammenzustellen. Diese ist sodann sammt den Specialregistern der k. Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§. 7. Die k. Regierungsfinanz-Kammer hat sofort die Revision der Taxregister und die Einweisung des Taxanfalls in die rentamtliche Rechnung vornehmen zu lassen.

Die Beantwortung des über die Revision aufzunehmenden Protokolls liegt den Rentämtern ob, welchen die Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssecretäre, Gerichtsschreiber und Notare die hiezu nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben.

§. 8. Die materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirks- und Rentämter, dann der Notare bezüglich ihrer Taxirung, die Vergleichung der Taxansätze mit dem Vortrage im Taxregister findet durch Commissäre des Finanzkammerrechnungs-Commissariats in den Bureaus der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare statt. Ueber den Befund ist ein von den betreffenden Beamten sofort zu beantwortendes Prüfungsprotokoll aufzunehmen, welches der k. Regierungsfinanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Ist zu dieser Beschlußfassung die Einsichtsnahme von Actenstücken nothwendig, so sind, insoferne sich die Vorlage der Originalacten als gesetzlich unstatthaft oder sonst unthunlich darstellen sollte, Abschriften der bezüglichen Acten-Stücke fertigen zu lassen.

§. 9. Die Entschließungen auf die beantworteten Revisions- und Actenprüfungsprotokolle sind an das Rentamt zu erlassen, welches den einschlägigen Beamten von den sie betreffenden Punkten Mittheilung zu machen hat.

Nacherholungen oder Rückersatzleistungen an Taxen, Strafen und durchlaufenden Posten von und an die Taxpflichtigen (Taxmehrungen und Taxminderungen) sind von dem k. Rentamte zu beschäftigen.

Ist dagegen eine Verhandlung gar nicht zur Taxirung gezogen worden, so liegt die nachträgliche Taxirung dem Notare und den betreffenden Beamten jener Gerichte und Behörden ob, bei denen die Verhandlung gepflogen und die Taxirung unterlassen worden ist.

§. 10. Für die Besorgung vorstehender Geschäfte, dann die damit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und Taxanforderungsformularien erhalten die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssecretäre, Gerichts-Schreiber und Notare eine Tantieme von zwei Procent der von ihnen percipirten und an das k. Rentamt abgelieferten ärarialischen Gelder. Diese Tantieme ist bei der monatlichen Abrechnung zu bezahlen.

Die k. Rentbeamten erhalten die ihnen verordnungsmäßig zugewiesene Tantieme aus der vollen wirklichen Taxeinnahme.

§. 11. Der Verkehr der k. Rentämter mit den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssecretären, Gerichtsschreibern und Notaren, dann die Geld-Sendungen zwischen ihnen sind als Dienstsachen zu behandeln, sohin postportofrei.

§. 12. Die näheren Bestimmungen, wie die in den §§. 1 mit 10 aufgeführten Geschäfte zu besorgen seien, werden im Instruktionswege gegeben werden.

§. 13. Den im §. 7 Unserer Verordnung vom 15. Juni 1855 den Taxbeamten übertragenen commissionsweisen Verkauf von Stempelpapier haben mit dem Bezuge des hiefür bewilligten Rabatts die königl. Rentämter nach Maßgabe der Normativentschließung vom 18. April 1825 zu besorgen.

§. 14. Bei den in vorstehenden §§. nicht namentlich aufgeführten k. Stellen und Behörden wird das Tax- und Stempelwesen sammt den damit zusammenhängenden Geschäften auch fernerhin in der bisherigen Weise besorgt.

§. 15. Gegenwärtige für die Landestheile dießseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und ist von diesem Tage an Unsere Verordnung vom 15. Juni 1855, „die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den k. Landgerichten und bei den k. Kreis- und Stadtgerichten betreffend", aufgehoben. Es sind jedoch jene Taxbeamten, welche nicht zu einer andern Anstellung berufen werden, nach Vorschrift des §. 4 der obenerwähnten Verordnung vom 15. Juni 1855 zu behandeln.

Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Schönwerth.

Instruktion
über
die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen
vom 4. Juni 1862.

Kgl. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen.

Zur Beseitigung der verschiedenen Mißstände, welche mit der bisherigen Zahlungs- und Verrechnungs-Weise der Kosten in Strafsachen, sowie mit dem Vorschußwesen verbunden waren, und in der Absicht, die Behandlung dieser Kosten der neuen Strafgesetz-Gebung anzupassen, zugleich aber auch jede zulässige Geschäftsvereinfachung herbeizuführen, wird angeordnet, was folgt:

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, welche in Verbrechens-, Vergehens- und in Uebertretungssachen bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staatsanwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten erlaufen, sind vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 36 dieser Instruktion von demjenigen Rentamte zu bestreiten und zu verrechnen, in dessen Bezirk die Gerichte oder Behörden, durch deren Amts-

Handlungen die Kosten veranlaßt werden, ihren Sitz haben. Wenn in den nachfolgenden Bestimmungen schlechthin der Ausdruck Kosten gebraucht wird, so sind darunter lediglich die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Kosten zu verstehen.

§. 2. Sowohl die Verrechnung der in Strafsachen erlaufenden Kosten, als auch deren Bezahlung (soferne letztere nicht gemäß besonderer Vorschriften — §. 12 unten — unmittelbar nach der betreffenden Verhandlung zu geschehen hat) erfolgt nicht erst nach Erledigung der betreffenden Sache, sondern alsbald und zwar monatlich und in jener Größe, in welcher das k. Aerar die baaren Auslagen zu übernehmen pflegt.

§. 3. Hieraus ergeben sich für die künftige Behandlung der Kosten nachstehende Folgerungen:

a) Während nach dem bisherigen Verfahren für die Zuständigkeit zur Verrechnung der Kosten der Sitz der Gerichte oder der Behörden entscheidend war, bei welchen die Voruntersuchung geführt wurde, verrechnet künftighin jedes Rentamt nicht nur diejenigen Kosten, welche durch eine in eigener Zuständigkeit vorgenommene Amtshandlung der in seinem Bezirke befindlichen Gerichte oder Behörden erwachsen, sondern auch solche Kosten, welche in Folge einer auf Ansuchen oder in Auftrag auswärtiger Gerichte oder Behörden vorgenommenen Amtshandlung erlaufen. Desgleichen liegt auch den Rentämtern derjenigen Gerichte und Behörden, welche ausländische Gerichtsbehörden zu Untersuchungshandlungen requiriren, oder von denselben zu solchen requirirt werden, die Behandlung der hiebei erlaufenden Kosten mit Rücksicht auf die nach dem Grundsatze der Reciprocität getroffenen Anordnungen und auf die bestehenden Staats-Verträge ob.

b) Die ausgabliche Verrechnung der Kosten ist nicht mehr durch ein das k. Aerar verurtheilendes Erkenntniß bedingt.

Wird jedoch ein Beschuldigter zur Kostentragung verurtheilt, so werden von ihm die vom k. Aerar bezahlten Baarauslagen, dann die Taxen, etwaige Strafen, und jene Gebühren, welche das k. Aerar nicht zu tragen pflegt, nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses beigetrieben.

c) Bei der monatlichen Verrechnung der Kosten findet eine Ausscheidung nach einzelnen Straffällen oder eine Ausscheidung nach Verbrechens-, Vergehens- oder Uebertretungs-Sachen nicht statt.

d) Die Vorlage der in einzelnen Strafsachen erwachsenen Acten an die k. Regierungsfinanz-Kammern hat — vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 23

in der Regel nicht mehr zu geschehen.

Den k. Regierungsfinanz-Kammern steht jedoch die Befugniß zu, nach Erledigung einer Strafsache in der Hauptsache die darüber erwachsenen Spezialacten zur Vorlage einzufordern, oder von denselben gleichwie von einschlägigen Generalakten (Urtheilsregistern, Vormerkungsbüchern) jederzeit durch ihre Commissäre Einsicht nehmen zu lassen.

Zweiter Theil.

Von der Bestreitung der Kosten aus der Staatskasse.

I. Liquidation und Zusammenstellung der Kosten durch die Rent-Aemter.

Anfertigung der monatlichen Kostenverzeichnisse.

§. 4. Jedes Rentamt hat über sämmtliche Kosten, deren Verrechnung ihm obliegt, allmonatlich ein Hauptverzeichniß nach dem beigefügten Formular Ziff. I anzufertigen, in welchem die Kosten nach folgenden Gattungen auszuscheiden sind:

a) Commissionskosten des Gerichtspersonals.

b) Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

c) Verpflegskosten.

d) Sonstige Gebühren.

Dieses Verzeichniß wird in duplo der k. Regierungsfinanz-Kammer eingesendet, und muß bezüglich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit den richterlichen Zahlungsanweisungen und den Quittungen über die bereits geleisteten Zahlungen, dann hinsichtlich der übrigen Ausgaben mit vollständigen Liquidationen der Empfangsberechtigten belegt sein, so daß auch ohne Zuhilfnahme der Acten eine gründliche Prüfung und Einweisung der Kosten stattfinden kann.

Commissionskosten.

§. 5. Zur Begründung der Commissionskosten, worunter hier die in Strafsachen erwachsenden Taggebühren und Gefährtgelder der Untersuchungsrichter und ihrer Actuare, sodann vorkommenden Falls jene des Personals der Stadt- und Land-Gerichte, dann der Staatsanwälte verstanden werden, sind die bisher üblichen Diätenliquidationen nicht mehr erforderlich.

Hingegen ist jeder ständige Untersuchungsrichter verpflichtet, nach dem anliegenden Formular II. ein Tagbuch zu führen. Der stellvertretende Untersuchungs-Richter hat, wenn er nicht die Führung eines selbstständigen Tagbuches vorzieht, seine Commissions-

Reisen in das Tagbuch des ständigen Untersuchungsrichters einzutragen.

Der für dieses Tagbuch vorgeschriebene Rubrikenbau erläutert von selbst, was zu dessen Vollständigkeit erforderlich ist.

Der Vortrag der Commissions-Reisen muß in chronologischer Reihenfolge sämmtliche von einem Untersuchungsrichter vollzogenen auswärtigen Geschäfte unter kurzer Angabe des Rubrums der Untersuchung und der vorgenommenen Untersuchungs-Handlung enthalten, es mag das Commissionsgeschäft in einer von dem Untersuchungsrichter selbst geführten Untersuchung oder auf Requisition eines andern Untersuchungsrichters abgehalten worden sein. Wurden bei einer Commissionsreise in verschiedenen Untersuchungen Verhandlungen gepflogen, so sind die einschlägigen einzelnen Untersuchungen aufzuführen, damit hienach ermessen werden kann, ob einfache oder anderthalbfache Tagdiäten beansprucht werden können. Eine Vertheilung der liquidirten Tagdiäten auf mehrere gleichzeitig vorgenommene Untersuchungs-Handlungen ist in dem Tagbuche von Seite der Untersuchungsrichter nicht erforderlich.

Am Schlusse eines jeden Monats ist von dem Tagbuche dem k. Rentamt, in dessen Amtsbezirk der Untersuchungsrichter seinen Amtssitz hat, ein Auszug zu übersenden; da dieser Auszug die Stelle der bisherigen Diätenliquidationen vertritt, und die Grundlage für die Verrechnung der Commissions-Kosten bildet, so müssen die darin gemachten Angaben von sämmtlichen Liquidanten auf Dienst-Pflicht durch Unterschrift bestätigt werden. Die stellvertretenden Untersuchungsrichter, dann die Beamten der Stadt- und Land-Gerichte, welche nur ausnahmsweise und in Folge von Requisitionen Diensteskreisen in Untersuchungssachen machen, haben die Bestätigung auf Dienstespflicht auch darauf auszudehnen, ob und welche andere Dienstesgeschäfte hiemit verbunden, und ob hiefür weitere Diäten bezogen wurden. Am Schlusse des Auszuges ist der resultirende Gesammtziffer auf die einzelnen Empfangsberechtigten auszuscheiden.

Das Rentamt trägt die in dem Auszug entzifferten Diätenangaben der Liquidation in das monatliche Hauptverzeichniß über und reiht dem Letztern den Tagbuchsauszug als Beleg an.

Gebühren der Sachverständigen und Zeugen.

§. 6. Die im Lauf eines Monats nach der Verordnung vom 5. Januar 1862 (Rgsbl. S. 17) gerichtlich angewiesenen und vom Rentamt ausgezahlten Gebühren der Zeugen und Sachverständigen stellt das Rentamt in einem Verzeichniß nach dem Formular Ziff. III in jener chronologischen Reihenfolge, in welcher die Zahlung geleistet wurde, zusammen. Eine Ausscheidung nach einzelnen Straffällen ist nicht erforderlich. Auch ist für die Verrechnung gleichgiltig, ob die Ge-

bühren der Sachverständigen oder Zeugen durch die Voruntersuchung, die öffentliche Verhandlung oder durch eine Requisition eines andern Gerichts oder Behörde veranlaßt wurden. Es ist vielmehr auch hier der allgemeine Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen von demjenigen Rentamte verrechnet werden, in dessen Bezirk das Gericht, bei welchem die Vernehmung gepflogen wurde, seinen Sitz hat.

Die Vorladezettel, ohne deren Uebergabe nach Artikel XV Absatz 2 der Verordnung vom 5. Januar 1862 keine Zahlung erfolgen darf, sind als nicht abnumerirte Belege zu behandeln.

Wenn sich am Sitze des Gerichts kein Rentamt befindet, oder wenn vermöge besonderer Anordnung die Zahlung der Gebühren der Sachverständigen oder Zeugen aus den Taxgefällen verfügt wird, so zahlt der Gerichtsschreiber, oder der desfalls besonders aufgestellte Beamte die gerichtlich angewiesenen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen im Laufe des Monats aus den Taxgefällen, fertigt am Schlusse des Monats über diese Zahlungen, wie vorstehend für die Rentämter vorgeschrieben ist, ein Verzeichniß und rechnet unter Uebersendung des Verzeichnisses nebst Quittungen mit dem Rentamte ab. Letzteres nimmt sodann den Gesammtbetrag der von einem Gerichtsschreiber ausgezahlten Gebühren in das monatliche Hauptverzeichniß auf.

Ueber solche Zahlungen hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Tagebuch zu führen.

Verpflegskosten.

§. 7. Die Gefängnißwärter haben allmonatlich über sämmtliche Verpflegskosten mit Beachtung der desfalls ertheilten Normen über die Größe der einzelnen Gebühren Ein Verzeichniß für alle Gefangene nach dem Formular Ziff. IV anzufertigen. In demselben sind die Gefangenen nach der Zeit der Einlieferung aufzuführen. Die nöthigen Erläuterungen, die aus dem Rubrikenbau nicht von selbst hervorgehen, z. B. daß ein Gefangener schon in einem früheren Monat eingeliefert wurde, an welchen Tagen Kranken-Kost verabreicht wurde oder erhöhte Heizung stattfand, welche besondere Kosten nothwendig waren ꝛc., sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz einzustellen. Bei den Strafgefangenen muß jedesmal die Strafdauer und die Strafart, ob einfacher oder geschärfter Arrest, angegeben werden.

Diese Verzeichnisse müssen, bevor sie an das Rentamt gelangen, von dem Gericht bezüglich der Zahl der Gefangenen und der angegebenen Dauer und Art ihrer Haft geprüft und bestätigt werden.

Bezüglich der besondern Nachweise, welche für die Aufrechnung der einzelnen Gebühren erforderlich sind, wird Nachstehendes bemerkt:

a) Zur Begründung des Ansatzes der Kostenvergütung muß

das Verzeichniß mit dem polizeilichen Attest über die im treffenden Monate bestandenen Fleisch- und Brodpreise versehen werden.

b) Unter Krankenkost wird nicht nur die vom Gefangenwärter auf Anordnung des Gerichtsarzts verabreichte außergewöhnliche Kost, sondern auch jener Aufwand verrechnet, welcher durch die Unterbringung eines Gefangenen in einem Krankenhaus veranlaßt ist. Hiefür ist die gerichtsärztliche Bestätigung der Nothwendigkeit, der Ordination und wirklichen Verabfolgung oder nach Umständen die vom Gerichtsarzt bestätigte Liquidation des Krankenhauses erforderlich.

c) Die Kosten für Rasiren und Haarschneiden müssen mit der Liquidation des Baders, welcher die Arbeit verrichtet und die Vergütung zu empfangen hat, belegt sein. Es genügt aber, daß ein und derselbe Bader für die monatliche Aufrechnung nur Eine Liquidation, welche specificirt sein muß, übergibt.

d) Unter den Heizgebühren sind nur jene für die Keuchen verstanden. Wenn in Einer Keuche mehrere Gefangene verhaftet waren, so ist in dem Verzeichniß die regulativmäßige Heizgebühr auf die einzelnen Gefangenen zu repartiren. Zur Controle der Heizgebührenaufrechnung hat der Gerichtsvorstand oder der Untersuchungs-Richter dem Verzeichniß die Bestätigung, welche von den vorhandenen Keuchen und auf wielange sie in dem einschlägigen Monat besetzt waren, beizufügen. Dagegen hat künftig die Einsendung des mit Finanzministerial-Entschließung vom 22. Juni 1857 Nr. 5211 vorgeschriebenen Controlverzeichnisses zu unterbleiben. Die Aufrechnung außergewöhnlicher Heizgebühren bedarf zu ihrer Begründung in gleicher Weise, wie sub b bemerkt, der Bestätigung des k. Gerichtsarztes. Die Heizgebühr für das Verhörszimmer wird unausgeschieden, jedoch unter Angabe der Zahl der Tage, an welchen das Verhörszimmer geheizt wurde, und gegen die Bestätigung des Untersuchungsrichters verrechnet.

Am Schlusse des Monatsverzeichnisses sind die Kosten nach den einzelnen Empfangsberechtigten, z. B. Gefängnißwärter, Krankenhaus 2c. auszuscheiden und in diesen ausgeschiedenen Ziffern in das rentamtliche Hauptkostenverzeichniß zu übertragen.

Sonstige Gebühren.

§. 8. Alle sonstigen Gebühren, welche durch Untersuchungen veranlaßt sein können, wie z. B. Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Bezirksärzte, Kosten der Kleidungsstücke für Gefangene, Telegraphengebühren, Deserviten der praktischen und Wundärzte, Botenlöhne, Beerdigungskosten 2c.

werden von dem Rentamt in einem Verzeichniß nach dem Formular V zusammengestellt, dessen Gesammtziffer in das Hauptkosten-Verzeichniß übergeht.

Alle diese Ausgaben bedürfen zu ihrer Begründung besondere Liquidationen der Empfangsberechtigten. Diese Liquidationen haben kurz aber bezeichnend die Dienstverrichtungen, wofür die Aufrechnung gemacht wird, anzuführen, so daß hienach die Größe der liquidirten Gebühr auch ohne Acten einer gründlichen Prüfung unterstellt werden kann.

Die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte haben über die für sie in einem Monate angefallenen Taggelder und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind.

Die desfallsigen Liquidationen sind vorher dem Untersuchungs-Richter zu übergeben, welcher die Dienstleistung, wofür die Aufrechnung gemacht ist, bestätigt. Die etwa weiter erforderlichen Attestationen, z. B. des Gerichtsarztes, der Baubehörde, oder der Localbehörden bezüglich der Ortsüblichkeit der aufgerechneten Kosten müssen gleichfalls den Liquidationen beigesetzt sein.

Werden Kosten liquidirt, deren Größe weder durch ein Regulativ normirt ist, noch nach dem ortsüblichen Preise bemessen werden kann, so hat der Untersuchungs-Richter der Liquidation beizufügen, ob er den liquidirten Betrag vollständig oder bis zu welcher Größe der Dienstleistung entsprechend erachtet.

Für den Fall, daß derartige Kosten nicht durch die Voruntersuchung, sondern durch die öffentliche Verhandlung veranlaßt waren, so liegt die Bestättigung der Liquidationen dem Vorsitzenden ob.

Die im Laufe eines Monates einkommenden Liquidationen sind bei dem Gerichte zu sammeln und am Schlusse des Monats dem Rentamt zu übersenden.

Die Kosten für Bekleidung der Gefangenen, welche in allen Fällen aus dem Vermögen derselben, oder von deren Verwandten oder von den Armenpflegen dem Aerar ersetzt werden sollen, sind bis zur erfolgten Zahlungsleistung in die Vormerkung der zurückzuersetzenden Untersuchungskosten aufzunehmen.

II. Prüfung und Einweisung der Kosten durch die kgl. Regierungs-Finanzkammern.

§. 9. Das monatliche Haupt-Verzeichniß (§. 4) hat das Rentamt mit sämmtlichen Specialverzeichnissen und Belegen längstens bis zum 11ten des unmittelbar darauffolgenden Monates bei Vermeidung von Strafeinschreitung der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung, Festsetzung und Zahlungsanweisung und soweit die Kosten schon ausgezahlt sind, zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10. Die Revision hat auf den Grund der Belege und der denselben beigesetzten Attestationen, nach Umständen mit Berücksichti-

gung der zu erholenden technischen Erinnerungen, die Special-Verzeichnisse und hienach das Hauptverzeichniß einer gründlichen Prüfung zu unterstellen.

Das festgesetzte Hauptverzeichniß ist mit den Specialverzeichnissen und den Belegen dem Rent-Amt zur Zahlungsleistung und ausgablichen Verrechnung zuzufertigen; das Duplicat des Haupt-Verzeichnisses bleibt bei den Regierungsacten.

Bezüglich jener Kosten, deren Ausgabung, wie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, nicht von der Zahlungseinweisung der Regierungsfinanzkammer abhängt und welche deshalb auch von dem Rentamt schon bezahlt sind, soll in der Regel bei geringfügigen Irrungen von Seite der Revision keine Aenderung an den vom Rentamt bereits ausgezahlten Beträgen vorgenommen werden.

Die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, deren angewiesener Betrag nach Art. XIV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar 1862 von dem k. Rentamt beanstandet wurde, hat die Revision festzusetzen.

§. 11. Die k. Regierungen sind dafür verantwortlich, daß die Monatsconspekte längstens bis zum 20sten eines jeden Monats eingewiesen sind.

III. Auszahlung der Kosten.

§. 12. Von der Zahlungs-Anweisung der k. Regierungs-Finanzkammer ist im Allgemeinen die Zahlungsbefugniß der Rentämter bezüglich aller in Strafsachen anfallenden Kosten abhängig. Ausnahmsweise dürfen:

1) die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen auf den Grund der gerichtlichen Zahlungsanweisungen, nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862,
2) die Postporti und Postnachnahmen jener Staaten, mit welchen hierüber keine besondere Uebereinkunft besteht, nach Maßgabe der Finanz-Ministerialentschließung vom 3. März 1853 (Geret Band XXVIII. Thl. I, S. 11),
3) die Telegraphengebühren nach Vorschrift der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18. April 1853 Ziff. IV Abs. 2 lit. b

ausbezahlt werden.

Die k. Rentämter sind verpflichtet, die zur Zahlung angewiesenen Kosten ohne Verzug nach dem Eintreffen der Einweisungsdecretur an die Empfangs-Berechtigten auszuzahlen. Dagegen fällt jedes Vorschußwesen auf Untersuchungskosten, namentlich auf Commissions- und Arrestverpflegskosten für die Folge hinweg.

Hiebei wird den k. Rentämtern zur Pflicht gemacht, daß sie die ihnen durch Art. XIV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar 1862 beigelegte Befugniß, wodurch denselben keine förmliche Revision der gerichtlichen Zah-

lungsanweisung beigelegt werden wollte, auf die in der Verordnung selbst bezeichneten Fälle beschränken und davon einen wohlbemessenen und in Schranken gehaltenen Gebrauch machen. Von dieser Befugniß sind insbesondere jene Anweisungen ganz ausgeschlossen, gegen welche nach Artikel XIII der citirten Verordnung auch von Seite der Empfangsberechtigten keine Reclamation zulässig ist.

Vormerkung der Kosten in den Untersuchungsacten.

§. 13. Da nach dem vorbezeichneten Verfahren die Kosten nicht mehr unter Ausscheidung auf die einzelnen Straffälle und nach deren Erledigung, sondern alsbald nach deren Anfall sammt und sonders dem k. Aerar verrechnet werden, so ist zur Ermöglichung des Rückersatzes der Kosten, zu deren Tragung ein Beschuldigter oder eine andere Person verurtheilt wird, für eine genaue und vollständige Vormerkung der aufgerechneten Kosten in den treffenden Acten und Actenstücken Fürsorge zu treffen.

Diese Vormerkung liegt jedesmal demjenigen Beamten ob, welcher die treffende Amtshandlung vorgenommen, oder in der bezüglichen öffentlichen Verhandlung den Vorsitz geführt hat.

§. 14. Die in der Voruntersuchung angewiesenen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen müssen, wie bisher, am Rande des Protokolles vorgemerkt werden. Sind dergleichen Gebühren

1) durch die öffentlichen Sitzungen der Bezirks- und Schwur-Gerichte veranlaßt worden, so sind den Acten, wie bisher, besondere Zusammenstellungen über die angewiesenen Gebühren einzuverleiben. Sind sie dagegen

2) durch die öffentlichen Sitzungen der Stadt- und Land-Gerichte veranlaßt worden, so sind diese Kosten sogleich in den Urtheilsregistern am Rande des betreffenden Urtheils und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Zeugen besonders zu verzeichnen. Beispielsweise hat diese Verzeichnung zu lauten:

Zeuge N. . . .	2 fl. 24 kr.
Zeuge N. (zugleich in der Sache Urtheils-Reg. Nr. 331 vernommen) .	1 fl. 12 kr.
Summa	3 fl. 36 kr.

§. 15. Bei auswärtigen Commissionen muß der auf das einschlägige Commissionsgeschäft treffende Antheil an den Tagsdiäten und Reisekosten am Rande des Protokolles vorgemerkt werden. Z. B. „Von den anderthalbfachen Tagsdiäten und den Reisekosten treffen hieher 2 fl. 30 kr. für den Untersuchungsrichter und 1 fl. für den Actuar."

§. 16. Der Gefängnißwärter hat für jede Strafsache einen Auszug aus dem Monats-Verzeichniß über die Verpflegskosten (Formular IV) anzufertigen, in welchem der Ge-

sammtbetrag der für einen Gefangenen in einem Monat erlaufenen Verpflegskosten mit Hinweglassung der Detailrubriken des Formulars Nr. IV eingestellt wird.

In diesem Auszug muß für jeden Monat der Verhaftung der Verpflegskostenbetrag nachgetragen werden, so daß hieraus allmählig der ganze Aufwand für die Verpflegung eines Gefangenen ersehen werden kann. Sobald ein Gefangener entlassen wird, ist der vollständig abgeschlossene Auszug zu den einschlägigen Acten oder Actenstücken zu übergeben.

Der Auszug aus dem Verpflegs-Kostenverzeichniß ist nach dem Formular VI zu fertigen.

§. 17. Die sonstigen Gebühren, die in einer Untersuchung liquidirt werden, müssen, gleich den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen auf den betreffenden Actenstücken vorgemerkt werden.

Insbesondere sind auch diejenigen Kosten, welche in Folge der an andere Gerichte ergangenen Requisitionen (Art. 34 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, Gerichtsverfassung betr., Gesetz.-Bl. S. 228) bei den letzteren Gerichten erwachsen sind, und bei anderen Rentämtern bezahlt und verrechnet wurden, in den Acten am Rande der treffenden Verhandlungen gehörig vorzumerken.

§. 18. Damit nun diese Vormerkungen ihren Zweck, d. i. die Ermöglichung einer genauen Verzeichnung der in einer Straf-Sache erlaufenen Kosten erreichen, müssen jene Specialverzeichnisse, in deren Ansätzen von Seite der Revision Aenderungen vorgenommen wurden, oder nach Art. XIV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar 1862 die Feststellungen, von dem Rentamte dem einschlägigen Gerichte zur Gleichstellung der actenmäßigen Gebührenvormerkungen mitgetheilt werden.

Dritter Theil.

Von der Herstellung der Kostenverzeichnisse und dem Rückersatz der Kosten an die Staatscasse.

I. In den bei den Stadt- und Land-Gerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen.

§. 19. Die Kosten, welche in den bei den Stadt- und Land-Gerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen erlaufen, werden nur dann verzeichnet, wenn ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder theilweisen Kostentragung verurtheilt wird.

In diesen Fällen hat der Gerichtsschreiber die der Staatscasse urtheilsgemäß zu ersetzenden Kosten, dann die Taxen, Strafen und sonstigen Gebühren, deren Zahlung dem Verurtheilten ob-

liegt, auf der Rückseite des (gemäß §. 57 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten) zu erlassenden Zahlungsbefehles — unter genauer Bezeichnung der einzelnen Verhandlungen, durch welche die Kosten erlaufen sind — zu specificiren und hierauf die Gesammtsumme der Kosten im Einzugs-Verzeichnisse vorzutragen.

Die zwangsweise Beitreibung der Strafen und Kosten und deren weitere Verrechnung liegt den k. Rentämtern ob.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben, wenn ihnen die Zahlungsbefehle zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, jedesmal das Kostenverzeichniß unter Vergleichung der Ansätze mit den einschlägigen Einträgen in ihren Anzeigeverzeichnissen, und nöthigenfalls unter Durchsicht der in der betreffenden Sache erwachsenen Actenstücke sorgfältig zu prüfen, und gegebenen Falls die Ergänzung oder Berichtigung der Kostenverzeichnisse durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen.

Ebenso haben dieselben darüber zu wachen, daß der Betrag, auf welchen der Zahlungsbefehl lautet, sowie jede ohne solchen Befehl bei Gericht erfolgte Zahlung von Kosten und Strafen im Einzugsverzeichnisse des betreffenden Monats verrechnet ist.

Behufs dieser Controle sind den Vertretern der Staatsanwaltschaft die Einzugsverzeichnisse jedesmal bei dem Monatsabschlusse oder auf Verlangen zu jeder andern Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben unterhalb des rechnerischen Abschlusses des Einzugsverzeichnisses ihre Unterschrift sammt etwaigen Erinnerungen beizusetzen.

Die Rentämter und Finanzstellen können, wenn besondere Veranlassung hiezu besteht, verlangen, daß die Zahlungsbefehle sammt den einschlägigen Spezial-Actenstücken ihnen zur Prüfung mitgetheilt werden; ebenso können dieselben von den in Uebertretungsfällen erwachsenen General-Acten (Urtheilsregistern, Sitzungs-Protokollen u. dgl.) jederzeit Einsicht nehmen.

II. In den wegen Verbrechens, Vergehens oder wegen höher strafbaren Uebertretungen geführten Untersuchungen.

§. 20. Die Specialacten über erledigte Strafsachen in Verbrechens-, Vergehens- oder höher strafbaren Uebertretungs-Fällen müssen dem Rentamte zur Einsicht und weiteren Behandlung des Kostenpunktes mitgetheilt werden.

Die Uebersendung dieser Acten an das Rentamt hat jenes Gericht zu bewirken, welches vorschriftsgemäß die treffenden Acten in seiner Registratur zu verwahren hat.

Die Staatsanwälte sind dafür verantwortlich, daß die Acten über jede wegen Verbrechens, Vergehens oder höher strafbaren Uebertretung

geführte Untersuchung alsbald nach ihrer Erledigung, oder nach Umständen nach Bescheidung des etwaigen Begnadigungsgesuches an das Rentamt abgegeben werden.

Ist nach dem Erkenntniß eine Gefängniß- oder Arreststrafe zu erstehen, so hat die Mittheilung der Acten an das Rentamt, wenn die Strafe die Dauer von dreißig Tagen nicht übersteigt, und der Strafvollzug sogleich bethätigt werden kann, erst nach beendigtem Strafvollzuge, in allen übrigen Fällen aber so bald zu geschehen, als die Acten dem Gerichte entbehrlich sind.

Das Rentamt hat das gerichtliche Erkenntniß einzusehen, dieses durch eine demselben beizufügende Randbemerkung: „Eingesehen am .... oder Eingesehen und der k. Regierung vorgelegt am .... Kgl. Rentamt" zu constatiren.

Auch die Actenstücke über Erledigung von Requisitionen ausländischer Untersuchungsbehörden, sog. Remanentien, insoferne sich hiedurch Kosten ergeben haben, sind, mit der Vormerkung der erlaufenen Kosten versehen, den Rentämtern zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der Staats-Verträge mitzutheilen.

§. 21. Je nachdem der richterliche Ausspruch im Kostenpunkte lautet, hat folgende Behandlungs-Weise einzutreten.

Ist das k. Finanzärar definitiv und vollständig zur Uebernahme der Kosten verurtheilt, so hat eine nachträgliche Vorlage der betreffenden Acten an die k. Regierungs-Finanzkammer in der Regel nicht zu erfolgen.

Den Untersuchungen, in welchen dem k. Aerar durch richterliches Erkenntniß die Kosten überbürdet wurden, sind jene Untersuchungen gleich zu achten, in welchen die Kostenzahlung im Wege der Allerhöchsten Gnade oder wegen nachgewiesener Uneinbringlichkeit erlassen werden.

Wenn in solchen Fällen dem Rentamte Untersuchungsacten zukommen, so hat es dieselben, und insbesondere das Erkenntniß einzusehen, und soferne es keine Veranlassung zu einer Erinnerung findet, mit der im §. 20 vorgeschriebenen Bemerkung dem Gerichte — längstens binnen vierzehn Tagen — zurückzugeben.

Glaubt jedoch das Rentamt eine Beanstandung oder Erinnerung machen zu müssen, weil z. B. von Seite des erkennenden Gerichts eine auswärtige Commission, wofür Diäten aufgerechnet wurden, als unnöthig oder ungeeignet bezeichnet und deshalb der Diätenrückersatz einzuleiten ist, oder weil sich dem Rentamte anderweitige Bedenken über einzelne Aufrechnungen ergeben, z. B. wegen verspäteter Entlassung eines Verhafteten nach erfolgter Freisprechung oder Einstellung der Untersuchung, so hat dasselbe die Acten nebst den einschlägigen Behelfen mit berichtlicher Aeußerung der k. Regierung, K. d. Finanzen, zur weiteren Verfügung vorzulegen. Außerdem bleibt es der

k. Regierung unbenommen, für einzelne Acten, namentlich in größeren und complicirteren Untersuchungen die Herstellung specieller Kostenverzeichnisse anzuordnen und einzufordern.

Bei den Amtsvisitationen ist jeder Zeit durch die Visitations-Commissäre von einzelnen Untersuchungsacten Einsicht zu nehmen und die Befolgung gegenwärtiger Vorschriften, sowie die allseitige Wahrung des ärarialischen Interesses zu controliren.

§. 22. In Untersuchungen, in welchen theilweise das Finanzärar und theilweise das Militärärar zur Kosten-Tragung verurtheilt wurde, ist die nachträgliche Vorlage der Acten in der Regel gleichfalls nicht erforderlich.

Nur in dem Falle, wenn das Finanzärar Kosten, welche nach dem Finanzministerial-Ausschreiben vom 19. November 1841 (Ger. B. XXII S. 54) dem Militärärar zur Last fallen, ausgezahlt hätte, hat das Rentamt über die vom Militärärar zu ersetzenden Kosten ein specielles Kosten-Verzeichniß anzufertigen und der k. Regierung mit den Acten zur Revision mit Veranlassung des Rückersatzes vorzulegen.

Der von Seite des Militär-Aerars geleistete Rückersatz ist in gleicher Weise zu behandeln, wie dieß in §. 31 bezüglich des Rückersatzes von Seite der Privaten vorgeschrieben ist.

§. 23. In allen übrigen Fällen, in welchen nach Maßgabe des in der Untersuchung ergangenen richterlichen Ausspruchs dem Aerar Ansprüche auf gänzlichen oder theilweisen Rückersatz von Kosten gegen Beschuldigte, oder gegen eine dritte Person zustehen, insbesondere auch, wenn die Kosten unter Vormerkung auf das künftige Vermögen eines Verurtheilten vom Aerar einstweilen vorzuschießen sind, darf die nachträgliche Vorlage der Untersuchungsacten und die specielle Verzeichnung der betreffenden Kosten nicht umgangen werden.

Die Anfertigung der Kosten-Verzeichnisse und deren Vorlage an die k. Regierung liegt dem k. Rentamt ob, welches auch die Kosten einschlüssig der Taxen und Strafen von den betreffenden Verurtheilten beitreibt, insoferne dieselben nicht bereits bei Gericht erlegt wurden. Wenn ein Angeschuldigter zu Tragung der Kosten verurtheilt ist, so sind auch die durch Requisitionen bei anderen Gerichten erwachsenen Kosten von demjenigen Rentamte einzuheben und zu verrechnen, welches den Vollzug des Erkenntnisses bezüglich des Kostenpunktes überhaupt zu besorgen hat. Eine Rückerstattung an dasjenige Rentamt, welches ursprünglich die Zahlung der Kosten geleistet hat, findet nicht Statt.

§. 24. Damit die rechtzeitige und vollständige Vorlage der nach §. 23 herzustellenden Kostenverzeichnisse controlirt werden kann, haben die Staatsanwälte bei den betreffenden Bezirksgerichten monatlich ein Verzeichniß der bei diesen Gerichten oder bei den an

ihrem Sitze gebildeten Schwur-Gerichten rechtskräftig abgeurtheilten Untersuchungen, in welchen ein Angeschuldigter oder eine dritte Person zur Kostentragung verurtheilt wurde, der Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.

Auf Grund dieses Verzeichnisses hat die Regierung die Vorlage der Kostenverzeichnisse zu überwachen.

§. 25. Diese Specialkosten-Verzeichnisse haben außer den vom k. Aerar bezahlten Gebühren (§§. 5—8) nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses auch alle übrigen vom Staate nicht bezahlten Kosten, namentlich die Taxen, Geldstrafen, Sitz- und Citationsgebühren, Porti, Gebühren der Gerichtsärzte ꝛc. zu enthalten, wobei zu beachten ist, daß die vom Aerar bezahlten Gebühren in der durch §. 4 vorgezeichneten Ausscheidung vorgetragen werden.

Wurden in Einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte oder zum Theil der Staat und zum Theil der Angeschuldigte zur Kostentragung verurtheilt, so muß in dem Kostenverzeichniß der jeden Einzelnen treffende Antheil ausgeschieden werden. Formular VII.

§. 26. Die Anfertigung der Specialkostenverzeichnisse erfolgt nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses, von dessen Tenor bezüglich des Kostenpunkts dem Kostenverzeichniß eine Abschrift beizusetzen ist. Das Erkenntniß entscheidet, ob auch die Taxen und diejenigen Gebühren, welche das k. Aerar nicht zu zahlen pflegt, aufgerechnet werden.

Die vom k. Aerar bereits ausgezahlten Commissionskosten, die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen und die sonstigen Gebühren werden, ohne daß es desfalls näherer Begründungsbelege bedürfte, auf Grund der actenmäßigen Vormerkungen, die Arrest-Verpflegskosten aber nach dem Gesammtziffer des Auszuges aus den monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnissen, welcher nach §. 16 den Untersuchungsacten einzuverleiben ist, eingestellt.

Bei Anfertigung der Verzeichnisse über die von zahlungsfähigen Verurtheilten zu tragenden Kosten ist auf

a) die Sitzgebühren nach Nr. IV der Instruktion über Criminalkosten vom 24. November 1809 (Geret Bd. I S. 187),
b) die Kosten für den Transport an den Ort der Verhandlung der Recognition oder der Straferstehung (Geret Bd. XXVII S. 27 u. Bd. XXVIII S. 43), auf
c) besondere Staats-Verträge, z. B. mit Oesterreich vom 17. Januar 1852 (Regsbl. S. 113 pos. 6), sowie auf
d) Erholung der oberpostamtlichen Portoverzeichnisse,

der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 27. Außer dem Special-Kostenverzeichnisse ist wie bisher auch ein Hauptkostenverzeichniß, welches den Gesammtziffer der einzelnen Untersuchungen, jedoch mit gehöriger Ausscheidung der Taxen

und baaren Auslagen enthält, anzufertigen.

Zur Vermeidung überflüssiger Schreiberei ist das Specialkosten-Verzeichniß, einfach, das Haupt-Kostenverzeichniß aber in duplo vorzulegen.

§. 28. Nach erfolgter revisorischer Prüfung werden die von den Angeschuldigten zu tragenden Kosten bei dem Rentamt zur Erhebung und Verrechnung eingewiesen.

Die Verrechnung der Taxen und Strafen geschieht vom Rentamt mittelst des Taxregisters als Anfall für das k. Aerar. Desgleichen werden die vom Aerar nicht ausbezahlten Gebühren dritter Personen im rentamtlichen Taxregister, jedoch unter den durchlaufenden Posten, verrechnet.

Die vom k. Aerar ausbezahlten und von den Verurtheilten zurückzuersetzenden Kosten werden nach Vorschrift des §. 31 behandelt.

Vierter Theil.

Verrechnung der Kosten in der Staatsfonds-Rechnung und Buchführung.

§. 29. Die Verrechnung sämmtlicher in einem Jahre von dem Rentamt ausgezahlten Untersuchungskosten erfolgt in der Staatsfondsrechnung auf Grund einer nach dem Formular VIII anzufertigenden Nebenrechnung.

In der letztern werden die Untersuchungskosten nach dem Gesammtziffer der monatlichen Haupt-Verzeichnisse (§. 4 unter Allegation der Einweisungsdecreturen und Abnumerirung der Begründungs-Belege eingestellt.

§. 30. Außer dieser Nebenrechnung hat das Rentamt zu seiner Staatsfondsrechnung nach dem Formular IX eine weitere Nebenrechnung über die Untersuchungskosten anzufertigen, welche das k. Aerar ausgezahlt, und welche von den Angeschuldigten noch zurückzuersetzen sind.

Die Nebenrechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, wovon die eine jene Kostenrückersätze, welche in den Vorjahren eingewiesen wurden, aber nicht beigetrieben werden konnten, die andere die in dem Currentjahr eingewiesenen Kostenrückersätze zu enthalten hat. Innerhalb dieser Hauptabtheilungen sind in drei Rubriken auszuscheiden:

a) die Kosten, welche in dem Currentjahr baar eingegangen sind.

b) Die Kosten, welche nach dem rechtskräftigen Erkenntniß auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorzumerken und deshalb erst bei einem Vermögensanfall zu erheben sind, sowie auch diejenigen Kosten, zu deren Rückzahlung den Betheiligten wegen mo-

mentaner Zahlungsunfähigkeit Zahlungsfristen bewilligt wurden.

c) Die Kosten, welche nachgelassen oder wegen absoluter Uneinbringlichkeit zur Abschreibung decretirt sind.

Zu Ermöglichung einer Controle der Vollständigkeit dieser Nebenrechnung hat die Revision über die zum Rückersatz eingewiesenen Kosten in dem Ingrossationsbuch eine genaue Vormerkung zu führen.

§. 31. Der Gesammtziffer der im Laufe eines Jahres baar eingegangenen Kostenrückersätze wird ohne Rücksicht darauf, ob das k. Aerar diese Kosten in dem laufenden oder in einem frühern Jahre ausgezahlt hat, an dem Anfall der Untersuchungskosten gekürzt, welche das k. Aerar in dem laufenden Jahre bezahlte (§. 29).

Der hienach verbleibende Mehrbetrag der vom k. Aerar ausbezahlten Kosten bildet sodann den Gegenstand der ausgablichen Verrechnung in der rentamtlichen Staatsfondsrechnung.

§. 32. Die zum Rückersatz eingewiesenen, aber im Laufe des Rechnungsjahres nicht eingezahlten Kosten werden auf das nächste Jahr übertragen und hiemit so lange fortgefahren, bis dieselben eingezahlt oder abzuschreiben sind.

Für die Verrechnung ist es gleichgiltig, ob dergleichen Kosten vermöge der richterlichen Erkenntnisse auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorzumerken sind, oder auf Ansuchen der Betheiligten gestündet werden.

In dem Rechnungsjahr, in welchem solche Kosten eingewiesen, werden sie nach Vorschrift des §. 29 behandelt.

Hienach fällt der bisherige ausgeschiedene Vortrag der gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten bei den Einnahmen — (auf den Bestand der Vorjahre) und bei den Ausgaben (bei jenen des laufenden Jahres) hinweg.

§. 33. Diejenigen Kosten-Rückersätze, welche nach erfolgter Einweisung nachgelassen werden oder abzuschreiben sind, werden lediglich durch die Nebenrechnung, in welcher desfalls eine besondere Rubrik eröffnet ist, behandelt; in die Staatsfondsrechnung selbst werden die Nachlässe und Abschreibungen nicht übertragen.

§. 34. Wurden in einer Untersuchung die Kosten theilweise dem Finanzärar und theilweise den Angeschuldigten überbürdet, so wird nur der auf die Angeschuldigten treffende Antheil in die Nebenrechnung über die Kostenrückersätze (§. 30) eingestellt, indem der ärarialische Antheil durch die Nebenrechnung über die vom Staate ausgezahlten Kosten (§. 29) schon verrechnet ist.

Buchführung.

§. 35. Zur Erleichterung der rentamtlichen Buchführung wird den Rentämtern gestattet, über die im Laufe eines Jahres ausbezahlten und rückersetzten Untersuchungskosten ein gesondertes Tag- und Hauptbuch zu führen, von welchen das Ergebniß des Gesammtabschlusses am

Jahresschluß in das allgemeine Staatsfondstag= und Hauptbuch übertragen wird.

In das Hauptbuch sind die aus dem Vorjahre als Ausstände übergegangenen Kostenrückersätze als Solleinnahme einzustellen, so daß auf diese Weise die Rückstände alljährlich evident gehalten werden und das Hauptbuch das bisher übliche Vormerkungsbuch über die gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten vertritt.

§. 36. Von der vorstehend bezeichneten Behandlungsweise sind ausgenommen

a) die Vorschüsse an Reisekosten, welche dürftige Zeugen in Strafsachen (Art. XV der Verordnung vom 5. Januar 1862) beanspruchen können.

Diese hat das vorschußleistende Amt sogleich nach der Auszahlung demjenigen Rentamt zuzurechnen, in dessen Bezirk die gerichtliche Vernehmung des vorgeladenen Zeugen erfolgen soll.

Ist die Vorladung von einer Militärbehörde ausgegangen, so erfolgt die Aufrechnung des Reisekostenvorschusses an diese.

b) Eine weitere Ausnahme findet bei den Gebühren der Sachverständigen und Zeugen statt, welche auf Requisition einer Militärbehörde in einer rein militärischen Straf-Sache von einem Untersuchungsrichter vernommen wurden.

Diese sind zwar auf Anweisung des Untersuchungs-Richters vom Rentamt auszuzahlen, müssen aber alsbald der Militärbehörde, auf deren Requisition die Vernehmung gepflogen wurde, zugerechnet werden.

c) Die Verrechnung der Kosten für Vollstreckung der Todes-Urtheile richtet sich nach dem Ausschreiben vom 7. Dezember 1861 Nr. 2945.

§. 37. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Fünfter Theil.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38. Da bis zu dem vorbezeichneten Termine die Kosten in den früher angefallenen Untersuchungen theils noch gar nicht berechnet werden, theils nicht eingewiesen sein können, so wird bezüglich derjenigen Untersuchungen, welche vor dem Inslebentreten gegenwärtiger Instruktion eingeleitet und in welchen die Kosten noch nicht eingewiesen sind, Nachstehendes angeordnet:

a) In allen Untersuchungen, welche bis zum 15. Juni 1862

rechtskräftig abgeurtheilt und zur Kostenverzeichnung bereift sind, müssen die Kosten-Verzeichnisse in der bisherigen Weise hergestellt werden.

Die betreffenden Amtsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß für alle desfallsigen Untersuchungen die Kostenverzeichnisse längstens in 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft den k. Regierungsfinanzkammern vorgelegt werden.

Die Einweisung dieser Kostenverzeichnisse erfolgt im Allgemeinen in der bisherigen Weise.

b) Im Uebrigen richtet sich das Verfahren hinsichtlich derjenigen Kosten, welche vom 1. Juli 1862 anfangend anfallen, ganz nach den Bestimmungen der neuen Instruktion. Bezüglich der in der Vergangenheit erlaufenen Kosten ist das Verfahren, so weit als möglich der neuen Instruktion anzupassen, und findet diese Bestimmung auch auf jene Untersuchungen Anwendung, welche nach dem 15. Juni 1862 rechtskräftig abgeurtheilt werden.

Zu diesem Behufe fertigt das Rentamt über alle von ihm geleisteten Untersuchungs-Kostenvorschüsse, welche nicht bis zum 1. Juli 1862 refundirt sind, eine Bestandsanzeige, in welcher die einzelnen Untersuchungen ausgeschieden, die in denselben geleisteten Vorschüsse aber summarisch eingestellt werden.

Diese Bestandsanzeige wird von Seite des Rentamts dem betreffenden Gerichte mitgetheilt, welches in einer besondern Rubrik auf Grund der Acten den Stand der einzelnen Untersuchungen und die etwaigen Hindernisse, welche die Vorschußbereinigung aufhalten, erläutert und die derart vervollständigte Bestandsanzeige dem Rentamt zurückgibt.

Das Rentamt fertigt alsdann für alle Untersuchungen, welche nach den gerichtlichen Bemerkungen noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind, Kostenverzeichnisse an, in welchen die vom Rentamt geleisteten Vorschüsse zusammengestellt werden. Für jede selbstständige Untersuchung ist ein besonderes Kostenverzeichniß herzustellen. In dasselbe werden die vom Rentamte vorschußweise bezahlten Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, die Commissionskosten, Verpflegsgebühren, sowie allenfallsige anderweitige Vorschußzahlungen aufgenommen.

Als Belege zu diesen Kosten-Verzeichnissen dienen die Zahlungs-Anweisungen mit den Quittungen der Sach-Verständigen und Zeugen, die bisher üblichen Diäten-Liquidationen der Untersuchungsrichter, die speciellen Arrestverpflegslisten der Ge-

richtsdiener, welche die Aufrechnungen für die ganze Haftzeit bis zu dem 1. Juli 1862 enthalten müssen, sowie die beim Rentamt vorliegenden Nachweise über die anderweitigen Vorschußzahlungen.

Ueber sämmtliche Special-Kostenverzeichnisse fertigt das Rentamt ein Hauptkostenverzeichniß an und erholt zu letzterem die gerichtliche Bestätigung, daß die darin aufgeführten Untersuchungen noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt seien. Alsdann wird das Haupt-Kostenverzeichniß mit den Specialverzeichnissen, den Begründungs-Beilagen und der oben erwähnten Bestandsanzeige der k. Regierungs-Finanzkammer zur Kosteneinweisung vorgelegt, welche in der durch die obigen §§. 9 und 10 vorgezeichneten Weise erfolgt.

Von diesen Specialverzeichnissen hat das Rentamt Duplikate dem einschlägigen Gericht zu dem Zwecke zu übersenden, daß sie den treffenden Acten einverleibt werden.

c) Alle Acten, in welchen das sub lit. b erwähnte Verfahren stattfand, müssen nach rechtskräftiger Aburtheilung den Regierungsfinanzkammern vom Rentamt vorgelegt werden.

Vor der Einsendung hat aber das Rentamt die Untersuchungsacten mit den hiezu gefertigten Specialverzeichnissen über die Zeugengebühren, Commissionskosten &c. zu vergleichen, ob nicht in den Untersuchungen noch Gebühren an Betheiligte auszuzahlen sind, oder ob nicht die Angeschuldigten in die Kosten ganz oder theilweise verurtheilt sind.

Ueber Gebühren, welche noch auszuzahlen sind, und über die Kosten, welche die Angeschuldigten zu zahlen haben, hat das Rentamt die erforderlichen Verzeichnisse anzufertigen und der Regierungsfinanzkammer zur Einweisung vorzulegen.

Sind in einer Untersuchung nur solche Gebühren erwachsen, welche nach lit. b vom k. Aerar ausbezahlt wurden, und wurde das k. Aerar definitiv zur Kostentragung verurtheilt, so genügt die einfache Vorlage der Untersuchungsacten und von Seite der Revision die Controle, ob die darin nach lit. b befindlichen Kostenverzeichnisse auch wirklich alle angefallenen Gebühren enthalten.

d) Der genaue Vollzug der sub lit. a und b gegebenen Vorschriften muß von selbst die völlige Aufräumung des gesammten rentamtlichen Untersuchungskostenvorschußwesens herbeiführen. Findet aber eine k. Regierung aus der Vergleichung der Bestandsanzeige, daß einzelne Vorschüsse auf dem vorbe-

zeichneten Wege nicht aufgeräumt werden konnten, so hat sie die entgegenstehenden Hindernisse gehörig zu würdigen und hienach behufs der Refundirung der Vorschüsse die sachgemäßen Verfügungen zu treffen.

Die k. Regierungsfinanzkammern haben den beschleunigten Vollzug der in §. 38 getroffenen Anordnungen pflichtmäßig zu überwachen und binnen sechs Monaten von dem in §. 37 bezeichneten Termin gerechnet, Anzeige über den Stand der rentamtlichen Untersuchungskostenvorschüsse zu erstatten.

München, den 4. Juni 1862.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Formular I.

Haupt-Verzeichniß

über die

beim kgl. Rentamte N. im Monate Oktober 1861 angefallenen Untersuchungskosten.

Vortrag.	Partial.			Total.			Bemerkungen.	Belege	
								zum Verzeichniß.	zur Rechnung.
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			
I. Commissionskosten des Gerichtspersonals.									
1) dem Bezirksgerichtsrath NN.									
a) Diäten	15	—	—						
b) Reisekosten	6	24	—						
2) dem stellvertretenden Untersuchungsrichter Bez.-Ger.-Ass. N.									
a) Diäten	3	—	—						
b) Reisekosten	—	48	—						
3) dem Bezirksgerichtsschreiber N.									
a) Diäten	6	—	—						
b) Reisekosten	—	56	—						
4) dem Rechtspraktikanten N.									
a) Diäten	2	—	—						
b) Reisekosten	—	48	—						
				34	56	—			
II. Gebühren der Sachverständigen und Zeugen				150	—	—			
III. Verpflegskosten.									
1) dem Gerichtsdiener N.	19	34	6						
2) der städtischen Krankenanstalt	13	—	—						
3) dem Bader N.	—	12	—						
				32	46	6			
IV. Sonstige Gebühren				22	30	—			
Summa				240	12	6			

NN., den 8. November 1861.

Königliches Rentamt N.

Formular II.

Auszug

aus dem

Tagebuch des I. Untersuchungsrichters beim Gericht N.

kgl. Bezirksgerichtsrath N.

über

sämmtliche Geschäftsreisen im Monat Oktober

1861.

Nr. curr.	Tag.	Vortrag.	Ort.	Entfernung vom Amtssitz.	Namen des Commissärs.	Namen des Actuars.
		Oktober 1861.				
1	3	Untersuchung wegen Brand-Stiftung zum Nachtheil des N. N. (Augenschein)	N.	3	Bezirks-Gerichts-Rath N.	Schreiber N.
	"	do. gegen N. N. wegen Dieb-stahls, (Zeugenverneh-mungen)	do.	"	"	"
	"	do. gegen N. N. wegen Dieb-stahls (Augenschein)	N.	4	"	"
2	5	do. gegen N. N. wegen Eigen-thumsbeschädigung (Au-genschein)	N.	3	Bezirks-Gerichts-Assessor N.	Rechts-Prakti-kant N.
3	8	do. wegen Körperverletzung an N. (Wundbeschau, Vernehmung des Dam-nificaten und von Zeu-gen)	N.	7	Bezirks-Gerichts-Rath N.	Bezirks-Gerichts-Schreiber N.

Den Gleichlaut gegenwärtigen Auszugs mit dem Original bestättigt

N. N., den 31. Oktober 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Dauer des commissionellen Geschäfts (Stunden).	Abgang. Mit oder ohne Gefährt u. welcher Art.	Abgang. Stunde.	Abgang. Tageszeit.	Rückkunft. Stunde.	Rückkunft. Tageszeit.	Commissionskosten. Zahl der Tagesdiäten.	Reisekosten. fl.	Reisekosten. kr.	Taggelder des Commissärs. fl.	Taggelder des Commissärs. kr.	Taggelder des Actuars. fl.	Taggelder des Actuars. kr.	Bemerkungen.
2 3 2	Accord-Fuhrwerk.	6	früh	5	Abends	$1\frac{1}{2}$	5	—	7	30	3	—	Auf Requisition des Untersuchungsrichters zu N.
3	Eisenbahn.	7	früh	4	Mittags	1	—	*48 48	3	—	2	—	* (Fahrtaxe für den Commissär und den Protokollführer) als stellvertretender Untersuchungs-Richter.
8	Eisenbahn.	5	früh	$6\frac{1}{2}$	Mittags	$1\frac{1}{2}$	1	*24 56	7	30	3	—	
Summa							8	56	18	—	8	—	
Hievon treffen den Bezirksgerichts-Rath N.							6	24	15	—			
Den stellvertretenden Untersuchungsrichter, Bezirksgerichts-Assessor N.							—	48	3	—			
Den Gerichtsschreiber N.							—	56	—	—	6	—	
Den Rechtspraktikanten N. . . .							—	48	—	—	2	—	
Summa wie oben							8	56	18	—	8	—	

Die Richtigkeit vorstehender Vorträge Ziff. 1 und 3 bestätigen auf Dienstpflicht

N. N. Bezirksgerichtsrath.
N. N. Bezirksgerichtsschreiber.

Desgleichen bezüglich des Vortrags Ziff. 2:

N. N. Bezirksgerichtsassessor.
N. N. Rechtspraktikant.

Formular III.

Verzeichniß

über die
vom kgl. Rentamt N. N. im Monat Oktober 1861
auf gerichtliche Anweisung ausgegebenen Gebühren
von Zeugen und Sachverständigen.

Nr. curr.	Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen.	Betrag.		Bemerkungen.	zum Verzeichniß.	zur Rechnung.
		fl.	kr.			
				(Hier sind die bei der Anweisung und Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige maßgebenden Verhältnisse über Stand, Lebensalter, Ortsentfernung unter Ausscheidung nach Eisenbahnstunden und übriger Entfernung in bestimmter Kürze anzugeben.)		

Formular IV.

Verzeichniß

sämmtlicher Verpflegskosten

für die

im Monate Oktober 1861 in der Frohnveste des k. gerichts N. verhafteten Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Nr. curr.	Namen der Gefangenen.	Zeit der Einlieferung. Monat.	Tag.	Stunde	Tageszeit.	Zeit der Entlassung. Monat.	Tag.	Stunde.	Tageszeit.	Zahl der Tage der Inhaftirung pro Monat Oktober.	Rubrum der Untersuchung.
1	Alois Schmitt von Kraiburg.	Aug. 1861	8	4	Mtgs	Okt. 1861	6	10	früh	5	wegen Brandstiftung
2	N. N. von N.	Okt. 1861	3	10	früh	do.	9	9	früh	7	wegen Körperverletzung an N.
3	N. N. von N.	Okt. 1861	6	8	früh	do.	—	—	früh	26	wegen Körperverletzung an N.
4	N. N.	do.	10	10	früh	do.	23	10	früh	14	wegen Rauferei.

hiezu für zweimaliges Heizen des Verhörzimmers .

hievon trifft den Gerichtsdiener N. . .
die städtische Krankenanstalt . . . . .
den Bader N. . . . .

Wird mit dem Beifügen bestätigt, daß von den vorhandenen VIII Keuchen im Monat Oktober
Nr. I . . . . 5 Tage
Nr. II . . . . 26 Tage
Nr. III . . . . 7 Tage
Summa 38 Tage beheizt waren.

N. N. den 1. November 1861.

N. N. Director.

Bezüglich der dem Gefangenen N. (Nr. 3) verabreichten Krankenkost und der vermehrten Heizung der Keuche für die Zeit vom 26. bis 31. Oktober wird bestätigt, daß solche auf gerichtsärztliche Ordination erfolgte.

N. N.
Gerichtsarzt.

Verpflegskosten.																											Belege	
Gewöhnl. Kost. Warme Kost.			Gewöhnl. Kost. Brod.			Krankenkost.			Lagerstroh.		Reinigung u. Räucherung der Keuche.			Reinigung der Wäsche.			Rasiren und Haarschneiden.		Heizgebühren.			Summa.			Nr. der Keuche.	Bemerkungen.	z. Verzeichniß.	zur Rechnung.
fl.	kr.	h	fl.	kr.	h	fl.	kr.	h	fl	kr.	fl	kr.	h	fl	kr.	h	fl.	kr.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h				
—	35	-	—	30	-	13	—	-	-	6	-	1	-	-	2	1	—	—	—	50	—	15	4	1	I	Untersuchung noch im Lauf, Arrestat mußte aber am 6. Oktober in das städtische Krankenhaus gebracht werden (Liquidation).		
—	49	-	—	42	-	—	—	-	-	7	-	1	4	-	3	-	—	2	1	10	—	2	54	4	III			
2	20	-	2	—	-	1	30	-	-	26	-	4	-	-	11	1	—	6	3	40 (v. 10. bis 23. nur die Hälfte conf. pos. 4)	—	10	17	1	II	zu 2monatlichen einfachen Arrest verurtheilt; erhielt vom 26. bis 31. d. M. halbe Krankenkost u. erhöhte Heizung.		
—	56 (acht Tage)	-	1	42 (8 Tage 1 Pfd.; 6 Tage 1½ Pfd.)	-	—	—	-	-	—	-	3	-	-	6	-	—	4	1	10	—	4	1	-	II	zu 14tägigem doppelt geschärften Arrest bestraft.		
—	—	-	—	—	-	—	—	-	-	—	-	—	-	-	—	-	—	—	—	30	—	—	30	-		daß das Vorzimmer am 3. und 5. Okt. beheizt werden mußte, bestätigt N. N. Untersuchungs-Richter.		
4	40	-	4	54	-	14	30	-	-	39	-	9	4	-	22	2	—	12	7	20	—	32	46	6				
4	40	-	4	54	-	1	30	-	-	39	-	9	4	-	22	2	—	—	7	20	—	18	34	6				
—	—	-	—	—	-	13	—	-	-	—	-	—	-	-	—	-	—	—	—	—	—	13	—	-				
—	—	-	—	—	-	—	—	-	-	—	-	—	-	-	—	-	—	12	—	—	—	—	12	-				
Summa wie oben																						32	46	6				

N. N., den 1. November 1861.

N. . ., Gerichtsdiener.

Im Monat Oktober kostete Ein Pfund Fleisch 6 kr. und Ein Pfund Brod 6 kr.

Stadtmagistrat

N. N.

Formular V.

Verzeichniß

über

sonstige Gebühren, welche per Monat Oktober 1861 in Untersuchungen vom kgl. Rentamt N. auszugeben sind.

Nr. curr.	Namen der Liquidanten.	Veranlassendes Geschäft.	Kosten-Betrag. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.	Beleg zum Verzeichn.	Beleg zur Rechnung.
1.	Dem Kleider-Händler Johann Schmitt zu N.	für abgegebene Kleidungs-Stücke an N. N.	5	30	—	Für Anton Mair abgegeben und sind von der Armenpflege Neuhaus zu ersetzen; in die Vormerkung Ziff. IX aufgenommen.		
2.	Dem praktischen Arzt Dr. Maier zu N.	für eine Krankengeschichte	3	—	—			
3.	Dem Maurer-Meister Heigl zu N.	für Anfertigung eines Situationsplanes.	6	—	—			
4.	Dem Gerichts-Arzt Dr. Müller von N.	für die Section des N. Diäten und Gefährt-Gelder.	8	—	—			
		Summa	22	30	—			

N. N., den 1. November 1861.

Kgl. Rentamt.

Formular VI.

Auszug

aus den

monatlichen Verpflegungskostenverzeichnissen für Alois Schmitt von Kraiburg.

Nr. der Verpflegsliste.	Monat.	Betreff der Untersuchung.	Kosten-Betrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
20	1861. August	wegen Brand-Stiftung.	5	46	2	
8	September	do.	7	44	—	
1	Oktober	do.	15	4	1	
1	November	do.	8	36	3	
		Summa	37	10	6	

N. N., den 26. November 1861.

N. N., Gerichtsdiener.

Formular VII.

Kostenverzeichniß

in der Untersuchung

gegen

Jakob Rau aus Heimkirchen und Compl.

wegen Raubes.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vom 3. Februar 1862 wurde ausgesprochen, daß

1) Jakob Rau die für ihn erwachsenen Kosten zu tragen habe,
2) Johann Selzer die Kosten in der Art, wie sie das Aerar zu tragen pflegt, zu übernehmen habe, daß solche aber vom Aerar gegen Vormerkung auf dessen künftiges Vermögen vorzuschießen seien,
3) Joseph Hiemer in die Kosten zu verurtheilen, dieselben aber wegen dessen Vermögenslosigkeit vom Aerar definitiv zu tragen seien.

		1. Von Jakob Rau zu tragen.		2. Von Johann Selzer zu tragen. Vom Aerar vorzuschießen.		3. Für Joseph Hiemer vom Aerar zu tragen.		Bemerkungen.
	A. Taxen und Sitzgebühren.	18	6					A. besonderes Verzeichniß.
	B. Untersuchungskosten.							
	I. Commissionskosten.							
	2c. 2c.							
	2c. 2c.							
	II. Zeugengebühren.							
	2c. 2c.							
	III. Verpflegskosten.							
	2c. 2c.							
	IV. Sonstige Gebühren.							

Formular VIII.

Nebenrechnung

über die

vom k. Aerar gezahlten Untersuchungskosten

pro 1861/62

beim k. Rentamte N.

Anfall.	Diäten und Reise-Kosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			Verpflegs-Kosten.			Sonstige Gebühren.			Summa.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
An Untersuchungskosten wurden eingewiesen pro Oktober 1861. vi decreti Bel.-Nr.	31	—	—	150	—	—	32	46	6	22	30	—	240	12	6
November 1861. vi decreti Bel.-Nr.	ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.		
December 1861. vi decreti Bel.-Nr.	ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.		
Januar 1862. vi decreti Bel.-Nr.	ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.		
ꝛc. ꝛc.															
Summa . .	1025	30	—	620	12	—	506	24	—	250	6	—	2402	12	—
Hievon gehen die laut Nebenrechnung Ziff. . im Laufe des Jahres zurückersetzten Kosten ab	200	—	—	400	—	—	150	—	—	50	—	—	800	—	
Mithin sind pro $18\frac{61}{62}$ ausgablich zu verrechnen	825	30	—	220	12	—	356	24	—	200	6	—	1602	12	—

N. N., Oktober 1862.

Königliches Rentamt N.

Formular IX.

Nachweisung

über die

vom k. Rentamte N. ausgezahlten und von den Angeschuldigten oder von Anderen zurückzuersetzenden

Untersuchungskosten

pro 1861/62.

Nr. curr.	Vorigjährige Nummer.	Namen und Wohnort der Debenten.	Bezeichnung der Untersuchung.	Im Laufe des Jahres 18$\frac{61}{62}$ wurden baar bezahlt:														
				Diäten und Reisekosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			Verpflegskosten.			Sonstige Gebühren.			Summa.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
		A. Aus dem abgelaufenen Etatsjahre sind übergegangen:																
1	2	Heinr. Hagen von Kronach	wegen Mord-Versuchs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	Martin Maier von Feldmoching	wegen Raubes	10	—	—	25	—	—	15	—	—	5	—	—	55	—	—
		2c.		2c.			2c.			2c.			2c.			2c.		
			Summa A.	40	—	—	80	—	—	50	—	—	20	—	—	190	—	—
		B. In dem laufenden Jahre wurden eingewiesen:																
6		vi decreti . . . Conrad Schmid von Eurasburg	wegen Körper-Verletzung	5	—	—	10	—	—	10	—	—	3	—	—	28	—	—
7		vi decreti . . . Jos. Hintermaier von Schopfloch	wegen Widersetzung	3	—	—	5	—	—	8	—	—	2	—	—	18	—	—
		Anna Maria Huber von da und		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Sebastian Höfl von da		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2c.		2c.			2c.			2c.			2c.			2c.		
8		Die Armenpflege in Neuhaus für Kleider an Anton Maier abgegeben	Anton Maier wegen Diebstahl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—
		2c.																
			Summa B.	160	—	—	320	—	—	100	—	—	30	—	—	610	—	—
			hiezu Summa A.	40	—	—	80	—	—	50	—	—	20	—	—	190	—	—
			Gesammt-Summa	200	—	—	400	—	—	150	—	—	50	—	—	800	—	—

N. N., den Oktober 1862. Königliches

Auf das Jahr $18\frac{62}{63}$ gehen über															Nachgelassen wurden			Bemerkungen.	Belege.
Diäten- und Reise-Kosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			Verpflegskosten.			Sonstige Gebühren.			Summa.							
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
15	—	—	30	—	—	20	—	—	5	—	—	70	—	—	—	—	—	Auf das künftige Vermögen vorgemerkt; zur Zeit ohne Vermögens-Anfall.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2c.			2c.			2c.			2c.			2c.			2c.				
20	—	—	70	—	—	40	—	—	10	—	—	140	—	—	40	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	Zufolge Entschließung vom . . . . wurde die Hälfte der Kosten aus allerhöchster Gnade nachgelassen.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	—	—	5	—	—	6	—	—	2	—	—	16	—	—	—	—	—	Auf das künftige Vermögen vorzumerken.	
3	—	—	5	—	—	7	—	—	2	—	—	17	—	—	—	—	—	Wurde durch Entschließung vom . . . . Zahlungsfrist bis 1. Mai 1863 bewilligt.	
2c.			2c.			2c.			2c.			2c.			2c.				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
40	—	—	30	—	—	30	—	—	20	—	—	120	—	—	65	—	—		
20	—	—	70	—	—	40	—	—	10	—	—	140	—	—	40	—	—		
60	—	—	100	—	—	70	—	—	30	—	—	260	—	—	105	—	—		

Rentamt.

Vorschriften

vom 2. Juni 1862

zum Vollzuge der allerh. Verordnung vom 28. Mai 1862,

die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern und Notaren

betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betreffend," werden folgende Anordnungen erlassen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bestimmungen der unterm 24. August 1852 erlassenen Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanz-Verwaltung betreffend" (Geret Verord.-Sammlung Band 27 Beil. lit. D.), haben, insoweit sie nicht durch nachfolgende Anordnungen abgeändert werden, auch fernerhin Giltigkeit.

§. 2. Der §. 4 der oben erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 findet auf die Notare keine Anwendung. Dieselben und ihre Bediensteten können die Bezahlung von Vorlad- und Zustellgebühren nicht verlangen, da die Notariatsgebühren auch hiefür bemessen sind.

Zweiter Abschnitt.

Taxregister.

§. 3. Jedes tarirende Gericht und Amt, dann jeder Notar hat ein Taxregister zu führen. Dieses Taxregister ist anzulegen:

1) bei den Notaren nach dem anliegenden Formulare lit. A;
2) bei den Stadt-, Stadt- und Land-, dann Landgerichten nach dem Formulare lit. B;
3) bei den Bezirksgerichten nach dem Formulare lit. C;
4) bei den Handels-Gerichten gleichfalls nach dem Formulare lit. C;
5) bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren nach dem Formulare lit. D;
6) bei den Rentämtern nach dem Formulare lit. E.

§. 4. Die Tax-, Stempel- und die sonstigen in den Taxregistern durchzuführenden Gebühren sind sogleich bei ihrem Anfalle, d. h. sobald eine Verhandlung geschlossen ist, und deren Taxbewerthung vorgenommen werden kann, auf die Urschrift und die etwaigen Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des Taxregisters zu setzen und in dieses selbst einzutragen.

Die Taxregister sind in der ersten Rubrik für jedes Etatsjahr fortlaufend zu nummeriren. Jedes Folium des Taxregisters ist durch alle Rubriken des Sollanfalls zu addiren, und ist die Summe auf das nächste Folium überzutragen, so daß jeder Zeit sogleich das Soll, und nach Addirung der übrigen Rubriken auch der Perceptionsstand, die Rückstände und die Hinausvergütungen an durchlaufenden Posten festgestellt werden können.

Die Taxregister sind jeden Monat vollständig durch alle Rubriken abzuschließen. Die Nummerirung der ersten Rubrik wird aber dadurch nicht unterbrochen, sondern die Nummern derselben gehen fortlaufend von einem Monat auf den folgenden über.

Dritter Abschnitt.

Anwendung der Taxgesetze.

§. 5. Bei sämmtlichen Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren hat die Tarirung nach den bezüglichen Taxgesetzen stattzufinden und zwar:

1) in Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit, in Verbrechens-, Vergehens- und jenen Uebertretungs-Sachen, welche gemäß Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861 in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden, nach den desfallsigen verschiedenen Taxregulativen für die streitige Gerichtsbarkeit,
2) in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den übrigen Uebertretungs- und in Verwaltungssachen nach:

a) dem Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, dann der inneren, Finanz- und Polizeiverwaltung vom 28. Mai 1852,
b) dem Hypothekentaxregulativ vom 26. April 1824,
c) dem Art. 106 des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 und
d) dem Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Eine Taxirung und Gebührenbewerthung findet bei Gerichten, wenn sie in II. und III. Instanz entscheiden, nicht mehr statt, sondern nur bei den Gerichten I. Instanz. Die Gerichte I. Instanz haben aber die Taxation nach der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung vorzunehmen. Es sind daher den Untergerichten die verschiedenen Taxordnungen der oberen Instanzen bekannt zu geben.

Bezüglich der Taxirung der bei Handelsgerichten vorkommenden Verhandlungen ist insbesondere noch Folgendes zu beachten.

Die Geschäfte der Handelsgerichte beider Instanzen werden in der Regel dem Bereiche der streitigen Gerichtsbarkeit angehören.

Sie sind daher auch nach den für die streitige Gerichtsbarkeit gegebenen Taxordnungen zu taxiren, wobei bezüglich der Wechsel-Sachen auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 verwiesen wird. Es gibt jedoch auch Verhandlungen, welche der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören. Hiezu zählen:

1) alle protokollarischen Anmeldungen zum Handelsregister,
2) die hierauf zu erlassenden Verfügungen,
3) alle Eintragungen in das Handelsregister,
4) die Ausfertigungen von Auszügen aus den Handelsregistern.

Diese Geschäfte sind nach dem Taxregulative vom 28. Mai 1852, und zwar jene sub 1 nach Art. 8 und folgende, jene sub 2 nach Art. 15 und folgende und jene sub 4 nach Art. 38 zu taxiren. Die Einträge in das Handelsregister sind in analoger Anwendung des §. 2 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824 taxfrei zu beschäftigen.

Die in den Art. 10–23 und 28 des Einführungsgesetzes zum Handels-Gesetzbuch besprochenen Verhandlungen sind gerichtspolizeilicher Natur und daher bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, der Bezahlung der Zeugen-Gebühren u. s. w. ganz so, wie die Polizeisachen zu behandeln. Es finden daher auch alle bezüglich dieser gegebenen Anordnungen auf sie Anwendung.

Wenn Notare im Auftrage des Gerichts ein Inventar aufnehmen oder eine Zwangsversteigerung vornehmen, so ist für die desfallsigen Verhandlungen die Tax-, Stempel- und Gebühren-Bewerthung von dem Secretär oder Gerichtsschreiber des commit-

tirenden Gerichts vorzunehmen, und in dem Taxregister desselben durchzuführen. Der Notar hat jedoch auf die Verhandlungen seine Gebühren und Auslagen zu setzen und dieselben insoferne er sie nicht von den Betheiligten unmittelbar erhält, nach Eingang bei Gericht oder dem Rentamte zu erheben.

Vierter Abschnitt.

Anwendung der Stempelgesetze.

§. 6. Die Stempelgesetze, nach denen sich bei der Stempel-Anwendung zu achten ist, sind:

1) die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.,
2) das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr.,
3) die im §. 5 sub b mit d aufgeführten verordnungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen,
4) der Art. 2 Nr. 4 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Bezüglich der Stempelanwendung bei den Gerichten und Aemtern wird das Nöthige unten bei den Vorschriften über die Führung der Taxregister vorgetragen werden.

Bezüglich der Stempelanwendung zu Notariatsurkunden dagegen ist zu beachten:

1) daß zu Notariatsurkunden, welche nach Art. 82 des Notariatsgesetzes an die Betheiligten hinausgegeben oder an das zuständige Gericht zu dessen Acten übersendet worden, desgleichen zu solchen, von welchen Ausfertigungen nicht ertheilt zu werden pflegen, das verordnungsmäßige Stempelpapier, insoferne sie stempelpflichtig sind, und nicht wie bei Inventaren und Testamenten die nachträgliche Stempelbeicassirung gestattet ist, zur Urschrift zu verwenden ist;
2) daß Notariatsurkunden dagegen, von welchen Ausfertigungen ertheilt zu werden pflegen, wie z. B. über Verträge, Schuld-Bekenntnisse u. dgl. in der Regel auf ungestempeltes Papier aufzunehmen und sodann auf dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papier auszufertigen sind. Verlangen die Parteien mehrere Haupt-Ausfertigungen, so ist zu jeder in Gemäßheit des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen der Gradations-Stempel zu verwenden.

Wenn jedoch von den Betheiligten nicht schon bei der Aufnahme einer solchen Urkunde die Ertheilung einer Ausfertigung verlangt wird, was in der Urkunde selbst zu constatiren ist, so ist zur Urschrift derselben das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu verwenden. Wird von einer solchen Urkunde später die Ertheilung einer Hauptausfertigung verlangt, so ist diese auf 15 kr. Stempelpapier zu fertigen, und auf

ihr, wenn ein höherer Gradations-Stempel anzuwenden gewesen wäre, zu bemerken, daß der vorschriftsmäßige Gradations-Stempel zur Urschrift angewendet worden sei.

Werden außer dieser Haupt-Ausfertigung noch weitere verlangt, so ist zu jeder in Gemäßheit des oben allegirten §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 das treffende Gradationsstempelpapier zu verwenden.

Bei den Ausfertigungen, welche wie Abschriften zu behandeln sind (Art. 87 Abs. 3 des Notariatsgesetzes), richtet sich die Stempelanwendung nach den allgemeinen stempelgesetzlichen Bestimmungen für Abschriften.

Bei Inventaren, welche von Notaren im gerichtlichen Auftrage aufgenommen werden, hat die Stempel-Beicassirung gleich der Taxation durch den betreffenden Gerichtsschreiber stattzufinden.

Fünfter Abschnitt.

Führung der Taxregister.

§. 7. Bezüglich der Führung der Taxregister ist Folgendes zu beachten, und zwar:

A. Taxregister der Notare.

1) Die 1. Rubrik des Taxregisters hat, wie oben im §. 4 bereits bemerkt worden ist, die fortlaufende Nummer zu enthalten.

2) In der 2. Rubrik ist die Nummer des Geschäftsregisters des Notars zu allegiren.

3) Die 3. Rubrik des Taxregisters hat Jahr und Tag der notariellen Verhandlung zu enthalten.

4) Die 4. Rubrik hat mit möglichster Vollständigkeit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen zu enthalten, damit das Rentamt bei etwaiger zwangsweiser Beitreibung der Taxen ohne Schwierigkeiten und weitere Recherchen sogleich dazu schreiten kann.

5) Aus demselben Grunde ist auch die 5. Rubrik genau und vollständig auszufüllen. In dieselbe ist der Gegenstand der Verhandlung mit Angabe der etwaigen Vertragsgegenstandssumme, der Anzahl der Pachtjahre u. s. w. einzustellen. Bei Erbschaftstaxen ist der Verwandtschaftsgrad der Erben und der Legatarien anzugeben.

6) In der 6. Rubrik sind die von dem Notare verwendeten Stempel vorzutragen.

7) Die Rubriken 7, 8, 9, 10, 11 und 12 haben die Tax-Ansätze zu enthalten, welche bei den Notaren vorkommen.

Die Rubriken für die Taxansätze sind mit Rücksicht auf die taxgesetzlichen Bestimmungen übersichtlich gehalten und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

8) In die 13. Rubrik ist der Gesammtbetrag der angefallenen Taxen, über welchen der Notar mit dem Rentamte abzurechnen hat, und welcher

genau die Gesammtsumme der in den Rubriken 7—12 enthaltenen Ansätze ausmachen muß, einzustellen.

Die Stempelbeträge sind nicht zu den Taxen zu addiren, sondern selbstständig zu behandeln.

Sollte der Notar für Urkunden Stempelpapierauslagen gehabt haben, welche die Parteien nicht bezahlen, so hat er hierüber nach Ablauf eines jeden Monats dem Rentamte ein besonderes Verzeichniß zu übergeben.

Ist von den Urkunden, für welche die Taxen im Rückstande sind, eine Ausfertigung zu ertheilen, so hat der Notar entweder die Ausfertigung dem Rentamte zu übergeben, oder in der Rubrik 17 seines Taxregisters zu bemerken, daß die Ausfertigung, weil die Betheiligten die Stempelgebühr noch nicht entrichtet haben, noch nicht angefertigt sei, oder wegen der noch rückständigen Notariatsgebühren zurückbehalten werde.

Das Rentamt hat die ihm übergebenen Ausfertigungen nach erfolgter Bezahlung der Taxen und Stempelgebühren den Parteien zu behändigen, und an den Notar die Stempelgebühren abzuliefern.

9) Die 14. und 15. Rubrik enthalten, was der Notar an Taxen percipirt hat und wann, und was er daher baar an das Rentamt abzuliefern hat.

10) Die 16. Rubrik hat jene Taxbeträge zu enthalten, welche von den Parteien nicht bezahlt werden, und daher von ihnen durch das Rentamt zwangsweise beizutreiben sind.

11) Die 17. Rubrik hat die etwaigen Erläuterungen und Bemerkungen zu enthalten.

B. Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Landgerichte.

§. 8. Bei der Führung der Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Landgerichte ist Folgendes zu beachten:

1) Die ersten 4 Rubriken sind nach den im §. 5 unter Nummer 1 mit 4 gegebenen Vorschriften zu führen. Nur ist der dritten Rubrik neben dem Jahr und Tag auch noch die Zeitdauer der Verhandlung anzuführen, um die Richtigkeit des Taxansatzes bei Verhandlungen, welche nach der Zeitdauer taxirt werden, bemessen zu können.

2) Die 5. Rubrik hat die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung zu enthalten.

3) Die 6. Rubrik hat die Taxen aus der streitigen Gerichtsbarkeit zu enthalten.

4) In die 7. Rubrik sind die in die Staatscasse fließenden Geldstrafen und Strafantheile aus der streitigen Gerichtsbarkeit einzustellen. Strafen und

Strafantheile, welche anderen Bezugsberechtigten gehören, sind in der 17. und 18. Rubrik vorzutragen.

5) Die 8., 9., 10. und 11. Rubrik hat den Anfall aus Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und aus Uebertretungssachen, dann die wenigen in Administrativsachen vorkommenden Taxen, wie für Urlaubsertheilungen und dergleichen zu enthalten.

In der 11. Rubrik sind am Schlusse eines jeden Monats die Hypothekentaxen, für welche wie bisher ein eigenes Taxregister nach Anordnung der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 zu führen ist, summarisch einzustellen.

6) Die 12. Rubrik hat die Strafen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Uebertretungs-Sachen zu enthalten, und gilt hier das oben sub Nr. 4 Abs. 2 Gesagte.

7) Die 13. Rubrik hat die Gesammtsumme der aerarialischen Taxen und Strafen, auf welche mit dem Rentamte abzurechnen ist, zu enthalten.

8) In der 14. Rubrik, der ersten der durchlaufenden Posten, sind die nach Maßgabe der stempelgesetzlichen Bestimmungen zu den Verhandlungen und Ausfertigungen zu verwendenden Stempel vorzutragen.

Bezüglich der formellen Behandlung ist zu unterscheiden:

a) zwischen Hypotheken-, Protokolls- und Cessionsstempeln,

b) und sonstigen Stempeln.

Letztere sind speciell bei den treffenden Nummern des Taxregisters vorzutragen.

Stempelbeträge, welche in Gemäßheit des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, dann der Normativentschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 14. März 1862 an andere Gerichte abzuliefern sind, werden gleichfalls in der Rubrik 14 vorgetragen, sind jedoch gleichzeitig in das treffende Stempel-Ablieferungsverzeichniß einzustellen.

Bezüglich der Hypotheken-Stempel für Protokolle und Cessionen ist auch noch fernerhin die Normativentschließung vom 30. April 1860, „die Stempelung der Hypothekenprotokolle und Hypothekencessionen betr.," zur Anwendung zu bringen, jedoch mit den durch die Verhältnisse bedingten Abänderungen, daß die Prüfung der Ansätze nicht mehr durch das Rechnungscommissariat, sondern durch das treffende Rentamt bei Gelegenheit der Abrechnung vorzunehmen ist. Das Rentamt hat den Richtigbefund sowohl im besonderen Hypothekentax- und Stempel-Register als auch auf dem bei der Abrechnung in Vorlage zu bringenden,

zur Abcassirung bestimmten Stempelpapier zu constatiren.

Die Notare, welche Hypothekencessionsverträge aufnehmen, haben sich mit der Cessionsstempel-Verrechnung nicht zu befassen, sondern die treffenden Geldbeträge an den Gerichtsschreiber des Hypothekenamts abzuliefern, welcher sodann deren Verrechnung und beziehungsweise Verwendung nach Vorschrift zu bethätigen hat.

Die Hypotheken - Protokoll- und Cessionsstempel sind am Schlusse eines jeden Monats summarisch in die Rubrik 14 des Haupttaxregisters überzutragen.

Bei der Abrechnung sind die verwendeten Stempel ohne Rücksicht darauf, ob sie eingegangen, oder dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen worden sind, dem Gerichtsschreiber zu ersetzen, welcher seinerseits allmonatlich die treffenden Stempelbeträge an die Gerichte der obern Instanzen abzuliefern hat.

9) In die 15. Rubrik sind die Postporti, welche sogleich bei der Absendung oder dem Empfang der portopflichtigen Sachen zu bezahlen sind, dann die Postnachnahmen, die der Post abgelöst werden, einzustellen. Die Wahrung der postalischen Interessen wird zur besonderen Pflicht gemacht. Es ist daher nicht als Dienstsache zu behandeln, was Parteisache, und daher portopflichtig ist, wie z. B. die unter Adresse der Tax-Pflichtigen zu versendenden Quittungen, Requisitions-Schreiben um Beitreibung von Taxen und sonstigen Gebühren, auch wenn sie nur in der Form bloßer Taxnoten ergehen, jedoch mit Ausnahme der bloßen Monitorialschreiben u. s. w.

Bezüglich der Postnachnahmen wird die bestehende Anordnung, daß nur für solche Sendungen Postnachnahmen entnommen werden dürfen, bezüglich derer der alsbaldige Eingang von den Zahlungspflichtigen nicht zu bezweifeln ist, wiederholt mit dem Beifügen eingeschärft, daß für jeden durch etwaigen Mißbrauch dieser Geschäfts-Erleichterung der Postcasse oder der Staatscasse entstehenden Schaden der Absender haftbar ist.

Eine monatliche Abrechnung mit den Postexpeditionen kann nicht mehr gestattet werden, da das Taxregister jeden Tag ausweisen muß, wie viel aus der Casse Postporti und Postnachnahmen bezahlt worden sind. Als Belege hiefür sind 2 Postportobescheinigungsbücher zu führen, das eine für die abgehenden Sendungen, in dem die Postexpedition die bezahlten Postporti zu bescheinigen hat, das andere für die ankommenden Sendungen, für wel-

che Porto zu zahlen ist, dann für die Postnachnahmen. In diesem hat der Postpacker (Briefträger) zu bescheinigen.

Werden Rückstände an Postportis dem königl. Rentamte überwiesen, so sind demselben wegen der Bestimmung des §. 24 die desfallsigen Adressen, oder vollständige Abschriften derselben mit zu übergeben.

Sollte das eine oder das andere aus irgend einem Grunde nicht zu ermöglichen gewesen sein, so ist dem königl. Rentamte auf Verlangen am Schlusse des Etatsjahres bezüglich jener uneinbringlichen Postporti, welche aus der Post-Casse zurückzuvergüten sind, ein beglaubigter Auszug aus den Post-Bescheinigungsbüchern zuzustellen.

10) Die 16. Rubrik hat die Vorlad- und Zustellgebühren des Boten- und Gerichtsdieners-Personals zu enthalten. Vor der Abrechnung mit dem Rent-Amte sind die eingegangenen Gebühren dem Gerichtsdienerpersonale gegen Bescheinigung zu behändigen. Die rückständigen von dem königl. Rentamte beizutreibenden Gebühren sind bei demselben nach Eingang in Empfang zu nehmen.

11) Die 17. und 18. Rubrik hat die übrigen, neben den drei eben abgehandelten Gattungen noch vorkommenden durchlaufenden Gebühren zu enthalten. In dieser sind auch diejenigen Zustellgebühren vorzutragen, welche bei den in II. und III. Instanz erkennenden Gerichten erlaufen. Diese sind allmonatlich mit den Stempelbeträgen an die Gerichte der oberen Instanzen abzuliefern, jedoch nur insoweit sie eingegangen sind. Die von dem Rent-Amt zwangsweise beigetriebenen Zustellgebühren der höheren Instanzen sind an den Gerichtsschreiber (Secretär) abzuliefern, welcher mit den Gerichten der II. und III. Instanz abzurechnen hat.

12) Die 19. Rubrik ist für die Totalsumme sämmtlicher durchlaufender Posten bestimmt. Sie hat das „Soll" derselben auszuweisen.

13) Die 20., 21. und 22. Rubrik hat zu enthalten, was der Gerichtsschreiber an Taxen und durchlaufenden Posten percipirt hat, dann den Tag der Perception. Da die Taxen und die damit zusammenhängenden Gebühren sogleich bei ihrem Anfalle zahlbar sind, so kann eine ratenweise Zahlung und Vormerkung derselben im Taxregister, wodurch die Abrechnung mit dem Rentamte sehr erschwert werden würde, nicht gestattet werden. Es ist vielmehr immer der ganze Betrag als eingegangen oder im Rückstande befindlich, auszuweisen.

14) In der 23. und 24. Rubrik hat der Gerichtsschreiber sich über die Auszahlung der

durchlaufenden Posten auszuweisen.

Die Bescheinigungen hierüber sind fortlaufend zu numeriren und dem Rentamte mit dem Taxregister zu übergeben, welches sie zur Einsichtsnahme und Prüfung durch die von der königl. Regierung abgeordnet werdenden Commissäre aufzubewahren hat. Eine partielle Hinwegrechnung der durchlaufenden Posten ist nicht gestattet, sondern sie müssen von dem Gerichtsschreiber vollständig erlediget werden.

15) Die 25. und 26. Rubrik haben zu enthalten, was an das Rentamt an Taxen und Strafen, dann an durchlaufenden Posten zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen wird.

16) Die 27. Rubrik dient zu Erläuterungen und Bemerkungen.

17) Die in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten anfallenden Taxen, Strafen und Gebühren sind aus dem besonderen Einzugsverzeichniß des Gerichtsschreibers am Schlusse eines jeden Monats in das Taxregister summarisch überzutragen, und sind die Zahlungsbefehle bezüglich der bestehenden Rückstände dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung zu übergeben.

C. Die Taxregister der Bezirks-Gerichte und der Handelsgerichte.

§. 9. Die Taxregister der Bezirksgerichte und der Handels-Gerichte sind wie jene der Stadt- und Landgerichte angelegt, nur daß sie für den Taxanfall weniger Rubriken enthalten. Die für die Führung der Taxregister der Stadt- und Landgerichte im §. 8 gegebenen Vorschriften finden daher auch auf die Führung der Taxregister der Bezirksgerichte, dann der Handelsgerichte analoge Anwendung und wird bemerkt, daß für die bezirksgerichtlichen und handelsgerichtlichen Taxen zwei gesonderte Register zu führen sind. Bezüglich der Stempelung der Protokolle und Vormerkungen in den Handelsregisteracten finden die bestehenden Vorschriften über Stempelung der Hypothekenprotokolle analoge Anwendung.

D. Taxregister der Bezirksämter.

§. 10. Die Taxregister der kgl. Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren sind gleichfalls nach den im §. 8 gegebenen Vorschriften zu führen, und wird bemerkt, daß in die Rubrik 6 „Taxen" alle Gebühren, welche das Bezirksamt außer den etwaigen Strafen an das Rentamt abzuliefern hat, als zum Beispiel die Antheile des Aerars an den Jagd-Kartentaxen u. s. w. einzustellen sind. In den Rubriken 12 und 13 sind auch die Taxen- und Gebührenantheile, welche an andere Stellen und Behörden, an Ge-

meinden u. s. w. wie z. B. die erwähnten Jagdkartenantheile abzuliefern sind, vorzutragen.

E. Taxregister der Rentämter.

§. 11. Bei der Führung der rentamtlichen Taxregister kommt Folgendes zu beachten:

1) die 5 ersten Rubriken sind ähnlich jenen der übrigen Taxregister, weshalb das bezüglich dieser Gesagte auch auf das rentamtliche Taxregister Anwendung findet.

2) Da in Folge der neuen Instruktion über die Behandlung der Untersuchungskosten die Rentämter die Kosten-Verzeichnisse anzufertigen, und daher in jenen Fällen, in denen der Verurtheilte auch Taxen zu zahlen hat, die Untersuchungsacten auch zu taxiren und die Taxen zu percipiren haben, so war in dem rentamtlichen Tax-Register auch Vorsorge für die Taxen aus Strafen zu treffen, welche in Verbrechens- und Vergehens-, dann in Uebertretungssachen erlaufen. In diese Rubriken sind die bezüglichen Taxen und Strafen, jedoch summarisch einzustellen.

3) Die Rubrik für Taxen nach Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 fand sich schon im früheren Taxregister und bedarf keiner besonderen Erläuterung.

4) Dagegen sind mehrere Rubriken des früheren Taxregisters in dem neuern Taxregister hinweggelassen worden und es wird in dieser Beziehung bemerkt:

a) daß die Umschreibgebühren, über welche wie bisher eine Specialnachweisung zu führen ist, am Schlusse eines jeden Quartales in die Rubrik 11 summarisch einzustellen sind;

b) daß in derselben Rubrik die Gebühren für die Fertigung von Katasterextracten zu verrechnen sind, und

c) daß die Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit, für deren Behandlung ohnedem specielle Normen bestehen, im rentamtlichen Taxregister nicht mehr durchzuführen, sondern gesondert zu behandeln sind.

5) Für die durchlaufenden Posten, deren Perception und Hinausvergütung haben die im §. 8 gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung zu kommen.

Bezüglich des Abschlusses des rentamtlichen Taxregisters wird bemerkt, daß es für ein Vierteljahr anzulegen, daß jedoch jeder Monat für sich abzuschließen ist, und daß am Schlusse des Registers die drei Monate des Quartals zusammenzustellen sind.

Sechster Abschnitt.

Abrechnung mit dem Rentamte.

§. 12. Die Notare, Gerichte, Bezirksämter und exponirten Be-

zirksamts-Assessoren haben ihre Taxen und ärarialischen Straf-Gelder an dasjenige Rentamt abzuliefern, in dessen Bezirk ihr Sitz ist. Bezüglich jener Städte, in denen zwei und mehrere Gerichte und Rentämter ihren Sitz haben, wird bemerkt, daß die Bezirksgerichte, Stadtgerichte und Notare mit dem Stadtrentamte, d. h. jenem Rentamte, zu dem der Stadt-Bezirk gehört, die Landgerichte und Bezirksämter dagegen mit dem bezüglichen Landrentamte abzurechnen haben.

Da, wo zwei Landrentämter und nur Ein Bezirksamt sich befinden, wie in Würzburg, hat die Regierungs-Finanzkammer das Rentamt zu bestimmen, mit dem das Bezirksamt abzurechnen hat.

Die Ablieferungen haben schon während des Monats in runden Summen stattzufinden und wird bestimmt, daß die Staatsgelder, welche die Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssecretäre, Gerichtsschreiber und Notare jeweilig in Verwahr behalten, nie die Hälfte der geleisteten Caution übersteigen dürfen.

Da die Correspondenzen, Acten und Geldsendungen zwischen den Rentämtern, den Notaren, Gerichten und Bezirksämtern postportofrei sind, so sind auch die über die Postportofreiheit bestehenden Vorschriften genau zu beachten, und ist auf die Adresse immer der Name der absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden Notars, die Expeditions-Nummer, dann die Bezeichnung R. S. zu setzen, und zum Verschlusse das amtliche Siegel zu verwenden.

Da nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen, die Fahrpostsendungen, sohin alle Sendungen von Acten im Gewichte über ein Pfund oder in Geld portopflichtig sind, wenn auf der Adresse ein Familiennamen steht, so ist die Beisetzung eines solchen zu vermeiden, und die Adresse hat zu lauten: „an den Gerichtsschreiber des kgl. Landgerichts N . . . .“ oder „an den kgl. Notar zu N . . . . .“

§. 13. Die Abrechnung der Notare mit dem Rentamte wird sich sehr einfach gestalten, und es ist hiebei Folgendes zu beachten:

1) in der Zeit vom 6. bis zum 10. jeden Monats haben die Notare auf den Grund des abgeschlossenen Taxregisters mit dem k. Rentamte über den vorhergegangenen Monat vollständig abzurechnen. Der Notar hat an Taxen so viel abzuliefern, als sein Taxregister ausweist, und daher die im Laufe des Monats gemachten Ablieferungen bei der Abrechnung zu ergänzen.
2) Hat ein Notar Einnahms-Rückstände, was wohl nur selten vorkommen kann, so dienen dieselben zum Ausweis des Taxsolls. Der Notar hat aber diese Rückstände mit den treffenden Notariats-Urkunden (insoferne eine Ausfertigung stattgefunden und

er die Ausfertigungen wegen rückständiger Notariats-Gebühren nicht selbst zurückbehalten hat) zu belegen, und dieselben dem Rentamte zu übergeben, welches dieselben den Betheiligten erst nach Bezahlung der Tax- und Stempelgebühren zu behändigen hat.

Wenn der Notar die Urkunden den Betheiligten vor Bezahlung der Taxen ausgehändigt hat, so tritt seine Haftbarkeit nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 107 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 ein.

3) Den Einnahms-Rückständen ist ferner der Nachweis beizulegen, daß an die Taxpflichtigen die Aufforderung zur Taxzahlung mit der Androhung ergangen sei, daß wenn dieselbe nicht bis längstens den 5. des künftigen Monats bewirkt werde, der Rückstand dem kgl. Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung werde überwiesen werden.

Zu diesem Behufe hat der Notar ein eigenes Register zu führen, in dem die Tax-Pflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen haben, daß an sie diese Aufforderung ergangen sei.

4) Die richtig gepflogene Abrechnung ist am Schlusse des Taxregisters in folgender Weise zu constatiren.

„Vorstehendes Tax-Register für den Monat N. schließt ab mit einem Taxanfall von .... fl. .. kr. (mit Ziffern und Worten). Hievon sind im Laufe des Monats N. dann bei der heutigen Abrechnung baar abgeliefert .... fl. ... kr. (mit Ziffern und Worten) und als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariatsurkunden überwiesen worden .... fl. ... kr. (mit Ziffern und Worten)."

Sind keine Rückstände vorhanden und keine Notariats-Urkunden übergeben worden, so ist auch der Schlußsatz obiger Bestätigung hinwegzulassen, oder entsprechend zu ändern.

Diese Constatirung ist mit dem Datum zu versehen und vom Notare und dem Rent-Beamten zu unterzeichnen und sind die beiderseitigen Siegel beizusetzen.

5) Das Rentamt hat überdieß dem Notar zu seiner Bedeckung eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen:

„Das k. Rentamt bescheinigt dem k. Notare N., daß das von ihm übergebene Tax-Register für den Monat N. einen Taxanfall von .... fl. ... kr. (in Ziffern und Worten) enthält, daß hieran im Laufe des Monats N., dann bei der heutigen Abrechnung ..... fl. ... kr. (in

Ziffern und Worten) baar abgeliefert und . . . . . fl. . . . kr. (in Ziffern und Worten) als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariatsurkunden überwiesen worden sind.

N. . . . den . . ten . . . .
18 . . .

Fertigung und Siegel.

Das Verzeichniß über die übergebenen Notariatsurkunden ist doppelt anzufertigen und vom Notare und Rent-Beamten zu unterzeichnen. Das eine Exemplar ist zum Taxregister, das andere zu der vorstehenden Bescheinigung zu nehmen.

6) Da die Taxregister an das Rentamt abzugeben, und auch nach vollzogener Revision bei demselben aufzubewahren sind, so ist dem Notare jeder Zeit die Einsichtsnahme der Taxregister zu gestatten. Auch ist es ihm unverwehrt, sich hievon eine vollständige oder theilweise Abschrift zu nehmen.

7) Bei der Abrechnung sind dem Notare die aus seiner baaren Ablieferung treffenden Tantiemen gegen ungestempelte Interimsquittung zu bezahlen. Am Schlusse des Jahres hat der Notar über seinen Gesammttantiemenbezug, wie er sich feststellen wird, die eigentliche Quittung auf dem entsprechenden Gradationsstempel-Papier auszustellen und dagegen seine monatlichen Interimsquittungen zurückzuempfangen.

§. 14. Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamts-Assessoren durch ihre Substituten, die Gerichtssecretäre und die Gerichtsschreiber haben gleichfalls mit dem Rentamte zwischen dem 6. und 10. eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister über den vorhergehenden Monat abzurechnen.

Die Vorschriften des §. 12 bezüglich der Abrechnung zwischen Notaren und Rentamt haben auch bei diesen Abrechnungen zur analogen Anwendung zu kommen, und wird noch weiter bestimmt:

1) Die Abrechnung über das Soll an ärarialischen Taxen und Strafen, die Constatirung hierüber, die von dem Rent-Amte auszustellende Bescheinigung hat ganz nach Anleitung des §. 13 zu geschehen, nur ist selbstverständlich, da eine Uebergabe von Urkunden an das Rentamt nicht stattzufinden hat, die Bestimmung über Anfertigung von Verzeichnissen hierüber hier nicht anwendbar.

Die Aufforderung an die Taxpflichtigen zur Zahlung hat nach anliegendem Formulare lit. F. stattzufinden.

Die von dem Taxpflichtigen unterzeichneten Zahlungs-Aufforderungen sind dem Rückstandsregister beizulegen.

Da bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren Rückstände nur selten vorkommen werden, und es ihnen auch an Personal fehlt, die Mahnzettel zu bestellen, so sind bei ihrer Abrechnung die Rückstände nicht mit solchen Mahnzetteln zu belegen, sondern die Zahlungsaufforderung an die Restanten hat durch das k. Rentamt zu geschehen.

2) Bezüglich der Aufbewahrung, Einsichts- und Abschriftsnahme der Taxregister, Quittirung der Tantiemen haben die Vorschriften des §. 13 gleichfalls zur Anwendung zu kommen.

3) Die Abrechnung über die durchlaufenden Posten hat dadurch zu geschehen, daß von der Totalsumme (dem Soll) die effectiv eingehobenen Beträge abgezogen werden.

Ueber die vollständige Hinausvergütung der eingehobenen Gelder sind dem Rent-Amte die im Taxregister in der betreffenden Rubrik mit ihren Nummern zu allegirenden Belege zu behändigen.

4) Da, wie oben §. 8 Nr. 8 bereits bemerkt worden ist, die Stempel, geleisteten Post-Porti und Postnachnahmen dem Gerichtsschreiber u. s. a., insoweit sie von den Pflichtigen nicht eingegangen sind, zu ersetzen und beziehungsweise gutzuschreiben sind, so wird sich beispielsweise bei einem Landgerichte die Abrechnung über die durchlaufenden Posten folgendermassen gestalten und zu constatiren sein.

„Vorstehendes Taxregister für den Monat N. schließt ab mit einem Anfall von 85 fl. 36 kr. (mit Ziffern und Worten) an durchlaufenden Posten, nämlich:

30 fl.	Stempel-Beträgen,
15 fl.	geleisteten Post-Portis und Post-Nachnahmen,
10 fl.	Zustell- und Vorlad-Gebühren,
30 fl. 36 kr.	übrigen durchlaufenden Posten.

Hievon sind percipirt worden 60 fl. 30 kr., ausständig sind 25 fl. 6 kr.

Mit den 60 fl. sind berichtigt worden:

6 fl.	eingegangene Zustell- und Vorlad-Gebühren, und
24 fl. 30 kr.	eingegangene sonstige durchlaufende Posten
30 fl. 30 kr.	zusammen.

Die vollständig zu ersetzenden Stempelbeträge und Postporti betragen 45 fl.

Da hievon nur 30 fl. eingegangen, so sind dem Gerichtsschreiber vom Rent-Amte 15 fl. vorschußweise

aus den Taxgefällen ersetzt worden.

Zur Deckung dieser 15 fl., dann der nach Eingang zu zahlenden übrigen durchlaufenden Posten zu 10 fl. 6 kr. werden dem Rentamte an Rückständen zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen 25 fl. 6 kr."

Diese Abrechnung und beziehungsweise Constatirung ist von beiden Beamten zu unterzeichnen und zu fertigen.

Das Rentamt hat überdieß dem Gerichtsschreiber zu seiner Bedeckung eine Bescheinigung des nämlichen Inhalts, in welcher jedoch der Eingang so zu fassen ist, wie in der nach §. 13 den Notaren auszustellenden Bescheinigung, zu behändigen.

5) Mit den Bezirksgerichten, Handelsgerichten, Bezirks-Aemtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren, beziehungsweise den tarirenden und taxpercipirenden Beamten und Bediensteten derselben ist in ähnlicher Weise, wie mit den Stadt- und Landgerichten, abzurechnen.

Siebenter Abschnitt.

Taxrückstandsregister.

§. 15. Sobald das Rentamt mit einem Notare, Gerichte und Bezirksamt abgerechnet hat, so hat es als erstes Geschäft die bestehenden Rückstände aus deren Taxregister ausziehen und in die Taxrückstandsregister übertragen zu lassen.

Die Taxrückstandsregister sind immer auf ein ganzes Etatsjahr anzulegen; es ist aber für jeden Notar, jedes Gericht und jedes Bezirksamt ein eigenes Rückstands-Register zu führen.

Die Einträge in die Taxrückstandsregister müssen eine vollständige Abschrift der treffenden Nummer des Taxregisters sein. Daher sind die Rückstandsregister dem Taxregister nachzubilden. Für die Stadt- und Landgerichte liegt ein Formular (lit. G) an.

Die Taxrückstandsregister für die anderen Gerichte, die Notare und die Bezirksämter sind mit der erforderlichen Aenderung der Rubriken nach Maßgabe der Tax-Register in ähnlicher Weise anzulegen und zu führen.

Achter Abschnitt.

Beitreibung und Behandlung der Rückstände.

§. 16. Nach erfolgter Ausziehung der Rückstände hat sich das Rentamt sofort mit deren Beitreibung zu beschäftigen, und zwar unter Beachtung der für die zwangsweise Beitreibung von Staatsgefällen bestehenden Vorschriften.

Wohnen die Zahlungspflichtigen in anderen Rentamtsbezirken, so sind die treffenden Rentämter, denen jedoch die erforderlichen Notizen vollständig mitzutheilen sind, zu requiriren.

Die eingehenden Rückstände

sind in den bezüglichen Rubriken des Taxrückstandsregisters vorzutragen.

Wird Tax-Pflichtigen ausnahmsweise die fristenweise Zahlung ihrer Schuld an Tax- und Stempelgebühren, dann durchlaufenden Posten bewilligt, oder sind die Taxen von mehreren zu bezahlen, so ist für diese Zahlungen ein eigenes Subjournal anzulegen, dem eine solche Einrichtung zu geben ist, daß die Fristenzahlungen übersichtlich durchgeführt werden können, und daß jeder Zeit der Perceptionsstand und der Ausstand ersehen werden kann.

Der Uebertrag aus diesem Rückstandssubjournal in das Tax-Rückstandsregister und der Eintrag in die einzelnen Rubriken desselben hat erst nach Bezahlung des Gesammtbetrages zu erfolgen.

Von den eingehenden durchlaufenden Posten sind jene für Stempel und Postporti in der Rubrik unter den Taxen und Strafen zu vereinnahmen, da sie aus diesen vorgeschossen worden sind. In der Rubrik Bemerkung ist dieß aber jedesmal kurz zu erläutern, etwa mit den Worten: „hierunter 7 kr. Stempel, 6 kr. Postporti.“

Die übrigen durchlaufenden Posten sind an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten, und die Bescheinigungen derselben mit Nummern zu versehen, und in der Rubrik: „Nummer der Belege der durchlaufenden Posten“ zu allegiren.

Die Bezahlung der in erster Instanz erwachsenen Zustell- und Vorladgebühren an das Boten-Personal kann monatlich gegen Eine Bescheinigung erfolgen, in der jedoch die treffenden Taxregisternummern, für welche die Zahlung geleistet wird, anzuführen sind.

Sollten die Rückstandsregister nicht die nöthigen Behelfe zur Beitreibung der Rückstände darbieten, so hat das Rentamt Einsicht von den desfallsigen Verhandlungen und Acten zu nehmen.

Neunter Abschnitt.

Ausstandslibelle.

§. 17. Die Rückstandsregister und beziehungsweise die in denselben nicht gelöschten Posten bilden am Schlusse des Etatsjahres die Grundlage für das Ausstandslibell an Taxen, Stempeln und Postporti. Dieses Ausstands-Libell ist vorschriftsmäßig belegt der kgl. Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Uneinbringliche Stempel und Postporti, welche sich zur Niederschlagung oder zum Nachlaß eignen, sind nach Vorschrift der nachfolgenden §§. 23 und 24 zu behandeln.

Zehnter Abschnitt.

Hauptübersicht.

§. 18. Nach Ablauf eines jeden Quartals und zwar in der Zeit vom 10. bis 15. des zunächst

darauf folgenden Monats hat das kgl. Rentamt den Anfall an ärarialischen Taxen und Geldstrafen aus den verschiedenen Taxregistern in seine Hauptübersicht überzutragen, und sind immer die Haupt-Summen der drei Monatsabschlüsse eines jeden Notars, Gerichtes u. s. w. nach einander vorzutragen, so daß mit den Monatsabschlüssen eines weiteren Notars, Gerichtes u. s. w. erst nach Einstellung der drei Monatsabschlüsse des ersten, zweiten u. s. w. zu beginnen ist.

Bei Eintragung in die Haupt-Uebersicht, welche nach dem anliegenden Formulare lit. H. zu fertigen ist, sind die Ergebnisse der einzelnen Taxregister immer in den treffenden Rubriken der Haupt-Uebersicht einzustellen.

Die 15. Rubrik soll zeigen, wie sich der Perceptionsstand bei den einzelnen Notaren, Gerichten und Behörden in jedem Monate gestaltet hat, die 16. Rubrik, was an das Rentamt zur Beitreibung übergegangen ist. Die Summen der 15. und 16. Rubrik müssen zusammen immer die Hauptsumme der Rubrik 14 ausweisen.

Die Hauptübersicht hat die Grundlage für die Einweisung zu bilden.

Elfter Abschnitt.

Revision der Taxregister.

§. 19. Am 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats ist die Hauptübersicht sammt den Taxregistern an die Regierungs-Finanz-Kammer zur Prüfung und Einweisung einzusenden.

Die königl. Regierungsfinanz-Kammer hat die Revision als eine dringliche Arbeit sofort vornehmen zu lassen. Acten und Actenstücke oder Abschriften von solchen sind zur Einsichtsnahme nur da zu erholen, wo es absolut nothwendig ist.

Die Anfertigung der Abschriften aus den Acten der Gerichte und Bezirksämter liegt den Kanzleien dieser Behörden nur insoweit ob, als die Erledigung der übrigen Kanzleigeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das hierüber in der bisherigen Weise aufzunehmende Revisionsprotokoll ist sammt den Tax-Registern dem Rentamte unter Fürsteckung einer angemessenen Frist zur Beantwortung hinauszugeben.

Dasselbe hat sich von dem Protokolle eine Abschrift zu fertigen und den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. sofort auch Abschriften der dieselben betreffenden Punkte mitzutheilen, und diejenigen zu bezeichnen, über welche eine Aufklärung oder Erläuterung gewünscht wird.

Die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. haben dann ihre Erläuterungen diesem Protokollsauszuge beizusetzen und denselben so beantwortet sammt den nöthigen Belegen dem königl. Rentamte wieder zurückzustellen.

Das königl. Rentamt hat sodann diese Antworten vollständig in das Hauptprotokoll überzutra-

gen und seine nöthigen Ergänzungen und die eigenen Beantwortungen beizusetzen.

Das so beantwortete Revisions-Protokoll ist sammt Belegen der Regierungsfinanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die hierauf zu fassenden Beschlüsse sind an das königl. Rent-Amt zu erlassen, und sind demselben die Belege wieder zurückzugeben.

Das königl. Rentamt hat den inzwischen zurückbehaltenen Protokollsauszügen diese Beschlüsse beizusetzen, und dieselben sodann sammt Belegen den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. wieder zurückzugeben.

Sollten einzelne Punkte noch nicht entsprechend erläutert gewesen sein, so haben die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. dem k. Rentamte die weiter nöthigen Erläuterungen zu geben, welches sodann über sämmtliche Punkte Bericht zu erstatten und weitere Entschließung zu gewärtigen hat.

Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis das Revisions-Verfahren eines Quartals vollständig bereinigt ist.

Zwölfter Abschnitt.

Prüfung der Verhandlungen.

§. 20. Außer dieser im vorstehenden §. 19 erläuterten Revision der Taxregister findet aber auch noch eine Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirks-Aemter, Rentämter und Notare bezüglich der Tax-, Stempel- und der durchlaufenden Gebühren, Bewerthung in den Bureaus der Gerichte, Notare, Bezirks- und Rentämter durch Commissäre der Regierungsfinanzkammer statt.

Zu diesem Zwecke ist wenigstens zweimal in jedem Jahre zu jedem Gerichte, Bezirks- und Rent-Amte, dann Notare ein Regierungscommissär abzuordnen. Die Zeit der Abordnung ist dem Ermessen der Regierungsfinanzkammer anheimzugeben. Es ist jedoch zur Zeit-, Diäten- und Reise-Kostenersparung Einem Commissäre immer die Actenrevision mehrerer aneinander grenzender Rentamtsbezirke zu übertragen.

Der Regierungscommissär hat sich von dem königl. Rentamte die Taxregister behändigen zu lassen, und sodann unter Zugrundlegung derselben zu prüfen, ob die Tax- und sonstigen Gebühren-Ansätze richtig in das Register übergetragen worden sind, ob die Ansätze den Verhandlungen entsprechen, und ob die richtige Hinausvergütung der durchlaufenden Posten stattgefunden hat.

Sämmtliche taxablen Verhandlungen der Notare sind auf diese Weise zu prüfen.

Bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern sind die Verhandlungen, bei denen proportionelle Taxen angefallen sind, dann die größeren Acten in Verlassenschaften, Vormundschaften, Processen, Concursen u. s. a. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen. Die übrigen Verhandlungen, bei denen sich nur ein gerin-

ger Taxanfall ergeben hat, sind cursorisch zu prüfen.

Da eine Versendung der Hypothekenprotokolle nicht mehr stattfindet, so haben die Prüfungs-Commissäre auch eine Vergleichung derselben mit dem Hypothekentax-Register bezüglich der Taxirung und Stempelbewerthung anzustellen.

Sollte die Tax- und Gebührenbehandlung eines Gerichtssecretärs u. s. a. zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, so kann auch die Prüfung sämmtlicher taxablen Verhandlungen eines gewissen Zeitraums angeordnet werden.

Ueber die Actenprüfung ist ein besonderes Protokoll von dem Commissär in der Form der bisherigen Revisionsprotokolle zu führen, welches zur Unterscheidung von diesen folgende Ueberschrift zu erhalten hat:

„Protokoll über die Prüfung der Tax- und Gebührenbewerthung der Verhandlungen des . . . . . für die Zeit vom . . . . . bis . . . . .“

Dieses Protokoll ist am Schlusse jeden Tags dem Gerichtsschreiber, Notar u. s. a., welcher sich sofort eine Abschrift davon zu nehmen hat, zur Beantwortung zu geben, so daß am Schlusse der Prüfungs-Verhandlungen die Beantwortung erfolgt sein kann.

Das Protokoll ist so zu fassen, daß dessen Bescheidung in der Regel ohne Einsichtsnahme der bezüglichen Actenstücke erfolgen kann. Ist jedoch eine solche nicht zu vermeiden, so sind die nöthigen Actenstücke im Originale, oder wenn dieß gesetzlich oder sonst unzulässig ist, in Abschrift beizulegen.

Das Prüfungsprotokoll ist der Regierungsfinanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Entschließung hierauf ergeht unter Mittheilung des Protokolls an das Rentamt, welches sich hievon Abschrift zu nehmen, und dem Notare 2c. 2c. von den Beschlüssen Mittheilung zu machen hat. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des §. 19.

Dreizehnter Abschnitt.

Taxmehrungen und Minderungen.

§. 21. Sind in Folge der nach den §§. 19 und 20 vorgenommenen Revisionen und Prüfungen und der hierauf gefaßten Beschlüsse Taxen und sonstige Gebühren an die Taxpflichtigen zurückzuvergüten, oder von ihnen nachzuholen, so liegt dieß dem königl. Rentamte ob.

Für die Rückvergütungen an Taxen und durchlaufenden Posten ist für jeden Gerichtsschreiber ein eigenes Register nach dem Formulare lit. I. anzulegen. Für die übrigen Gerichte, Aemter und Notare sind die Register ähnlich anzulegen mit der nothwendigen Abänderung des Rubrikenbaues.

Für die Tax-Nachholungen, Mehrungen, ist das für die Tax-Rückstände gegebene Formular lit. G., in welchem jedoch die 4 ersten Rubriken, wie im Formular lit. I. anzulegen sind, zu benützen.

Taxnachholungs- und Taxvergütungsregister sind für das ganze

Etatsjahr anzulegen, und sind in den Rubriken derselben die Nachholungen und Rückvergütungen gehörig durchzuführen.

Sind, um die Rückvergütungen der durchlaufenden Posten an die Taxpflichtigen vollständig leisten zu können, bereits bezahlte Beträge von den Empfängern wieder zurückzuvereinnahmen, was wohl nur selten vorkommen wird, so ist sich zuerst mit der Vereinnahmung zu befassen, und hat die Rückvergütung an die Taxpflichtigen erst dann zu geschehen, wann die Gesammtsumme ausbezahlt werden kann. Hat die Rückeinnahme von verschiedenen Empfängern stattzufinden, so sind bis zum völligen Eingang die einzelnen Beträge in ein Subjournal einzustellen.

Minderungen an noch nicht percipirten Sollbeträgen sind gleich den Rückvergütungen im Taxrückvergütungsregister durchzuführen. Selbstverständlich ist aber nur der richtig gestellte Betrag von dem Taxpflichtigen einzuheben, der zu bestätigen hat, daß er nur so viel und nicht mehr bezahlt hat.

Am Schlusse jeden Jahres sind die Nachholungen und Rückvergütungen in das Taxregister des Monats September des einschlägigen Gerichtsschreibers, Notars ꝛc. überzutragen, was in der Art zu geschehen hat, daß der nach Abgleichung der Rückvergütungen mit den Nachholungen verbleibende effective Activrest dem Taxregisterabschlusse zu-, der Passivrest aber demselben abgesetzt wird.

Die nicht bewirkten Nachholungen sind einzeln in das Tax-Register einzutragen. Den Tax-Registern des Monats September ist daher, um diese Nachträge, welche vom k. Rentamte zu unterfertigen sind, vornehmen zu können, das benöthigte leere Registerpapier beizufügen.

Aenderungen, welche im laufenden Etatsjahr nicht mehr für einander gebracht werden können, sind im folgenden Etatsjahre zu behandeln.

Die Nachholungs- und Rückvergütungsregister haben Beilagen der Haupttaxregister und beziehungsweise der Hauptübersicht für das IV. Quartal zu bilden.

Vierzehnter Abschnitt.

Nachtaxirungen.

§. 22. Ergibt sich durch die Revision, daß einzelne Verhandlungen oder ganze Acten gar nicht taxirt worden sind, so liegt deren nachträgliche Taxirung und die Perception der Taxen und sonstigen Gebühren den treffenden Notaren und Beamten ob, und ist das Verfahren ganz gleich dem bei den ursprünglichen Taxirungen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Uneinbringliche Stempelbeträge.

§. 23. Uneinbringliche Stempelbeträge unter dem Stempel-Satze von 15 kr., wozu auch die Rückvergütungen an Stempelpa-

pier gehören, sind nebst dem rohen Papierpreise am Schlusse des Etatsjahres in ein Verzeichniß zu bringen, welches der königl. Regierung gleichzeitig mit dem Tax-Ausstands- und Nachlaßlibelle, jedoch mit gesondertem Berichte in duplo vorzulegen ist. Die königl. Regierungsfinanzkammer hat sodann nach vorgängiger Prüfung die Rückvergütung an das Rent-Amt durch das Kreisstempelverlagsamt leisten zu lassen, so daß die aus den Taxgefällen während des Etatsjahres geleisteten Vorschüsse auf Stempelpapier wieder vollständig ersetzt werden.

Uneinbringliche und zurückzuvergütende Stempelbeträge vom Stempelpapier von 15 kr. und darüber sind wie verdorbenes Stempelpapier nach Vorschrift der Normativentschließung vom 23. September 1826 (Geret V. S. Bd. XIV S. 53) zu behandeln.

Ausstehende Stempel-Beträge, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind als vorschußweise Ausgaben aus den Taxgefällen auf das nächste Etatsjahr zu transferiren.

Sechzehnter Abschnitt.

Uneinbringliche Postporti.

§. 24. Uneinbringliche Post-Porti, zu denen auch die an die Taxpflichtigen rückzuvergütenden gehören, sind vom königl. Rent-Amte gleichfalls am Schlusse des Etatsjahres nach Vorschrift der Normativ-Entschließung vom 26. November 1839: „das Verfahren bei uneinbringlichen Post-Portis betr." Nr. 4 (Geret V. S. Bd. XXI Seite 203) zu verzeichnen. Von bezahlten Post-Nachnahmen sind jedoch nur die darunter begriffenen Post-Porti und Postprovisionen in das Verzeichniß einzustellen. Dieses Verzeichniß ist ebenfalls gleichzeitig mit dem Ausstandslibelle in duplo belegt mit den Adressen, Abschriften derselben, oder wenigstens beglaubigten Auszügen aus den Post-Bescheinigungsbüchern ꝛc. in Vorlage zu bringen und hat die königl. Regierungsfinanzkammer nach erfolgter Prüfung desselben das eine Exemplar mit den dazu gehörigen Belegen dem Oberpostamte des Regierungsbezirkes mitzutheilen, damit die Rückvergütung aus der Postcasse an das treffende Rent-Amt angeordnet werden kann.

Ausstehende Postporti, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind in gleicher Weise, wie oben im §. 23 bezüglich der ausstehenden Stempelbeträge angeordnet ist, zu behandeln.

Siebenzehnter Abschnitt.

Rechnungsstellung der Rentämter.

§. 25. Die Rechnungsstellung der königl. Rentämter über die Taxgefälle, sowie über die aus denselben zu bestreitenden Ausgaben hat sich nach den allgemein für die rentamtliche Rechnungs-Stellung gegebenen Vorschriften zu richten.

Achtzehnter Abschnitt.

Verfahren bei Taxreclamationen.

§. 26. Ergeben sich Anstände bei der Bewerthung der der Taxberechnung zu Grunde zu legenden Gegenstandssumme, oder erheben die Taxpflichtigen Reclamationen bezüglich der Größe der angesetzten Taxen und Gebühren oder der Taxpflicht überhaupt, so ist im Allgemeinen nach den §§. 14 — 19 der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852, jedoch mit folgenden Abänderungen zu verfahren:

1) Die gerichtliche Schätzung eines Gegenstandes behufs der Taxberechnung ist immer bei demjenigen Stadt- und Land-Gericht zu beantragen, in dessen Bezirk der zweifelhafte Gegenstand liegt (§. 17 der erwähnten Vollzugsvorschriften). Das nämliche Gericht hat auch über den Kosten-Punkt Beschluß zu fassen (§. 18 der erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852).

2) Erachten die Betheiligten die Tax- und Gebührenrechnung für irrig, oder bestreiten sie die Taxpflicht, so hat der Gerichtsschreiber (Notar, Secretär ꝛc.) diese Reclamation zu Protokoll oder schriftlich in Empfang zu nehmen, wenn die Parteien nicht vorziehen, dieselben beim Rent-Amte anzubringen, jedoch ohne Rücksichtsnahme auf diese Reclamation die Tarirung der treffenden Verhandlungen nach seinem besten Ermessen vorzunehmen und die Gebühren in das Taxregister einzustellen.

3) Das Rentamt hat jene Reclamationen der Taxpflichtigen, die bei ihnen angebracht werden, gleichfalls zu Protokoll, oder schriftlich in Empfang zu nehmen, und sie nebst den von den Gerichts-Schreibern (Notaren) übergebenen Reclamationen mit den zu ihrer Verständniß nöthigen Behelfen mit dem Taxacte des treffenden Quartals in Vorlage zu bringen.

4) Die Reclamationen und Erinnerungen der Taxpflichtigen sind bei der Revision der Taxregister zu würdigen. Die desfallsige Revisionserinnerung ist den Taxpflichtigen durch das Rentamt zu eröffnen. Beruhigen sich dieselben dabei, so ist nach Vorschrift der §§. 19 — 20 zu verfahren. Remonstriren aber die Taxpflichtigen dagegen, was schriftlich oder zu Protokoll geschehen kann, so sind diese Remonstrationen mit dem beantworteten Revisions-Protokoll in Vorlage zu bringen.

5) Ueber diese Remonstrationen hat die königl. Regierungs-Finanzkammer einen gehörig motivirten Collegialbeschluß zu fassen, welcher dem Remonstranten durch das Rent-Amt mit dem Beifügen er-

öffnen zu lassen ist, daß hiegegen innerhalb einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen die Berufung an das Staatsministerium der Finanzen ergriffen werden könne.

6) Das Verfahren bis zu diesem Stadium ist als Officialsache, sohin tax- und stempelfrei zu behandeln. Die Berufungen an das Staatsministerium der Finanzen sind dagegen als Parteisachen zu behandeln, und hat der Beschwerdeführer, wenn seine Beschwerde als unbegründet erkannt wird, die durch das Berufungsverfahren veranlaßten Tax- und Stempelgebühren zu bezahlen.

7) Ergeben sich in Folge der Revision der Taxregister oder der Prüfung der Verhandlungen Taxnachholungen, so sind die desfallsigen Revisionserinnerungen den Tax-Pflichtigen zu eröffnen. Erkennen sie dieselben an, dann tritt das regelmäßige Verfahren nach Vorschrift der §§. 19 und 20 ein. Remonstriren sie aber dagegen, so ist, wie oben unter Nr. 5 und 6 vorgeschrieben, zu verfahren.

München, den 2. Juni 1862.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Schönwerth.

Formular lit. A.

Tax-
des
Königlichen
für
Monat

1. Numm. curr.	2. Nummer des Geschäfts-Registers.	3. Datum der Verhandlung.	4. Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	5. Gegenstand mit Angabe der Werthssumme der Pachtjahre ꝛc. ꝛc.	6. Vormerkung der verwendeten Stempel.			Taxen 7. Schätzungen und Inventuren.			8. Tauschverträgen nach Art. 25 des Zusammenlegungsgesetzes.			9. nach dem Hypoth. Taxregul. proportionell zu taxirenden Verhandlungen.		
					fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Register

Notars N....

den

N.... 18..

von									13. Total-Summe der Taxen.			Hievon ist eingekommen				16. An das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.			17. Bemerkungen.
10. Verträgen und Quittungen.			11. Erbschaften nach Artikel 36.			12. sonstigen Notariatsacten.						14. Betrag.			15. Tag.				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	

Formular lit. B.

Tax=

des

Königlichen Stadt=
Stadt= und Land=
Land=

für

Monat

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Nro. curr.	Nr. des Geschäftsjournals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	**Name, Stand** und **Wohnort** des Taxpflichtigen.	**Gegenstand.**	Streitige Gerichtsbarkeit.		Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungssachen.					**Totalsumme** der ärarialischen Taxen und Strafen.	Stempel.
							Taxen von						
					Taxen.	Strafen.	Schätzungen und Inventuren.	Rechnungen.	Art. 36 des Taxgesetzes. Erbschaften nach	den übrigen Verhandlungen.	Strafen.		
					fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d

Register

Gerichts N. . . .

den

N. . . . . 18. .

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Durchlaufende Posten.					Vom Gerichts-Schreiber wurden percipirt			Vom Gerichts-Schreiber wurden von den eingegangenen durchlaufenden Posten bezahlt		Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an das Rentamt über		Bemerkungen.
Geleistete Postporti und Postnachnahmen.	Vorlad- und Zustellgebühren I. Instanz.	Sonstige durchlaufende Posten.		Totalsumme der durchlaufenden Posten.								
		Gattung und Name des Empfängers.	Betrag.		Aerarialische Taxen und Strafen.	Durchlaufende Posten.	Tag.	Gattung und Nummer des Beleges.	Betrag.	ärarialische Taxen und Strafen.	Durchlaufende Posten.	
fl kr d	fl kr d		fl kr d	fl kr d	fl kr d	fl kr d			fl kr d	fl kr d	fl kr d	

Formular lit. C.

Tax-

des

Königlichen

....

für

Monat

1. Nro. curr.	2. Nro. des Geschäftsjournals.	3. Datum u. Zeitdauer d. Verhandlg.	4. **Name, Stand** und **Wohnort** des Taxpflichtigen.	5. **Gegenstand.**	6. Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens- und Vergehenssachen. Taxen.	7. Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens- und Vergehenssachen. Strafen.	8. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Taxen.	9. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Strafen.	10. **Totalsumme** der ärarialischen Taxen u. Strafen.	11. Durch- Stempelbeträge.	12. Durch- Geleistete Postporti und Postnachnahmen.
					fl / kr / d	fl / kr / d	fl / kr / d	fl / kr / d	fl / kr / d	fl / kr / d	fl / kr / d

Register

Bezirksgerichtes

....

den

N.... 18..

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
laufende Posten.				Vom Gerichts-Secretär wurden percipirt			Vom Gerichts-Secretär wurden von den eingegangenen durchlaufenden Posten bezahlt		Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an das Rent-Amt über		Bemerkungen.
Vorlad- und Zustellgebühren I. Instanz.	Sonstige durchlaufende Posten.		Totalsumme der durchlaufenden Posten.								
	Gattung und Name des Empfängers.	Betrag.		ärarialische Taxen und Strafen.	durchlaufende Posten.	Tag.	Gattung und Nr. d. Beleges.	Betrag.	ärarialische Taxen und Strafen.	durchlaufende Posten.	
fl kr d		fl kr d	fl kr d	fl kr d	fl kr d			fl kr d	fl kr d	fl kr d	

Formular lit. D.

Tax=

des

Königlichen

....

für

Monat

1. Nro. curr.	2. Nro. des Geschäftsjournals.	3. Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	4. Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	5. Gegenstand.	6. Verwaltungs= Taxen.	7. Verwaltungs= Strafen.	8. Totalsumme der ärarialischen Taxen und Strafen.	9. Durchlaufende Stempelbeträge.	10. Durchlaufende Geleistete Postporti und Postnachnahmen.	11. Durchlaufende Vorlad= und Zustell= Gebühren.
					fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d

Register

Bezirksamtes

....

den

N..... 18..

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Posten.			Hievon wurden percipirt			Von den eingegangenen durchlaufenden Posten wurden bezahlt		Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an das Rent-Amt über		
Sonstige durchlaufende Posten.		Totalsumme der durchlaufenden Posten.								Bemerkungen.
Gattung und Name des Empfängers.	Betrag.		ärarialische Taxen und Strafen.	durchlaufende Posten.	Tag.	Gattung und Nr. des Beleges.	Betrag.	ärarialische Taxen und Strafen.	durchlaufende Posten.	
	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d			fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	

Formular lit. E.

Tax-

des

Königlichen

....

für

. . te Quar-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
					Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens- und Vergehens-Sachen.		Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungssachen.			Verwaltung.	
Nro. curr.	Nummer des Geschäftsjournals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	**Name, Stand** und **Wohnort des** Taxpflichtigen.	**Gegenstand.**	Taxen.	Strafen.	Taxen nach Art. 42 d. Taxgesetzes v. 1852.	Taxen von den übrigen Verhandlungen.	Strafen.	Taxen.	Strafen.
					fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d

Register

Rentamtes

....

das

tal 18 . .

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
	Durchlaufende Posten.						Beigetrieben wurden von dem Rentamte					Hinausvergütet wurden von den durchlaufenden Posten		
				Sonstige durchlaufende Posten.			an Taxen und Strafen.			an durchlaufenden Posten.				
Totalsumme der Taxen und Strafen.	Stempelbeträge.	Geleistete Postporti und Postnachnahmen.	Vorlad- und Zustellgebühren.	Gattung und Name des Empfängers.	Betrag.	Totalsumme der durchlaufenden Posten.	Betrag.	Tag.	Seite des Tagbuches.	Betrag.	Tag.	Gattung und Nummer des Beleges.	Betrag.	Bemerkungen.
fl kr d	fl kr d	fl kr d	fl kr d		fl kr d	fl kr d	fl kr d			fl kr d			fl kr d	

Formular lit. F.

Circulare.

Nachbenannte werden hiemit aufgefordert, ihre nebenbezeichnete Taxschuld bis zum 5ten nächsten Monats an den unterfertigten Gerichtsschreiber des kgl. . . . . gerichts N. . . . . . zu bezahlen, widrigenfalls der Rückstand dem kgl. Rentamte N. zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden würde.

Der Vorzeiger des Circulars ist nur gegen Aushändigung einer vom Unterzeichneten amtlich gefertigten Quittung berechtigt, Zahlung anzunehmen.

N. . . . . . am . . . ten August 1862.

N. N.

(L. S.) Gerichtsschreiber am kgl. . . . .

. . . . Gericht N . . . .

Nro. curr.	Bezeichnung des Taxpflichtigen.	Taxregisternummer.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Schuldigkeit an Taxen und Strafen.			Schuldigkeit an Stempeln.			Schuldigkeit an sonstigen Gebühren.			Summe der Schuldigkeit.			Unterschrift des Pflichtigen zur Bestätigung der Eröffnung.
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Formular lit. G.

Tax - Rück -
des
Königlichen
über
von dem
des
Königlichen Stadt -
Stadt - und Land -
Land -
überwiesene
für das

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
					Streitige Gerichtsbarkeit.		Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungssachen. Taxen von						
Nro. curr.	Nr. des Geschäftsjournals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	**Name, Stand** und **Wohnort** des Taxpflichtigen.	**Gegenstand.**	Taxen.	Strafen.	Schätzungen und Inventuren.	Rechnungen.	Erbschaften nach Art. 36 des Taxgesetzes.	übrigen Verhandlungen.	Strafen.	**Totalsumme** der ärarialischen Taxen und Strafen.	Stempel.
					fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d

stands-Register

Rentamtes N....

die

Gerichtsschreiber

Gerichtes N....

Rückstände

Etatsjahr 18..

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Durchlaufende Posten.					Beigetrieben wurden von dem k. Rentamte					Hinausvergütet wurden von den durchlaufenden Posten		Bemerkungen.
		Sonstige durchlaufende Posten.			an Taxen und Strafen.			an durchlaufenden Posten.				
Geleistete Postporti und Postnachnahmen.	Vorlad- u. Zustellgebühren.	Gattung und Name des Empfängers.	Betrag.	Summe der durchlaufenden Posten.	Betrag.	Tag.	Seite des Tagebuches.	Betrag.	Tag.	Gattung und Nr. des Beleges.	Betrag.	
fl kr d	fl kr d		fl kr d	fl kr d	fl kr d			fl kr d			fl kr d	

Formular lit. H.

Haupt-

des

Königlichen

über

im ….ten Quartale 18.. bei demselben

1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.			9.		
Nro. curr.	Benennung der Notare, Gerichte und Behörden.	Bezeichnung des Monats.	Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens- und Vergehenssachen.						Freiwillige Gerichts- tretungs-											
			Taxen.			Strafen.			Taxen von Schätzungen und Inventuren.			Taxen von Rechnungen.			Taxen von Erbschaften.			Taxen von Verträgen, Quittungen procentabler Hypothekfachen u. nach Art. 42 des Taxgesetzes.		
			fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl.	kr.	dl.

Uebersicht

Rentamts N....

die

angefallenen Taxen und ärarialischen Geldstrafen.

10.			11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.
barkeit u. Ueber-Sachen.						Verwaltung.															
Taxen von den übrigen Verhandlungen und Ausfertigungen.			Strafen.			Taxen.			Strafen.			Totalsumme.			Hievon ist eingegangen			Als Rückstand wurde dem Rentamte zur Betreibung überwiesen			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Formular lit. I.

Taxrückver-

des

Königlichen Rent=

zu

Tax-

des Königlichen

Stadt- und

für das Etats=

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
				Rückvergütet wurden an Taxen						
				aus der streitigen Gerichtsbarkeit.		aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Uebertretungssachen.				
						Taxen von				
Nro. curr.	Nr. des Taxregisters.	Allegation des **Revisions=Notates** oder des **Beschlusses.**	**Name** und **Wohnort** des Taxpflichtigen.	Taxen.	Strafen.	Schätzungen u. Inventuren.	Rechnungen.	Erbschaften (Art. 36.)	übrigen Verhandlungen.	Strafen.
				fl kr d	fl kr d	fl kr d	fl kr d	fl kr d	fl kr d	fl kr d

gütungsregister

Amts N. . . . .

dem

Register

Stadt- }
Land- } Gerichts N. . . .
Land- }

Jahr 18 . . . .

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
	Rückvergütet wurden						Mittel zur Hinausvergüt. der durchl. Posten.		
	an durchlaufenden Posten:								
			Sonstige durchlaufende Posten.						
Totalsumme der ärarialischen Taxen und Strafen.	Stempel.	Postporti und Post-Nachnahmen.	Gattung.	Betrag.	**Totalsumme** der Rückvergütung an Taxen und durchlaufenden Posten.	Nummer des Beleges (der Bescheinig. d. Taxpflichtigen über die Rück-Vergütung).	In der Cassa baar vorliegend u. bezügl. Stempel u. Postporti vorschußweise entnommen.	Von den Empfängern wieder in Rückeinnahme gebracht.	Bemerkungen.
fl | kr | d	fl | kr | d	fl | kr | d		fl | kr | d	fl | kr | d		fl | kr | d	fl | kr | d	

Bekanntmachung

vom 15. Juni 1862,

den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen

betreffend.

(Regierungsblatt 1862. Nro. 32. Seite 1445—1462.)

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem durch Art. 150 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, „das Notariat betreffend," die §§. 71 — 75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgehoben worden sind, so werden die daselbst vorbehaltenen instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beachtende Verfahren in Nachstehendem erlassen:

§. 1. In jeder Notariats-Urkunde über ein Rechtsgeschäft, welches eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, muß gemäß Art. 63 des Notariatsgesetzes, mit Ausnahme des im §. 3 vorgesehenen Falles, angeführt werden

1) das Stadt- oder Landgericht,
2) das Rentamt,
3) die Steuergemeinde, in welcher das Object gelegen ist,
4) die Haus- oder Besitznummer, zu welcher es gehört,
5) das Folium, auf welchem es im Cataster eingetragen,
6) die Plannummer, unter welcher es im Catasterplane zu finden ist.

(§§. 18 und 62 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. Aug. 1828.)

Ist ein größerer Complex Gegenstand des Rechtsgeschäftes, zu welchem mehrere mit besonderen Plannummern bezeichnete Objecte gehören, so kann anstatt der speciellen Anführung dieser letzteren in der Urkunde selbst auf einen der Urkunde als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Cataster Bezug genommen werden.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen des Notars überlassen, ob auch eine anderweite Bezeichnung des Objectes, z. B. die Angabe der Culturart (Acker, Wiese), des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, ferner die specifische Angabe der darauf haftenden Lasten im gegebenen Falle als nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

§. 2. Um der Vorschrift des §. 1 genügen zu können, haben sich die Notare von den Betheiligten, welche die Errichtung einer Urkunde über liegendes Eigenthum verlangen, die nach Art. 70 des Grundsteuergesetzes in ihrem Besitze befindlichen Catasterauszüge vorlegen zu lassen und sich, wenn die Betheiligten den Catasterauszug augenblicklich nicht besitzen oder sich Zweifel oder Anstände ergeben, nöthigenfalls mit dem einschlägigen Rentamte in unmittelbares Benehmen zu setzen.

§. 3. Tritt der Fall ein, daß die in §. 1 vorgeschriebene nähere Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Aufnahme der Urkunde deshalb nicht möglich ist, weil diese wegen Dringlichkeit der Sache bis zur Beibringung des Catasterauszuges oder Aufschlußerholung von Seite des einschlägigen Rentamtes nicht verschoben werden kann, und auch die Betheiligten die catastermäßige Bezeichnung des Objectes nicht anzugeben vermögen, so hat der Notar dieses in der Urkunde zu bemerken und eine genaue, jeden Zweifel über die Identität möglichst ausschließende Bezeichnung des Objectes nach den Angaben der Betheiligten oder sonst zugänglichen Behelfen in die Urkunde aufzunehmen.

Uebrigens hat der Notar die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere catastermäßige Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes in ihrem eigenen Interesse liege, und hat, wenn dieselbe von den Betheiligten später beigebracht wird, die hierüber aufzunehmende Urkunde als Nachtrag zu der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde dieser beizufügen (Art. 71 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) oder beizuheften (Art. 68).

§. 4. Handelt es sich um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Cataster eingetragenen Objectes, so hat der Notar die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Vermessung desselben aufmerksam zu machen und wo möglich dahin zu wirken, daß die Vermessung und neue Nummerirung noch vor der notariellen Beurkundung des Vertrages veranlaßt werde.

(§. 81 des Grundsteuergesetzes.)

Ebenso hat der Notar in jenen

Fällen, in welchen durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungscasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, die Betheiligten darüber zu belehren, daß das Rentamt bezüglich der Repartition der Lasten an ihre Vertragsbestimmungen nicht gebunden ist, und wo möglich dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde.

§. 5. Die Notare haben innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats den treffenden Rentämtern Verzeichnisse der durch sie im letztverflossenen Monate beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte zu übersenden.

Diese (nach dem unten angefügten Formular anzufertigenden) Verzeichnisse haben außer den oben §. 1 aufgezählten objectiven Bezeichnungen zu enthalten:

1) das Datum der Notariats-Urkunde,
2) Namen, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des bisherigen, dann des künftigen Besitzers,
3) den Rechtstitel der Besitz-Veränderung,
4) den Erwerbspreis,
5) die Vormerkung, ob die Tax-Berichtigung erfolgt sei.

Ist ein Object aufzuführen, dessen catastermäßige Bezeichnung in der Urkunde nicht angegeben ist und auch nachträglich nicht beigebracht wurde (§. 3), so ist die in die Urkunde aufzunehmende genaue Bezeichnung desselben in dem Verzeichnisse vorzutragen. Das Rentamt hat in diesem Falle die catastermäßige Bezeichnung, sobald dieselbe ermittelt ist, in der Rubrik: „Bemerkungen" nachzutragen.

Die letzten beiden Rubriken des Verzeichnisses sind von dem Notar für die Einträge des Rent-Amts offen zu halten.

§. 6. Wenn ein Complex von mehreren unbeweglichen Sachen, welche im Cataster als zusammengehörig vorgetragen sind, unverändert auf einen anderen Besitzer übergeht, so genügt es, daß in dem Verzeichnisse die ortsübliche Benennung dieses Complexes (z. B. das gesammte Gorihofsanwesen) nebst allenfallsiger Besitzlitter, dann dessen Gesammtflächen-Raum angegeben werden.

§. 7. Die Notare haben, soweit möglich, die bei Aufnahme der Urkunden benützten Cataster-Auszüge der Betheiligten zurückzubehalten und mit den Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die einschlägigen Rentämter zu übersenden. Hiemit sind auch sonstige von den Rent-Aemtern zur Benützung erholte Aufschlußbehelfe (z. B. Pläne, Ummessungsoperate, Lastenrepartitionen u. s. w.) zurückzuleiten.

§. 8. Notare, welche die Mittheilung der in §. 5 angeordneten Verzeichnisse ganz unterlassen oder verspäten, welche unvollständige oder den Vorschriften

gegenwärtiger Instruktion nicht entsprechende Verzeichnisse vorlegen, unterliegen gemäß Art. 114 des Notariatsgesetzes einer Ordnungsstrafe, welche auf die Anzeige des einschlägigen Rentamtes von dem nach Art. 113 zuständigen Bezirks-Gerichte verhängt wird. Zugleich bleiben die Entschädigungsansprüche des Aerars an den Notar für den allenfalls hiedurch veranlaßten Entgang an Staatsabgaben vorbehalten.

§. 9. Auf dem Grunde dieser Verzeichnisse erfolgt von Seite der Rentämter die Registrirung der Besitzveränderungen im Umschreibprotokolle, und hienach die Umschreibung der Cataster und Grundbücher nach den bestehenden Vorschriften, wobei die Betheiligten auf Vorladung, soweit solche nothwendig befunden wird, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die die Besitzveränderung begründende Notariats-Urkunde vorzuzeigen haben.

Bei der Umschreibung im Cataster ist auch gemäß §. 78 des Grundsteuergesetzes die Umschreibung in dem vom Notar übersendeten oder durch das Rentamt dem Betheiligten abzuverlangenden Catasterauszuge zu bewirken.

Hat der Umschreibung gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes eine Vermessung vorauszugehen, und ist diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vorgenommen worden, so hat das Rentamt dieselbe von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen (§. 4 oben).

§. 10. Ergibt sich aus dem dem Rentamte mitgetheilten Verzeichnisse, daß der Gegenstand der Besitzveränderung unrichtig, oder in dem in §. 3 vorgesehenen Falle nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet ist, so hat das Rentamt die Umschreibung einstweilen zu suspendiren, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen und denselben anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

§. 11. Die kgl. Rentämter haben alle von den Notaren an sie ergehenden Anfragen und Requisitionen ohne Verzug zu erledigen und insbesondere den Notaren oder Betheiligten die benöthigten Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern über die auf dem Gegenstande der zu errichtenden Notariatsurkunde haftenden Grundlasten, insoweit diese dem Staate oder der Ablösungs-Casse zu entrichten sind, auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Sie sind nicht nur für Verzögerungen, sondern auch für die durch sie verschuldeten Unrichtigkeiten und die Kosten der Berichtigung verantwortlich und haftbar. Beschwerden solcher Art sind an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu richten.

§. 12. Die Correspondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die in gegenwärtiger Instruktion behandelten Gegenstände beziehen,

sind frei von Taxen und Stempeln (Art. 106 Nr. 5 des Notariatsgesetzes).

Gegenwärtige Instruktion, welche gleichzeitig mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit tritt, ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Schönwerth.

Verzeichniß

der

durch den k. Notar N. N. zu N.

im Monate 18

beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte im Bezirke des k. Rentamts N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fortlf. Nummer.	Stadt- oder Landgericht	Steuer-Gemeinde.	Catasterfolium.	Plannummer oder sonstige Bezeichnung der Objecte.	Datum der Notariats-Urkunde.

7.		8.	9.	10.	11.
Name, Wohnort und Haus- (Besitz-) Numm. des		Rechtstitel der Besitzveränderung.	Vormerkung des Erwerbspreises und der Taxberichtigung, dann sonstige Bemerkungen des Notars.	Laufende Nummer des rentamtl. Umschreibprotokolles.	Bemerkungen des Rentamts.
bisher.	neuen				
Besitzers.					

Entschließung
des
kgl. Staatsministeriums der Justiz
vom 26. Juni 1862,
die Geschäftsbehandlung und den Geschäfts-Verkehr der Gerichte
betr.

Das am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., hat tief eingreifende Aenderungen an der Zuständigkeit und dem Unterordnungsverhältnisse der Gerichte im Gefolge. Das Einzelnrichteramt wird von den Bezirksgerichten getrennt. Die Aufsicht auf die Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege wird den Appellationsgerichten vollständig entrückt und geht auf die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte bei denselben über. Die Appellations-Gerichte sind nicht mehr, wie bisher, die sämmtlichen Untergerichten des Kreises nächst vorgesetzte Dienstesstelle, es treten vielmehr die Bezirksgerichte an deren Stelle gegenüber den Stadt- und Landgerichten. Die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten, der Geschäftsverkehr derselben und der Geschäftsgang der Justizverwaltung bedarf deshalb in vielen Richtungen einer neuen Regelung.

Das k. Staatsministerium der Justiz glaubte nun, diese Gelegenheit ergreifen zu sollen, um gleichzeitig die Gerichte von einer Reihe von Geschäften zu befreien, welche dem Richteramte ferne liegen und nur dazu dienten, die Arbeitskräfte der Gerichte zu zersplittern und ihrem eigentlichen

Berufe zu entziehen. Zu diesem Zwecke wurden in den am 20. d. Mts. erlassenen Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte an den Gerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins als vermittelndes Organ in den Gegenständen der Justizverwaltung die Staatsanwälte berufen, und dem unmittelbaren Verkehre des Staatsministeriums der Justiz mit den Gerichten nur die auf Anstellung, Beförderung, Qualification, Disciplin und überhaupt auf die persönlichen Verhältnisse der gerichtlichen Beamten und Bediensteten, dann der Staats-Dienstadspiranten, Advokaten und Notare sich beziehenden Gegenstände und der durch specielle Anordnungen weiter zu treffenden Ausnahmen vorbehalten.

Das ꝛc. ꝛc. empfängt nun in der Anlage den Abdruck dieser Geschäftsvorschriften zur Kenntnißnahme und soweit in denselben Vorschriften für die Gerichte enthalten sind, zur Nachachtung, wobei unter dem Vorbehalte der Erlassung ausführlicher specieller Dienstvorschriften in den einzelnen Richtungen der Justizverwaltung vorläufig folgende weitere, am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretende Anordnungen erlassen werden:

I. Die bestehenden Vorschriften über die Geschäftsbehandlung bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten verbleiben, soferne an denselben nicht durch die Bestimmungen der am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretenden Gesetze und durch die zur Durchführung derselben erlassenen allerhöchsten Verordnungen und sonstigen Vorschriften Aenderungen eingetreten sind, vorläufig in Kraft.

Unter derselben Voraussetzung richtet sich die Geschäftsbehandlung bei den Bezirksgerichten nach den für die bisherigen Bezirksgerichte in ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte gegebenen Vorschriften.

II. Die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857, Rggs. Bl. S. 1221, ist aufgehoben.

Die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., und nach den zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen.

III. Die für die Bezirksgerichte als Einzelnrichteramt in der am 28. September 1857 von dem kgl. Staatsministerium der Justiz erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Registraturordnung gegebenen Vorschriften für die Einrichtung der Registraturen mit Ausnahme der in §. 23 und 24 getroffenen Bestimmungen, finden auf die Stadt- und Landgerichte unter Ausdehnung der in §. 29 derselben den Directorien der Bezirksgerichte ertheilten Ermächtigung auf die Vorstände der Stadt- und Landgerichte Anwendung.

IV. In unmittelbaren Verkehr mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz treten — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind —

nur das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte.

Die Bezirksgerichte, dann die Stadt- und Landgerichte verkehren daher mit dem k. Staatsministerium der Justiz durch Vermittlung der vorgesetzten Appellationsgerichte, an welche sich die Stadt- und Landgerichte gleichfalls durch Vermittlung der zunächst vorgesetzten Bezirksgerichte zu wenden haben.

V. Im Verkehre mit dem k. Staatsministerium der Justiz haben sich die Gerichte — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind — der bisher vorgeschriebenen Berichtsform zu bedienen.

Die Appellationsgerichte können, wenn in den an sie gelangenden Vorlagen der Unter-Gerichte die Sache bereits erschöpfend behandelt ist, oder wenn eine zu machende Vorlage zu einer Aeußerung des Gerichtshofes keine Veranlassung bietet, anstatt besonderen Bericht zu erstatten, diese Vorlagen lediglich mittels einfacher, am Rande derselben beizusetzenden Bemerkungen an das k. Staatsministerium der Justiz einsenden.

VI. Die Bezirksgerichte, die Untersuchungsrichter bei denselben, dann die Stadt- und Landgerichte bedienen sich im Verkehre unter sich — soferne nicht durch einfachen Notenwechsel eine wünschenswerthe Geschäfts-Vereinfachung herbeigeführt werden kann, — der gleichen Form der Mittheilung. Der Eingang dieser Mittheilung hat in allen Fällen zu lauten:

Das k. Stadt- od. Landgericht N. N.
an
das k. Bezirksgericht N. N.
oder:
an den Untersuchungsrichter bei dem k. Bezirksgerichte N. N.,
und umgekehrt.

Im Texte dagegen ist die der wechselseitigen Stellung der correspondirenden Gerichte angemessene Schreibart, mithin Seitens der Stadt- und Landgerichte gegenüber den Bezirksgerichten der berichtende, von Seite der Bezirks-Gerichte gegenüber den Stadt- und Landgerichten der befehlende oder anweisende, zwischen den Stadt- und Landgerichten und den Untersuchungsrichtern bei den Bezirksgerichten der ersuchende Ton einzuhalten. Die Mittheilungen selbst sind von dem Gerichtsvorstande, beziehungsweise von dem betreffenden Richter unter Hinweglassung aller Höflichkeits- und Empfehlungsformeln zu unterzeichnen.

VII. Im Verkehre mit den Staatsanwälten an den sämmtlichen Gerichten des Königreiches bedienen sich die Gerichte der gleichen Form, wie solche in den Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte in den Landestheilen dießseits des Rheins vom 20. d. Mts. für den Verkehr der Staatsanwälte mit den Gerichten angeordnet ist.

VIII. Soweit nicht in Ziff. IV—VII etwas Anderes angeordnet ist, bleiben die Vorschriften für den Verkehr der Gerichte unter sich und mit anderen Be-

hörden des In= und Auslandes ungeändert.

IX. Der Verkehr der Gerichte mit den Polizeibehörden wird in der Regel, wenn nicht speciell etwas Anderes angeordnet ist, durch die Staats=Anwälte vermittelt.

Die Bestimmungen in §. 50—53 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai d. Js. finden in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder von den Bezirks= oder Appellationsgerichten auf Zulässigkeit einer polizeilichen Maßregel erkannt ist, analoge Anwendung.

X. Von den bei den Stadt= und Landgerichten angestellten Personen haben bei dem Diensteantritte neben dem Verfassungseide (Tit. X §. 3 der Verfassungsurkunde) und dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. Mai 1850 (Reggs. Bl. S. 241) vorgeschriebenen Eid

1) die Richter — den vorschriftsmäßigen Richtereid,
2) die Gerichts=Schreiber den Diensteid in nachstehender Form:

   „Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Gerichts=Schreibers nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium!" —

3) Die Gerichtsboten und Diener, dann die Gefängnißwärter den Diensteeid in nachfolgender Form:

   „Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines . . . . nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen oder in Gemäßheit der Dienstesvorschriften mir obliegenden Geschäfte pünktlich vollführen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium!" —

zu leisten.

Die Beeidigung der Vorstände der Stadt= und Landgerichte geschieht durch den Director oder in dessen Auftrag durch einen Rath des vorgesetzten Bezirksgerichtes. Die Beeidigung des übrigen Dienstpersonals der Stadt= und Landgerichte steht dem Vorstande des Gerichtes zu.

Der Richtereid ist den zu Stadt= oder Landrichtern, dann zu Stadt= und Landgerichtsassessoren ernannten Personen nur alsdann abzunehmen, wenn sie denselben nicht früher geleistet haben.

Sämmtliche bei den Stadt= und Landgerichten angestellte Gerichtsschreiber, dann sämmtliche Landgerichtsdiener — einschlüssig der bisherigen Gerichtsdiener — haben den unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Eid zu leisten, die Stadtgerichtsboten und die stadt=

gerichtlichen Gefängnißwärter nur alsdann, wenn sie nicht bereits in dieser Eigenschaft als Gerichts-Boten oder Gefängnißwärter verpflichtet sind.

Die neben dem Richter- beziehungsweise den Diensteseiden vorgeschriebenen Eide sind nur insoweit abzunehmen, als sie nicht früher bereits geleistet sind.

Die Verpflichtungsprotokolle der Richter an den Stadt- und Landgerichten, dann der Gerichts-Schreiber sind im Original bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte zu verwahren.

XI. Bei etwaigen, in nächster Zeit eintretenden Besetzungen der Stellen von Vorständen der Stadt- und Landgerichte ist bezüglich der Amtsübergabe vorläufig nach Maßgabe der generalisirten Entschließung vom 26. April d. Js., „die Gerichtsorganisation, hier die Amtsübergabe an die neu zu ernennenden Gerichtsvorstände betr.," zu verfahren.

XII. Die Vorstände der Gerichtshöfe und der Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche General- und Specialacten in denjenigen Gegenständen, welche nunmehr der ausschließenden Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, dem Staatsanwalte des Gerichtes zur Verfügung gestellt werden.

In denjenigen Gegenständen, in welchen die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung berufen ist, steht den Staatsanwälten zu jeder Zeit die Benützung der betreffenden Gerichtsacten zu.

Indem das k. Staatsministerium der Justiz sich vorläufig auf vorstehende Anordnungen beschränkt, gibt sich dasselbe dem Vertrauen hin, daß die Beamten sämmtlicher Gerichte mit Anstrengung aller Kräfte bestrebt sein werden, die am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretende neue Gesetzgebung, entsprechend dem Geiste dieser Gesetze und den allerhöchsten Intentionen Seiner Majestät des Königs, zum Wohle des Landes durchzuführen.

Von vorstehender Entschließung, welche sammt Anlage den sämmtlichen Gerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins unmittelbar zugeht, haben die Vorstände der Stadt- und Landgerichte je ein Exemplar sammt Beilage an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben auszuhändigen.

München, den 26. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath Steyrer.

Dienstesvorschriften

für die

Staatsanwälte

bei den

Gerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins

vom 20. Juni 1862.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Ausführung der Bestimmung in §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar l. Js. (Regierungsblatt S. 369) werden zur Regelung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Gerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins nachstehende Vorschriften erlassen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Dienstesverhältnisse im Allgemeinen.

§. 1. Die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten stehen unter der dienstlichen Aufsicht und Leitung des Staatsministeriums der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten sind hinsichtlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit zunächst dem Staatsanwalte bei dem einschlägigen Bezirksgerichte,

die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten bei den Bezirksgerichten sind zunächst dem Oberstaatsanwalte bei dem Appellationsgerichte des Kreises,

die Oberstaatsanwälte und der Generalstaatsanwalt sind dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten sind verpflichtet, den ihnen von den vorgesetzten Dienstesbehörden (§. 1) zugehenden Weisungen und Anordnungen — dieselben mögen sich auf die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen beziehen oder in einzelnen Sachen die Stellung bestimmter Anträge, die Einlegung, Verfolgung und Zurücknahme von Rechtsmitteln u. dgl. zum Gegenstande haben — Folge zu geben.

Diese Weisungen, welche in der Regel *schriftlich* zu ertheilen sind, gehören dem *inneren* Dienste der Staats-Anwaltschaft an; sie sind daher weder den auslaufenden Acten oder Actenstücken beizufügen noch überhaupt beim Vollzuge (weder in schriftlichen Anträgen noch in mündlichen Erörterungen) zu erwähnen.

§. 3. Der Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte an den Bezirks-Gerichten haben hinsichtlich der übrigen bei demselben Gerichte aufgestellten staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten, namentlich in Bezug auf die *Leitung* und *Vertheilung* der Geschäfte, alle Rechte und Pflichten eines *Amtsvorstandes*.

Werden bei einem Stadt- und Landgerichte ständig *mehrere* Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt, so hat der Oberstaatsanwalt über die unter denselben zu treffende Geschäftsvertheilung die geeigneten Anordnungen zu ...ssen.

§. 4. Die Substituten der Staatsanwälte und die funktionirenden Staatsanwaltssubstituten sind zwar in der Bearbeitung und Vertretung der ihnen zugetheilten *Strafsachen* unter eigener Dienstesverantwortlichkeit den Gerichten und Parteien gegenüber *selbstständig*; dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten steht es aber *jederzeit* frei, eine zugetheilte Sache entweder zur eigenen Bearbeitung oder Vertretung zurückzunehmen oder einem anderen staatsanwaltschaftlichen Beamten zuzutheilen.

Die Substituten der Staats-Anwälte und die funktionirenden Staatsanwalts-Substituten sind, wenn sie für die Staatsanwälte auftreten, zu allen diesen zustehenden Amtshandlungen berechtigt.

§. 5. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung einer Sache können auch von mehreren staatsanwaltschaftlichen Beamten gleichzeitig oder aufeinanderfolgend versehen werden.

§. 6. Die bei der Staatsanwaltschaft als *Hilfsarbeiter* verwendeten Accessisten haben die von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten ihnen zugewiesenen Arbeiten nach den hiefür gegebenen Anleitungen zu erledigen. In öffentlichen Gerichts-Sitzungen dürfen sie die Staatsanwälte nicht vertreten, wohl aber können sie in den geheimen Sitzungen in Gegenwart und unter Leitung und Verantwortlichkeit des Staats-Anwalts oder seiner Substituten in den

von ihnen bearbeiteten Sachen Vortrag erstatten.

Die Uebernahme von Vertheidigungen in Strafsachen oder sonstige Vertretung von Parteien ist denselben nicht gestattet.

§. 7. Die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten sind in der Regel nicht befugt, die Bearbeitung oder Vertretung einer ihnen durch allgemeine Vorschriften übertragenen oder besonders zugetheilten Dienstesverrichtung abzulehnen.

Bestehen Gründe der Verhinderung oder Verhältnisse, welche dem staatsanwaltschaftlichen Beamten seine Ersetzung wünschenswerth machen, so hat er hierüber dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten, beziehungsweise der vorgesetzten Dienstesbehörde, Anzeige zu erstatten.

Eine Verhinderung ist insbesondere für diejenigen staatsanwaltschaftlichen Beamten gegeben, welche mit den Angeschuldigten in einem solchen Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, welches die Ablehnung eines Richters begründet; ferner für diejenigen, welche durch strafbare Handlungen beschädigt oder in der fraglichen Sache bereits als Zeugen oder Sachverständige vernommen wurden; endlich für diejenigen, welche in der Sache früher als Vertheidiger aufgetreten sind oder Untersuchungs-Handlungen vorgenommen haben.

Angeschuldigte, die einen staatsanwaltschaftlichen Beamten ablehnen wollen, haben sich mit ihrer desfallsigen Vorstellung an den betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten, beziehungsweise die vorgesetzte Dienstesbehörde, zu wenden. Diese sind verbunden, solchen Vorstellungen, wenn sie rechtzeitig einkommen, die geeignete Berücksichtigung zuzuwenden, ohne daß jedoch hierüber ein weiteres Verfahren oder eine Eröffnung an die Betheiligten stattfindet.

§. 8. Im Falle der Verhinderung des staatsanwaltschaftlichen Personals oder der benöthigten Aushilfe in den staatsanwaltschaftlichen Geschäften ist nach den Bestimmungen der Art. 65 und 66 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 zu verfahren.

Bei Verhinderung der ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Land-Gerichten ist zur Vornahme der denselben obliegenden staatsanwaltschaftlichen Geschäfte wenn thunlich ein am Orte befindlicher Staatsdienstadspirant, außerdem aber ein hiezu taugliches Mitglied der Gemeindeverwaltung oder eine sonst hiezu geeigenschaftete Persönlichkeit als Stellvertreter zu bestellen. Geschieht die Aufstellung eines solchen Substituten für längere Zeit, so können demselben für die Dauer der Stellvertretung auf Verlangen auch die verordnungsmäßigen Funktionsbezüge vom Staatsanwalte bewilligt und angewiesen werden.

§. 9. Der schriftliche Verkehr im staatsanwaltschaftlichen Dienste geht in der Regel von dem be-

treffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten aus und wird ebenso von anderen Behörden an diesen gerichtet.

Alle zum Auslaufe bestimmten Schriftstücke — mit Ausnahme der im Abs. 3 bezeichneten — sind von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder bei dessen Verhinderung durch den im Dienste ältesten Substituten zu unterzeichnen.

Die in Gemäßheit des §. 38 zwischen den Staatsanwälten und dem Gerichte, bei welchem sie aufgestellt sind, in einzelnen Strafsachen zu stellenden Anträge und zu wechselnden Noten und sonstigen Mittheilungen werden lediglich von dem staatsanwaltschaftlichen Beamten oder funktionirenden Substituten, welchem die Sache zugetheilt ist, unterzeichnet. Alle in Anwendung des Art. 47 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 gestellten, sowie überhaupt alle wichtigeren Anträge sind jedoch vor dem Auslaufe dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten zur Durchsicht vorzulegen.

II. Dienstesantritt und Amts-Uebergabe.

§. 10. Die dienstliche Einberufung des Generalstaatsanwaltes und der Oberstaatsanwälte geschieht durch das Staatsministerium der Justiz; die Staats-Anwälte bei den Bezirksgerichten werden von dem Oberstaatsanwalte, die Substituten und funktionirenden Substituten von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten — unter Mittheilung der Ernennungsdecrete in Urschrift oder in beglaubigtem Auszuge — zum Dienstesantritte einberufen.

Die Einberufung der vom Staatsministerium der Justiz bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertreter der Staats-Anwaltschaft geschieht durch den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Bezirksgerichte.

§. 11. Bei dem Dienstesantritte der ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten sind denselben von dem Amtsvorgänger oder dessen Stellvertreter die sämmtlichen Inventarstücke nach vorheriger Richtigstellung des Inventars, dann die Regievorräthe unter Abschluß der Regierechnung förmlich zu übergeben und die vorhandenen Acten und Actenstücke — soferne nicht die specielle Ausantwortung derselben von dem Neueintretenden ausdrücklich verlangt wird — summarisch durch Einhändigung der angefertigten Repertorien und Verzeichnisse auszuantworten.

Ueber diese Amtsübergabe ist ein Protokoll zu errichten und von den betheiligten Beamten zu unterzeichnen. Wenn sich bei der Ausantwortung Anstände ergeben, so sind die zur Aufklärung dieser Anstände dienenden Verhältnisse im Protokolle genau zu erörtern. Das Protokoll wird der vorgesetzten Dienstesbehörde zur Einsicht und allenfallsigen Entscheidung über die erhobenen Anstände in Vorlage gebracht und daselbst verwahrt.

Bei dem Diensteswechsel von

Substituten und funktionirenden Substituten sind von dem austretenden Substituten die ihm zugetheilten laufenden Acten und die sonstigen seiner Verwahrung besonders übergebenen Actenstücke und Gegenstände dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten zu behändigen. Hiebei ist zugleich festzustellen, ob und inwieweit die dem abtretenden Beamten zugetheilten Geschäfte ihre Erledigung gefunden haben. Ein förmliches Protokoll ist hierüber nicht zu errichten, es genügt vielmehr, wenn überhaupt Veranlassung hiezu besteht, eine desfallsige Vormerkung zu den Personalacten des austretenden Beamten.

Tritt ein Vertreter der Staats-Anwaltschaft den Dienst an, so sind demselben von seinem Amts-Vorgänger oder dessen Stellvertreter die vorhandenen Quartals- und Rückstandsverzeichnisse, die als beruhend erklärten Anzeigen und die gemäß §. 60 u. folg. der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen angelegten Straflisten sammt den weiteren von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu führenden Generalacten und den laufenden Specialacten vollständig auszuantworten.

§. 12. Die Aufstellung der funktionirenden Staatsanwalts-Substituten, dann derjenigen Vertreter der Staatsanwälte bei den Stadt- und Landgerichten, welche von dem Staatsministerium der Justiz oder in Gemäßheit des §. 31 Ziff. 1 und 2 der allerh. Verordnung vom 24. Februar 1862 (Rggsbl. S. 369) von dem Oberstaatsanwalte mit dieser Funktion betraut werden, ist von dem Oberstaatsanwalte im Amtsblatte des Kreises bekannt zu machen.

III. Verpflichtung, Vorstellung und Personalacten.

§. 13. Die sämmtlichen staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten sind vor ihrem Diensteantritte nach Maßgabe der in der Anlage I für die einzelnen Bediensteten besonders festgesetzten Eidesformeln zu verpflichten.

Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die zu leistenden Eide wörtlich enthält. Wenn für den Verpflichteten ein besonderer Personal-Act geführt wird, so ist eine beglaubigte Abschrift des Protokolls dem Personalacte desselben einzuverleiben.

§. 14. Die Original-Verpflichtungsprotokolle der sämmtlichen Staatsanwälte, ihrer Substituten und der funktionirenden Staatsanwaltssubstituten werden auf dem vorgeschriebenen Diensteswege dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage gebracht und daselbst verwahrt. — Die Original-Verpflichtungsprotokolle der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Land-Gerichten werden bei dem Staats-Anwalte des einschlägigen Bezirks-Gerichts hinterlegt und daselbst nach Jahrgängen geordnet aufbewahrt. Jene der staatsanwaltschaftlichen Hilfsarbeiter und des Kanzleipersonales sind von dem ersten staatsanwaltschaftlichen Be-

amten, welcher die Verpflichtung vorgenommen hat, nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

§. 15. Werden staatsanwaltschaftliche Beamte oder Bedienstete in gleicher Eigenschaft an ein anderes Gericht versetzt, oder werden Beamte im staatsanwaltschaftlichen Dienste befördert, so sind dieselben bei dem Antritte ihrer neuen Stelle lediglich auf den früher geleisteten Diensteseid hinzuweisen.

Ueber eine solche Hinweisung auf den bereits früher geleisteten Diensteseid ist kein förmliches Protokoll zu errichten, sondern lediglich Vormerkung im Personalacte zu machen.

§. 16. Der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte werden von dem Staatsminister der Justiz oder in dessen Auftrage von dem Vorstande des betreffenden Gerichtshofes;

die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von dem Oberstaats-Anwalte oder in dessen Namen von dem Vorstande des Bezirks-Gerichts;

die Substituten der Staatsanwälte, die funktionirenden Substituten und die staatsanwaltschaftlichen Hilfsarbeiter, dann die im Kanzleidienste verwendeten Individuen von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten, und

die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten von dem Staatsanwalte bei dem einschlägigen Bezirksgerichte oder in dessen Namen von dem Vorstande des betreffenden Stadt- und Landgerichts — beeidigt beziehungsweise an den früher geleisteten Eid zurückerinnert.

§. 17. Die staatsanwaltschaftlichen Beamten sind bei ihrem Diensteseintritte dem betreffenden Gerichte v o r z u s t e l l e n.

Die Vorstellung hat in einer von dem Vorstande des Gerichts zu diesem Zwecke anzuberaumenden Versammlung der sämmtlichen Gerichtsmitglieder durch denjenigen Beamten zu geschehen, welcher in Gemäßheit des vorhergehenden §. die Verpflichtung vorgenommen hat.

§. 18. Für jeden staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten — mit Ausnahme des Kanzleipersonals — ist ein b e s o n d e r e r Personalact, wie solche für die g e r i c h t l i c h e n Beamten und Bediensteten vorgeschrieben sind, anzulegen.

Die Personalacten

1) des General-Staatsanwalts und der Oberstaatsanwälte werden vom Staatsminister der Justiz,
2) jene der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von dem Oberstaatsanwalte,
3) jene der Substituten und funktionirenden Substituten und Hilfsarbeiter von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten, endlich
4) die Personalacten der vom Staatsministerium der Justiz bei den Stadt- und Land-Gerichten aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Staatsanwalte an

dem einschlägigen Bezirksgerichte geführt.

Der Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte hat ferner über die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten und über die ihm hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse jener Vertreter der Staatsanwaltschaft, für welche er nicht bereits Personal-Acten führt, nothwendig erscheinenden Vormerkungen General-Acten anzulegen, in welchen die erwachsenden Actenstücke der Zeitfolge nach geordnet werden.

§. 19. Bei der Versetzung oder Beförderung der staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten an ein anderes Gericht oder zu einem andern Dienstes-Zweige sind die dieselben betreffenden besonderen Personal-Acten an die nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden §. zur Führung der Personal-Acten nunmehr berufenen Beamten, beziehungsweise an die ihnen vorgesetzten Behörden abzugeben.

IV. Qualification.

§. 20. Für diejenigen staatsanwaltschaftlichen Beamten, welche nicht unmittelbar unter dem Staats-Ministerium der Justiz stehen, dann für die funktionirenden Staatsanwaltssubstituten, für die vom Staatsministerium der Justiz bei den Stadt- und Land-Gerichten aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft und für die staatsanwaltschaftlichen Hilfs-Arbeiter sind Qualificationsbögen nach Maßgabe des unter Anlage II beigefügten Formulars anzufertigen und dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

Bei Anfertigung des Qualificationsbogens sind die auf der Titelseite desselben enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

§. 21. Die Qualification ist, soferne nicht ausnahmsweise Veranlassung zur frühern Vornahme derselben besteht, jedesmal im Laufe des Monats Oktober und zwar zum ersten Male im Oktober 1863 für das ganze staatsanwaltschaftliche Dienstespersonal vorzunehmen.

Diese allgemeine Qualification wird nach jedesmaligem Ablaufe von zwei Jahren erneuert.

Im Monat Oktober des Zwischenjahres erfolgt jedesmal nur die besondere Qualification derjenigen Beamten und Bediensteten, welche erst im Laufe dieses Geschäftsjahres jedoch noch vor dem 1. April zugegangen sind.

§. 22. Die Qualification wird vorgenommen:

1) bezüglich der Substituten des General-Staatsanwalts vom Generalstaatsanwalte;
2) hinsichtlich der Substituten und Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von dem Oberstaats-Anwalte;
3) bezüglich der Substituten der Staatsanwälte, der funktionirenden Substituten und der staatsanwaltschaftlichen Hilfs-Arbeiter bei den Bezirksge-

richten von dem Staats-Anwalte, und

4) hinsichtlich der vom Staats-Ministerium der Justiz bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft vom Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte — und zwar bezüglich der neben den staatsanwaltschaftlichen Geschäften ihnen übertragenen Dienst-Leistungen im Benehmen mit dem Vorstande des Bezirks-Gerichts.

§. 23. Die in Gemäßheit des vorhergehenden §. Ziff. 3 und 4 von den Staatsanwälten angefertigten Qualificationsbögen sind mit den allenfalls veranlaßten Bemerkungen dem Oberstaatsanwalte vorzulegen. Der Oberstaatsanwalt hat die Qualification genau zu prüfen und die ihm auf Grund seiner eigenen amtlichen Wahrnehmungen als angemessen erscheinenden Qualificationsnoten und Bemerkungen dem Qualifications-Bogen an der betreffenden Stelle beizusetzen, hierauf aber die von den Staatsanwälten angefertigten sammt den von ihm nach §. 22 Ziff. 2 ausgestellten Qualificationen seiner Substituten und Hilfs-Arbeiter dem Generalstaatsanwalte vorzulegen.

Der Generalstaatsanwalt hat bezüglich der sämmtlichen ihm vorgelegten Qualificationsbögen in gleicher Weise wie der Oberstaatsanwalt zu verfahren und dieselben sodann sammt den von ihm zu fertigenden Qualifications-Bögen seiner Substituten dem Staats-Ministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

§. 24. Die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten sind berechtigt, sich Aufschlüsse über die ihnen ertheilte Qualification unmittelbar von dem Staatsministerium der Justiz zu erbitten.

Diese Aufschlüsse werden durch schriftliche Auszüge aus den Qualificationsbögen bezüglich der Einträge in den Spalten 3—8 ertheilt.

Etwaige Gesuche um Abänderung der ertheilten Qualification werden vom Staatsministerium der Justiz, bei welchem dieselben unmittelbar einzureichen sind, geprüft und entschieden.

§. 25. Auf diejenigen Richteramtspersonen, welche in Gemäßheit des Art. 65 des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 10. November 1861 im staatsanwaltschaftlichen Dienste verwendet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen über Qualification keine Anwendung.

V. Geschäftsurlaub.

§. 26. Die Staatsanwälte und staatsanwaltschaftlichen Bediensteten dürfen — abgesehen von der durch Dienstesgeschäfte veranlaßten Abwesenheit vom Amtssitze — ihren Wohnort ohne Vorwissen und beziehungsweise ohne vorher eingeholte Genehmigung ihrer Vorgesetzten auf länger als 24 Stunden nicht verlassen.

§. 27. Bei einer außerdienstlichen Entfernung vom Wohnorte, welche nicht über 3 Tage dauert, genügt Seitens des Generalstaats-Anwaltes, der Oberstaatsanwälte und der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten, soferne für die Stellvertretung gesorgt ist, die Anzeige an die vorgesetzte Dienstes-Behörde.

Den Substituten und funktionirenden Substituten kann zu einer solchen Entfernung die Erlaubniß von den betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten bewilligt werden.

§. 28. Gesuche um Bewilligung von Ferien auf längere Zeit sind

1) vom General-Staatsanwalte und den Oberstaatsanwälten bei dem Staatsministerium der Justiz,
2) von den Substituten des Generalstaatsanwalts bei dem Letzteren,
3) von den Substituten des Oberstaatsanwalts und den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten unmittelbar, von den übrigen staatsanwaltschaftlichen Beamten und funktionirenden Substituten bei den Bezirksgerichten und den von dem Staats-Ministerium der Justiz bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertretern der Staatsanwaltschaft mittelbar (durch die Staatsanwälte am einschlägigen Bezirks-Gerichte) bei dem Oberstaatsanwalte, und
4) von den Hilfsarbeitern bei dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten

einzureichen.

§. 29. Der Generalstaats-Anwalt und die Oberstaatsanwälte sind befugt, ihren Substituten und beziehungsweise den ihnen untergebenen staatsanwaltschaftlichen Beamten und funktionirenden Substituten in jedem Jahre Ferien mit der Erlaubniß zur Reise innerhalb der deutschen Bundes-Staaten auf die Dauer eines Monats — in welchen Zeitraum indeß jede über 24 Stunden währende außerdienstliche Entfernung vom Wohnorte einzurechnen ist — zu bewilligen.

Die gleiche Befugniß steht bei Feriengesuchen der Hilfsarbeiter dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten zu.

Die von dem Staatsministerium der Justiz bei den Stadt- und Land-Gerichten aufgestellten Vertreter der Staatsanwälte können, wenn sie sich auf länger als drei Tage entfernen wollen, von dem Oberstaatsanwalte bis auf die Dauer von dreißig Tagen — unter Aufstellung eines Stellvertreters, welchem für die Dauer der Stellvertretung auch die Funktionsbezüge zufließen — vom Dienste beurlaubt werden.

§. 30. Wenn von den staatsanwaltschaftlichen Beamten um längere als einmonatliche Ferien nachgesucht wird, oder die Ferien ganz oder theilweise zu Reisen außerhalb der deutschen Bundes-Staaten benützt werden wollen,

so sind die Gesuche auf dem gewöhnlichen Dienstes-Wege unter gutachtlicher Aeußerung der vorgesetzten Staats-Anwälte dem Staatsministerium der Justiz zur Verbescheidung in Vorlage zu bringen.

§. 31. Werden solchen Gemeinde- oder Verwaltungsbeamten beziehungsweise Bediensteten, welche als Vertreter der Staats-Anwaltschaft bei einem Stadt- oder Landgerichte aufgestellt sind, von ihren Amtsvorständen beziehungsweise ihren vorgesetzten Dienstesbehörden Ferien auf länger als drei Tage bewilligt, so ist hievon durch die betreffenden Amtsvorstände dem Staatsanwalte bei dem einschlägigen Bezirksgerichte unter gleichzeitiger Anzeige über die bereits angeordnete oder Mittheilung allenfallsiger Vorschläge über die anzuordnende Stellvertretung Kenntniß zu geben.

VI. Einholung der dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung und Wiederverehelichung.

§. 32. Den staatsanwaltschaftlichen Beamten wird die Bewilligung zur **Verehelichung** nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 (Regierungsblatt S. 97) von dem Staatsministerium der Justiz und beziehungsweise durch allerhöchste Entschließung ertheilt.

Die Anzeigen der staatsanwaltschaftlichen Beamten über eine beabsichtigte Verehelichung oder Wiederverehelichung sind daher von den dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Beamten unmittelbar, von den übrigen Beamten mittelbar durch die vorgesetzten Dienstesbehörden unter gutachtlicher Aeußerung der Letztern dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

§. 33. Die Verbescheidung der Verehelichungs- und Wiederverehelichungsanzeigen der funktionirenden Staatsanwaltssubstituten und der übrigen staatsanwaltschaftlichen Bediensteten richtet sich nach der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, „die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staats-Dienste verwendeten Individuen betr." (Regierungsbl. S. 385).

Die funktionirenden Staats-Anwaltssubstituten und die vom Staatsministerium der Justiz bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertreter der Staats-Anwälte haben die schriftliche Anzeige einer beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung bei dem Staatsanwalte des einschlägigen Bezirksgerichts einzureichen. Letzterer hat die Anzeige mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalte in Vorlage zu bringen, welchem die Würdigung und Bescheidung der Anzeige zusteht.

Die Würdigung und Verbescheidung der Verehelichungs- und Wiederverehelichungsanzeigen der übrigen im staatsanwaltschaftlichen Dienste verwendeten Individuen steht dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten zu und zwar hinsichtlich der Anzeigen der als Hilfsarbeiter verwendeten Ac-

cessisten nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorstande des Gerichtes, bei welchem sie den Acceß erhalten haben.

Gegen abweisende Verfügungen steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung an die unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle zu.

VII. Verhältnisse der Staats-Anwälte zu den Gerichten, bei welchen sie aufgestellt sind.

§. 34. Die Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft sind unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie aufgestellt sind.

Wenn ein Gericht oder wenn gerichtliche Beamte oder Bedienstete durch die Handlungen eines staatsanwaltschaftlichen Beamten sich für beschwert erachten oder Pflichtwidrigkeiten im staatsanwaltschaftlichen Dienste wahrnehmen, so haben sie hievon dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten beziehungsweise der vorgesetzten Dienstes-Behörde Anzeige zu machen.

In gleicher Weise haben auch die Staatsanwälte, wenn sie durch eine Handlung des Gerichtes oder der gerichtlichen Beamten oder Bediensteten sich verletzt glauben oder von Pflichtwidrigkeiten im gerichtlichen Dienste Kenntniß erlangen, hievon dem betreffenden Gerichtsvorstande beziehungsweise dem Obergerichte oder dem Staats-Ministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

§. 35. Zu den Versammlungen der Gerichte, in welchen die Vorstellung gerichtlicher Beamten oder Bediensteten stattfindet, sind die bei dem Gerichte aufgestellten staatsanwaltschaftlichen Beamten, Substituten und funktionirenden Substituten einzuladen.

§. 36. Die Staatsanwälte sind behufs der Abgabe ihrer Aeußerungen zu jeder Gerichts-Sitzung beizuziehen, welche auf das Verfahren in einer einzelnen bei dem Gerichte anhängigen Straf-Sache Bezug hat.

§. 37. Ebenso sind die Staats-Anwälte behufs der Abgabe ihrer Aeußerungen auch zu allen Berathungen der Collegialgerichte beizuziehen, welche — sei es in allgemeinen Versammlungen der Gerichtsmitglieder oder in einzelnen Senaten —

1) über Gegenstände der Geschäftsbehandlung oder des Dienstes in Strafsachen, oder
2) über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege bei den Stadt- und Landgerichten oder
3) über die Beaufsichtigung der Notare und deren Verkehr mit den Gerichten

gepflogen werden.

Die auf Grund dieser Berathungen gefaßten Gerichtsbeschlüsse sind den Staatsanwälten alsbald zur Einsicht vorzulegen. Die Staatsanwälte haben die geschehene Vorlage durch Unterschrift zu bestätigen und, soferne sie mit den Beschlüssen nicht einverstanden sind, ihrer vorgesetzten Dienstes-Behörde hierüber zu berichten.

Den betreffenden ersten staats-anwaltschaftlichen Beamten steht

das Recht zu, derartige Berathungen durch geeignete Anträge bei den Gerichtsvorständen zu veranlassen, ebenso jeder Zeit über die hinsichtlich der Behandlung der im ersten Absatze bezeichneten Gegenstände allenfalls zu treffenden Einrichtungen oder Veränderungen mit den Gerichtsvorständen mündlich oder schriftlich ins Benehmen zu treten und, sofern ein Einverständniß nicht erzielt werden kann, an die vorgesetzten Dienstesbehörden hierüber Bericht zu erstatten.

VIII. Geschäfts-Verkehr der Staatsanwälte mit den Gerichten und anderen Behörden.

§. 38. Die Staatsanwälte verkehren mit den Gerichten, bei welchen sie aufgestellt sind, soferne nicht nach Lage der Sache eine mündliche Besprechung mit dem Gerichtsvorstande oder einzelnen Gerichtsmitgliedern als förderlich erscheint, schriftlich und zwar mittelst einfacher — der Regel nach in Urschrift mitzutheilender und wo möglich den betreffenden Actenstücken, welche hiezu Veranlassung bieten, sogleich beizusetzender — Anträge oder Noten.

Die förmliche Ausfertigung dieser Anträge und Noten hat nur in denjenigen Fällen zu geschehen, in welchen dieß ausdrücklich vorgeschrieben oder durch besondere Umstände geboten ist.

§. 39. Ein unmittelbarer Verkehr der Staatsanwälte mit anderen Gerichten, als denen, bei welchen sie aufgestellt sind, findet in der Regel nicht statt; dieser Verkehr wird vielmehr, wenn nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, der Regel nach durch die bei dem betreffenden Gerichte aufgestellte Staatsanwaltschaft vermittelt.

Die sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft können jedoch, wenn dieß geboten erscheint, mit allen Gerichten und Gerichtshöfen des Königreichs und namentlich in Strafsachen zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens mit den Untersuchungsrichtern und den Stadt- und Landgerichten in unmittelbaren Verkehr treten.

§. 40. Die Staatsanwälte sind berechtigt, über alle Vorfälle, in welchen sie den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung zu erblicken glauben, nicht nur selbst die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, sondern auch von den Verwaltungsbehörden und Stellen die ihnen nothwendig erscheinenden Aufschlüsse zu erholen.

Sie treten jedoch — dringliche Fälle ausgenommen und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen — nur mit denjenigen Verwaltungsbehörden und Stellen in unmittelbaren Verkehr, welche den Gerichten, bei denen sie aufgestellt sind, im Range gleich- oder nachstehen; der Verkehr mit den Behörden und Stellen höheren Ranges wird der Regel nach durch die bei dem betreffenden Obergerichte aufgestellten Staats-Anwälte vermittelt.

§. 41. Im Verkehr mit dem Staatsministerium der Justiz haben sich die Staatsanwälte — so-

ferne nicht Ausnahmen gestattet sind — der bisher üblichen Berichtsform zu bedienen.

Die dem Staatsministerium der Justiz nicht unmittelbar untergebenen staatsanwaltschaftlichen Beamten berichten an das Staats-Ministerium der Regel nach nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstesbehörden.

Der Oberstaatsanwalt kann, wenn in den an ihn gelangenden Vorlagen der untergebenen Staats-Anwälte die Sache bereits erschöpfend behandelt ist, anstatt besonderen Bericht zu erstatten, diese Vorlagen der Staatsanwälte lediglich mittelst einfacher am Rande derselben beizusetzender Bemerkungen an das Staatsministerium der Justiz einsenden.

§. 42. Die Staatsanwälte bedienen sich im Verkehr unter sich und mit den Gerichten und Gerichtshöfen des Königreiches — soferne nicht lediglich einfache Noten gewechselt oder in Straf-Sachen Anträge gestellt werden — stets der gleichen Form der Mittheilung.

Der Eingang dieser Mittheilung hat in allen Fällen zu lauten:

Der Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe

oder

der Oberstaaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von . . .

der Staatsanwalt am k. Bezirksgerichte N . . . .

der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem k. Land- (Stadt-) gerichte N . . . .

an

(folgt die Adresse des Staatsanwalts oder Gerichts, an welche die Mittheilung gerichtet ist.)

Im Texte dagegen ist die der wechselseitigen Stellung der correspondirenden Behörden angemessene Schreibart — mithin gegenüber den Staatsanwaltschaften und Gerichten höheren Ranges der berichtende, den untergebenen Staatsanwälten gegenüber der befehlende oder anweisende, und gegenüber den Gerichten gleichen oder niederen Ranges der ersuchende Ton — einzuhalten.

Die Mittheilung selbst ist von dem betreffenden staatsanwaltschaftlichen Beamten unter Beifügung seines amtlichen Charakters und unter Hinweglassung aller Höflichkeits- und Empfehlungsformeln zu unterzeichnen.

§. 43. Im schriftlichen Verkehre mit den Verwaltungsbehörden des Königreichs bedienen sich die Staatsanwälte derselben Form, in welcher das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit diesen Behörden verkehrt.

Bei dem Verkehre mit ausländischen Gerichten und Behörden sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§. 44. Mit den an ihrem Amtssitze befindlichen Behörden haben die Staatsanwälte in den hiezu geeigneten Fällen mündlich zu verkehren; ebenso sollen Aufträge an obrigkeitliche Diener

(Gendarmen, Flurwächter, Gefängnißwärter u. s. w.), soferne nicht wie z. B. bei Verhaftsbefehlen etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, in der Regel mündlich ertheilt werden.

Ersuchschreiben, Anfragen und sonstige Mittheilungen zwischen den staatsanwaltschaftlichen Beamten und den Gerichten und Behörden des Königreichs sind der Regel nach nicht vorerst zu entwerfen, sondern sofort und zwar thunlichst auf den Rand des Actenstückes, welches hiezu Anlaß gibt, ins Reine zu schreiben und gegen Rückleitung — welche bei der Beantwortung niemals zu unterlassen ist — alsbald an die betreffenden Behörden abzugeben. In gleicher Weise ist auch bei der Erledigung der Ersuchschreiben, Beantwortung der Anfragen u. dgl. sowie im Geschäftsverkehr der staatsanwaltschaftlichen Beamten unter sich zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftsaufgabe der Staats-Anwälte.

§. 45. Die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landes-Theilen dießseits des Rheins haben — abgesehen von dem durch die Gesetze und Verordnungen und durch sonstige Dienstesvorschriften ihnen zugewiesenen Wirkungskreise — insbesondere die in dem gegenwärtigen Abschnitte bezeichneten Geschäfte nach Maßgabe der hier ertheilten Vorschriften zu besorgen.

§. 46. Die Staatsanwälte vermitteln, insoweit in einzelnen Sachen nicht etwas Anderes ausdrücklich verordnet ist, den Verkehr des Staatsministeriums der Justiz mit den Gerichten — jedoch unter Ausschluß der Handels- und Ehegerichte — sowie mit den Notaren

1) in allen Gegenständen der Justizverwaltung mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche sich auf die Anstellung, Beförderung, Qualification, Disciplin und überhaupt auf die persönlichen Verhältnisse der gerichtlichen Beamten und Bediensteten, dann der Staats-Dienstadspiranten, Advokaten und Notare beziehen, sowie
2) in allen übrigen Rechtsangelegenheiten, in welchen nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen eine allerhöchste Entscheidung oder eine Entschließung des Staats-Ministeriums der Justiz zu erholen ist.

§. 47. Insbesondere haben die Staatsanwälte alle Entschließungen der k. Staatsministerien, in welchen allgemeine Anordnungen über die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten in Straf- oder Civilsachen und zwar sowohl in der streitigen als freiwilligen Rechtspflege, über die Amtsführung der Notare, sowie über die Behandlung der Finanzgeschäfte bei den Gerichten und Notaren und bergl. erlassen werden, vom Staatsministerium der Justiz zu empfangen und den betreffenden

Gerichten und Notaren mitzuthei-len.

§. 48. Die den Staatsan-wälten übertragene Aufsicht auf die Behandlung der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Stadt- und Landgerichten und auf die Amtsführung der Notare wird nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften geübt.

§. 49. Den Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft liegt ferner ob, bei jeder im Dienste sich ihnen darbietenden Gelegenheit das Interesse der Staatscasse zu wahren und, so oft sie wahrnehmen, daß der Staatscasse unnöthige Kosten verursacht werden, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Staatscasse an Verurtheilte oder dritte Personen versäumt oder erschwert, oder auf sonstige Weise die Staatscasse gefährdet wird, nicht nur in eigener Zuständigkeit das Geeignete zu verfügen und zu beantragen, sondern auch gegebenen Falls den betreffenden Finanzbehörden und Stellen hievon Mittheilung zu machen.

Behufs der vollständigen und richtigen Anfertigung der Kosten-Verzeichnisse in Strafsachen haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft die Vorschriften in §. 19 Abs. 4—7 der unterm 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen erlassenen Instruktion, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten die Bestimmungen in §. 20 Abs. 3 und 4 und §. 24 dieser Instruktion genau zu beachten.

§. 50. Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur sind bei dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte einzureichen, von dem Gerichte zu instruiren und hierauf mit gutachtlicher Aeußerung dem Staatsanwalte bei dem einschlägigen Bezirksgerichte mitzutheilen.

Findet der Staatsanwalt, daß ein Gesuch nicht gehörig instruirt ist, so kann er die als nothwendig erachteten weiteren Erhebungen entweder selbst pflegen oder bei dem Stadt- oder Landgerichte beantragen. Das Gericht ist verpflichtet, diesem Ansinnen, soferne nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, sofort zu entsprechen.

Die gehörig instruirten Gesuche bringt der Staatsanwalt mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalte behufs der Einbeförderung an das Staatsministerium der Justiz in Vorlage.

§. 51. Den Staatsanwälten liegt in Gemäßheit des §. 46 ferner ob, die Weiterbeförderung derjenigen gerichtlichen Requisitionen, Erlasse und Urkunden, welche zur Mittheilung an eine auswärtige Behörde, beziehungsweise eine im Auslande sich aufhaltende Privatperson bestimmt und nach den bestehenden Vorschriften auf diplomatischem Wege zuzustellen sind, oder welche auf diesem Wege zur Zustellung im Inlande einlangen, zu vermitteln.

Zu diesem Behufe sind Requisitionen, Erlasse oder Urkun-

den der erstbezeichneten Art, wenn sie von einem Landgerichte, Stadt-Gerichte oder Bezirksgerichte ausgehen, dem Staatsanwalte an dem einschlägigen Bezirksgerichte, wenn sie von einem Appellationsgerichte ausgehen, dem Oberstaatsanwalte mitzutheilen und von diesen staatsanwaltschaftlichen Beamten und zwar von jedem unmittelbar dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Finden sich an dem zur Zustellung bestimmten Actenstücke formelle Mängel, so hat der Staatsanwalt die Beseitigung derselben vor der Weiterbeförderung auf möglichst einfachem Wege zu bewirken.

§. 52. Gerichtliche sowie notarielle Urkunden, welche durch die Staatsministerien der Justiz und des k. Hauses und des Aeußern oder durch eine am k. Hofe beglaubigte Gesandtschaft einer auswärtigen Regierung legalisirt werden sollen, sind zu diesem Zwecke, wenn sie von einem Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare ausgestellt sind, mit der Beglaubigung des einschlägigen Bezirksgerichts, wenn sie von einem Bezirksgerichte ausgefertigt sind, mit der Beglaubigung des Appellationsgerichts zu versehen.

Wird die amtliche Einwirkung der ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung für eine gerichtliche oder notarielle Urkunde in Anspruch genommen, so hat für Urkunden der Stadt-Gerichte, Landgerichte und Notare der Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte die bezirksgerichtliche Beglaubigung, für Urkunden der Bezirksgerichte der Oberstaatsanwalt am betreffenden Appellationsgerichte, an welchen dieselben durch den Staatsanwalt vorzulegen sind, die appellationsgerichtliche Beglaubigung von kurzer Hand zu erholen und die Urkunden sodann unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz einzusenden. Urkunden des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts endlich sind, wenn sie einer höheren Beglaubigung bedürfen, durch den betreffenden Oberstaatsanwalt und beziehungsweise den General-Staatsanwalt dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Stehen der zu vollziehenden höheren Beglaubigung einer Urkunde formelle Mängel derselben entgegen, so ist vor deren Vorlage Seitens der Staatsanwälte die Beseitigung dieser Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Beglaubigung von Urkunden, insbesondere auch die Anordnung, daß die bei den Staatsministerien oder einer auswärtigen Gesandtschaft erwachsenden Beglaubigungstaxen bei Vorlage der Urkunde sofort in cassamäßiger Münze mit einzusenden sind, in Wirksamkeit.

§. 53. Insoferne nach den bestehenden Vorschriften über Anträge ausländischer Gerichte und Behörden auf Auslieferung von Verbrechern oder Mittheilung von Acten in Strafsachen eine Ent-

schließung des Staatsministeriums der Justiz zu erholen ist, liegt die Erstattung der desfallsigen Anzeigen und Gutachten den Staatsanwälten ob.

Die Gerichte haben daher die von ihnen allenfalls hierüber gefaßten Beschlüsse von kurzer Hand den Staatsanwälten zur weiteren Behandlung mitzutheilen.

§. 54. Die Staatsanwälte haben von den bei den Bezirks-Gerichten und Schwurgerichten erfolgten Aburtheilungen von Inländern dem betreffenden Vertreter der Staatsanwaltschaft behufs der Vervollständigung der Strafliste, und bei der Verurtheilung von Beamten oder öffentlichen Bediensteten auch den Amts-Vorständen beziehungsweise den vorgesetzten Dienstesbehörden derselben sowie den betreffenden Finanzstellen (Letzteren behufs der Anordnung der durch die Verurtheilung in den Besoldungs- und Pensionsverhältnissen eintretenden Aenderungen) sogleich nach eingetretener Rechtskraft der Straf-Urtheile Kenntniß zu geben.

Diese Mittheilungen haben in Verbrechensfällen durch den Staatsanwalt an demjenigen Bezirksgerichte, bei welchem der Schwurgerichtshof gebildet war, in den übrigen Fällen aber durch den Staatsanwalt bei dem aburtheilenden Bezirksgerichte zu geschehen. Zu den an die Vertreter der Staatsanwaltschaft zu richtenden Mittheilungen haben sich die Staatsanwälte ähnlicher Formulare zu bedienen, wie solche in Uebertretungssachen hiefür angeordnet sind.

Die bei der Verurtheilung von Ausländern an ausländische Behörden zu machenden Mittheilungen sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften gleichfalls durch die Staatsanwälte zu bethätigen.

§. 55. Die Instruktion und Begutachtung beziehungsweise Verbescheidung der Begnadigungsgesuche und Anträge in Strafsachen (nicht aber auch in Civilsachen oder Disciplinar-Fällen) liegt — vorbehaltlich der abweichenden Bestimmung über die Instruktion der Begnadigungs-Gesuche in Forststrafsachen — den Staatsanwälten ob.

Hiebei sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§. 56. Die Behandlung der Gesuche um Aufhebung der Straffolgen richtet sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1861 (Regierungsblatt Seite 689).

§. 57. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in der Regie-Verwaltung der Stadt- und Landgerichte richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Anordnungen, insbesondere den Vorschriften der unterm 13. Juni 1862

1) über das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten, und
2) über das Regiewesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte,

Bezirksgerichte und der größeren Stadtgerichte
erlassenen Entschließungen.

§. 58. Die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes der Staatsanwaltschaft obliegenden Geschäfte (mit Ausnahme der in den §§. 54, 55 und 56 bezeichneten) sind in der Regel von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten selbst vorzunehmen und bei Verhinderung desselben von dem im Dienste ältesten Substituten nur dann zu besorgen, wenn die Erledigung der Sache durchaus keinen Aufschub duldet.

Dritter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den einzelnen Gerichten.

1. Bei dem Oberappellations-Gerichte.

§. 59. Der Generalstaats-Anwalt hat in allen an den obersten Gerichtshof gelangenden, den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft berührenden Rechtssachen die amtliche Thätigkeit der Staats-Anwälte zu überwachen und das Ergebniß seiner desfallsigen Wahrnehmungen nicht blos bei Gelegenheit der in Gemäßheit des §. 23 Abs. 2 der gegenwärtigen Vorschriften zu bethätigenden Vorlage der Qualificationen, sondern auch außerdem, so oft sich hiezu eine besondere Veranlassung ergibt, dem Staatsministerium der Justiz zur Kenntniß zu bringen.

§. 60. Dem Generalstaats-Anwalte steht das Recht zu, in den zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes gelangenden Rechts-Angelegenheiten den Oberstaats-Anwälten und ebenso unmittelbar den übrigen staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten diejenigen Aufträge zu ertheilen, deren Erledigung entweder zum Zwecke der Entscheidung bei dem obersten Gerichtshofe oder zum Zwecke des Vollzugs der erfolgten Entscheidung erforderlich ist.

2. Bei den Appellations-Gerichten.

§. 61. Der Oberstaatsanwalt leitet und beaufsichtigt in seinem Kreise den gesammten staatsanwaltschaftlichen Dienst.

Er kann die ihm untergebenen staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten, insbesondere auch die an seinem Amtssitze befindlichen vom Staatsministerium der Justiz aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft aushilfsweise zu schriftlichen Arbeiten in den ihm obliegenden staatsanwaltschaftlichen Geschäften verwenden.

§. 62. Die Oberstaatsanwälte haben ihr besonderes Augenmerk auf die genaue Einhaltung der bestehenden Dienstes-Vorschriften sowie auf die Erzielung einer möglichst gleichförmigen Geschäfts-Behandlung bei den ihnen untergebenen staatsanwaltschaftlichen Beamten zu richten und zu diesem Zwecke an die untergebenen Staatsanwälte, so oft sich hiezu Anlaß ergibt, die geeigneten Weisungen zu erlassen.

§. 63. Die Oberstaatsanwälte haben, wenn sie bei dienstlichen Reisen an den Sitz einer Staats-Anwaltschaft gelangen, von der Geschäftsführung derselben Einsicht zu nehmen und für den Fall, daß besondere Verhältnisse die Visitation einer Staatsanwaltschaft nothwendig erscheinen lassen, hierüber dem Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

3. Bei den Bezirksgerichten.

§. 64. Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind verpflichtet, die Führung und den Fortgang der Voruntersuchungen zu überwachen und zum Zwecke gründlicher und erschöpfender Behandlung einerseits, sowie möglichst rascher Durchführung der Voruntersuchung andererseits mit den Untersuchungsrichtern, und zwar mit den an ihrem Amtssitze befindlichen der Regel nach mündlich, sich fortwährend ins Benehmen zu setzen.

§. 65. Anfragen der Untersuchungsrichter an die Staats-Anwälte über die Einleitung einer Untersuchung oder das einzuhaltende Verfahren sind von den Staatsanwälten ohne Verzug zu beantworten oder, soferne wegen der Wichtigkeit der Sache dieß veranlaßt erscheint, sofort der Entscheidung des Bezirksgerichts zu unterbreiten.

§. 66. Die Staatsanwälte haben ganz besonders darauf bedacht zu sein, daß die Angehung und Weiterführung einer Voruntersuchung sowie die Ausdehnung einer wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleiteten Untersuchung auf concurrirende geringfügige strafbare Handlungen nicht ohne hinreichenden Grund statthabe, und daß durch die Art und Weise der Führung einer Voruntersuchung nicht Verzögerungen in Ausübung der Straf-Rechtspflege eintreten oder der Staatscasse unnöthige Kosten verursacht werden.

In dieser Beziehung ist namentlich in Vergehensfällen sowie bei höher strafbaren Uebertretungen, so weit dieß nach Lage der Sache und unbeschadet der niemals außer Acht zu lassenden Gründlichkeit der Rechtspflege geschehen kann, gemäß Art. 74 des Strafproceß-Gesetzes vom 10. November 1848 die sofortige unmittelbare Vorladung der Verdächtigen zur öffentlichen Verhandlung zu beantragen.

§. 67. Damit diese Mitwirkung der Staatsanwälte zur förderlichen Behandlung der Anzeigen und insbesondere deren Aeußerung über die Fragen, ob eine Voruntersuchung überhaupt einzuleiten, in welcher Richtung dieselbe in Angriff zu nehmen, und auf welche Weise dieselbe am zweckmäßigsten zu führen sei, rechtzeitig ermöglicht werde, sind die an die Untersuchungsrichter unmittelbar gelangenden Anzeigen über Verbrechen, Vergehen oder höher strafbare Uebertretungen — unbeschadet der sofortigen Vor-

nahme unverschieblicher Untersuchungshandlungen und der gesetzlichen Zuständigkeit der Untersuchungsrichter zur selbstständigen Beschlußfassung über die Eröffnung der Untersuchung — in der Regel vor dieser Beschlußfassung dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte von kurzer Hand mitzutheilen.

Die Staatsanwälte haben

1) diese Anzeigen in Vergehens- oder höher strafbaren Uebertretungsfällen zu prüfen, mangelhafte Anzeigen geeigneten Falls auf dem kürzesten Wege, insbesondere durch Erkundigungen bei den Polizeibehörden und der Gendarmerie, zu vervollständigen und, soferne die Voraussetzungen des Art. 74 des Straf-Proceßgesetzes vom 10. November 1848 zutreffen, die unmittelbare Vorladung der Verdächtigen zur öffentlichen Verhandlung zu beantragen, hievon aber dem Untersuchungsrichter alsbald Nachricht zu geben,

2) alle übrigen Anzeigen aber sofort mit der dadurch veranlaßten Aeußerung an den Untersuchungsrichter zurückgelangen zu lassen.

4. Bei den Stadt- und Land-Gerichten.

§. 68. Die amtliche Thätigkeit der bei den Stadt- und Land-Gerichten aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung der von diesen Gerichten in erster Instanz abzuurtheilenden Uebertretungen richtet sich nach den unterm 26. Mai laufend. Js. erlassenen besonderen Vorschriften, „die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins betreffend."

§. 69. Außerdem haben sich die vom Staatsministerium der Justiz aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft den ihnen von dem Oberstaatsanwalte oder dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte übertragenen anderweitigen staatsanwaltschaftlichen Geschäften zu unterziehen und nach Maßgabe der von dem Staatsanwalte im Benehmen mit dem Vorstande des einschlägigen Bezirksgerichts zu treffenden besonderen Anordnungen auch zu Dienstleistungen im Gebiete der freiwilligen Rechtspflege sowie zu statistischen Arbeiten verwenden zu lassen.

§. 70. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, an deren Sitz sich nicht zugleich ein Bezirksamt oder ein exponirter Bezirksamtsassessor befindet, haben überdieß diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch allerhöchste Verordnung oder durch besondere von den einschlägigen Staatsministerien im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz erlassene Anordnungen auf dem Gebiete der Verwaltung,

namentlich in Bezug auf das Schubwesen, übertragen werden. Die Behandlung dieser Gegenstände richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Anordnungen.

§. 71. Wenn die vom Staats-Ministerium der Justiz aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft durch die ihnen nach den bestehenden Dienstesvorschriften zugewiesenen oder besonders übertragenen Dienstes-Verrichtungen nicht vollständig beschäftigt sind, so haben sie sich in ihrer Eigenschaft als geprüfte Rechtspraktikanten dem betreffenden Stadt- oder Landgerichtsvorstande behufs der Aushilfe in anderweitigen gerichtlichen Geschäften — mit Ausnahme der Geschäfte der streitigen Rechtspflege — zur Verfügung zu stellen.

Die vorgesetzten Staatsanwälte haben von Zeit zu Zeit Erkundigungen darüber einzuziehen, ob und inwieweit dies geschehen konnte und wirklich geschehen ist, und hierauf bei Ertheilung der Qualificationsnoten durch Beifügung etwa hiedurch veranlaßter Bemerkungen die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 72. Ueber die Anlegung der von den Staatsanwälten bei den Collegialgerichten zu führenden Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Register und Tabellen und über die Einrichtung der Registratur werden besondere Vorschriften erlassen.

§. 73. Die Behandlung des Regiewesens bei der Staatsanwaltschaft richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 74. Wenn durch die von den Staatsanwälten gepflogenen Amtshandlungen (wie z. B. bei Urlaubsgesuchen, dann bei der Vorlage der in den §§. 50, 51 und 52 bezeichneten Gesuche und Urkunden) Taxen oder sonstige Gebühren erlaufen, so sind diese Taxen oder Gebühren gerade so zu behandeln, als wenn sie durch Verfügungen und Entscheidungen der Gerichte, bei welchen die betreffenden Staatsanwälte aufgestellt sind, veranlaßt worden wären.

§. 75. Die gegenwärtigen Vorschriften treten vom 1. Juli lfd. Js. an in Wirksamkeit.

Insoweit durch dieselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, bleiben die über den staatsanwaltschaftlichen Dienst und die Geschäftsbehandlung bei der Staats-Anwaltschaft dermalen bestehenden Vorschriften in Geltung.

Ebenso haben sich die Staats-Anwälte in allen nunmehr ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen nach den bisher hierüber an die Gerichte ergangenen Anordnungen, vorbehaltlich der hierin abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschriften, sowie überhaupt nach

allen sonstigen über den Dienst und die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten bestehenden Vorschriften, welche zugleich den staatsanwaltschaftlichen Dienst berühren, genau zu achten.

München, den 20. Juni 1862.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath Steyrer.

Anlage I.

Eidesformeln

für die

Verpflichtung der staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten.

I. Die Staatsanwälte und deren Substituten haben neben dem Verfassungseide (Titel X §. 3 der Verfassungsurkunde) und dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Reggsbl. S. 241) vorgeschriebenen Eide folgenden Dienstes-Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Staatsanwaltes nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Oberen pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

II. Die funktionirenden Staatsanwaltssubstituten legen neben dem Verfassungseide und dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Eide folgenden Diensteseid ab:

„Ich schwöre, daß ich die mir von meinen Oberen übertragenen staatsanwaltschaftlichen Geschäfte pünktlich vollführen, das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren und im Falle der Vertretung der Stelle eines Staatsanwaltes dessen Pflichten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

III. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten haben neben dem in der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Eide folgenden Diensteseid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Vertreters der Staatsanwaltschaft nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Oberen pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

IV. Die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accessisten schwören neben dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Eide folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich die von den staatsanwaltschaftlichen Beamten mir übertragenen Geschäfte pünktlich vollführen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

V. Die bei der Staatsanwaltschaft im Kanzleidienste verwendeten Individuen haben folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die von den staatsanwaltschaftlichen Beamten mir aufgetragenen oder in Gemäßheit der gegebenen allgemeinen Dienstesvorschriften mir obliegenden Geschäfte pünktlich vollführen und das Amts-Geheimniß sorgfältig bewahren werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

Anmerkung: Die neben dem Diensteseide vorgeschriebenen Eide sind dem zu Verpflichtenden nur insoweit abzunehmen, als sie von demselben nicht bereits früher geleistet wurden; letzterenfalls wird der zu Verpflichtende lediglich an die frühere Eidesleistung zurückerinnert.

Ist ein bei der Staatsanwaltschaft im Kanzleidienste verwendetes Individuum in gleicher Eigenschaft bereits bei einem Gerichte verwendet und verpflichtet, so genügt statt besonderer Verpflichtung für den staatsanwaltschaftlichen Dienst die bloße Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Anlage II.

Qualification

ertheilt im Monate 186

für

....

gegenwärtig (seit ten 18) aufgestellt

als

....

bei dem k. gerichte

<table>
<tr><td colspan="4">Geburtsjahr: 18</td><td colspan="2">Glaubensbekenntniß:</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Staatsprüfung</td><td colspan="3">Jahr: 18</td><td colspan="2">Familienstand: Zahl der Kinder:</td></tr>
<tr><td>Justiz.</td><td>Verwaltung.</td><td>Hauptergebniß.</td><td rowspan="2">Unversorgte Kinder:</td><td>Knaben im Alter von Jahren.</td></tr>
<tr><td>Note:</td><td></td><td></td><td>Mädchen im Alter von Jahren.</td></tr>
<tr><td colspan="6">bezieht dermalen (seit ten 18) an Besoldung Gulden.</td></tr>
</table>

Vorschriften für die Ausfüllung des Qualificationsbogens.

1) Die Qualificationsnoten in den Spalten 1—5 auf der Rück-Seite sind mit römischen Ziffern nach folgenden leitenden Grundsätzen einzutragen:

a) Die **erste** Note (das Prädikat **„ausgezeichnet"**) ist nur bei der unter allen Umständen und in jeder Beziehung besonders hervorragenden Diensteseigenschaft zu ertheilen, und es sind jedesmal, so oft die erste Note ertheilt wird, die Gründe hiefür in der Spalte „Bemerkungen" darzulegen.

b) Mit der **zweiten** Note (dem Prädikate **„sehr gut"**) sind die Diensteseigenschaften im bevorzugten Grade zu bezeichnen, durch deren Besitz und Anwendung der Beamte seine dienstliche Stellung auf vollkommen befriedigende Weise ausfüllt und in Folge dessen zu jeder Beförderung geeignet erscheint.

c) Die **dritte** Note (das Prädikat **„gut"**) bezeichnet diejenige Beschaffenheit, durch deren Besitz und Anwendung der Beamte dasjenige zu leisten im Stande ist und wirklich

leistet, was von ihm in seiner dermaligen Dienstes-Stellung gefordert werden kann und muß.

d) Mit der **vierten** Note (dem Prädikate „**unzureichend**") sind diejenigen Diensteseigenschaften zu bezeichnen, welche entweder an sich oder durch Schuld des betreffenden Individuums dessen Wirksamkeit im Dienste als eine mangelhafte erkennen lassen. — Die Ertheilung dieser Note ist gleich der ersten Note in der Spalte „Bemerkungen" besonders zu begründen.

2) In den Spalten 6, 7, 8 ist nach den daselbst bezeichneten drei Richtungen, nämlich in sittlicher, dienstlicher und politischer Beziehung, anzuzeigen, ob das Betragen des zu qualificirenden Beamten „tadellos" oder „nicht tadelfrei" sei. In letzterem Falle sind die Gründe für dieses Urtheil in der Spalte „Bemerkungen" kurz anzugeben.

3) Die Gesundheitsverhältnisse sind mit besonderer Rücksicht auf die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste verbundenen Anstrengungen sorgfältig zu prüfen. Die hierüber gemachten Wahrnehmungen sind in der betreffenden Spalte genau anzugeben und in zweifelhaften Fällen durch gerichtsärztliches Gutachten zu begründen.

4) Ueber stattgefundene disciplinäre Einschreitungen ist auf der Titelseite des Bogens Vormerkung zu machen.

Qualificationsnoten in Bezug auf								Gesundheits-Verhältnisse.	Bemerkungen des Staats-Anwalts zu A.
Fähigkeiten.	Kenntnisse.	Geschäftsgewandtheit.	Fleiß.	Mündl. Vortrag.	Betragen				
					sittliches.	dienstliches.	politisches.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
A. Qualification des Staatsanwalts:									
B. Qualification des Oberstaatsanwalts:									
C. Qualification des Generalstaatsanwalts:									

Bemerkungen

des

Oberstaatsanwalts zu B.	Generalstaatsanwalts zu C.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 24. Februar 1862,

die Einrichtung der Distriktsverwaltungs-Behörden

betr.

(Regierungsblatt 1862. Nro. 12. Seite 409—420.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Ausführung der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bewogen gefunden, bezüglich der Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Regierungsbezirke dießseits des Rheins werden nach der beigefügten Uebersicht in Verwaltungsdistrikte eingetheilt.

Für jeden dieser Distrikte wird ein Bezirksamt als Verwaltungs-Behörde bestellt.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen.

Ihr Verhältniß richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des revidirten Gemeindeedicts und den besonderen Verordnungen.

Die Bezirksämter sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Jedes Bezirksamt wird mit einem Bezirksamtmann und in der Regel einem Bezirksamts-Assessor besetzt.

Wo örtliche Verhältnisse es erheischen, einen Nebenbeamten an einem vom Sitze des Bezirksam-

tes entfernten Orte zu exponiren, wird dessen dienstliche Wirksamkeit und Stellung besonders bestimmt werden.

Das nöthige Schreiberpersonale hat der Bezirksamtmann aufzunehmen und eidlich zu verpflichten. Er ist für die Wahl tüchtiger und wohlbeleumundeter Persönlichkeiten verantwortlich.

Jedem Bezirksamte wird ein Bezirksamtsdiener beigegeben.

§. 3. Die Bezirksamtmänner stehen in dem Range der Regierungsassessoren, die Bezirksamts-Assessoren in jenem der Regierungssecretäre.

§. 4. Die Bezirksamtmänner haben die Amtskleidung der Regierungsräthe, die Bezirkamts-Assessoren jene der Regierungs-Assessoren, beide jedoch ohne die Stickerei auf den Taschenklappen zu tragen.

Wo das Tragen der Galla-Uniform nicht geboten erscheint, ist ihnen gestattet, als Dienstzeichen eine Schirmmütze von blauem Tuche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Mai 1833 (Regierungsblatt Seite 705) zu tragen, deren Verzierung für die Bezirksamtmänner nach Lit. d, für die Bezirksamtsassessoren nach Lit. e der Anlage VI jener Verordnung sich bemißt.

Die Bezirksamtsdiener tragen als amtliche Auszeichnung einen dunkelblauen Rock mit stehendem Kragen und zwei Reihen weißer, metallener Knöpfe und eine dunkelblaue Schirmmütze.

§. 5. Die Bezirksamtmänner und Bezirksamtsassessoren theilen sich bezüglich der Besoldung in drei Classen, so daß vorläufig in der I. Classe 40, in der II. Classe 40, und die übrigen in der III. Classe eingereiht werden.

Die Vorrückung in eine höhere Besoldungsclasse bleibt für jeden einzelnen Fall der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten.

§. 6. Die jährlichen Bezüge des Bezirksamtmannes bestehen:

1) in einer Besoldung und zwar
   in der I. Classe von 2000 fl.
   „ „ II. „ „ 1800 fl.
   „ „ III. „ „ 1500 fl.
2) in einem Reisekostenaversum von 500 bis 800 fl., je nach den Verhältnissen des Amtes.

Wird dem Bezirksamtmann eine Dienstwohnung angewiesen, so hat derselbe hiefür 100 fl. jährlichen Miethzins zu entrichten und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§. 7. Die Bezüge des Bezirksamtsassessors bestehen in einer Jahresbesoldung:

in der I. Classe von 1200 fl.
„ „ II. „ „ 1000 fl.
„ „ III. „ „ 800 fl.

§. 8. Die Aufstellung der Bezirksamtsdiener erfolgt durch Königlich Allerhöchste Ernennung und vorbehaltlich bereits erworbener Rechte in widerruflicher Weise.

Die Bezirksamtsdiener erhalten einen jährlichen Funktions-Bezug von 400 fl.

Der Allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien des Innern und der Finanzen den durch Alter

oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Bezirksamts-Dienern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhalts-Beiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 9. Bezüglich der Regie-Kosten wird Nachstehendes bestimmt:

1) Jedem Bezirksamte wird ein Jahresaversum:
   a) für den Unterhalt von zwei bis drei Schreibern von 660 bis 900 fl., und zwar
   für den 1. Schreiber von 360 fl.
   „ „ 2. „ „ 300 fl.
   „ „ 3. „ „ 240 fl.
   b) für Kanzleibedürfnisse von 200 bis 300 fl. und
   c) für Beheizung der Amts-Localitäten 150 fl. bis 230 fl.
   ausgeworfen.
2) Die Bezüge des Schreiber-Personals sind in den festgesetzten Beträgen unverkürzt an die Betheiligten zu verabfolgen.
8) Die sonstigen Regiebedürfnisse für Buchdrucker- und Buchbinderkosten, Amtsinventarstücke, öffentliche Blätter und Schriften, Porti, Miethzinse und kleine Reparaturen der Amtslocalitäten, sowie außerordentliche Diäten und Reisekosten werden besonders festgestellt und verrechnet.

§. 10. Der Wirkungskreis der Bezirksämter umfaßt im Allgemeinen alle Geschäftszweige, welche bisher der Zuständigkeit der Landgerichte als Distrikts-Verwaltungsbehörden überwiesen waren.

§. 11. Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Concepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungiltig.

Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tag oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen.

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu drei Tagen ertheilen. Urlaub über drei Tage muß durch ihn bei der Kreisregierung nachgesucht werden.

§. 12. Der Bezirksamtsassessor ist dem Bezirksamtmann untergeordnet, und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksamtmannes ist er dessen Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verant-

wortlichkeit. Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizusetzen.

Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amts-Bezirke entfernen.

§. 13. Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen die genannten Beamten für Jedermann während der Amtszeit — Vormittags von 8 — 12 Uhr, Nachmittags von 2 — 6 Uhr — in den Geschäfts-Localen zugänglich sein.

Eine gleichzeitige Entfernung beider Beamten vom Amtssitze ist unzulässig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

Um aber die Amtsangehörigen gegen die Unannehmlichkeit fruchtloser Gänge zum Amte in Folge dienstlicher Abwesenheit der Beamten möglichst sicher zu stellen, sollen zwei Tage in der Woche für die Entgegennahme mündlicher Anträge fest bestimmt, und an diesen Tagen auswärtige Geschäfte ohne dringende Veranlassung überhaupt nicht vorgenommen werden.

Diese Amtstage sind in der Regel so zu wählen, daß sie mit den Gerichtstagen des am Orte befindlichen Landgerichts zusammentreffen. Sie sind durch Anschlag am Amtslocale und außerdem in allen Gemeinden bekannt zu machen.

§. 14. Dem Bezirksamtmanne wird zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Geschäftspflege, insbesondere durch pünktliche Bereisung des Amtsbezirkes nach Vorschrift des §. 15 in stetem unmittelbarem Verkehre mit den untergebenen Gemeinden und deren Organen sich zu erhalten und von den Zuständen und Bedürfnissen des Verwaltungsdistriktes und seiner Bewohner und von dem geeigneten Vollzuge der getroffenen amtlichen Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

Er hat die Amtsgeschäfte, ohne den Betheiligten unnöthige Gänge zu verursachen, pünktlich und schleunig zu erledigen und demnach insbesondere auch dafür zu sorgen, daß Vorladungen nicht ohne Noth und stets unter Angabe der Veranlassung erfolgen.

Im amtlichen Verkehre hat er ein wohlwollendes Verfahren zu bethätigen und darüber zu wachen, daß Gleiches auch von allen seinen Untergebenen geschehe.

§. 15. Alle Reisen in Amts-Sachen obliegen ausschließlich dem Bezirksamtmanne. Als solche werden bezeichnet:

1) die Reisen aus Anlaß specieller Officialgeschäfte, welche nach der Natur der Sache sich nur außerhalb des Amts-Sitzes an Ort und Stelle zweckmäßig erledigen lassen,
2) die Reisen, welche zur erschöpfenden Lösung der dem Bezirksamtmanne in §. 14 Abs. 1 vorgezeichneten Aufgabe erforderlich sind, und
3) die Reisen zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amtssitzes nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

§. 16. Amtstage außerhalb des Amtssitzes sind in allen Amts-Bezirken an den hiefür geeigneten entlegeneren Orten, insbesondere an den Landgerichtssitzen, in Gemäßheit einer von der einschlägigen Kreisregierung für jeden Bezirk nach Bedürfniß festzusetzenden und gehörig zu veröffentlichenden Ordnung zu dem Zwecke abzuhalten, daß den Bewohnern der betreffenden Umgegend die Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem entfernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen.

In gleichem Sinne sind von den Bezirksamtmännern auch die sonstigen Amtsreisen zu benützen, um an Ort und Stelle alle jene Geschäfte gelegentlich abzumachen, welche in solcher Weise entsprechend erlediget werden können.

§. 17. Die regulativmäßigen Taggelder und Reisekostenvergütungen können bei auswärtigen Geschäften angesprochen werden:

1) in Parteisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen,
2) in Amtssachen für Dienstes-Verrichtungen außerhalb des Amtsbezirkes, oder wenn der Bezirksamtsassessor statt des Bezirksamtmannes reist, in welch letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus dem Reisekostenaversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten sind.

§. 18. Gegenwärtige Verordnung tritt in den Regierungs-Bezirken dießseits des Rheins mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 23. September 1857, die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst betreffend, tritt in Bezug auf die Verwaltungsbehörden mit allen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vollzugs-Vorschriften von obigem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit.

Gegeben Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage

zur allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862,

die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden

betreffend.

Eintheilung

der

Regierungsbezirke dießseits des Rheins

in

Bezirksämter.

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
		I. Oberbayern.	
1	Aichach.	Landgericht Aichach. " Rain.	
2	Altötting.	Landgericht Altötting. " Burghausen.	
3	Berchtesgaden.	Landgericht Berchtesgaden. " Reichenhall.	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Reichenhall.

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
4	Bruck.	Landgericht Bruck.	
5	Dachau.	Landgericht Dachau.	
6	Ebersberg.	Landgericht Ebersberg.	
7	Erding.	Landgericht Erding. " Dorfen.	
8	Freiſing.	Landgericht Freiſing. " Moosburg.	
9	Friedberg.	Landgericht Friedberg.	
10	Ingolſtadt.	Landgericht Ingolſtadt.	
11	Landsberg.	Landgericht Landsberg. " Dießen.	
12	Laufen.	Landgericht Laufen. " Tittmoning.	
13	Miesbach.	Landgericht Miesbach. " Tegernſee.	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Tegernſee.
14	Mühldorf.	Landgericht Mühldorf. " Neumarkt.	
15	München l/J.	Landgericht München l/J. " Starnberg.	
16	München r/J.	Landgericht München r/J. " Wolfratshauſen.	
17	Pfaffenhofen.	Landgericht Pfaffenhofen. " Geiſenfeld.	
18	Roſenheim.	Landgericht Roſenheim. " Prien. " Aibling.	
19	Schongau.	Landgericht Schongau.	
20	Schrobenhauſen.	Landgericht Schrobenhauſen.	
21	Tölz.	Landgericht Tölz.	
22	Traunſtein.	Landgericht Traunſtein. " Troſtberg.	
23	Waſſerburg.	Landgericht Waſſerburg. " Haag.	
24	Weilheim.	Landgericht Weilheim.	
25	Werdenfels.	Landgericht Werdenfels.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bestandtheile. (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
		II. Niederbayern.	
26	Bogen.	Landgericht Bogen. " Mitterfels.	
27	Deggendorf.	Landgericht Deggendorf. " Hengersberg.	
28	Dingolfing.	Landgericht Dingolfing.	
29	Eggenfelden.	Landgericht Eggenfelden. " Arnſtorf.	
30	Grafenau.	Landgericht Grafenau.	
31	Griesbach.	Landgericht Griesbach. " Rotthalmünſter.	
32	Kelheim.	Landgericht Kelheim. " Abensberg.	
33	Kötzting.	Landgericht Kötzting. " Neukirchen.	
34	Landau.	Landgericht Landau.	
35	Landshut.	Landgericht Landshut.	
36	Mallersdorf.	Landgericht Mallersdorf.	
37	Paſſau.	Landgericht Paſſau I. " Paſſau II.	
38	Pfarrkirchen.	Landgericht Pfarrkirchen. " Simbach.	
39	Regen.	Landgericht Regen.	
40	Rottenburg.	Landgericht Rottenburg. " Mainburg.	
41	Straubing.	Landgericht Straubing.	
42	Viechtach.	Landgericht Viechtach.	
43	Vilsbiburg.	Landgericht Vilsbiburg.	
44	Vilshofen.	Landgericht Vilshofen. " Oſterhofen.	
45	Wegſcheid.	Landgericht Wegſcheid.	
46	Wolfſtein.	Landgericht Freyung. " Waldkirchen.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
	III. Oberpfalz und Regensburg.		
47	Amberg.	Landgericht Amberg. " Vilseck.	
48	Burglengenfeld.	Landgericht Burglengenfeld. " Schwandorf.	
49	Cham.	Landgericht Cham. " Furth.	
50	Eschenbach.	Landgericht Eschenbach. " Auerbach.	
51	Hemau.	Landgericht Hemau. " Riedenburg.	
52	Kemnath.	Landgericht Kemnath. " Erbendorf.	
53	Nabburg.	Landgericht Nabburg.	
54	Neumarkt.	Landgericht Neumarkt. " Hilpoltstein.	
55	Neunburg v/W.	Landgericht Neunburg v/W. " Oberviechtach.	
56	Neustadt a/W.-N.	Landgericht Neustadt a/W.-N. " Weiden.	
57	Regensburg.	Landgericht Regensburg. " Wörth.	
58	Roding.	Landgericht Roding. " Nittenau. " Falkenstein.	
59	Stadtamhof.	Landgericht Stadtamhof. " Regenstauf.	Mit den Gemeinden Stadtamhof und Steinweg im Stadtgerichte Regensburg.
60	Sulzbach.	Landgericht Sulzbach.	
61	Tirschenreuth.	Landgericht Tirschenreuth. " Waldsassen.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
62	Velburg.	Landgericht Kastl. " Parsberg.	
63	Vohenstrauß.	Landgericht Vohenstrauß.	
64	Waldmünchen.	Landgericht Waldmünchen.	
		IV. Oberfranken.	
65	Bamberg I.	Landgericht Bamberg I. " Scheßlitz.	
66	Bamberg II.	Landgericht Bamberg II. " Burgebrach.	
67	Bayreuth.	Landgericht Bayreuth. " Weidenberg.	
68	Berneck.	Landgericht Berneck.	
69	Ebermannstadt.	Landgericht Ebermannstadt. " Hollfeld.	
70	Forchheim.	Landgericht Forchheim. " Gräfenberg.	
71	Höchstadt a/Aisch.	Landgericht Höchstadt a/A. " Herzogenaurach.	
72	Hof.	Landgericht Hof.	
73	Kronach.	Landgericht Kronach.	
74	Kulmbach.	Landgericht Kulmbach. " Thurnau.	
75	Lichtenfels.	Landgericht Lichtenfels. " Weismain.	
76	Münchberg.	Landgericht Münchberg.	
77	Naila.	Landgericht Naila.	
78	Pegnitz.	Landgericht Pegnitz. " Pottenstein.	
79	Rehau.	Landgericht Rehau. " Selb.	
80	Stadtsteinach.	Landgericht Stadtsteinach.	
81	Staffelstein.	Landgericht Staffelstein. " Seßlach.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bestandtheile. (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
82	Teuschnitz.	Landgericht Ludwigstadt. " Nordhalben.	
83	Wunsiedel.	Landgericht Wunsiedel. " Thiersheim. " Kirchenlamitz.	
	V. Mittelfranken.		
84	Ansbach.	Landgericht Ansbach. " Leutershausen.	
85	Beilngries.	Landgericht Beilngries. " Greding.	
86	Fürth.	Landgericht Cadolzburg. " Fürth.	
87	Dinkelsbühl.	Landgericht Dinkelsbühl. " Wassertrüdingen.	
88	Eichstätt.	Landgericht Eichstätt. " Kipfenberg.	
89	Erlangen.	Landgericht Erlangen.	
90	Feuchtwangen.	Landgericht Feuchtwangen. " Herrieden.	
91	Gunzenhausen.	Landgericht Gunzenhausen. " Heidenheim.	
92	Heilsbronn.	Landgericht Heilsbronn.	
93	Hersbruck.	Landgericht Hersbruck. " Lauf.	
94	Neustadt a/A.	Landgericht Neustadt a/A. " Markterlbach.	
95	Nürnberg.	Landgericht Nürnberg. " Altdorf.	
96	Rothenburg a/T.	Landgericht Rothenburg a/T. " Schillingsfürst.	
97	Scheinfeld.	Landgericht Scheinfeld. " Mkt. Bibart.	
98	Schwabach.	Landgericht Schwabach. " Roth.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bestandtheile. (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)		Bemerkungen.
99	Uffenheim.	Landgericht	Uffenheim.	
		"	Windsheim.	
100	Weissenburg.	Landgericht	Weissenburg.	
		"	Ellingen.	
		"	Pappenheim.	
	VI. Unterfranken und Aschaffenburg.			
101	Alzenau.	Landgericht	Alzenau.	
		"	Schöllkrippen.	
102	Aschaffenburg.	Landgericht	Aschaffenburg.	Mit der Gemeinde Damm im Stadtgerichte Aschaffenburg.
		"	Rothenbuch.	
103	Brückenau.	Landgericht	Brückenau.	
104	Ebern.	Landgericht	Ebern.	
		"	Baunach.	
105	Gemünden.	Landgericht	Gemünden.	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Orb.
		"	Orb.	
106	Gerolzhofen.	Landgericht	Gerolzhofen.	
		"	Wiesentheid.	
107	Gersfeld.	Landgericht	Hilders.	
		"	Weihers.	
108	Hammelburg.	Landgericht	Hammelburg.	
		"	Euerdorf.	
109	Haßfurt.	Landgericht	Haßfurt.	
		"	Eltmann.	
110	Karlstadt.	Landgericht	Karlstadt.	
		"	Arnstein.	
111	Kissingen.	Landgericht	Kissingen.	
		"	Münnerstadt.	
112	Kitzingen.	Landgericht	Kitzingen.	
		"	Marktbreit.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
113	Königshofen.	Landgericht Königshofen. " Hofheim.	
114	Lohr.	Landgericht Lohr. " Rothenfels.	
115	Mkt. Heidenfeld.	Landgericht Mkt. Heidenfeld. " Stadtprozelten.	
116	Mellrichstadt.	Landgericht Mellrichstadt.	
117	Miltenberg.	Landgericht Miltenberg. " Amorbach.	
118	Neustadt a/S.	Landgericht Neustadt a/S. " Bischofsheim.	
119	Obernburg.	Landgericht Obernburg. " Klingenberg.	
120	Ochsenfurt.	Landgericht Ochsenfurt. " Aub.	
121	Schweinfurt.	Landgericht Schweinfurt. " Werneck.	
122	Volkach.	Landgericht Volkach. " Dettelbach.	
123	Würzburg.	Landgericht Würzburg r/M. " Würzburg l/M.	
	VII. Schwaben und Neuburg.		
124	Dillingen.	Landgericht Dillingen. " Lauingen. " Höchstädt.	
125	Donauwörth.	Landgericht Donauwörth. " Monheim.	
126	Füssen.	Landgericht Füssen.	
127	Göggingen.	Landgericht Göggingen. " Schwabmünchen.	
128	Günzburg.	Landgericht Günzburg. " Burgau.	
129	Illertissen.	Landgericht Illertissen. " Babenhausen. " Weißenhorn.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
130	Kaufbeuern.	Landgericht Kaufbeuern. " Buchloe.	
131	Kempten.	Landgericht Kempten.	
132	Krumbach.	Landgericht Krumbach.	
133	Lindau.	Landgericht Lindau. " Weiler.	
134	Memmingen.	Landgericht Grönenbach. " Memmingen. " Ottobeuern.	
135	Mindelheim.	Landgericht Mindelheim. " Türkheim.	
136	Neuburg.	Landgericht Neuburg.	
137	Neuulm.	Landgericht Neuulm.	
138	Nördlingen.	Landgericht Nördlingen. " Oettingen.	
139	Oberdorf.	Landgericht Oberdorf. " Obergünzburg.	
140	Sonthofen.	Landgericht Sonthofen. " Immenstadt.	
141	Wertingen.	Landgericht Wertingen.	
142	Zusmarshausen.	Landgericht Zusmarshausen.	

Verordnung

vom 21. April 1862,

den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden

betreffend.

(Regierungsblatt 1862. Nro. 18. Seite 631—638.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zur Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden zu verordnen, was folgt:

§. 1. Der ärztliche Dienst bei den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und Distrikts-Verwaltungsbehörden wird von Bezirksgerichtsärzten und Bezirks-Aerzten I. und II. Classe versehen.

§. 2. Bei jedem Bezirksgerichte wird ein Bezirksgerichts-Arzt aufgestellt. Derselbe versieht in der Regel zugleich den gerichtsärztlichen Dienst bei dem am Sitze des Bezirksgerichts befindlichen Stadtgerichte.

Bei jedem Bezirksamte wird ein Bezirksarzt I. Classe ernannt.

Bei jedem Landgerichte, in dessen Gerichtssprengel sich nicht bereits der Sitz eines Bezirksarztes I. Classe befindet, wird ein Bezirksarzt II. Classe aufgestellt.

Der Dienst eines Bezirksarztes I. oder II. Classe kann gleichzeitig einem Bezirksgerichtsarzte übertragen werden.

Für den ärztlichen Dienst bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtma-

gistraten (in München bei dem Stadtmagistrate und der Polizei-Direction) können besondere Bezirksärzte I. oder II. Classe aufgestellt werden, außerdem ist derselbe von einem andern am Sitze dieser Verwaltungsbehörden aufgestellten öffentlichen Arzte zu versehen.

§. 3. Die Bezirksärzte I. und II. Classe sind für den ganzen Sprengel desjenigen Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, — vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 — in Bezug auf alle Gegenstände der Rechtspflege und Verwaltung, welche eine ärztliche Dienstleistung innerhalb jenes Sprengels veranlassen, die ordentlichen öffentlichen Aerzte.

Die bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzte I. Classe haben überdieß für den ganzen Amtsbezirk im Gebiete der Verwaltung diejenigen ärztlichen Geschäfte zu besorgen, welche in der zu erlassenden Geschäftsinstruktion ihnen zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden.

Die für den ärztlichen Dienst bei den in §. 2 Abs. 5 aufgeführten Verwaltungsbehörden ernannten besonderen Bezirksärzte I. und II. Classe, sowie die übrigen mit diesem Dienste gleichzeitig betrauten öffentlichen Aerzte, sind in dieser Eigenschaft lediglich zu den im Verwaltungsbezirke der betreffenden Behörde auf dem Gebiete der Verwaltung vorkommenden ärztlichen Dienstleistungen berufen.

§. 4. Die Bezirksgerichts-Aerzte sind in allen Rechtssachen, welche zur Zuständigkeit des an ihrem Wohnsitze befindlichen Stadt-Gerichts gehören, die ordentlichen öffentlichen Aerzte.

In allen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Rechts-Sachen sind sie, soferne von dem betreffenden Bezirksgerichte, den Untersuchungsrichtern oder den Staatsanwälten ein desfallsiges Ersuchen an sie gestellt wird, für den ganzen Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts zur gerichtsärztlichen Dienstleistung in gleicher Weise berufen, wie die sämmtlichen übrigen im Bezirksgerichts-Sprengel aufgestellten Bezirksärzte I. und II. Classe in den ihnen angewiesenen Bezirken.

§. 5. Die Bezirksgerichts-Aerzte führen den Titel „Königlicher Bezirksgerichtsarzt zu N. N.“ mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirksgerichts.

Die Bezirksärzte I. und II. Classe führen den Titel: „Königlicher Bezirksarzt zu N. N.“ mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirksamts oder Landgerichts, bei welchem sie angestellt sind; wenn sie aber lediglich für den Verwaltungsbezirk einer Stadt ernannt sind, den Titel: „Königlicher Bezirksarzt der Stadt N. N.“ mit dem Namen dieser Stadt.

Jeder Bezirksgerichts- und Bezirksarzt führt ein seinem Titel entsprechendes Dienstsiegel.

§. 6. Sämmtliche Bezirks-Gerichts- oder Bezirksärzte sind in Verhinderungs- und Erledigungsfällen zur vorübergehenden

gegenseitigen Aushilfe in den gerichts- und verwaltungsärztlichen Geschäften verpflichtet.

§. 7. Als Jahresbesoldung beziehen:

1) Die Bezirksgerichtsärzte je 1000 fl.;
2) die Bezirksärzte I. Classe je 800 fl.;
3) die Bezirksärzte II. Classe je 600 fl.

Bei langjähriger erprobter Dienstleistung oder besonderer Auszeichnung im Dienste bleibt die entsprechende Erhöhung der Besoldungen einzelner Bezirksgerichts- und Bezirksärzte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorbehalten.

§. 8. Die Bezirksgerichts-Aerzte und Bezirksärzte I. und II. Classe haben gleichen Rang. Sie tragen die für die bisherigen Bezirksgerichts- und Landgerichts-Aerzte vorgeschriebene Amtskleidung.

§. 9. Die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte I. und II. Classe sind berechtigt, für ihre Verrichtungen innerhalb und außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks — wenn die Kosten von einer Partei getragen werden — die nach der Medicinaltarordnung ihnen zukommenden Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Fallen dagegen die Kosten dem Staate zur Last, so erhalten die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte oder deren Stellvertreter bei Geschäftsreisen in Strafsachen innerhalb desjenigen Stadt- oder Land- oder Stadt- und Landgerichtssprengels, für welche sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, bis auf weitere Bestimmung die den Bezirksgerichtsräthen gebührenden Reisekosten mit Ausschluß der Taggelder.

Außerdem steht den aufgestellten öffentlichen Aerzten für Vornahme der Amtsgeschäfte auf dem Gebiete der Rechtspflege wie der Verwaltung, innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirkes ein Anspruch auf Vergütung von Reise-Kosten, Taggeldern oder sonstigen Gebühren nur in jenen Fällen zu, in welchen ihnen durch besondere Bestimmungen solche bewilligt sind.

Werden Bezirksgerichtsärzte oder Bezirksärzte außerhalb des in Abs. 2 bezeichneten Sprengels zu Amtsgeschäften berufen, so gebühren ihnen ebenfalls die daselbst festgesetzten Reisekosten mit Einschluß der Taggelder gleich den Bezirksgerichtsräthen.

Wird in den im 2. und 4. Absatze bezeichneten Fällen von dem Gerichtsbeamten ein eigenes Gefährt verrechnet, so ist dasselbe auch für den Gerichtsarzt gemeinschaftlich und dem letzteren eine besondere Aufrechnung hiefür nicht gestattet.

§. 10. Die Bezirksgerichts-Aerzte werden auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Staatsministerien des Innern und der Justiz, die Bezirksärzte I. und II. Classe auf Vorschlag des Staats-Ministeriums des Innern von Uns ernannt.

§. 11. Den Bezirksgerichts- und Bezirksärzten können im Falle des Bedürfnisses ständige

Assistenten zur dienstlichen Aushilfe und Stellvertretung beigegeben werden.

Die Aufstellung derselben erfolgt durch das Staatsministerium des Innern, welches zugleich in jedem einzelnen Falle über deren Wirkungskreis, sowie über deren Remunerirung Bestimmung zu treffen hat.

§. 12. Insoweit nicht durch vorstehende Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, finden auf die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte I. und II. Classe alle diejenigen allgemeinen Bestimmungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Bezirks- und Landgerichtsärzte zur Zeit in Kraft bestehen.

§. 13. Gegenwärtige für die Landestheile dießseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Nizza, den 21. April 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 28. Mai 1862,

die Behandlung der Gerichtsdepositen

in den Kreisen des Königreiches dießseits des Rheins

betreffend.

(Regierungsblatt 1862. Nro. 26. Seite 1077—1172.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, über die Behandlung der gerichtlichen Depositen in den Kreisen des Königreiches dießseits des Rheins mit Rücksicht auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, eintretenden Aenderungen in der Verfassung der Gerichte dieser Kreise, zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ohne hinreichende, durch Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung darf zur gerichtlichen Verwahrung Nichts übergeben, noch angenommen werden.

§. 2. Jedes Gericht hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß diejenigen Depositen, deren Annahme durch eine bei demselben anhängige Rechtssache veranlaßt worden ist, alsbald aus der amtlichen Verwahrung entfernt und den Empfangsberechtigten hinausgegeben werden, wenn die Ursache der geschehenen Hinterlegung hinweggefallen ist.

§. 3. Zur Deponirung bei Gericht dürfen unter der im §. 1 bezeichneten Voraussetzung ange-

nommen werden: Baares Geld, Staatsschuldscheine, Hypotheken-Briefe und andere Schuldverschreibungen, sonstige, dem Gelde gleichzuachtende oder einen Geld-Betrag darstellende Papiere, Pretiosen.

Andere Gegenstände dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung bei den Gerichten selbst deponirt werden, daß hier die sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse, ohne Gefahr des Verderbens stattfinden kann.

§. 4. Die Depositen sollen in möglichst feuersicheren, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch befestigten Räumen aufbewahrt werden.

Baare Gelder, Urkunden, welche einen Geldbetrag darstellen, Pretiosen, sind in diesen Räumen in eisernen oder doch starken, mit Eisen beschlagenen Kästen oder Behältern zu verwahren.

§. 5. Insoweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, hat die Aufbewahrung der Depositen unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Die hiezu dienenden Cassen oder Behältnisse müssen daher mit doppelten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Jedes Mitglied der mit Verwahrung der Depositen beauftragten Commission erhält den Schlüssel zu einem dieser Schlösser.

§. 6. Kein Depositum darf mit einem andern vermengt, jedes muß besonders behandelt, mit dem Namen der Masse (§. 56 Abs. 2) überschrieben und mit der dem Tagebuche correspondirenden Nummer bezeichnet werden.

Werden für Rechnung einer und derselben Masse verschiedene Geldbeträge oder geldwerthe Urkunden zum Depositorium angenommen, so sind dieselben je in einem gemeinsamen Sacke oder Paket zu hinterlegen.

Ausnahmen von dieser Behandlungsweise können bei Gerichten, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, nur mit besonderer Bewilligung der betreffenden Staatsministerien stattfinden.

§. 7. Insoweit nicht durch die Verfügungen des Gerichtes, bei welchem die betreffende Rechts-Sache anhängig ist, oder durch das im §. 6 Abs. 3 vorgesehene ausnahmsweise Verfahren ein anderes bedingt ist, sind die Depositen in Natur, wie sie zur gerichtlichen Verwahrung gelangt sind, wieder hinauszugeben.

§. 8. Die Vermischung der deponirten Gelder mit Amtsgeldern, Leistung von Vorschüssen aus deponirten Geldern zu fremdartigen Zwecken oder von einer Masse an eine andere ist untersagt.

Die Behandlung der bei den Gerichten anfallenden Tax- und Stempelgefälle und anderer, nicht zu den Depositen gehörigen amtlichen Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 9. Die Depositencommissionen der Appellationsgerichte bestehen aus je einem Collegialmit-

gliede als ersten Depositalbeamten — Curator — und einem Secretär als zweiten Deposital-Beamten.

Die Aufstellung dieser Depositalbeamten geschieht durch das Directorium des Gerichtshofes.

§. 10. Die Depositencommissionen der Bezirksgerichte bestehen aus je einem Collegialmitgliede als Curator und einem Secretär als zweiten Depositalbeamten, deren Aufstellung durch den Director des Bezirksgerichtes geschieht.

Dieselben besorgen zugleich die Buch- und Cassaführung bezüglich der bei den Bezirksgerichten gebildeten Handelsgerichte, soferne nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die Bestellung einer eigenen Depositencommission für das Handelsgericht durch das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen angeordnet wird.

§. 11. Die Depositencommissionen der Stadt- und Land-Gerichte bestehen aus einem der Richterbeamten als Curator und einem Stadt- oder Landgerichts-Schreiber als zweiten Deposital-Beamten, deren Aufstellung durch das vorgesetzte Bezirksgericht geschieht.

§. 12. Das Staatsministerium der Justiz kann, wo es die räumlichen Verhältnisse als zweckmäßig erscheinen lassen, benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß die Depositencommission und der Depositenraum eines Stadt- oder Landgerichtes zugleich zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des Bezirks- und beziehungsweise Handelsgerichtes, welche in derselben Stadt ihren Sitz haben, bestimmt werde.

In diesem Falle fällt die Aufstellung einer eigenen Depositen-Commission bei dem betreffenden Bezirks- und beziehungsweise Handelsgerichte hinweg.

Das Staatsministerium der Justiz wird außerdem ermächtigt, die Verwahrung der bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern sich ergebenden Depositen und desfallsige Buchführung für die Dauer der, in den gegenwärtigen Amts-Localitäten bestehenden Verhältnisse der bei dem Stadtgerichte München l/J. zu bestellenden Depositencommission als zur Funktion der appellationsgerichtlichen Depositencommission zugleich berufen, gleichfalls aufzutragen und benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen desfalls das weiter Erforderliche anzuordnen.

§. 13. Die Mitglieder der bestellten Depositen-Commission sind mittelst Anschlages an der Außenseite der Thüre des Depositenraumes bekannt zu machen.

Im Falle des §. 10 und 12 hat diese Bekanntmachung auch die sämmtlichen Gerichte zu bezeichnen, für deren Depositalgeschäfte die betreffende Commission bestellt ist.

§. 14. Keinem Deposital-Beamten ist gestattet, eine andere Person eigenmächtig für sich zu substituiren.

Dergleichen Substitutionen bedürfen, wenn sie für die Dauer eines Geschäftsurlaubs, einer Verhinderung durch andere Amtsgeschäfte oder Erkrankung eines Depositalbeamten geschehen sollen, einer schriftlichen Erklärung des letzteren und des von ihm gewählten Substituten, und, bei den Stadt- und Landgerichten, schriftlicher Genehmigung des Gerichts-Vorstandes, oder, wenn dieser selbst betheiligt ist, des vorgesetzten Bezirksgerichtes.

Bei den Appellationsgerichten steht die Substitutionsgenehmigung dem Präsidenten, bei den Bezirksgerichten, wenn bei solchen eine eigene Depositencommission besteht, dem Director zu.

§. 15. Tritt Verhinderung eines Depositalbeamten ein, ohne daß derselbe für eine Stellvertretung Sorge getragen hat, und kann eine zustimmende Erklärung des verhinderten Depositalbeamten zu einer vom Gerichtsvorstande getroffenen Wahl eines Substituten nicht erlangt werden, so hat die Bestellung des Letzteren in der für Bestellung der Depositalbeamten überhaupt vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

In diesem Falle hat specielle Amtseinweisung des ernannten Substituten mit Sturz der vorhandenen Depositen zu erfolgen.

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn keine zu einer Stellvertretung geeignete Person zur freiwilligen Annahme der Stellvertretung im Einverständnisse mit dem verhinderten Depositalbeamten (§. 14 Abs. 2) bereit ist.

§. 16. Kein Depositalbeamter darf einen Geschäftsurlaub antreten, solange nicht für Stell-Vertretung während der Dauer seiner Abwesenheit gesorgt ist.

Kein Depositalbeamter darf den ihm anvertrauten Schlüssel dem anderen Depositalbeamten überlassen, bei Vermeidung strengster Ahndung und eigener Haftung für alle nachtheiligen Folgen eines allenfallsigen Mißbrauches, welchen der andere Depositalbeamte von dem anvertrauten Schlüssel machen würde.

§. 17. Die Depositalbeamten besorgen die Depositalgeschäfte, insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich.

Bei Annahme und Herausgabe von Depositen haben dieselben genau nach den Verfügungen des Gerichtes zu verfahren.

§. 18. Die Verfügungen (Mandate) der Bezirks- und Handelsgerichte, durch welche im Falle des §. 12 der stadt- oder landgerichtlichen Depositencommission die Annahme oder Herausgabe von Depositen aufgetragen wird, erfolgen unter Benützung lithographirter Formularien (**Beilage I**), welche von den Referenten ausgefüllt und durch den Director unterzeichnet, sodann, nach geschehener Vormerkung zu den Acten unmittelbar dem Depositalcurator zugestellt werden.

Die Mandate sind mit der Einlaufsnummer des Geschäftsprotokolls des Bezirks- oder Han-

delsgerichtes zu versehen. Im Geschäftsprotokolle sind außer dem genau zu bezeichnenden Betreffe auch der angebliche Betrag der eingekommenen Geld-Beträge, Werthpapiere oder sonstige bei dem Gerichte eingekommene Depositen anzumerken.

§. 19. Die Mandate der Gerichte an die bei diesen selbst bestellten Depositencommissionen werden, wenn nicht nach den obwaltenden Verhältnissen eine Benützung eigener Formularien vortheilhaft erscheint, von den Referenten lediglich zu den Acten, wo möglich am Rande oder Schlusse der Eingabe oder des Protokolls, worin die Annahme nachgesucht wird, concipirt, von dem Gerichtsvorstande unterzeichnet und dem Depositalcurator in Urschrift vorgelegt.

Die Vorschriften des §. 18 Abs. 2 finden hiebei gleichmäßige Anwendung.

§. 20. Die Depositalbeamten fügen solchen Mandaten eine mit der betreffenden Tagbuchs-Nummer, dem Datum und ihren Namensunterschriften versehene Vollzugsanzeige bei, und lassen dieselben sodann an das Gericht zur weiteren Verfügung zurückgelangen.

Die in Gemäßheit des §. 18 Abs. 1 und §. 19 Abs. 1 auf besondere Formularblätter geschriebenen Mandate verbleiben bei den betreffenden Depositencommissionen, welche ihre Vollzugs-Anzeigen bezüglich dieser Mandate gleichfalls unter Benützung geeigneter lithographirter Formularien (**Beilage II**), in welchen die auf dem Mandate bezeichnete Einlaufsnummer nebst dem Datum des letzteren, dann die in baarem Gelde oder Werthpapieren vereinnahmten oder herausgegebenen Beträge, die angenommenen oder ausgehändigten Pretiosen oder sonstigen Effecten vorzutragen sind, an das betreffende Gericht abzugeben haben.

§. 21. Eine Ausscheidung der Criminal-, Civil- und Pupillardepositen ist nicht geboten, kann jedoch bei denjenigen Gerichten beibehalten werden, an welche dieselben bei ihrer Errichtung in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 mit ausgeschiedener Cassa- oder Buchführung übergehen.

Die stadt- und landgerichtlichen Depositen-Commissionen, welchen zugleich die Depositalgeschäfte eines Bezirksgerichtes und beziehungsweise eines Handels-Gerichtes übertragen sind, haben solche in gesonderten Cassen und Behältnissen, und, soweit es sich um die Aufbewahrung nicht cassamäßiger Depositen (§. 3 Abs. 2) handelt, möglichst abgesondert von den stadt- oder landgerichtlichen Depositen zu verwahren und über die bezirks- und handelsgerichtlichen Depositen eigene Bücher zu führen.

§. 22. Zur regelmäßigen Vornahme der Depositalgeschäfte können nach Umständen gewisse Tage in der Woche festgesetzt werden. Jedoch soll dieses nicht hindern, auch an anderen Tagen Depositen anzunehmen oder zu ver-

abfolgen, wobei auf die Entfernung des Wohnortes der Parteien vom Gerichtssitze, oder sonst dringende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

§. 23. Die eigentliche Verwaltung der Depositen, insoweit solche durch Gesetze geboten ist, steht dem Gerichte, als solchem, zu.

Den Depositencommissionen liegt daher auch keine Verpflichtung ob, die Zahlungstermine der deponirten, durch das Loos zur Heimzahlung bestimmten Staatsobligationen, oder gezogenen Staatslotterieloose evident zu halten oder desfallsige Ziehungs-Listen einzuholen und zu prüfen.

Jedoch haben die Depositen-Commissionen ihre Wahrnehmungen von der Beschaffenheit einzelner Massen, welche einer Verfügung bedürfen, den Gerichten zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

§. 24. Die Gerichte, welchen die Fürsorge für verzinsliche Anlegung deponirter baarer Gelder obliegt, haben bis zur Ermittelung anderweiter Gelegenheit zur Ausleihung durch die Betheiligten, die Einsendung der in den einzelnen Massen verfügbaren Baarbestände an die k. Bank, oder andere, zur verzinslichen Annahme gerichtlicher Depositen ermächtigte Institute unverzüglich anzuordnen, und sind von den Depositencommissionen nöthigenfalls an die Erlassung desfallsiger Mandate zu erinnern.

Insbesondere ist von der Depositencommission unter jede über den Vollzug eines Mandates erstattete Anzeige (§. 20) der in der betreffenden Masse vorhandene Gesammtbaarbestand mit Ziffern zu bemerken.

§. 25. Den Depositencommissionen liegt ob, bezüglich aller in dem Depositorium befindlichen verzinslichen Staats- und Privatschuldurkunden, soferne die Massen, zu welchen sie gehören, von dem einschlägigen Gerichte verwaltet werden, Verzeichnisse der Zinsverfalltermine zu führen, und die betreffenden Gerichte rechtzeitig durch schriftliche Noten, zu welchen lithographirte Formulare (**Beilage III**) zu verwenden sind, zur geeigneten Verfügung hinsichtlich der fällig werdenden Zinsen zu veranlassen.

Die Gerichte haben deshalb bei Erlassung der Mandate zur Annahme von solchen, ihrer Verwaltung unterstellten Schuldurkunden jedesmal die Eintragung der Zinsverfalltermine in das Verzeichniß der Depositencommission anzuordnen.

§. 26. Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums von dem betreffenden Gerichte Auskunft oder Auszug aus dem Depositenhauptbuche zu verlangen, letzteren jedoch nur im Falle eines glaubwürdig dargelegten Bedürfnisses.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Verfahren bei Annahme von Depositen.

§. 27. Jede Annahme eines Depositums von Seite der De-

positalbeamten erfordert eine Verfügung des Gerichtes — Annahms-Mandat — wodurch die Hinterlegung angeordnet wird (§. 18, 19).

§. **28.** Die an den Depositalcurator gelangenden Mandate werden, nachdem der Deponent in dem hiefür festgesetzten, demselben bekannt gegebenen Termine das Depositum übergeben hat, von der Depositencommission durch Hinterlegung in den betreffenden Cassen, Behältnissen oder sonstigen Räumen vollzogen und hierüber die entsprechenden Einträge in den Depositenbüchern gemacht.

Die Aufnahme eines besonderen Protokolles über die Hinterlegung eines Depositums findet nur statt, wenn die Depositen-Commission eine Constatirung besonderer Momente, welche nicht bereits aus dem Mandate selbst oder den mit dem Mandate allenfalls an die Depositencommission gelangten Acten ersichtlich sind, zur Sicherheit der Betheiligten oder zu ihrer eigenen Sicherstellung für nothwendig erachtet.

Dergleichen besondere Protokolle verbleiben in Verwahrung der Depositencommission (§. 66 Abs. 3). Von ihrem Inhalte ist das Erforderliche in die Vollzugs-Anzeige (§. 20) aufzunehmen oder nach Umständen Abschrift derselben mit der Vollzugsanzeige dem Gerichte zu übergeben.

§. **29.** Gegenstände, welche ohne vorgängiges Gesuch unmittelbar an das Gericht gelangen, sei es im Wege amtlicher Correspondenz oder mittelst schriftlicher Eingabe eines Betheiligten, sind alsbald mit dem begleitenden Actenstücke (Schreiben, Eingabe) von kurzer Hand an die Depositen-Commission zur Interimsaufbewahrung — Asservirung — (§. 50 ff.) abzugeben.

Der betreffende Depositalbeamte setzt die Empfangsbescheinigung nebst der Nummer des Verzeichnisses der interimistisch verwahrten Gegenstände (Asservate) in Gegenwart des Ueberbringers auf das begleitende Actenstück und läßt dieses sogleich durch den Ueberbringer an das Gericht zurückgelangen.

Das Gericht hat binnen acht und vierzig Stunden das Mandat zur Annahme des betreffenden Gegenstandes als Depositum zu erlassen, oder wenn es an einem die Annahme rechtfertigenden Grunde mangelt, wegen Zurückgabe oder Aushändigung des Gegenstandes an den Empfangs-Berechtigten das Geeignete zu verfügen.

§. **30.** Erscheint eine Partei persönlich bei Gericht, um die Hinterlegung eines Gegenstandes, bezüglich dessen noch kein Annahmsmandat an die Depositen-Commission erlassen ist, zu bewirken, so ist deren Antrag, soferne derselbe zuläßig erscheint, von dem betreffenden Sachreferenten zu Protokoll zu nehmen und sofort das geeignete Mandat zu erlassen, oder, nach Gestalt der Sache, die Interimsaufbewahrung zu verfügen, im einen, wie im anderen Falle aber die erschienene Partei zum Vollzuge an die Depositencommission zu verweisen.

Gelangen Gegenstände, welche sich zur Annahme als Depositen eignen, bei Gelegenheit der von einer Gerichtscommission gepflogenen Verhandlungen zu Handen dieser Commission, so sind dieselben sogleich mit dem betreffenden Commissionsprotokolle von kurzer Hand an die Depositencommission zur Interimsaufbewahrung, gegen Bescheinigung am Rande des Protokolls abzugeben, wenn der sofortigen Erlassung des entsprechenden Annahmsmandates Hindernisse im Wege stehen. Auch in diesem Falle ist die Erlassung des Mandates innerhalb acht und vierzig Stunden zu bewirken.

Die mit den bei Gericht erscheinenden Parteien aufgenommenen Protokolle, sowie die Protokolle über Commissionsverhandlungen haben außer der Benennung der Masse, zu welcher die betreffenden Gegenstände anzunehmen sind, und dem Namen des Deponenten, falls ein solcher erschienen ist, eine hinreichend genaue Bezeichnung jener Gegenstände zu enthalten.

Die Münzsorten brauchen bei cursirendem baaren Gelde nicht angegeben zu werden. Die Bezeichnung der Sorten ist nur bei jenen Münzen erforderlich, welche seiner Zeit in Natur zurückzugeben sind, oder wenn sonst besondere Vorsicht, z. B. bei Goldstücken, deren Werth zweifelhaft ist, nothwendig erscheint.

§. 31. Urkunden, welchen kein eigentlicher Geldwerth entspricht, auch einfache Vorausregulirungen und Theilungszettel, welchen keine hypothekenamtliche Beurkundung über hypothekarischen Eintrag des Voraus oder Erbvermögens beigefügt ist, Gegenstände, welche einen größeren Raum einnehmen, gehören nicht zu dem cassenmäßigen Depositorium.

Hierüber ist eine genaue Aufschreibung zu führen und für die sichere Aufbewahrung durch den Curator des Depositoriums, oder einen von dem Gerichtsvorstande bestimmten Conservator zu sorgen.

Nähere Bestimmungen über die Aufbewahrung von Verfügungen von Todeswegen, insoweit diese nicht den Notaren zukommt, enthält die Registratur-Ordnung.

§. 32. Den Deponenten sind von der Depositen-Commission Quittungen auszustellen, welche den Gegenstand und die betreffende Masse genau bezeichnen und von den beiden Depositalbeamten unterzeichnet und mit dem Gerichts-Siegel versehen werden.

Für solche Depositalquittungen können lithographirte Formularien (**Beilage IV**) verwendet werden.

B. Verfahren bei Hinausgabe von Depositen.

§. 33. Jede Ausgabe aus dem Depositorium erfordert eine Verfügung des Gerichts — Ausgabsmandat — wodurch die Verabfolgung angeordnet wird (§. 22, 23).

§. 34. Ausgabsmandate sind nicht nur auf Antrag der Bethei-

ligten, sondern auch von Amtswegen zu erlassen, sobald der Grund der bisherigen Deposition wegfällt.

Die Depositencommissionen haben jedesmal bei Beginn des Geschäftsjahres ein Verzeichniß derjenigen Massen, welche sich wegen ihres Alters oder anderer Umstände zur Entfernung aus dem Depositorium — Ausschüttung — zu eignen scheinen, dem Gerichte vorzulegen, welches in den betreffenden Acten die allenfalls rückständigen Ausgabsmandate oder sonstigen Verfügungen zu erlassen, der Depositencommission aber auf dem an dieselbe zurückgehenden Verzeichnisse Nachricht zu geben hat, ob die Ausschüttung eingeleitet werde, oder die Deposition fortzudauern habe.

§. 35. Jedes Ausgabsmandat muß enthalten:

a) den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Hinausgabe zu leisten ist;

b) die genaue Benennung des Empfängers;

c) die deutliche Bezeichnung des hinauszugebenden Gegenstandes,

d) die Weisung, was etwa der Empfänger dagegen zu leisten habe.

§. 36. Die Depositencommission hat die an den Depositalcurator gelangenden Ausgabs-Mandate mit dem Inhalte der Depositenbücher und den Masse-Beständen, soweit es zur Beurtheilung der Vollziehbarkeit nöthig ist, zu vergleichen und nichtvollziehbare, oder in einem wesentlichen Punkte undeutliche Mandate unter Beifügung des Grundes der Beanstandung dem Gerichte zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

§. 37. Die mit den Büchern und Massebeständen im Einklange befindlichen Ausgabsmandate werden von der Depositencommission in Vollzug gesetzt.

§. 38. Die Depositarien haben mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Hinausgabe ausschließend an den, in dem Ausgabsmandate bezeichneten Empfangsberechtigten geschehe und die Identität der ihnen nicht bekannten Personen außer Zweifel zu stellen.

§. 39. An einen Bevollmächtigten des Empfangsberechtigten darf die Hinausgabe nur dann erfolgen, wenn derselbe in dem Ausgabsmandate benannt ist.

§. 40. Ueber die Hinausgabe eines Gegenstandes oder die Auszahlung eines baaren Betrages und die Empfangs-Bestätigung oder Quittung des Empfängers ist ein legales Protokoll, nöthigenfalls unter Beiziehung von Zeugen aufzunehmen.

§. 41. Diese Protokolle verbleiben in Urschrift bei der Depositen-Commission, sofern die Rechtssache, zu welcher die deponirte Masse gehört, bei demjenigen Gerichte anhängig ist, für welches die Depositencommission bestellt ist.

§. 42. Ist die betreffende Rechtssache bei einem anderen Gerichte anhängig und das auszuhändigende Depositum von die-

sem zum Zwecke der Aushändigung im Requisitionswege versendet worden, so geht das Quittungsprotokoll in Urschrift an das requirirende Gericht, dieses hat jedoch dem requirirten Gerichte den Empfang des Quittungsprotokolles zu bescheinigen.

Diese Bescheinigung erfolgt, als Dienstsache, tax-, stempel- und portofrei.

§. 43. Hat die Verabfolgung eines Depositums an eine Gerichtscommission zu geschehen, so ist von dieser Commission ein Haftschein an die Depositencommission auszustellen, welcher, gegen Rückgabe des Depositums oder Aushändigung der Urschrift des Protokolles über die Hinausgabe des Depositums an den Empfangsberechtigten wieder zurückgegeben wird.

§. 44. Wenn die Versendung von Depositen durch die Post oder durch berechtigte Boten geschehen muß, so dient der Post- oder Botenschein bis zum Eintreffen der förmlichen Quittung, beziehungsweise bis zur Zurückkunft des Depositums oder der an seiner Stelle zu deponirenden Urkunde oder Geldsumme als Ausgabsbeleg.

Dergleichen Versendungen sollen in der Regel nur an öffentliche Behörden und Cassen geschehen. Die Zustellung an Privat-Personen soll durch Requisition des betreffenden Gerichtes bewirkt werden, wenn nicht der Empfangs-Berechtigte zuvor in einem gerichtlichen Protokolle oder einer Notariatsurkunde seine Zustimmung dazu erklärt hat, daß das Depositum auf seine Gefahr unter einer von ihm genau zu bezeichnenden Adresse der Post oder einem berechtigten Boten übergeben werden solle.

C. Interimsaufbewahrung. (Asservirung.)

§. 45. Interimsaufbewahrung (Asservirung) von Gegenständen, welche ihrer Beschaffenheit nach zu cassamäßiger Deponirung unter Doppelverschluß und Eintrag in die Depositenbücher sich eignen würden, ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn solche Gegenstände ohne vorgängiges Gesuch unmittelbar an das Gericht gelangen, sei es im Wege amtlicher Correspondenz oder mittelst schriftlicher Eingabe eines Betheiligten (§. 29),
2) wenn Depositen bei Gelegenheit einer commissionellen Verhandlung zu Gerichtshanden kommen und der sofortigen Erlassung des Annahmsmandates Hindernisse im Wege stehen (§. 30 Abs. 2),
3) bei allen, lediglich zur sofortigen Hinausgabe an den Empfangsberechtigten bei Gericht einlangenden Gegenständen, vornehmlich:
   a) bei den mittelst gerichtlicher Hilfsvollstreckung erhobenen Geldern, Werthpapieren oder anderen werthvollen Effecten,
   b) bei den zur Hinausgabe mit Requisitionsschreiben einer

anderen Behörde einlangenden Gegenständen,
wobei jedoch stets vorausgesetzt wird, daß die Hinausgabe ohne vorgängiges Distributions- oder sonstiges Verfahren vollzogen werden kann, und auch nicht aus anderen Gründen, wie z. B. wegen Zusammenhanges mit einer vom Gerichte oder unter gerichtlicher Aufsicht verwalteten Masse, die depositalmäßige Verbuchung geboten erscheint,

4) bei Gegenständen, welche der Vorschrift des §. 1 zuwider an das Gericht gesendet werden, bis zur schleunigst zu bewirkenden Zurücksendung,
5) bei Geldern, Werthpapieren und Pretiosen, welche als Ueberführungsstücke in Straf-Sachen zu Gerichtshanden gelangen (§. 76).

§. 46. Die an die Depositencommission zur Asservirung abzugebenden Gegenstände werden sofort in eine, unter einfachem Verschlusse des Depositalcurators stehende, wohlverwahrte Handcasse — Asservatencasse — gelegt, und zwar, wenn es die Umstände gestatten, ohne Verletzung der Verpackung und Siegel, unter welchen sie eingetroffen sind.

Beläuft sich jedoch eine in Geld oder auf den Inhaber lautende Summe auf mehr als fünf und zwanzig Gulden, so ist dieselbe, beziehungsweise das uneröffnete Paket, in welchem sich diese Summe angeblich befinden soll, sogleich in die Depositencasse abgesondert zu hinterlegen, oder wenn bei dem Eintreffen nicht beide Depositalbeamten anwesend sind, längstens binnen acht und vierzig Stunden aus der Asservatencasse in die Depositencasse zu verbringen.

Ueber die Asservaten wird ein eigenes Verzeichniß — Asservaten-Buch — geführt.

Bei den Appellationsgerichten sind, den Fall des §. 12 Abs. 3 ausgenommen, Gegenstände, welche in Abwesenheit des Curators einkommen, in der Regel von dem mit der Expedition betrauten Beamten in Verschluß zu nehmen und dieses auf dem begleitenden Actenstücke zu bescheinigen. Die Depositarien sind hievon zu benachrichtigen und haben die eingekommenen Gegenstände binnen acht und vierzig Stunden zu übernehmen. In besonders wichtigen Fällen wird der Präsident oder dessen Stellvertreter sogleich das Erscheinen der Depositalbeamten im Gerichtsgebäude zur alsbaldigen Uebernahme der eingetroffenen Sendung veranlassen.

§. 47. Hinsichtlich der Aushändigung der Asservaten an die vom Gerichte zu bezeichnenden oder in dem Requisitionsschreiben der übersendenden Behörde bezeichneten Empfangsberechtigten kommen die in den §§. 38—44 bezüglich der eigentlichen Depositen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Die Depositalbeamten haben in allen Fällen nach möglichst schleuniger Aufräumung der Asservaten zu streben und soferne diese

auf gerichtlicher Verfügung beruht, die Einhaltung der acht und vierzigstündigen Frist (§§. 29, 30) zu controliren und bei eintretender Verzögerung dem Gerichte Betriebsnoten vorzulegen.

§. 48. Außer dem Falle, wo Gegenstände zu Commissionshanden genommen werden müssen, bleibt jeder Gerichtsperson strenge verboten, irgend einen, zur Deponirung oder Asservirung bestimmten Gegenstand in eigene Verwahrung zu nehmen.

D. Buch- und Cassefühhrung.

§. 49. Ueber sämmtliche, zu dem Depositorium eines Gerichtes gelangende Gegenstände, sie mögen aus baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sonstigen Effecten bestehen, muß:

a) ein Tagebuch nach dem Formular **Beilage V**,

b) ein Hauptbuch nach dem Formular **Beilage VI**

geführt werden.

Ueber die Asservate wird nur ein einziges Verzeichniß — Asservatenbuch — nach Formular **Beilage VII** geführt.

Diese Bücher müssen vollständig foliirt und die Folienzahl auf der letzten Seite bestätigt sein.

Die Bestätigung geschieht bei den Appellationsgerichten durch ein Directorialmitglied, bei den übrigen Gerichten durch den Bezirksgerichtsdirector.

§. 50. In das Tagebuch sind alle in das betreffende Depositorium angenommenen Gegenstände, baares Geld, geldwerthe Papiere oder Effecten in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Einnahme einzutragen.

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung der Depositen nach verschiedenen Sparten oder Gerichten (§. 21) ist für jede Sparte, beziehungsweise für jedes Gericht ein eigenes Tagebuch zu führen.

§. 51. In gleicher Weise sind in dem betreffenden Tagebuche alle aus dem Depositorium kommenden Gegenstände in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Ausgabe vorzutragen.

§. 52. Der Abschluß des Tagebuches muß zu jeder Zeit den Cassenbestand des betreffenden Depositoriums an baarem Gelde und geldwerthen Papieren auf das Genaueste ausweisen

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung (§. 21) muß für jede Sparte oder für jedes betreffende Gericht eine eigene Casse verwendet werden.

§. 53. Bei den betreffenden Obligationen werden im Tage-Buche jedesmal die zugehörigen, zum Depositorium gelangten Zins-Coupons, Dividendencoupons, Talons, innerhalb der Linien vorgemerkt.

Bei eintretender Verfallzeit werden die betreffenden Zinscoupons als neu zugehende Werth-Papiere in den Büchern in Einnahme gestellt.

§. 54. Pretiosen und andere zum cassenmäßigen Verschlusse geeignete Gegenstände werden im

Tagebuche innerhalb der Linien, wo möglich mit Angabe des Schätzungswerthes, vorgetragen.

Die nicht zu dem cassenmäßigen Depositorium gehörigen Urkunden und Effecten (§. 31) werden in den hiefür angeordneten besonderen Aufschreibungen vorgetragen. Im Tagebuche wird auf diese Aufschreibungen verwiesen.

§. 55. Das Hauptbuch wird nach den einzelnen Massen geführt.

Im Falle ausgeschiedener Buch- und Cassenführung (§. 21, 50) ist für jede Sparte, beziehungsweise für jedes Gericht, ein eigenes Hauptbuch zu führen.

Jedem Hauptbuche ist ein alphabetisch geordnetes Register der einzelnen Massen mit Hinweisung auf die entsprechenden Folien beizufügen.

§. 56. Die Einnahmen und Ausgaben, welche in das Tagebuch lediglich nach der Zeitfolge eingetragen werden, werden in dem Hauptbuche in die für die betreffenden Massen eröffneten Folien eingetragen.

Zu diesem Ende wird für jede Masse, für welche ein Depositum anzunehmen ist, ein eigenes Folium — nach Umständen mehrere Seiten umfassend — bestimmt und mit der vollständigen Benennung der Masse überschrieben.

Alle die Masse betreffenden Annahmen und Hinausgaben von Depositen werden auf diesem Folium in fortlaufender Reihe vorgetragen.

Ist die Masse hinausgegeben und der Gegenstand in der Art erledigt, daß keine weiteren Einnahmen für Rechnung der Masse mehr vorkommen können, so wird das Folium gänzlich abgeschlossen.

Jedes Folium muß jederzeit durch Vergleichung der Einnahms- und Ausgabssummen den Stand der betreffenden Masse an Geld und geldwerthen Papieren genau ausweisen.

Daher müssen Urkunden über Schuldforderungen, an welchen Abschlagszahlungen erfolgen, jedesmal zur Ausgabe mandirt und nach erfolgter Vormerkung der geleisteten Abschlagszahlungen auf den Urkunden selbst, wieder zur Annahme in das Depositorium nach dem Betrage des Forderungs-Restes mandirt werden.

Werden insbesondere Urkunden über Schuldforderungen, an welchen theils unter Pflege stehende, theils selbstständige Personen Antheile besitzen, zu Gunsten der ersteren deponirt, so erfolgt die Verbuchung nach dem vollen Nennwerthe der Urkunde.

Den Gerichten liegt jedoch in derartigen Fällen ob, bei passender Gelegenheit dahin zu wirken, daß die zu deponirende Vermögensmasse in solchen Schuldurkunden ausgewiesen werde, an welchen anderen Personen kein Antheil zusteht.

§. 57. Die Gesammtsumme der Bestände sämmtlicher Massen nach dem Hauptbuche muß mit dem Ergebnisse des Tagebuchs-Abschlusses, sowie mit dem wirklichen Cassenbestande an baarem

Gelde und geldwerthen Papieren zu jeder Zeit vollkommen übereinstimmen.

§. 58. Der Vortrag der Zins-Coupons, Dividendencoupons und Talons im Hauptbuche richtet sich nach den für das Tagebuch gegebenen Vorschriften (§. 53 Abs. 2 und 3).

§. 59. Gleiches ist der Fall hinsichtlich des Vortrages von Pretiosen und anderen zu cassenmäßigem Verschlusse geeigneten Gegenständen, und Hinweisung auf die über sonstige Urkunden und Effecten geführten Aufschreibungen (§. 59).

§. 60. Bei jeder Einnahme und Ausgabe wird im Tagebuche das betreffende Hauptbuchsfolium und im Hauptbuche die betreffende Tagbuchsnummer allegirt.

§. 61. Das Hauptbuch ist in der Art anzulegen, daß es mehrere Jahre hindurch fortgeführt werden kann.

Das betreffende Tagebuch kann nach Umständen und Erforderniß mehrere Jahre fortgeführt, oder auch alljährlich neu angelegt werden.

§. 62. In jedes neue Tage-Buch sind die nach dem Abschlusse des vorigen Tagebuches verbliebenen Bestände an baarem Gelde und geldwerthen Papieren summarisch überzutragen.

Wird ein neues Hauptbuch angelegt, so sind die Bestände der noch vorhandenen Massen an baarem Gelde und geldwerthen Papieren, für jede Masse ausgeschieden, in das im neuen Haupt-Buche der betreffenden Masse angewiesene Folium, unter Allegirung des Foliums des vorigen Hauptbuches überzutragen.

Wegen der Effecten ist auf das vorige Hauptbuch, unter Allegirung des Foliums, hinzuweisen.

§. 63. Werden Gelder zu verzinslicher Anlegung aus dem Depositorium entnommen, so sind dieselben im Tagebuche und Hauptbuche in der Rubrik des baaren Geldes in Ausgabe zu stellen und die dagegen einkommenden Schuldurkunden (Staats-Obligationen, Bankscheine, Hypothekenbriefe u. s. w.) in der Rubrik der geldwerthen Papiere in Einnahme zu bringen.

§. 64. Im Tagebuche sowohl, als im Hauptbuche wird bei dem Eintrage einer Einnahme oder Ausgabe jedesmal das Datum des Mandates und die demselben von dem mandirenden Gerichte beigesetzte Einlaufsnummer (§. 18 Abs. 2, §. 19 Abs. 2) zum Zwecke einer die Prüfung erleichternden Wechselbeziehung erwähnt.

Auf Grund der von der Depositen-Commission erstatteten Vollzugsanzeige (§. 20) wird zu gleichem Zwecke im Geschäftsprotokolle des mandirenden Gerichtes die betreffende Tagebuchsnummer nachgetragen.

§. 65. Die Bücher der Depositencommission müssen jederzeit im vorschriftsmäßig ergänzten Stande sich befinden.

Dieselben sind sorgfältigst aufzubewahren.

§. 66. Die von der Depositencommission zu sammelnden Belege werden nach den einzelnen

Massen ausgeschieden und in Tecturen, welche mit der Ueberschrift der betreffenden Masse versehen sind, womöglich in der Casse, jedenfalls im Depositalgewölbe sorgfältig aufbewahrt.

Es können jedoch zur Raum-Gewinnung die Belege über vollständig ausgeschüttete Massen, wenn die betreffende Rechtssache erledigt ist, nach Ablauf von zehn Jahren in einem anderen zur Conservirung geeigneten Raume untergebracht werden.

Als Einnahmsbelege dienen: die allenfalls einlangenden Sortenzettel über die Münzen, aus welchen eine deponirte Baarschaft besteht, oder ähnliche Designationen, allenfallsige von der Depositen-Commission aufgenommene besondere Protokolle (§. 28 Abs. 2, 3), endlich die Annahmsmandate, insoferne diese (§. 20 Abs. 2) bei der Depositencommission zu verbleiben haben.

Als Ausgabs-Belege dienen außer den Ausgabsmandaten, insoferne diese bei der Depositen-Commission zu verbleiben haben: sämmtliche Quittungs-Protokolle über Hinausgabe von Gegenständen oder Auszahlungen baarer Beträge (§. 40), die Empfangsbescheinigungen anderer Gerichte über die ihnen zugesendeten Quittungsprotokolle (§. 42), von Gerichtscommissionen ausgestellte Haftscheine (§. 43), Post- und Botenscheine über die durch die Post oder berechtigte Boten versendeten Depositen (§. 44), Quittungs-Schreiben und Quittungen, welche von anderen Behörden über die ihnen aus dem Depositorium übersendeten Gelder und sonstigen Gegenstände ausgestellt werden.

Im Falle Bedürfens sind von den Depositalbelegen beglaubigte Abschriften tax- und stempelfrei zu den Gerichtsacten zu nehmen.

Die Bescheinigungen über die der Post oder Boten anvertrauten Sendungen können auch in eigenen Post- oder Botenbescheinigungsbüchern erfolgen, jedoch ist stets ein besonderer Post- oder Botenschein zu erholen und zu den Depositalbelegen zu nehmen, wenn die Versendung an eine Privat-Person (§. 44 Abs. 2) erfolgt.

Belege zu dem Asservatenbuche sind in einem gesonderten Fascikel zu sammeln.

Gelangen Asservate zur wirklichen Deposition, so werden die betreffenden Belege zu den Depositalbelegen genommen, im Asservatenbuche aber die Nummer des Depositaltagebuches in der hiefür bestimmten Rubrik eingetragen.

§. 67. Der erste Depositalbeamte — Curator — hat das Tagebuch, der zweite Depositalbeamte das Hauptbuch eigenhändig zu führen.

Dem Depositalcurator kann aus besonders wichtigen Gründen gestattet werden, das Tagebuch unter seiner Aufsicht und Haftung durch einen hiezu besonders zu verpflichtenden Hilfsarbeiter führen zu lassen, in welchem Falle jedoch die Einträge einzeln oder am Schlusse jedes Tages von dem Curator zur Anerkennung ihrer Richtigkeit zu unterzeichnen sind.

Die Genehmigung zu solcher Aushilfe ist bei dem königl. Staats-

Ministerium der Justiz im dienstlichen Wege nachzusuchen, welches über derartige Gesuche mit dem Staatsministerium der Finanzen sich benehmen wird.

Jede Verwendung des Hilfs-Arbeiters zum Depositalcassen-Geschäfte ist untersagt.

Die Einträge in das Asservatenbuch werden von dem Depositalcurator oder in seiner Gegenwart von dem zweiten Deposital-Beamten gemacht. Letzterenfalls ist jeder Eintrag mit der Namens-Unterschrift oder einem Handzuge des Curators zu beglaubigen.

Die Depositarien sind für die Richtigkeit ihrer Buch- und Cassenführung verantwortlich.

§. 68. Am Schlusse des Verwaltungsjahres, und zwar zum erstenmale am Schlusse des Verwaltungsjahres 18$\frac{62}{63}$, ist jedesmal der vollständige Abschluß der Depositenbücher und des Asservatenbuches und der Sturz der Deposital- und Asservatencasse, dann der Material-Bestände von den Depositalbeamten vorzunehmen.

Zur Beglaubigung dieser Verhandlung ist bei den Gerichten mit collegialer Verfassung ein Mitglied des Collegiums abzuordnen, bei den Stadt- und Landgerichten aber der einschlägige Rent-Beamte beizuziehen, soferne nicht statt des Letzteren nach dienstlicher Erwägung von Seite der betreffenden Regierungs-Finanzkammer ein anderer Beamter hiezu bestimmt wird.

Ueber den Befund ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen. Die Stadt- und Landgerichte haben diese Protokolle dem Staats-Anwalte des vorgesetzten Bezirks-Gerichts zu übersenden; die Protokolle der bezirksgerichtlichen Depositencommissionen dagegen sind dem vorgesetzten Appellationsgerichte, diejenigen der appellationsgerichtlichen Depositencommission dem Directorium des Gerichts-Hofes vorzulegen.

Würde sich bei solcher Verhandlung eine Unvollständigkeit der Buch- oder Cassaführung ergeben, so ist der Befund auch der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer mitzutheilen.

§. 69. Unbeschadet der Zuständigkeit der vorgesetzten Gerichte, beziehungsweise des Appellations-Gerichtsdirectoriums, werden die Regierungsfinanzkammern unvorhergesehene Prüfungen der Depositalbuch- und Cassaführung bei den Gerichten durch abgeordnete Commissäre periodisch vornehmen lassen, über die gemachten Wahrnehmungen die allenfalls erforderlichen Aufklärungen von dem betreffenden Gerichte erholen, in Beziehung auf Gegenstände der Buch- und Cassaführung die erforderlichen Verfügungen erlassen und deren Vollzug im Benehmen mit der justiciellen Oberaufsichtsstelle überwachen, anderweite Erhebungen aber, welche eine Verfügung dieser Oberaufsichts-Stelle erheischen würden, dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte, beziehungsweise dem Appellations-Gerichte oder Appellationsgerichts-Directorium zur zuständigen Verfügung mittheilen.

Wenn eine derartige finanzielle Prüfung mit vollständigem Cassa-Sturze in den letzten drei Monaten des Verwaltungsjahres bei einem Gerichte stattgefunden hat, so kann bei dem Bücher-Abschlusse am Schlusse des Verwaltungsjahres (§. 68 Abs. 1) nach erholter Zustimmung der Oberaufsichtsstelle von einem wiederholten Cassasturze Umgang genommen werden.

§. 70. Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben das Depositalwesen der Stadt- und Landgerichte zu überwachen und die bei den Cassasturzverhandlungen und periodischen finanziellen Prüfungen ersichtlich gewordenen Gebrechen unbeschadet der im §. 69 den Regierungs-Finanzkammern ertheilten Zuständigkeit, dem Bezirksgerichte zur zuständigen Verfügung anzuzeigen.

§. 71. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz zu veranlassen, welches nach Lage der Sache mit dem Staatsministerium der Finanzen in's Benehmen treten wird.

E. Besondere Bestimmungen über die Aufbewahrung der Depositen und Ueberführungs-Stücke in Strafrechtssachen.

§. 72. Bei jedem Bezirks-Gerichte wird ein Conservatorium für die bei Gelegenheit der Untersuchungen in die Hände der Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, oder (nach Art. 116 Ziff. 1 des Straf-Proceß-Gesetzes vom 10. November 1848) in die Kanzlei des Gerichtes oder Schwurgerichtshofes gelangenden Gegenstände errichtet und von dem Director ein Secretär mit dessen Führung beauftragt.

§. 73. Der Conservator haftet für die von ihm übernommenen Gegenstände.

§. 74. Die Untersuchungs-Richter sind verpflichtet, die bei Gelegenheit der von ihnen behandelten Strafrechtssachen in ihre Hände gelangenden Gegenstände, soferne nicht die Sachlage eine Zurückbehaltung unter eigenem Verschlusse erfordert, an das Conservatorium abzugeben, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des §. 76.

Gleiches liegt den Staatsanwälten ob bezüglich derjenigen Gegenstände, welche im Betreffe einer einzuleitenden oder bereits anhängigen Untersuchung an sie gesendet oder ihnen eingehändigt werden.

Die Abgabe geschieht von kurzer Hand, ohne schriftliche Verfügung, wenn letztere nicht wegen besonderer Umstände räthlich erscheint.

§. 75. Der Conservator hat alle an das Conservatorium gelangenden Gegenstände sogleich in ein Verzeichniß (Formular **Beilage VIII**) einzutragen und auf den Papierumschlägen oder anzuheftenden Zetteln das Rubrum der Untersuchung, sodann aber auch das Folium und die fortlaufende Zahl, unter welcher der Gegenstand im Verzeichniß eingetragen ist, beizusetzen.

In den Acten ist die Uebernahme der Gegenstände von dem Conservator auf dem betreffenden

Produkte unter Beifügung des Foliums und der fortlaufenden Zahl des Verzeichnisses zu bescheinigen.

§. 76. Gelder oder Werth-Papiere, welche von einem Verhafteten oder für denselben als Sicherheitsleistung zum Zwecke der Freilassung zu erlegen sind (Art. 46 Abs. 5 des Gesetzes, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzes von 1861 betreffend), werden nicht in das Conservatorium, sondern in das eigentliche Depositorium angenommen und die hiezu erforderlichen Mandate je nach Beschaffenheit der Sache von dem betreffenden Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter erlassen.

Andere im Betreffe einer Straf-Sache zu Gerichtshanden gelangende, als Ueberführungs-Stücke dienende Gelder oder Werthpapiere, dann Pretiosen, werden, wenn die Summe der ersteren, oder der Schätzungswerth der letzteren sich auf mehr als fünf und zwanzig Gulden beläuft, an die Depositen-Commission zur Asservirung (§. 45 Ziff. 5) abgegeben. Hierauf bezügliche Verfügungen werden von den betreffenden Untersuchungs-Richtern, Senats-Vorständen, Schwurgerichts-Präsidenten oder deren Stellvertretern erlassen und bedürfen zu ihrer Vollziehbarkeit der Unterschrift des Bezirksgerichtsdirectors nicht.

§. 77. Die an den Conservator abzugebenden Gegenstände werden von diesem in einem unter seinem Verschlusse stehenden Raume in einer die Uebersicht erleichternden Ordnung niedergelegt.

Zur Aufbewahrung von baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder Pretiosen hat sich der Conservator eines verschließbaren Behältnisses zu bedienen.

§. 78. Wegen Aufbewahrung von Gegenständen, welche ihres großen Umfanges wegen, oder weil sie der Gefahr des Verderbens leicht ausgesetzt sind, oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, nicht im Conservatorium untergebracht werden können, hat der Untersuchungsrichter die den Umständen entsprechende Anordnung zu treffen.

§. 79. Wenn Gegenstände der letztgenannten Art zum Gebrauche als Ueberführungsstücke in die Kanzlei des Gerichtes oder Schwurgerichtshofes eingesendet werden, so liegt dem treffenden Senatsvorstande, beziehungsweise dem Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten des Schwur-Gerichtshofes ob, das Nöthige vorzukehren, und erforderlichen Falles die Mitwirkung des Bezirksgerichtsdirectors zu veranlassen.

§. 80. Wird im Laufe der Untersuchung die weitere Vorzeigung von Gegenständen, welche bereits an das Conservatorium abgegeben sind, nöthig, so hat der Untersuchungsrichter oder dessen Protokollführer dieselben von kurzer Hand aus dem Conservatorium abzuverlangen und den Empfang in der treffenden Columne des hiefür bestimmten Vormerkungs-Buches (Formular **Beilage IX**) unterschriftlich zu bescheinigen.

Gleiches hat von Seite der Staatsanwälte zu geschehen, wel-

che für ihre Antragstellung eine vorgängige Besichtigung derartiger Gegenstände dienlich erachten.

In solchen Fällen haben die Untersuchungsrichter, beziehungsweise die Staatsanwälte für sichere Aufbewahrung der ausgehändigt erhaltenen Gegenstände zu sorgen und dieselben, sobald sie für den beabsichtigten Zweck entbehrlich geworden sind, in das Conservatorium zurückzugeben.

Den Rückempfang bescheinigt der Conservator im Vormerkungs-Buche sogleich in Gegenwart des Ueberbringers und hinterlegt die Gegenstände wieder am gehörigen Orte.

§. 81. Dem Conservator ist von den für die strafgerichtlichen Verhandlungen der einzelnen Sachen bestimmten Sitzungstagen jedesmal unter Bezeichnung der für die Verhandlung nöthigen Ueberführungsgegenstände Kenntniß zu geben.

Diese Ueberführungs-Gegenstände hat der Conservator vor der Sitzung dem zum Dienste bei der Verhandlung berufenen Gerichtsdiener gegen Bescheinigung im Vormerkungsbuche specifisch auszuhändigen, von demselben nach beendigter Verhandlung zurückzuempfangen, den Rückempfang im Vormerkungsbuche in Gegenwart des Ueberbringers zu bescheinigen und die Gegenstände selbst wieder am gehörigen Orte zu hinterlegen.

§. 82. Bezüglich der von der Depositen-Commission asservirten Ueberführungsgegenstände (§. 76) haben die Senats-Vorstände, Schwurgerichts-Präsidenten oder deren Stellvertreter die entsprechenden Verfügungen unter Beifügung der Sitzungstage rechtzeitig an die Depositencommission gelangen zu lassen.

Die Depositencommission hat sodann in der Regel am Tage **vor** der treffenden Sitzung, jedenfalls aber rechtzeitig die Aushändigung zu bewirken, und zwar gegen Interimsbescheinigung an den Conservator, welcher für die einstweilige Verwahrung, Verbringung in das Sitzungslocale, dann für Zurückbringung an die Depositen-Commission nach beendigter Verhandlung zu sorgen hat.

§. 83. Werden Gegenstände im Laufe der Untersuchung oder nach beendigter Untersuchung an empfangsberechtigte Privatpersonen hinausgegeben, so ist ein legales Quittungsprotokoll aufzunehmen und dem Conservator zuzustellen. Der Letztere hat die erfolgte Hinausgabe in dem Verzeichnisse vorzumerken und das Quittungsprotokoll einem chronologisch geordneten Belegfascikel einzuverleiben.

Mit Beginn jedes neuen Etats-Jahres wird ein neuer Belegfascikel angelegt.

Die in denselben aufzunehmenden Belege werden fortlaufend numerirt und außerdem wird auf denselben die entsprechende Zahl des Verzeichnisses vorgetragen.

Werden Gegenstände, die sich im Conservatorium befinden, an andere Behörden versendet, so hat die mit der Expedition betraute Gerichtsperson den Empfang im

Verzeichnisse selbst unterschriftlich zu bescheinigen.

Zu den einschlägigen Acten hat der Conservator jedesmal das Folium des Verzeichnisses, wo die Hinausgabe oder Versendung vorgetragen ist, anzumerken.

§. 84. Bei Hinausgabe oder Versendung von Gegenständen, welche sich im Depositorium oder Asservatorium befinden (§.76), richtet sich das Verfahren lediglich nach den für die Behandlung gerichtlicher Depositen und Asservate gegebenen Vorschriften.

§. 85. Gegenstände, welche mit Requisitionen anderer Gerichte oder Untersuchungs-Richter in Strafsachen einkommen, und nur bis nach Erledigung der Requisition aufzubewahren sind, hat der Conservator in einem eigenen Verzeichnisse in der Ordnung, wie sie an ihn gelangen, einzutragen und sich deren Aushändigung an den Untersuchungs-Richter oder, im Falle der Versendung, an die mit der Expedition betraute Gerichtsperson in diesem Verzeichnisse bescheinigen zu lassen.

Für die auf Requisitionssachen bezüglichen Gegenstände ist ein besonderes Fach oder Behältniß im Conservatorium zu bestimmen, nur Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in dem §. 77 Abs. 2 bezeichneten, zum engeren Verschlusse dienenden Behältnisse zu hinterlegen.

§. 86. Den Untersuchungs-Richtern liegt ob, im Falle verschiedene Reate in einer und derselben Untersuchung behandelt werden, oder eine Vermengung mehrerer zu einer und derselben Untersuchung gehörigen Gegenstände aus anderen Gründen unpassend erscheinen würde, dem Conservator wegen gesonderter Hinterlegung und deutlicher Bezeichnung der einzelnen Partieen die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

§. 87. Bleiben Gegenstände ungewöhnlich lange im Conservatorium liegen, oder zeigt sich Gefahr einer Verschlechterung, z. B. durch Mottenfraß, so liegt dem Conservator ob, schriftliche Anzeige zu den betreffenden Acten und eventuell an den Bezirksgerichts-Director zu erstatten.

§. 88. Ueber die Geschäfts- und Buchführung des Conservators hat der Bezirksgerichtsdirector sorgfältige Aufsicht zu führen, am Schlusse jedes Etatsjahres einen vollständigen Sturz der vorhandenen Gegenstände durch ein hiezu committirtes Gerichtsmitglied vornehmen zu lassen, und die Abstellung hiebei entdeckter Unregelmäßigkeiten zu verfügen.

Auch steht demselben die Befugniß zu, dem Conservator die durch besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse nöthig werdenden specielleren instructiven Vorschriften, welche jedoch mit gegenwärtiger Instruktion nicht im Widerspruche stehen dürfen, zu ertheilen.

Den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, steht zu, behufs der Einsichtnahme des Conservatoriums und Prüfung des Materialbestandes und der Buch-

Führung des Conservators die unvorhergesehene periodische Abordnung von Commissären eintreten zu lassen, hierauf in gleicher Weise, wie bezüglich der Buch- und Cassa-Führung über die Depositencommissionen (§. 69) die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und deren Vollzug im Benehmen mit dem Bezirksgerichtsdirector zu überwachen. Sonstige bei solcher Gelegenheit gemachte besondere Wahrnehmungen hinsichtlich der Behandlung der Depositen und Ueberführungs-Gegenstände in Strafsachen sind dem Bezirksgerichtsdirector zur zuständigen Verfügung mitzutheilen.

§. **89.** Die in Gemäßheit des Art. 32 Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 10. November 1861 für entferntere Theile der Bezirke aufgestellten und vom Gerichtssitze entfernt wohnenden Untersuchungsrichter haben für die geordnete Aufbewahrung der auf strafrechtliche Untersuchungen bezüglichen Gegenstände selbst zu sorgen, wozu denselben gehörig verschließbare Behältnisse zur Verfügung zu stellen sind und über diese Gegenstände ein stets evident zu haltendes Verzeichniß zu führen.

Bezüglich der in ihre Hände gelangenden Geldsummen, geldwerthen Papiere und Pretiosen haben sie die Vorschriften des §. 76 zu befolgen.

§. **90.** Einsendung von Ueberführungs-Gegenständen an die Staatsanwälte mit den geschlossenen Voruntersuchungsacten findet nicht statt.

Die im §. 89 bezeichneten Untersuchungsrichter haben vielmehr desfallsige Requisitionen der Staatsanwälte oder Verfügungen der zuständigen Gerichte, insbesondere auch wegen Einsendung der Ueberführungsstücke an die Kanzlei des aburtheilenden Bezirksgerichtes oder Schwurgerichtshofes abzuwarten, oder, im Falle der Einstellung des Strafverfahrens nach Rückempfang der Acten wegen Hinausgabe der bei Gericht verwahrten Gegenstände an die Empfangsberechtigten das weiter Geeignete selbst zu verfügen.

§. **91.** Die im §. 89 bezeichneten Untersuchungsrichter haben am Schlusse des Etatsjahres mit Zuziehung des zunächst wohnenden Stadt- oder Landrichters oder Rentbeamten einen Sturz der in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände vorzunehmen und dem Bezirksgerichtsdirector zur Verfügung vorzulegen.

Die den Regierungsfinanzkammern gemäß §. 88 Abs. 3 ertheilte Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die von jenen Untersuchungsrichtern verwahrten Gegenstände und die hierüber geführten Aufzeichnungen.

§. **92.** Wegen geordneter Aufbewahrung der zum Zwecke der Aburtheilung von Uebertretungen an die Stadt- und Land-Gerichte gelangenden Ueberführungsstücke haben die Vorstände dieser Gerichte die erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen.

F. Schlußbestimmungen.

§. 93. Die gegenwärtigen Vorschriften treten vom ersten Juli dieses Jahres an für die Gerichte in den Landestheilen dießseits des Rheins an die Stelle der Verordnung vom 22. Dezember 1840, die Behandlung der Gerichts- und Administrativdepositen betreffend, und der am 31. August 1857 von den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassenen Instruktion über die Behandlung der Criminaldepositen.

§. 94. Gegen diejenigen Depositalbeamten und für Depositen und Ueberführungsgegenstände in Strafsachen aufgestellten Conservatoren, welche sich eine Nichtbeachtung der Depositalordnung zu Schulden kommen lassen würden, ist in den hiezu geeigneten Fällen auf dem Disciplinarwege nach den Vorschriften der §. 11—15 des neunten verfassungsmäßigen Edictes einzuschreiten.

§. 95. Die bei den Gerichten dermalen im Gebrauche befindlichen Depositenhaupt- und Tagebücher können, insoweit nicht besondere Gründe für die sofortige Anlegung neuer Bücher obwalten, auch fernerhin im Gebrauche behalten werden, jedoch sind diejenigen Massen, welche die bei den Bezirksgerichten, beziehungsweise bei Handelsgerichten in I. Instanz zu behandelnden Rechtssachen betreffen, aus den an die Stadt- und Landgerichte auszuantwortenden Haupt-Büchern in neue Bücher zu übertragen, welche vom ersten Juli dieses Jahres an von der bezirksgerichtlichen Depositencommission oder im Falle des §. 12 von der stadt- oder landgerichtlichen Depositen-Commission fortzuführen sind. In den diesen neuen Haupt-Büchern entsprechenden, neu zu eröffnenden Tagebüchern sind die betreffenden Bestände summarisch vorzutragen. Allenfallsige auf die bei den Bezirks- oder Handels-Gerichten in I. Instanz zu behandelnden Rechtssachen oder auf Strafrechtssachen bezügliche Asservate sind gleichfalls in neu anzulegende Asservatenbücher überzutragen.

Gegeben Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Beilage I.

Exp. Nr. 13706.

N. N., den 18. November 1862.

Mandat

an die

Depositencommission des k. Stadtgerichtes N. N.

	Geld.			Papier.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Zur Masse Banzenberger, Alois, Bierbrauer von Oberbach, Concurs. fol. 33						
sind anzunehmen						
von Notar M. dahier Versteigerungserlös. Asserv. B. Nr. 293	1371	13	—			
auszugeben						
an das k. Rentamt N. N. mit Schreiben d. hod.	17	9	6			
an die k. Bank zur verzinslichen Anlage	1350	—	—			
anzunehmen						
von der kgl. Bank mit neuem Banksch.				1350	—	—
(Zinsterm. Verz.)						
Kgl. Bez.-Ger. N. N.						
X. . . .						
Y. . . .						

Beilage II.

N. N., den 19. November 1862.

Vollzugsanzeige

der

Depositencommission des k. Stadtgerichtes N. N.

zum

k. Bezirksgerichte daselbst.

	Geld.			Papier.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Zur Masse Banzenberger, Alois, Conc. fol. 33						
wurden nach Mandat vom 18. November **1862 Exp. Nr.** 13706						
angenommen Tg. B. Nr. 387	1371	13	—			
ausgegeben Tg. B. Nr. 591	{ 17 {1350	9 —	6 —			
angenommen Banksch. vom 19. Nov. 1862 Nr. 10327 . .	.	.	.	1350	—	—
(Zinsterm. vorgemerkt.)						
Dep. Commission. L. . . B. . .						
Baarbestand: 4 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.						

Beilage III.

N. N., den 19. April **1863.**

Zur Masse Maierhuber Xaver Kinder-Curatel . . . . .
Hauptbuch Fol.: 83
werden Zinsen aus deponirten Schuldurkunden fällig
am 1. Mai **1863.**

Bezeichnung der Schuldurkunde.		Capital.			Zinsfuß.
		fl.	kr.	hl.	
Bayerische Eisenbahn-Anlehen von 1852 m. Coupons.	Nr. 8021 .	500	—	—	4½ pCt.
	„ 12333 .	1000	—	—	dto.
	„ 12334 .	1000	—	—	dto.
ferner am 10. Mai Hyp.-Brief des P. P. vom 10. Mai 1859 . . .		7000	—	—	4½ pCt.

Beilage IV.

N. N., den 18. October 1862.

Quittung
der
Depositencommission des k. bayer. Stadtgerichtes N. N.

Zur Masse Ritter Franz, Absentencuratel
Hauptbuch Fol. 76
hat heute nach Mandat des k. Stadtgerichtes N. N. vom 15. Oktober **1862 bei der unterfertigten Commission erlegt:**

	Geld.			Papier.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Herr Kaufmann P. P. von O. . . . als Curator	360	—	—			
nebst 1 bayer. Milit.-Anl.-Obligation von 1859 . . . . à $4\frac{1}{2}$ pCt., Lit. A. Nr. 7725 mit . . . Coupons.	. .	.	.	1000	—	—
Depos. Commission. L . . . B . . .						
(Siegel.)						

Beilage V.

Tagebuch

der

Depositencommission

des

.....Gerichts zu N. N.....

Einnahmen.

Fortl. Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.			Papier.			Fol. des Haupt-buchs.
			fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	

Ausgaben.

Fortl. Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.			Papier.			Fol. des Hauptbuchs.
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	

Beilage VI.

Haupt-
der
Depositen-
des
.... **Gerichts**

Einnahmen.										
Tage-Buch Nr.	Datum	Vortrag.	Geld.			Papier.			Beleg-Nr.
			fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	

Buch

Commission

zu N. N. . . . .

Ausgaben.									
Tage-Buch Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.			Papier.			Beleg-Nr.
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	

Beilage VII.

Asservaten-
der
Depositen-
des
. . . . Gerichts

Einnahmen.											
Fortl. Nr.	Zeit des Anfalles.			Vortrag.	Geld.			Papier.		Pretiosen und andere Werth-Gegenstände.
	Tag.	Monat.	Jahr.							
					fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	

Buch

Commission

zu N. N. . . . .

Ausgaben.													
Aufräumung des Asservats.		Zeit des Vollzuges.			Geld.			Papier.		Pretiosen und andere Werthgegenstände.	Beleg=Nr.	Bemerkungen.
durch Abgabe an das Depositorium.	durch Hinausgabe oder Versend.	Tag.	Monat.	Jahr.								
T.=B.=Nr.					fl.	kr.	hl.	fl.	kr.			

Beilage VIII.

Ver-
der
in das Con-
des
Bezirks-
übernommenen Ueber-

Einnahmen.						
Fortl. Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld und Papier.		Pretiosen.	Anderweite Gegenstände.
			fl.	kr.		
32	1862 Juli 27	Unters. gegen N. N. wegen Diebstahls, von Hrn. Unters.-Richter Rath P.... baar . . 1 bayer. Banknote	5 10	20 —	1 silberne Uhr	1 versperrter u. mit Gerichts-Siegel beleg-ter Koffer. 2 Stück Bet-ten rc.
33	"	Untersuchung gegen X. X. wegen Körperver-letzung, von dem kgl. Landgericht E.... mit Schreiben vom 20. ds.	.	.	. . . . .	1 im Griff fest-stehend. Mes-ser, 1 graue Joppe, 1 Prü-gel.

zeichniß

servatorium

Gerichts N. N.

führungsgegenstände.

Ausgaben.						Fol. 10.
Datum.	Vortrag.	Geld und Papier.		Pretiosen.	Anderweite Gegenstände.	Beleg=Nr.
		fl.	kr.			
1862 Nov. 17	An den Bauern M.... von O.... laut Prot. des Unters.=Richters baar	5	20	. . . . . .	1 Koffer mit Effecten und 2 St. Betten	20
	1 bayer. Banknote	10	—			
Nov. 25	An d. Dienstknecht K... von O.... laut Prot. des Untersuchungs=Richters	.	.	1 silb. Uhr	. . . .	23
1862 Aug. 11	An das k. Rentamt dahier mit Schreiben von Heutigem . . .	.	.	. . . . . .	1 im Griffe fest=stehend. Messer empfangen W.	
"	Dem Gerichtsboten S. zur Vernichtung . .	.	.	. . . . . .	1 Prügel empfangen S.	
15	Dem Dienstknechte R. von K.... laut Prot. des Unters.=Richters	.	.	. . . . . .	1 graue Joppe	14

Beilage IX.

Vormerkungsbuch

über

die aus dem Criminalconservatorium des k. Bezirksgerichtes N. N. zu Untersuchungszwecken hinausgegebenen und wieder zurückgelangenden Gegenstände.

Verz.-Nr.	Datum.	Bescheinigung des Empfanges.	Datum.	Bescheinigung der Zurückgabe u. Bemerkungen.
70	1862 Oktober 17	1 Filzhut Nr. 3 empfangen H.... (Unters.-Richter.)	1862 Oktober 20	Zurückerh. M.... (Conservator.)
70	Oktober 19	Pistole ꝛc. Nr. 12. 13. 14. 15. empfangen W.... (Actuar.)	1862 Oktober 22	Zurückerhalten Nr. 12—15. M....
20	Oktober 20	Hausschlüssel Nr. 5. Knochenpräparat Nr. 7. empfangen Z.... (Staatsanwalt.)	November 5	Schlüssel u. Präparat zurückerh. M....
10	Oktober 21	2 Prügel Nr. 1 u. 2 zur öffentl. Sitzung empfangen R.... (Gerichtsbote.)	Oktober 21	2 Prügel zurückerhalten M....
73	Dezember 19	Baarschaft zu 20 fl. 14 kr. empfangen H....	Dezember 20	Wurde dem Damnificaten F.... von B.... zurückgegeben.

Ankündigung.

Bamberg. Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Bayerns Gesetze und Gesetzbücher

privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Besorgt von mehreren Juristen, Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bamberg.

Mit ministerieller Genehmigung.

Circa 24 Lieferungen auf feinstem Schreibvelinpapier, eleg. gedruckt à 30 kr. Subscript.=Preis bei Gesammtabnahme.

Praktische, vollständige, correcte (nach amtlichen Texten), elegante und wohlfeile Gesammtausgabe.

I. Band. **Das bayer. Gerichtsverfassungs= und Notariatsgesetz mit dem Gesetze über Competenzconflicte.** Ausgabe mit dem Gesetze über Militärgerichtsbarkeit, dem Bergedict u. s. w. und sämmtlichen zum Gerichtsverfassungs= und Notariatsgesetze ergangenen Vollzugsinstruktionen von 1862. Einzelpreis circa 2 fl. 48 kr.

II. Band. **Kleinere (15) Gesetze privatrechtl. Inhalts.** Einzelpreis 54 kr.

III. Band. **Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern mit dem Einführungsgesetz.** (Mit Anmerkungen.) Einzelpreis 1 fl. 45 kr.

IV. Band. **Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern.** (Mit Anmerkungen.) Einzelpreis 45 kr.

V. Band. **Das Strafverfahren im Königreiche Bayern.** Mit einem Anhange: Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den königl. bayer. Stadt= und Landgerichten dieß s. d. Rheins. Einzelpreis 2 fl. 24 kr.

VI. Band. **Die neben dem Straf= und Polizeistrafgesetzbuche fortbestehenden Specialgesetze.** (Enthaltend 23 diverse Gesetze, wie: Forstgesetz, Jagdgesetz, Preßgesetz, Aufschlagsmandat und Defraudationsgesetz, Vereins=Gesetz 2c.) Einzelpreis 1 fl. 12 kr.

VII. Band. **Handels= und Wechselgesetzgebung.** (Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, Wechselordnung, Bayerische Wechsel= und Merkantil=Gerichtsordnung von 1785, Verordnung über Führung der Handelsregister und Bildung der Handelsgerichte 2c.) Einzelpreis 2 fl. 36 kr.

VIII. Band. **Die bayerische Hypothekgesetzgebung nebst Prioritäts-Ordnung, Vollzugsinstruktion und Formularien.** Einzelpreis 1 fl. 48 kr.

Die Gesetzbücher über **Civilproceß** und **Civilrecht** werden hoffentlich bei der vertrauensvollen Einigkeit zwischen den Factoren der Gesetzgebung baldigst zur Vollendung kommen, und sollen dann den IX. und X. Band dieser Sammlung bilden. In einem Ergänzungsband beabsichtigt man die für jeden bayerischen Staatsbürger hochwichtige Verfassungsurkunde nebst den Gemeindegesetzen zu bringen.

Genaue Specialregister sind einzelnen Bänden und Gesetz-Büchern beigegeben.

Druck von C. Fr. Meyer in Weissenburg.

Das Gerichtsverfassungs- und Notariatsgesetz sammt den dazu gehörigen allerhöchsten Verordnungen und Vollzugsinstruktionen nebst den Gesetzen die Competenzconflicte, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und Berggerichtsverfassung betreffend

Bamberg 1862